

„Daß Unsere Finanzen fortwährend
in Ordnung erhalten werden ...“

Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart

1823-24			1824-25			1825-26			1826-27			1827-28			1828-29		
fl.	kr.	gr.	fl.	kr.	gr.	fl.	kr.	gr.	fl.	kr.	gr.	fl.	kr.	gr.	fl.	kr.	gr.
3.623.644	29	7	2.583.342	2	3	1.280.435	36	4	796.169	45	4	1.296.704	27	3	953.683		
6.909.178	49	3	7.127.719	6	6	5.695.702	53		5.633.969	52	2	5.338.982	56	6	5.245.711		
691.768	16	7	383.508	21	6	632.303	24	8	2.933.129	52	2	644.272	48		478.617		
7.190.073	11	4	7.223.206	1	7	14.385.517	23		14.308.742		3	8.833.106	50	2	8.224.720		
37.622	25		243.630	7	3	13.655			25.227	15	2	4.128	14	3	14.333		
18.452.287	32	3	17.381.205	40	1	22.027.818	20		23.699.238	45	5	16.337.195	16	6	14.917.066		
Akt																	
des																	
4.395.603	37		4.478.611	50	3	4.418.846	49	3	4.895.165	29	2	4.914.509	28	1	4.530.868		
109.359	11	3	25.807	42	2	7.697.766	1	10	2.789.226	54	1	8.994.852	28	2	97.293		
5.305.455	2		1.926.133	2	1	2.401.083	34		2.289.808	44	3	2.048.995	44	7	1.809.421		
2.034.744	8	7				6.400.000											
3.140.000			2.123.921	4	4												
36.299	56		54.080	38		847	28	4	2.932	29	4						
235.119	6	6	216.611			236.126	12		2.320.000								
723.975	26	5	130.899	1	1	17.306	52	2	102	30							3.060
50.509	10		12.000														
37.879	31	3	30.031	10	2	3.294	59	6	3.583	24	6	4.655	20	4	4.532		
16.068.943	10	2	16.100.970	3	5	21.231.643	34	4	22.402.534	18	2	15.363.511	57	2	13.965.382		
2.583.342	2	3	1.280.435	36	4	796.169	45	4	1.296.704	27	3	953.683	19	4	951.684		

Eine Ausstellung der Bayerischen Archivschule
München 2004

„Daß Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden ...“
Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern
vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Staatliche Archive Bayerns
Kleine Ausstellungen

Nr. 23

*„Daß Unsere Finanzen fortwährend
in Ordnung erhalten werden ...“*

**Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern
vom Mittelalter bis zur Gegenwart**

Eine Ausstellung der Bayerischen Archivschule

München 2004

Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen
hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Albrecht Liess

Nr. 23: „Daß Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden ...“ Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

Eine Ausstellung des Vorbereitungsdienstes 2003/05 für den höheren Archivdienst der Bayerischen Archivschule

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 21. September bis 12. November 2004

Bearbeiter: Vorbereitungsdienst 2003/05 für den höheren Archivdienst der Bayerischen Archivschule (Daniel Burger, Ulrike Hofmann, Rainer Jedlitschka, Joachim Kemper, Volker Laube, Genoveva Rausch, Georg J. Wolf, Susanne Wolf)

Koordination und Leitung: Michael Stephan

Umschlagbild: Montage aus „Tableaux Staatsschuldenwesen betreffend“ (BayHStA, Staatsschuldenverwaltung 2830) und Aktendeckel des Obersten Rechnungshofs (BayHStA, Abgabe vom 28.4.2004, 21/44)

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2004

Satz und Gestaltung: Karin Werth

Gesamtherstellung: Danuvia Druckhaus GmbH, Neuburg a.d. Donau

ISSN 1434-9868

ISBN 3-921635-83-7

Inhalt

Leihgeber und Bildnachweise	6
<i>Hermann Rumschöttel</i> : Zum Geleit.....	7
<i>Heinz Fischer-Heidlberger</i> : Grußwort	9
<i>Michael Stephan</i> : Einführung in die Ausstellung.....	11
<i>Joachim Kemper</i> Erste Ansätze zu einer Finanzkontrolle im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit	14
<i>Daniel Burger</i> Landesherr und Landschaft im Kampf um die Steuern. Die Anfänge der externen Finanzkontrolle in Bayern	43
<i>Genoveva Rausch</i> Die Zerrüttung der Staatsfinanzen im Kurfürstentum Bay- ern im 18. Jahrhundert	75
<i>Susanne Wolf</i> Erste Schritte zur Ordnung der Staatsfinanzen im jungen Königreich Bayern	100
<i>Georg J. Wolf</i> Gehilfen des Königs oder Getreue des Parlaments? Der Oberste Rechnungshof auf dem Weg zur unabhängigen Finanzkontrolle	133
<i>Ulrike Hofmann</i> Der Oberste Rechnungshof: vom Gängelband des Finanz- ministeriums zur obersten Staatsbehörde. Finanzkontrolle zwischen Demokratie und Diktatur	162
<i>Rainer Jedlitschka</i> Gewissen der Verwaltung und Treuhänder der Steuerzah- ler. Der Oberste Rechnungshof heute	191
<i>Volker Laube</i> „Leg Rechenschaft ab über deine Verwaltung ...“ (Lukas 16,2). Kirchliche Finanzkontrolle im Spannungsfeld von Staat und Kirche	224

Leihgeber

Archiv des Erzbistums München und Freising

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. III (Geheimes Hausarchiv)

Erzbischöfliches Archiv München

Staatliche Lotterieverwaltung, München

Staatsarchiv München

Staatsarchiv Würzburg

Bildnachweise

Bayerischer Landtag, Bildarchiv

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bildarchiv

Zum Geleit

Archive sind Teil der Geschichtspolitik eines Landes. Ihre räumliche, personelle, finanzielle und organisatorische Ausstattung ist ein Indikator dafür, welche Bedeutung die Politik der Geschichte beimisst, wie stark sie die geschichtlichen Wurzeln beim Gang in die Zukunft gepflegt sehen möchte. Für die Archive ist eine geschichtspolitische Instrumentalisierung problemlos, wenn die archivische Verantwortung für eine auf Wahrheit angelegte Überlieferung akzeptiert wird. Dies ist der Bezugsrahmen für den gesetzlichen Auftrag an die Archive, die schriftliche Überlieferung nicht nur zu verwahren, zu erschließen und für Benutzer bereitzustellen, sondern sie auch aktiv für eine historischpolitische Bildungsarbeit nutzbar zu machen, die sich an eine breite Öffentlichkeit wendet.

Das muss man können. Deshalb gehört die Vorbereitung einer Archivalienausstellung zum festen Bestandteil des Ausbildungsprogramms der Bayerischen Archivschule, an der die zukünftigen Archivarinnen und Archivare des höheren Dienstes ihren Referendardienst absolvieren. Da die Geschichte dieser Bayerischen Archivschule ins Jahr 1821 zurückgeht, ist sie nur wenig jünger als der Oberste Rechnungshof.

In der Regel erarbeiten die Archivreferendare jeder für sich ein kleines, fest umrissenes historisches Thema. Der laufende Vorbereitungsdienst (2003–2005) jedoch liefert das Werkstück „Ausstellung“ als größeres Gemeinschaftsprojekt ab. Bereits der Referendarkurs 1993–1996 hatte als Gruppe eine Ausstellung realisiert. Damals war es die Geschichte der Pfarrei St. Ludwig in München (mit einem inzwischen vergriffenen Katalog), jetzt ist es die Geschichte der staatlichen Finanzkontrolle in Bayern. Für eine publikumswirksame Ausstellung wahrlich kein leichtes Thema. Aber die Anforderungen an der Bayerischen Archivschule sind traditionell sehr hoch.

Die thematische Idee geht auf eine Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zurück, mit dem die bayerische Archivverwaltung nicht nur im Rahmen von Prüfungen in Kontakt steht. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv ist die für die Aufbewahrung der archivwürdigen

Unterlagen des Obersten Rechnungshofs zuständige archivische Einrichtung. Die letzte Aktenaussonderung fand im April 2004 statt.

Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte ist ein zentraler Aspekt der historischen Entwicklung eines Landes. Recht und Wirklichkeit der Finanzkontrolle spielen hierbei eine wichtige Rolle. Deshalb freue ich mich sehr, dass diese Ausstellung zustande gekommen ist und danke zunächst den Damen und Herren des Vorbereitungsdienstes für den höheren Archivdienst 2003–2005. Jede und jeder von ihnen hat eine Ausstellungssequenz konzipiert, die zu präsentierenden Archivalien ausgewählt, wissenschaftliche Einleitung und Exponatbeschreibungen formuliert und an der ausstellungstechnischen Realisierung mitgewirkt.

Gesamtkonzeption und die „ausbildende Betreuung“ war Aufgabe von Herrn Archivdirektor Dr. Michael Stephan, dem ich ebenso danke wie Frau Amtsinspektorin Karin Werth für Textbearbeitung und Katalog-Layout sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Restaurierungswerkstätte und der Fotowerkstätte des Bayerischen Hauptstaatsarchivs.

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof danke ich für die von freundlicher Hilfsbereitschaft geprägte reibungslose Zusammenarbeit und für die Mitfinanzierung des Katalogs. Persönlich ansprechen möchte ich dabei den neuen Präsidenten, Herrn Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, seinen Vorgänger Herrn Alfons Metzger sowie die Herren Ministerialdirigent a.D. Manfred Sommerer, Ministerialrat Leopold Pai, Ministerialrat Joachim George, Ltd. Ministerialrat Harald Scholz, Regierungsdirektor Bernd Klemm, Regierungsrat Andreas Folger, Regierungsamtmann Karl Heinz Ehrmann und Amtsinspektor Josef Fleißner sowie Frau Ministerialrätin Brigitte Braatz; für die technische Aufbereitung der Schaubilder sind wir Frau Christa Dittmann sehr verpflichtet.

Die Ausstellung macht Geschichte, Funktion und Notwendigkeit von Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung in Bayern anschaulich, indirekt führt sie aber auch die Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns vor Augen.

Prof. Dr. Hermann Rumschöttel
Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns

Grußwort

Der frühere Ministerpräsident Franz Josef Strauß hat einmal gesagt: „Damit ein Volk weiß, wo es steht und wohin sein Weg führt, muss es wissen, woher es kommt. Dies gilt für den allgemeinen geschichtlichen Rahmen ebenso wie für die kulturellen und geistigen Wurzeln“ und, so möchte ich hinzufügen, auch für den Bayerischen Obersten Rechnungshof. Er kann auf eine lange Geschichte bis ins Jahr 1812 zurückblicken. Damals allerdings war die Rechnungsprüfung Instrument und Teil der staatlichen Finanzverwaltung, also eher ein internes Kontrollorgan. Die unabhängige Stellung des ORH im System der Gewaltenteilung ist keineswegs selbstverständlich; es war ein langer und schwerer Weg.

Der Rechnungshof heute ist ein modernes Instrument der Finanzkontrolle und in vielerlei Beziehung einem Beratungsunternehmen vergleichbar. Er passt sich fortwährend den Anforderungen der Zeit an und erschließt neue Prüfungsfelder. Gerade in den letzten Jahren haben sich auch die Erwartungen deutlich gewandelt; Parlament und Öffentlichkeit setzen sich weit mehr als früher mit der Tätigkeit des Rechnungshofs auseinander. Die Zeiten sind vorbei, als sich der Rechnungshof nur wie ein Buchhalter darum kümmerte, dass die Belege richtig verbucht und die Abrechnungen korrekt waren. Heute begnügt sich die Finanzkontrolle nicht mehr mit bloßer Vollzugskritik. Ihre Bewertungen sollen möglichst den Schaden von morgen frühzeitig erkennen und dann verhüten. Vergleichende Untersuchungen und Benchmarks liefern wertvolle Hinweise, wie Strukturen verbessert und Kosten eingespart werden können. So überwacht der ORH laufende Maßnahmen der Verwaltung begleitend und berät Parlament und Regierung zukunftsorientiert.

Der Rechnungshof ist Partner des Landtags. Aus seiner Prüfungserfahrung heraus liefert er dem Parlament und den Gremien Anstöße und Informationen, damit die Abgeordneten ihr Budget- und Kontrollrecht wirksam ausüben können. Dem Rechnungshof fehlt das „Schwert“ der Durchsetzung; er hat keine Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse und keine Sanktionsmittel. Transparenz und Öffentlichkeit stellen aber si-

cher, dass seine Äußerungen und Vorschläge Gehör finden, diskutiert und – wenn auch nicht immer sofort – umgesetzt werden.

Die Jahresberichte im Dezember geben ein farbiges Bild von Leistungen und Lücken, von Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten in der bayerischen Staatsverwaltung. Nicht immer lösen die Feststellungen des ORH Freude aus; Zielrichtung unserer kritischen Anmerkungen ist es aber, Hilfe zur Fehlerkorrektur und -vermeidung zu bieten. Nur mit nüchterner Tatsachenfeststellung und objektiver Zahlenanalyse können das wirtschaftliche Handeln der Verwaltung und damit indirekt die finanziellen Grundlagen des Freistaats für die Zukunft gestärkt werden.

Ministerpräsident Hans Ehard hat den Rechnungshof einmal als das „Gewissen der Staatsverwaltung und Treuhänder des steuerzahlenden Bürgers“ bezeichnet. Er ist ein Faktor unseres Verfassungslebens.

Der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns danke ich für die gute Zusammenarbeit. Die Ausstellung über die Geschichte der Finanzkontrolle in Bayern ist für den ORH (und hoffentlich nicht nur für ihn) eine interessante Darstellung mit vielen, bisher nicht allgemein bekannten Aspekten.

Dr. Heinz Fischer-Heidlberger
Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

Einführung in die Ausstellung

Von Michael Stephan

„Wir werden überdies sogleich die Vorsorge treffen, daß die laufenden Staats-Ausgaben durch die laufenden Staats-Einnahmen vollkommen gedeckt, und daß Unsere Finanzen hiedurch (...) fortwährend in Ordnung erhalten werden.“

Dieses Zitat aus der Verordnung König Max' I. Joseph von Bayern vom 20. August 1811, mit der eine Staatsschuldentilgungskommission errichtet worden ist (Kat. Nr. 44), steht als Motto über dieser Ausstellung, die erstmals die staatliche Finanzkontrolle in Bayern von ihren Anfängen im Spätmittelalter bis in die aktuelle Gegenwart zum Thema hat. Dabei wird „Finanzkontrolle“ nicht nur im engeren Sinn als bloße Rechnungsprüfung abgehandelt. Der Begriff umfasst auch Aspekte der Finanzpolitik, also ordnungspolitische Maßnahmen, um die Finanzen des Staates in Griff zu bekommen. Denn es zeigt sich, dass sich die Staatsverschuldung und ihre immerwährende Bekämpfung wie ein roter Faden durch die Geschichte bis heute zieht.

Die Ausstellung geht diesem roten Faden in acht Beiträgen bzw. Sequenzen nach, die jede für sich eigenständig zu betrachten sind, aber zusammen ein gemeinsames Ganzes ergeben. Wichtige Vorarbeit hierzu leistete der seit 1978 im Bayerischen Obersten Rechnungshof tätige Ministerialdirigent Dr. iur. Alois Igelspacher mit seiner wegweisenden Publikation „Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern“ (überarbeitete Fassung November 2002).

Im ersten Beitrag behandelt *Joachim Kemper* die Anfänge der planmäßigen Organisation der Geldbeschaffung und die Verwaltung der Finanzen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Neben dem Urbar wird vor allem die Rechnung als wichtigster Amtsbuchtyp vorgestellt, die fortan die schriftlich fixierte Grundlage für alle Kontrollmaßnahmen darstellt. Im Zuge des Aufbaus einer zentralen landesherrlichen Finanzverwaltung bilden die verschiedenen Reformen zur internen Rechnungslegung und -prüfung unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian I. wichtige Bausteine zur geglückten Sanierung des Staatshaushalts.

Der Beginn der externen Finanzkontrolle, d.h. die Rolle der Landstände bei der Steuer- und Schuldenverwaltung und ihrer steter Machtkampf mit dem Landesherrn, exemplarisch dargestellt am so genannten „Löwlerkrieg“ von 1491/92, ist das Thema von *Daniel Burger*. Der zeitliche Bogen spannt sich dabei von der „Ottonischen Handfeste“ von 1311 bis zum Ende der landständischen Finanzverwaltung 1807.

Wie in einer Wellenbewegung erfolgte nach den erfolgreichen Reformmaßnahmen unter Kurfürst Maximilian I. im 18. Jahrhundert erneut die Zerrüttung der Staatsfinanzen durch dynastischen Ehrgeiz, kostspielige Bauten und eine aufwendige Hofhaltung. Der Beitrag von *Genoveva Rausch* schildert die – im Endergebnis vergeblichen – landesherrlichen Maßnahmen zur Lösung des Schuldenproblems.

Erst in der Zeit König Max' I. Joseph von Bayern und mit den Reformen seines Ministers Montgelas gelang die notwendige Neuorganisation der Finanz- und Steuerverwaltung sowie die Einführung einer modernen Haushaltsführung. Im Mittelpunkt des Beitrags von *Susanne Wolf* steht die zukunftsweisende Neugründung des Obersten Rechnungshofes als eigene Behörde innerhalb der Finanzverwaltung im Jahre 1812.

Die Stellung des Obersten Rechnungshof wird im Verlauf des 19. Jahrhunderts wiederholt zum Zankapfel zwischen König und Landtag, der im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Rechte zur Steuerbewilligung die Behörde verstärkt zum Instrument der eigenen, externen Finanzkontrolle nutzen möchte. *Georg J. Wolf* schildert den Weg des Obersten Rechnungshofs zu einer unabhängigen Behörde, die dem Landtag seit 1907 rechenschaftspflichtig wird und dessen Mitglieder seit 1908 richterliche Unabhängigkeit besitzen.

Die demokratische bayerische Verfassung von 1919 verankert erstmals die noch in der konstitutionellen Monarchie erreichte unabhängige Stellung des Obersten Rechnungshofes. Die Chancen einer Entwicklung zu einer dem Zugriff der Exekutive entzogenen, unabhängigen Finanzkontrolle – so der Beitrag von *Ulrike Hofmann* – wurden dennoch nicht genutzt. Erst nach dem Verlust der Selbständigkeit des Obersten Rechnungshofes im Jahr 1936 während der NS-Diktatur und nach seiner Wiedererrichtung nach 1945 – nun als „Bayerischer Oberster Rech-

nungshof“ – konnte seine gleichermaßen unabhängige Stellung von Staatsregierung und Landtag realisiert werden.

Der Beitrag von *Rainer Jedlitschka* führt in die Gegenwart. Er behandelt zunächst Aufbau, Stellung und innere Organisation des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, danach an ausgewählten Beispielen die Prüfungspraxis. Der Blick auf das Spannungsverhältnis zur Politik, exemplarisch dargestellt am Spielbankengesetz von 1995, und auf die Rezeption in den Medien gibt Antwort auf die Frage nach der Wirksamkeit der Finanzkontrolle.

Alle bisherigen Beiträge stützen sich aufgrund der Thematik durchgehend auf Archivalien staatlicher Provenienz, wie sie vor allem im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und im Staatsarchiv München überliefert sind. Sie bieten einen oft überraschenden Blick auf die inhaltliche Vielfalt dieser Quellen durch alle Zeiten. Auch bisher noch unerschlossenes Material aus einer Aktenabgabe des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom April 2004 konnte erstmals ausgewertet werden.

Zum Schluss vollzieht *Volker Laube* einen Perspektivenwechsel auf das Thema der Ausstellung. Aus dezidiert kirchlicher Sicht, und daher auch vorwiegend anhand verschiedenster Quellen aus dem Archiv des Erzbistums München und Freising, werden vier Aspekte behandelt. Nach einer Darstellung der Vielfalt des kirchlichen Vermögens und seiner (internen) Verwaltung überwiegend an Beispielen des 18. Jahrhunderts werden die staatliche Aufsicht und Finanzkontrolle über das Kirchenvermögen geschildert. Die durch die Weimarer Verfassung von 1919 garantierte finanzielle Selbständigkeit der Kirche, die Kirchensteuer als deren Grundlage und die innerkirchliche Finanzkontrolle bilden den Schwerpunkt des dritten Aspekts. Abschließend wird am Beispiel des Kirchenbaus noch einmal die kirchliche Finanzkontrolle in ihrem Spannungsfeld von Staat und Kirche deutlich gemacht.

Erste Ansätze zu einer Finanzkontrolle im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

Von Joachim Kemper

Rechnungen und Rechnungslegung

Der Ausbau des Finanzwesens und der Finanzkontrolle – d.h. die (planmäßige) Organisation der Geldbeschaffung bzw. die Verwaltung und Kontrolle der Finanzen eines Gemeinwesens – setzt im Mittelalter innerhalb der europäischen Territorien zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die Entwicklung in den Territorien des Deutschen Reiches selbst steht in diesem Bereich gegenüber den Staaten West- und Südeuropas deutlich zurück, denkt man an die nach arabisch-byzantinischem Vorbild entstandene normannische Finanzverwaltung im Königreich Sizilien des 12. Jahrhunderts („Duana de secretis“), an die französische „Chambre des comptes“ oder insbesondere an die Finanzverwaltung im Königreich England (Errichtung der Behörde des Exchequer ab ca. 1100). Das Rechnungsprüfungsverfahren des Exchequer gegenüber den königlichen Amtsträgern (Sheriffs) fand seinen Niederschlag in den sog. „Pipe Rolls“, deren älteste aus dem Jahr 1131 erhalten ist; Richard von Ely, Schatzmeister König Heinrichs II., verfasste 1177/1179 einen „Dialog über das Schatzamt“ („Dialogus de scaccario“), der einen hervorragenden Einblick in das englische Finanz- und Rechnungswesen des ausgehenden 12. Jahrhunderts bietet.¹

Im Deutschen Reich nördlich der Alpen ist die wegen der Nennung Walthers von der Vogelweide berühmte Hofhaltungsrechnung des Passauer Bischofs Wolfger die älteste überlieferte Rechnung überhaupt (1203/1204).² Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beginn der terri-

¹ Ricardus Thesaurarius seu Ricardus de Ely. Dialog über das Schatzamt – Dialogus de Scaccario, eingeleitet, übers. und erläutert v. Marianne Siegrist (Die Bibliothek der Alten Welt. Reihe Antike und Humanismus), Zürich-München 1963. – Neithard Bulst u.a., Art. „Finanzwesen, -verwaltung“. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München-Zürich 1989, Sp. 454–474. – Internetdatenbank: www.computatio.de (PD Dr. Otto Volk, Marburg).

² Egon Boshof (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe von Passau. Bd. 1 (Regesten zur Bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 1084 und 1095. – Mark Mersiowsky, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnun-

torialen Rechnungslegung der eigentlichen Rechnungsüberlieferung vorausgeht; oftmals sind Abrechnungen urkundlich belegt, während die Überlieferung der Rechnungen später einsetzt. Der älteste diskussionswürdige Nachweis von Rechnungen im deutschen Sprachraum liegt im 1166 angelegten „Codex Falkensteinensis“ der Grafen von Falkenstein vor (Kat. Nr. 1).³ Rechnungslegung und Schriftwesen sind zwar eng miteinander verknüpft, aber gerade in den Anfängen der Rechnungslegung sind mündliche Verfahren und symbolische Formen des Beweises (Eid) noch weit verbreitet; ebenfalls in Betracht zu ziehen sind selbstverständlich Hilfsmittel wie Kerbhölzer, von denen in jüngerer Zeit einige Archivfunde bekannt geworden sind.⁴

Bevor im folgenden die Rechnungsüberlieferung bzw. das Rechnungswesen der bayerischen Wittelsbacher ausführlicher in den Blick genommen wird, seien die frühen Rechnungen (vor ca. 1400) anderer Territorien im Raum des heutigen Bayern wenigstens skizziert.⁵ Für das Passauer Hochstift liegen erst wieder um 1400 bischöfliche Rechnungen vor. Demgegenüber sind für die Freisinger Bischöfe mehrere Rechnungsprotokolle aus dem beginnenden 14. Jahrhundert überliefert so-

gen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung 9), Stuttgart 2000, S. 43–47 und Tf. 1 f. Ich danke Herrn PD Dr. Mersiowsky (Monumenta Germaniae Historica, München) für ein ausführliches Gespräch über das mittelalterliche Rechnungswesen und weitere Hinweise.

³ Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 78–81.

⁴ Ebd. S. 305 f. (mit Beispielen aus dem Staatsarchiv Marburg und dem Stadtarchiv Ulm). – Katalog Spätmittelalter am Oberrhein, Teil 2/1: Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Stuttgart 2001, Nr. 425 (Hagenau/Elsass). – Elisabeth Noichl u.a., Schrift-Stücke. Informationsträger aus fünf Jahrhunderten (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 40), München 2000, Nr. 112 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 544).

⁵ Vgl. dazu instruktiv Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 62–74 (mit ausführlichen Literaturangaben). – Georg Vogeler, Die Rechnung des Straubinger Vitztums Peter von Eck (1335) und ihre Stellung im mittelalterlichen Rechnungswesen Bayerns. In: Archivalische Zeitschrift 82 (1999) S. 149–224, hier S. 160–171. – Gerhard Fouquet, Adel und Zahl – „es sy umb klein oder groß“. Bemerkungen zu einem Forschungsgebiet vornehmlich im Reich des Spätmittelalters. In: Harm von Seggern – Gerhard Fouquet (Hrsg.), Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früherer Neuzeit (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte 1), Ubstadt-Weiher 2000, S. 3–24, hier S. 10–14.

wie ein Rechnungsbuch der Jahre 1397–1401.⁶ Der Bestand an älteren Rechnungen von geistlichen und weltlichen Herrschaften im Raum von Bayerisch Schwaben ist vergleichsweise dürftig; das älteste Rechnungsbuch der Grafen von Oettingen setzt 1399 ein. Seit dem frühen 15. Jahrhundert finden sich Rechnungen von Amtsträgern der pfälzischen Wittelsbacher in der Oberpfalz⁷, während in Franken die Rechnungen der Hochstifte Bamberg und Würzburg zeitlich etwas später im 15. Jahrhundert einsetzen; die Rechnungsüberlieferung anderer Territorien dieses Raumes datiert zum größeren Teil erst aus der beginnenden Frühen Neuzeit, doch sind hier die erhaltenen Rechnungen auch kleinerer Territorien nicht zu unterschätzen – ganz abgesehen von der dichten Überlieferung mancher Reichsstädte: Allein unter dem im Staatsarchiv Nürnberg verwahrten Schriftgut der Stadt Nürnberg umfasst die Anzahl der seit 1377 vorhandenen Stadtrechnungen der obersten Finanzbehörde (Losungsamt) annähernd 600 Bände; hinzu kommen die entsprechenden Rechnungsbelege und (seit dem 15. Jahrhundert) die riesige Serie der Ämterrechnungen. Der Amtsbuchbestand „Losungsamt Bände“ setzt zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein. Schon einige Jahrzehnte zuvor ist auch die Finanzverwaltung der Reichsstadt Regensburg voll ausgebildet; ihre Spitzenorgane bilden die Behörden der Steuerherren und der Ungeldherren (Kat. Nr. 9). Der hier insbesondere wegen seines Oberstifts um Aschaffenburg interessierende Mainzer Kurstaat hat schon im frühen 14. Jahrhundert eine ganze Reihe von Rechnungen hervorgebracht, beginnend 1312 mit einer Rechnung des erzbischöflichen Sieglers; eine erste Aschaffener Viztumsrechnung datiert aus den Jahren 1328/1329, eine Amorbacher Kellereirechnung aus den Jahren 1340/1341 (Kat. Nr. 7 bzw. 8a).

⁶ Zur Überlieferung des Erzstifts Salzburg (älteste Rechnung von 1284) sowie des Hochstifts Eichstätt: Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 68 und 73 f. Zu den bedeutenden Tiroler Raitbüchern, deren lange Reihe im Jahr 1288 einsetzt: Christoph Haidacher, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (Tiroler Geschichtsquellen 33), Innsbruck 1993.

⁷ Die Überlieferung im Kernland der Kurpfalz setzt ein halbes Jahrhundert früher ein (1349/1350), während die älteste Rechnung der Grafschaft Sponheim, von der sich ebenfalls Archivteile im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befinden, immerhin die Jahre 1362 bis 1368 umfasst.

Die Überlieferung von Rechnungen im Herzogtum Bayern setzt mit dem Rechnungsbuch des oberen Viztumamtes Ludwigs des Strengen gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein (Kat. Nr. 4).⁸ Die weitere Überlieferung ist zunächst eher spärlich: Bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts haben sich siebzehn Rechnungen bzw. Rechnungsfragmente von herzoglichen Beamten der Mittelstufe und lokalen Amtsträgern erhalten.⁹ Von diesen ältesten Rechnungen, die gerade auch der Kontrolle der Amtsträger dienten, seien folgende Stücke hervorgehoben: Rechnung des Straubinger Viztums (1335); Rechnung des Straubinger Pflegers (1368/70); Rechnung des Straubinger Landschreibers (1389/92); Serie der Rechnungen des Straubinger Landschreibers (1421/27). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzt sich einerseits das Deutsche als Sprache der Rechnungen durch, während sich andererseits die sachlich-thematische Struktur der Einträge gegenüber dem geographischen Prinzip als durchsetzungsfähig erweist.¹⁰

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird die Überlieferung infolge des Ausbaus der aktenführenden Verwaltung wesentlich dichter und differenzierter, werden doch allein im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München innerhalb des Bestandes „Ämterrechnungen bis 1506“ ca. 1800 spätmittelalterliche Ämterrechnungen der bayerischen Herzogtümer

⁸ Zur wichtigen klösterlichen Überlieferung vgl. vorläufig Bernhard Lübbers, Die ältesten Rechnungen des Klosters Aldersbach (1291–1308), ungedr. Magisterarbeit Regensburg 2001, S. 9 f. – Kurt Seidl, Klosterrechnungen als Geschichtsquelle. In: Deutsche Geschichtsblätter 12 (1911), S. 291–297.

⁹ Zur Überlieferungsfrage der frühen Rechnungen: Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 345–348. – Michael Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit. In: Friedrich Edelmayer u.a. (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, Wien-München 2003, S. 270–304, hier S. 272 f. – Walter Ziegler, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981, S. 6–33.

¹⁰ Vgl. im einzelnen Vogeler, Rechnung (wie Anm. 5), S. 149–160. – Boris Blahak, Das Rechnungsbuch des Straubinger Landschreibers Hans Kastenmayr (1424/25), ungedr. Magisterarbeit Regensburg 2000. – Michaela Bleicher, Das Herzogtum Niederbayern – Straubing in den Hussitenkriegen. Kriegsalltag und Kriegsführung im Spiegel der Landschreiberrechnungen, Diss. masch. Regensburg 2003 (ich danke Frau Dr. Bleicher herzlich für die Überlassung eines Exemplars ihrer Dissertation).

verwahrt¹¹; die Amtsrechnungen ab 1505 und die Rentmeisterrechnungen befinden sich in den Staatsarchiven München und Landshut.¹² Trotz erheblicher Kassationen des 19. Jahrhunderts kann die Rechnung somit zweifellos als zahlenmäßig sehr bedeutende Amtsbuchform innerhalb der herzoglich-bayerischen Verwaltung angesprochen werden.¹³ Die (jährliche) Amtsrechnung des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die selbstredend zahlreiche Sonderformen kennt, besteht regelmäßig aus drei Teilen¹⁴: Einnahmen, Ausgaben, Abgleich von Einnahmen und Ausgaben („Remanet“); das Rechnungsjahr lief anfangs von Mariä Lichtmess zu Mariä Lichtmess (2. Februar). Die Einteilung in Einnahmen, Ausgaben und „Remanet“, d.h. die einfache Buchhaltung, blieb in Bayern bis weit in die Frühe Neuzeit hinein in Gebrauch, war aber dem System der in Italien entwickelten kaufmännischen doppelten Buchführung unterlegen.¹⁵ Nach Abschluss der Amtsrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung, die sich in der zur Dreistufigkeit ausgewachsenen bayerischen Verwaltung seit dem 16. Jahrhundert (Ober-, Mittel- und Unterbehörden) folgendermaßen darstellt: Die Rechnungen der Unterbehörden wurden jährlich in den Rentstuben der vier Rentämter München, Burghausen, Landshut und Straubing von Rechenräten geprüft und gegebenenfalls berichtigt (justifiziert) bzw. seit dem späten 17. Jahrhundert mit Kontrollstrichen versehen. Die Vorlage bei der vorgesetzten

¹¹ Das Bayerische Hauptstaatsarchiv verwahrt daneben etwa 6700 frühneuzeitliche Rechnungen der Hof- und Zentralbehörden (vgl. die Bestände „Hofamtsregistratur II“, „Kurbayern Hofzahlamt“ und „Kurbayern Hauptcassa“).

¹² Allein im Staatsarchiv München beträgt der Umfang der zur Revision an die Hofkammer und den Geistlichen Rat eingesandten Rechnungen der Mittel- und Unterbehörden zusammen 337 laufende Meter. Die unterbehördliche Überlieferung der Rentmeisterämter München und Burghausen umfasst annähernd 6000 Rechnungsbände. Im Staatsarchiv Landshut werden über 13.700 eingesandte mittel- und unterbehördliche Rechnungen der Rentämter Landshut und Straubing verwahrt, 4652 Rechnungen der Rentämter Landshut und Straubing sowie über 5330 Rechnungsbände der Pfliegergerichte in den genannten Rentämtern. Die unter- und mittelbehördliche Rechnungsüberlieferung der Oberpfalz (Rentmeisteramt Amberg) befindet sich im Staatsarchiv Amberg.

¹³ Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 272. – Walter Jaroschka, Das Rechnungsarchiv im Staatsarchiv Landshut. In: Mitteilungen zur Archivpflege in Bayern 13 (1967) S. 3–8.

¹⁴ Erstmals im Straubinger Rechnungsbuch von 1335, vgl. Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 275.

¹⁵ Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 275 f. und 284.

Behörde zur Rechnungsprüfung führte zur Erstellung von zwei oder drei Exemplaren einer Rechnung (Kat. Nr. 12); der Rechnungsentwurf (Rapular) verblieb bei dem rechnungslegenden Amt, während die Reinschriften (Originale) der prüfenden Stelle vorgelegt wurden. Danach ging ein Exemplar (justifizierte Reinschrift) an das 1550 gegründete zentrale Wirtschafts- und Finanzkollegium, die Hofkammer. Charakteristisch für die Rapulare ist die insgesamt flüchtigere Abfassung mit Korrekturen, einfachem Einband und schlechterem Papier; Besiegelung und Unterfertigung fehlen. Die Originale weisen dagegen Reinschriftcharakter auf (z.B. besserer Einband; gutes Papier). Auf Grundlage der unterbehördlichen Rechnungen bzw. der Summen der einzelnen Amtrechnungen erstellte der Rentmeister die Rentmeisterrechnung, neben der oftmals eine auszugsweise Rentmeisterrechnung steht (Kat. Nr. 10). Im Zusammenhang mit der Rechnungsrevision stehen im übrigen auch die jährlichen Umritte des Rentmeisters durch seinen Amtsbezirk, aus denen Visitationsprotokolle („Umrittsprotokolle“) hervorgegangen sind – eine aussagekräftige, bislang aber noch wenig bearbeitete Quellengattung.¹⁶ Nach der erfolgten Rechnungslegung¹⁷ erhält der Rechnungsführer einen Quittbrief; dieser entlastet den Rechnungsführer oder legt fest, welche Ausstände noch nachzureichen sind (Kat. Nr. 7).¹⁸

¹⁶ Gerhard Schwertl, Die niederbayerischen Rentmeisterumrittsprotokolle im Staatsarchiv Landshut. In: *Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9)*, München 1992, S. 186–198. – Helmut Rankl, Der bayerische Rentmeister in der Frühen Neuzeit. Generalkontrollleur der Finanzen und Justiz, Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung, Promotor der „baierischen Libertät“. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60 (1997) S. 617–648.

¹⁷ Zum eigentlichen Vorgang der „Rechnungslegung“ mittels Rechensteinen auf Rechenbrettern bzw. Rechentüchern: Wolfgang Hess, Rechnung Legen auf den Linien. Rechenbrett und Zahlstisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit. In: Erich Maschke – Jürgen Sydow (Hrsg.), *Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen. 12. Arbeitstagung in Überlingen 9.–11. November 1973 (Stadt in der Geschichte 2)*, Sigmaringen 1977, S. 69–82. – Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 337–344.

¹⁸ Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 276–278. – Joachim Wild u.a., *Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16)*, Neustadt a.d. Aisch 1983, S. 167 f.

Instruktionen und Ordnungen zur Finanzverwaltung bzw. Rechnungslegung in den bayerischen Herzogtümern sind seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert; Hinweise auf eine regelmäßige Rechnungslegung sind freilich schon wesentlich früher zu eruieren, beispielsweise aus der niederbayerischen Hofordnung von 1293.¹⁹ Die älteste Instruktion für die jährliche Rechnungsaufnahme wurde 1470 durch Herzog Ludwig von Bayern-Landshut erlassen und erging an den Rentmeister zu Wasserburg; sie wurde im wesentlichen für die späteren Ordnungen von 1485 und 1499 übernommen, ja selbst die Rentmeisterordnung des vereinigten Herzogtums (1512) basierte weitgehend auf der Ordnung von 1470.²⁰ Zentral waren dabei folgende Punkte: Für jeden Amtsträger besteht die Pflicht, neben seiner Rechnung auch zwei Bücher mit Erläuterungen der „Händel, Reichnisse und Wändel“ abzugeben. Der Rentmeister hat nach Abschluss seiner auf den einzelnen Amtsrechnungen basierenden Jahresrechnung die Kästen seines Amtsbezirks zu kontrollieren (Kontrolle der Übereinstimmung der „Getreideumschläge“ der Amtsmänner mit den Remanet-Angaben der Rechnungslegung). 1516/1520 wurde innerhalb der Landesordnung für das Herzogtum Bayern eine Ordnung zur Rechnungslegung von Amtsrechnungen, respektive Kirchenrechnungen, erstmals in gedruckter Form veröffentlicht, derzufolge die Kirchenpfleger jährlich vor dem Pfarrer und den zuständigen herzoglichen Beamten Rechnung abzulegen hatten (Kat. Nr. 11). Zentrale Prüfungsstelle für die Kirchenrechnungen wurde der 1557/1570 errichtete Geistliche Rat, der über eine eigene Kirchenrechnungsregistratur verfügte.²¹

Die zunehmende Publizierung von Rechnungsordnungen durch die bayerischen Wittelsbacher findet im 15. Jahrhundert ihre Entsprechung in zahlreichen anderen Territorien des Reiches, darunter z.B. auch im

¹⁹ Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Anm. 18), Nr. 26.

²⁰ Michael Cramer-Fürtig, Die Entwicklung der altbayerischen Amtsrechnungen, dargestellt am Beispiel der Neuöttinger Rechnungsbände (Lehrausstellung der Bayerischen Archivschule), München 1990, Nr. 6. – Ders., Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 278 f. – Ziegler, Staatshaushalt (wie Anm. 9), S. 41 f.

²¹ Jaroschka, Rechnungsarchiv (wie Anm. 13), S. 4. – Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 280. – Kurt G.A. Jeserich u.a. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 586–588.

Herrschaftsbereich der Pfalzgrafen bei Rhein, und kann zweifellos der vermehrten Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit des ausgehenden Mittelalters zugeordnet werden.²²

Urbare und Stiftbücher

Gibt die regelmäßig erstellte und aus drei Teilen bestehende Rechnung einen Überblick zu den finanziellen Bewegungen innerhalb einer Verwaltung, so verzeichnen die mittelalterlichen Urbare und Stiftbücher als typische grundherrliche Amtsbuchformen den Besitzstand und die entrichteten Abgabenleistungen in einer Grundherrschaft. Unter einem Urbarbuch (Salbuch) versteht man ein Verzeichnis der Güter und Rechte einer Grundherrschaft unter Aufführung der Erträge aus denselben, das zur Sicherung von Eigentum und Besitzstand angelegt worden ist.²³ Die Überlieferung der Urbarbücher setzt in Bayern seit dem 11. Jahrhundert ein. Oftmals finden sich dabei urbarielle Notizen noch innerhalb anderer Amtsbücher, beispielsweise im Rahmen von Traditionsbüchern oder Kopialbüchern, wofür das berühmte, ab 1127/34 angelegte Traditionsbuch des Klosters Formbach als Beispiel dienen mag (Kat. Nr. 2).²⁴ Die Entwicklung führt im 13. Jahrhundert hin zu eigenständigen Urbarhandschriften, die freilich keine Parteaufzeichnung (des Grundherrn) sind; der Grundherr konnte auf Auskünfte seiner Amtleute, aber auch der Grundholden zurückgreifen, die beispielsweise zusammengerufen und zu den Besitz- und Rechtsverhältnissen befragt wurden. Da die Urbarbücher nur das Abgaben-Soll vermerken, waren zur Evident-

²² Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 132–138. – Mersiowsky, Rechnungslegung (wie Anm. 2), S. 336. – Frank Wagner, Die Finanz- und Dienstordnung für das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken-Simmern und die Grafschaft Veldenz von 1443. In: Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde 2/3 (2002/03) S. 21–130.

²³ Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare. In: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7 (1966) S. 1–32. – Johannes Wetzel, Die Urbare der bayerischen Klöster und Hochstifte vom Anfang des 11. Jahrhunderts bis 1350, Diss. München 1976. – Gregor Richter, Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 36), Stuttgart 1979. – Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Anm. 18), S. 135 f.

²⁴ Vgl. z.B. auch die ältesten Freisinger urbariellen Aufzeichnungen in einem hochstiftischen Kopialbuch (ca. 1160): Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Anm. 18), Nr. 148.

haltung der Handschriften regelmäßige Korrekturen und Nachträge nötig. In gewissen Zeitabständen wurde eine völlige Neuanlage durchgeführt, was gerade auch zum Amtsantritt eines Klostervorstandes der Fall sein konnte (Kat. Nr. 5). Aus dem Bereich der altbayerischen Klöster und Hochstifte sind aus dem 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts von 35 Institutionen annähernd 90 Urbare bzw. Teilurbare überliefert, die freilich nur zum Teil bearbeitet sind und in brauchbaren Editionen vorliegen.²⁵

Das älteste Urbarbuch im Herzogtum Bayern datiert aus den frühen dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts und steht neben ähnlichen zeitgenössischen Urbaren anderer Landesherren. Das in deutscher Sprache geschriebene bayerische Urbarbuch dürfte nicht als Gebrauchshandschrift verwendet worden sein, sondern als deutsche Übersetzung (für den Herzog?) gedient haben; die in der Verwaltungspraxis wohl eingesetzte lateinische Vorlage des Urbars ist jedoch nicht mehr vorhanden (Kat. Nr. 3).²⁶ Geradezu als herzogliches Prunkurbar anzusprechen ist das Landesurbar Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern-Landshut, das allem Anschein nach ebenfalls nicht in der alltäglichen Verwaltungspraxis eingesetzt wurde. Es besteht aus einer Gesamthandschrift und Teilurbaren für die einzelnen Kastenämter. Die um 1435 erstellte repräsentative Gesamthandschrift umfasst das ganze Territorium, abgesehen vom Hofkastenamt Landshut (Kat. Nr. 8b), für das ein eigener Kodex vorliegt.²⁷ Schon der Frühen Neuzeit gehört das berühmte, nach Herzog Albrecht V. (1550–1579) benannte „Albrechtinische Urbar“ an, das ab 1577 neu aufgenommen wurde. Der Urbarsbesitz war nach Dörfern aufzuführen. Innerhalb der Dörfer wird nach den einzelnen Höfen unterschieden, worauf eine Einzelaufgliederung und Beschreibung der Höfe erfolgt samt Geld- und Naturalabgaben; auch die Rechtsformen

²⁵ Wetzel, Urbare (wie Anm. 23), S. 3–5.

²⁶ Eine Übersicht zu den zeitlich folgenden Herzogsurbaren bieten Wetzel, Urbare (wie Anm. 23), S. 113–118. – Volkert, Herzogsurbare (wie Anm. 23) – Ingrid Heeg-Engelhart, Das älteste bayerische Herzogsurbar. Analyse und Edition (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 37), München 1990, S. 51*–62*.

²⁷ Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Anm. 18), Nr. 157–159 (mit Abb.). – Albrecht Liess, Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 11), 3. ergänzte Auflage Neustadt a.d. Aisch 1986, Nr. 69 (mit Abb.).

der Grundleihe und die Namen der derzeitigen Bestände werden genannt.²⁸

Leibrecht (Leihe auf Lebenszeit) und Erbrecht wurden als bessere Leiheformen vermutlich zuerst von den Klöstern an die Grundholden verkauft – oft standen finanzielle Schwierigkeiten im Hintergrund. Seit dem 14. Jahrhundert sind gerade in großen Grundherrschaften viele ältere Leihrechte in Erbrechtsverhältnisse überführt worden. Der Erwerb des besseren Leihrechts zog die Ausstellung einer Siegelurkunde nach sich (Leihebrief bzw. Leiherevers).²⁹

Neben den Urbarbüchern stehen schließlich, mit diesen eng verbunden, die im 14. Jahrhundert aufkommenden sog. Stiftbücher. Diese verzeichnen die tatsächlichen jährlichen Abgaben der Grundholden in Form von Einträgen wie „dedit“ (er hat gegeben) bzw. „non dedit“ (er hat nicht gegeben), „nihil“ (nichts); auch Nachlässe von den zu entrichtenden Abgaben werden eingetragen.³⁰

Zentrale Finanzverwaltung im Herzogtum Bayern (16./17. Jahrhundert)

Der Beginn einer zentralen Finanzverwaltung im seit 1505 vereinigten Herzogtum Bayern kann mit der Regierung Herzog Wilhelms IV. (1508–1550) festgemacht werden. Sie steht im Zusammenhang mit seinen Versuchen, die (nicht zuletzt aus dem Landshuter Erbfolgekrieg erwachsenen) Schulden seines Herzogtums zu verringern, was aber weitgehend gescheitert ist. Noch in der Phase der Vormundschaft (1508–1511) wurde die Finanzverwaltung (samt Buchführung und Rechnungskontrolle) gemäß der Regimentsordnung einem Vierer-Gremium aus zwei Rentmeistern und zwei Vormündern übertragen. Auch nach dem Antritt der Herrschaft war einem Kollegium von vier Räten die Verwaltung des

²⁸ Hans Constantin Faußner – Alfred von Grote (Hrsg.), *Urbarbuch des landesfürstlichen Kastenamtes Burghausen für den Kasten Ober- und Niederweilhart von 1581* (Quellen zur bayerischen und österreichischen Rechts- und Sozialgeschichte I/1), Hildesheim u.a. 1983.

²⁹ Wild, *Fürstenkanzlei des Mittelalters* (wie Anm. 18), Nr. 155 f. und 161–166.

³⁰ Wild, *Fürstenkanzlei des Mittelalters* (wie Anm. 18), S. 136.

Kammergutes angetragen; diese hatten auch Funktionen als Rechnungsprüfer. Doch diese Ansätze zu einer spezialisierten Behördenbildung versandeten wieder: Die Verwaltungsteilung von 1514 zwischen Wilhelm und dessen Bruder Ludwig X. führte zu einer Rückkehr zu früheren Organisationsstrukturen; namentlich war wieder ein Rentmeister für die Abwicklung der Rechnungslegung zuständig, während die herzoglichen Kammereinkünfte durch den Kammermeister administriert wurden.³¹

Erst unter dem Sohn Herzog Wilhelms, Albrecht V., der die hohe Schuldenlast seines Vaters zu übernehmen hatte, erfolgten durchgreifende Reformen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens. Namentlich mit der 1550 erfolgten Gründung der Hofkammer, die 1572 ganz verselbständigt wurde, entstand nach österreichischem Vorbild eine Kollegialbehörde für die Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie zur Verwaltung des Kammergutes und der Regalien; die Hofkammer übernahm für das Rentamt München die Rechnungskontrolle.³² Des weiteren wurde die an den Kammermeister gekoppelte herzogliche Auszahlungsstelle in eine eigene Behörde (Hofzahlamt) umgewandelt, deren Amtsbücher als wichtige Dokumentationsbasis für das bayerische Finanzwesen der Frühen Neuzeit anzusehen sind. Insbesondere die Jahresrechnungen dieser Behörde sind seit 1551 fast lückenlos erhalten (216 Bde.).³³ Die Verwaltung und Ausschöpfung des landesherrlichen Besitzes wurde durch die Neuanlage von Urbarbüchern ab 1577 erleichtert; der innere Aufbau der Amtsrechnungen wurde verbessert.³⁴

³¹ Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61), S. 29–32. – Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 279 f.

³² Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 581 f. – Lanzinner, Fürst (wie Anm. 31), S. 32–38.

³³ Lanzinner, Fürst (wie Anm. 31), S. 38–46. – Andrea Schwarz, Das Bayerische Hofzahlamt und sein Schriftgut. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998) S. 209–232.

³⁴ Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 281 f. – Sebastian Hiereth, Moosburg. Rechtsentwicklung, Rechtsprechung und Verwaltung in einem niederbayerischen Landgericht (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 12), München 1986, S. 96–105.

Unter der Regierung des reformfreudigen Herzogs Maximilian I. (1598–1651, seit 1623 Kurfürst) wurde die Hofkammer schließlich zur größten Behörde des Landes ausgebaut. Ihre Kompetenz sollte sich auf alle finanziell relevanten Bereiche des Staates erstrecken, was auch zu einem verstärkten Einwirken in den lokalen Bereich führte (Visitationen und Beamtenkontrollen). Ein besonderes Augenmerk der Hofkammer galt den Zöllen und der Verwaltung der herzoglichen Regalien (z.B. Salz- und Weißbiermonopol); 1608 verfügte das Herzogtum über 75 Hauptmautämter und mehr als 150 untergeordnete Zollstellen. Mit der Eroberung der Oberpfalz und der rechtsrheinischen „Unterpfalz“ im Dreißigjährigen Krieg weitete sich der Aufgabenbereich der Hofkammer auch auf diese Gebiete aus; insbesondere war sie auch federführend bei der Angleichung der oberpfälzischen Behördenstruktur an die bayerischen Verhältnisse beteiligt.³⁵

Das Interesse des stets sparsamen und misstrauischen Maximilian I. an einer Reorganisation der Finanzverwaltung und einer korrekten bzw. effizienten Rechnungslegung ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Erlasse dokumentiert. Im Anhang zur Hofkammerinstruktion von 1608 wurden beispielsweise die Termine für die Reihenfolge der jährlichen Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramt München festgelegt, die durch die Hofkammer selbst erfolgte: Zu Jahresbeginn werden die Rechnungen der Außenämter justifiziert, wobei jeder Rat täglich die Rechnungen von etwa zwei Ämtern zu prüfen hat; daran anschließend werden die „rechnungen über hof“ einer Überprüfung unterzogen, was insgesamt ungefähr zwei Monate beanspruchte. Zu verweisen ist auch auf die verschiedenen Ordnungen der Hofkammer (1608, 1617, 1640, 1648) und auf eine Zuweisung der Aufgaben an die Hofkammerräte, was zu einer Art Ressortprinzip bei der Rechnungsprüfung führte. Von

³⁵ Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 582–584. – Reinhard Heydenreuter, Die Behördenreform Maximilians I. In: Hubert Glaser (Hrsg.), Katalog Wittelsbach und Bayern. Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I.: Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1651 (Wittelsbach und Bayern II/1), München-Zürich 1980, S. 237–251. – Heinz Dollinger, Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598–1618. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühabsolutismus (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 8), Göttingen 1968.

besonderer Bedeutung sind schließlich aber die ausführlichen Instruktionen zur Rechnungsaufnahme vom 2. Januar 1630 und 31. Dezember 1646 (Kat. Nr. 13). Bei der letztgenannten Spezialinstruktion für die Rentmeisterämter Burghausen, Straubing und Landshut handelt es sich um die überarbeitete Fassung der Instruktion von 1630, die wiederum auf einer Verordnung für das Rentmeisteramt München von 1613 basierte. Die 90 Punkte umfassende Instruktion Maximilians von 1646 ist zweifellos an „verwaltungstechnischer Differenzierung und Ausführlichkeit kaum noch zu überbieten“, sollten doch nicht zuletzt die „Modalitäten der im Dreißigjährigen Krieg vernachlässigten Rechnungslegung wieder in Erinnerung gebracht werden“ (Cramer-Fürtig). Von den zwei dem Hofkammerrat übergebenen Reinschriften der Rechnungen wurde eine zur Justifikation an die Rechenräte übergeben, während das zweite Exemplar noch vor der eigentlichen Rechnungsaufnahme im einzelnen verlesen wurde. Anlässlich der eigentlichen Rechnungsaufnahme hörten die Rechnungsräte die einzelnen Amtsrechnungen ab und justifizierten die an sie übergebenen Rechnungen. Nach einem Abgleich der Rechnungen mit den summarischen Auszügen (Skartekeln) wurden die justifizierten Exemplare zusammen mit den unterschriebenen Skartekeln an die Hofkammer gegeben; das zweite Exemplar der Reinschrift verblieb bei der Rentstube. Auf zentralbehördlicher Ebene wurden die Amtsrechnungen dann bei der Überprüfung der Rentmeisterjahresrechnungen einer erneuten Revision unterworfen.

Das System der einfachen Buchhaltung blieb in Bayern freilich trotz der Reformmaßnahmen Herzog Maximilians I. noch lange in Gebrauch; dies sollte sich erst unter Maximilian III. Joseph in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ändern.³⁶

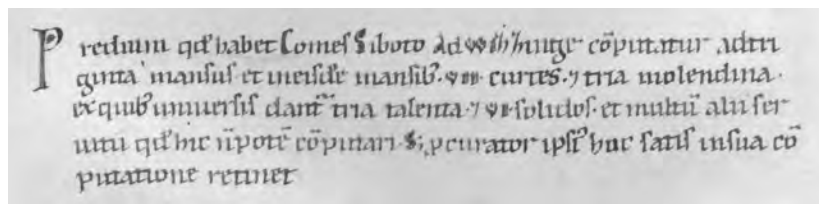
³⁶ Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Anm. 9), S. 275 f. und 282–284.

1 Der älteste Beleg für Rechnungen in Bayern

Der „Falkensteiner Kodex“.

Angelegt 1166

Unter den Traditionsbüchern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs kommt dem sog. „Codex Falkensteinensis“ in vielerlei Hinsicht eine Sonderrolle zu, handelt es sich doch um das einzige überlieferte Traditionsbuch aus dem Besitz einer hochmittelalterlichen Adelsfamilie, der Grafen von Neuburg-Falkenstein. Die vermutlich im Jahr 1166 in Herrenchiemsee für Graf Siboto IV. angelegte und bis 1196 weitergeführte Handschrift ist einerseits dem Typus des Traditionsbuches verpflichtet, doch hat sie zugleich auch die Funktion eines Urbar- und Lehnbuches (das älteste erhaltene Urbar einer weltlichen Grundherrschaft!). Der mit zahlreichen Randillustrationen und fünf Miniaturen verzierte „Falkensteiner Kodex“ weist aber noch eine weitere Besonderheit auf. Erstmals findet sich in dieser Quelle, unter den urbariellen Aufzeichnungen, auch ein Hinweis auf die Anlage von Rechnungen durch einen falkensteinischen Amtmann („Prokurator“), während im altbayerischen Raum mit der Ausnahme Passaus die Überlieferung von Rechnungen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzt: „Pedium, quod habet comes Siboto ad Wizzinge (Wissing, Gemeinde Seubersdorf, Lkr. Neumarkt i.d. Oberpfalz), computatur ad triginta mansus et in eisdem mansibus VII curtes et tria molendina, ex quibus universis dantur tria talenta et VI solidos et multum alii servitii, quod hic non potest computari; sed procurator ipsius hoc satis in sua computatione retinet“ (Bl. 5', unterer Eintrag).



Letztlich muss freilich unklar bleiben, ob hier mit „computatio“ wirklich eine schriftliche Abrechnung gemeint ist, oder nicht doch eine mündliche Form des Rechnens, die gerade in den Anfängen der Rech-

nungslegung oftmals nachzuweisen ist; Mark Mersiowsky verweist darauf, dass im 12. Jahrhundert auch urbarielle Aufzeichnungen als „computatio“ bezeichnet wurden.

Handschrift, Pergament, 40 Bl., 27,5 x 18 cm, mit Randillustrationen und Miniaturen, aufgeschlagen Bl. 1' / 2 und 5' (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Weyarn 1.

DRUCK: Elisabeth Noichl, Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 29), München 1978.

LITERATUR: Karl Ramp, Studien zur Grundherrschaft Neuburg-Falkenstein aufgrund des „Codex diplomaticus Falkensteinensis“, Diss. München 1925, S. 25 f. – Joachim Wild u.a., Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16), Neustadt a.d. Aisch 1983, Nr. 91. – Albrecht Liess, Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 11), 3. ergänzte Auflage Neustadt a.d. Aisch 1986, Nr. 36 (mit Abb.). – Johannes Wetzel, Die Urbare der bayerischen Klöster und Hochstifte vom Anfang des 11. Jahrhunderts bis 1350, Diss. München 1976, S. 118. – Mark Mersiowsky, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung 9), Stuttgart 2000, S. 79 f.

2 Urbarielle Notizen in einem Traditionsbuch

Das Traditionsbuch des Klosters Formbach.

Angelegt ca. 1127/34–1145

Der Begriff „Urbar“ (aus althochdeutsch „urberan“) bzw. „Urbarbuch“ bezeichnet ein zur Sicherung von Eigentum und Besitzstand angelegtes Verzeichnis von liegenden Gütern, Abgaben und Diensten einer Grundherrschaft. Urbare bilden keinen einheitlichen Typus, auch die Bezeichnungen in den Quellen variieren stark. Im 12./13. Jahrhundert kommt es dabei oft zu Mischformen zwischen den überkommenen Amtsbüchern und Urbaren. Während Urbare und Traditionsbücher lange Zeit unverbunden nebeneinander stehen, findet sich jetzt häufig eine Anreicherung der Traditionsbücher um urbarielle Aufzeichnungen, Prozessakten, Genealogien, historiographische Komponenten usw. Das wegen seiner Federzeichnungen bekannte Traditionsbuch des 1094 in ein Benediktinerkloster umgewandelten Stifts Formbach (heute: Vornbach, bei Passau) ist dafür ein gutes Beispiel: Die vermutlich unter Abt

Dietrich I. (1127/34–1145) angelegte Handschrift (mit Nachträgen bis ca. 1292) enthält neben zahlreichen Traditionsnotizen auch Aufzeichnungen urbarieller Art, namentlich ein Verzeichnis zehntpflichtiger Häuser der Kirche in Antiesenhofen (Oberösterreich) und ein Ankunftsverzeichnis (S. 124/125). Die vier ganzseitigen Federzeichnungen zu Beginn der Handschrift stellen die laikalen Stifter des Klosters, die drei ersten benediktinischen Äbte sowie Kaiser Lothar III. (S. 4) und Papst Innozenz II. dar, die 1136 bzw. 1139 das Kloster privilegiert hatten. Somit tritt zur rechtlichen Funktion des Traditionsbuches eine Memoriafunktion hinzu, die auch durch eine kurze, zu Beginn eingetragene Gründungsgeschichte unterstrichen wird.

Handschrift, Pergament, 138 S., 27,5 x 19,5 cm, mit Federzeichnungen, aufgeschlagen S. 4 und 124/125 (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Formbach 1.

DRUCK: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 1, Wien 1852, S. 625–711.

LITERATUR: Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Nr. 1), Nr. 92 (mit Abb.). – Liess, Aus 1200 Jahren (wie Nr. 1), Nr. 40 (mit Abb.). – Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (Bayerische Staatsbibliothek – Ausstellungskataloge 35), München 1986, Nr. 14 (mit Abb.). – Eva Chrambach, Die Traditionen des Klosters Formbach, Altendorf 1987.

3 Der Herzog verschafft sich einen Überblick über seine Einnahmen

Das älteste herzogliche Urbarbuch.

Angelegt um 1231/1234

Während aus dem Früh- und Hochmittelalter, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur Urbare kirchlicher Herrschaften überliefert sind, sind seit dem späten 12. Jahrhundert auch Urbare adliger Grundherrschaften bzw. landesfürstliche Urbare bekannt. Neben dem „Codex Falkensteinensis“ (Kat. Nr. 1), der als Mischform zwischen Urbar, Traditionsbuch und Lehnbuch anzusprechen ist, stehen dabei im 13. Jahrhundert beispielsweise Urbare der Babenberger, Habsburger und der bayerischen Wittelsbacher, die den zügigen Ausbau der Landesherrschaft dokumentieren. Das älteste herzoglich-bayerische Urbar datiert aus den Jahren 1231/1234, wobei allerdings ältere Vorläufer vorauszusetzen sind. Die im alten kurbayerischen Äußeren Archiv überlieferte Handschrift ist

von einer Schreiberhand in sauberer Buchschrift geschrieben worden; die Ausführung der Initialen und Überschriften erfolgte in roter Tinte. Ausweislich fehlender Bemerkungen und Zusätze wurde das in deutscher Sprache abgefasste Urbar, welches somit auch zu den frühen Amtsbüchern in deutscher Sprache zu zählen ist, nicht als Gebrauchshandschrift in der Verwaltungspraxis eingesetzt; es kann davon ausgegangen werden, dass dazu ein (nicht überliefertes) lateinisches Exemplar diente. Aufgeschlagen ist der Anfang der Einnahmen aus dem Amt („officium“) Landshut, dem insgesamt 23 Schergämter unterstellt sind, darunter das hier verzeichnete Schergamt Garching bei München („Geirchingen“).

Handschrift, deutsch, Pergament, 104 Bl., 24,5 x 17 cm, aufgeschlagen S. 4 und 124/125 (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 4734, aufgeschlagen Bl. 23'/24.

DRUCK: Ingrid Heeg-Engelhart, Das älteste bayerische Herzogsurbar. Analyse und Edition (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 37), München 1990.

LITERATUR: Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare. In: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7 (1966), S. 1–32, hier S. 7–15. – Johann Geier – Joachim Wild, Staufisches Erbe im bayerischen Herzogtum. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München zum 700. Todestag Konradins von Hohenstaufen (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 2), Kallmünz 1968, Nr. 1. – Wild, Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Nr. 1), Nr. 17. – Liess, Aus 1200 Jahren (wie Nr. 1), Nr. 47 (mit Abb.). – Heeg-Engelhart, Herzogsurbar (wie oben) (mit Abb. der aufgeschlagenen Bll.: Tafeln IV–V). – Wetzel, Urbare (wie Nr. 1), S. 113.

4 Die älteste Amtsrechnung im Herzogtum Bayern

Die Rechnung des Viztums Otto von Chrandorf.

Angelegt 1291/1294

Mit der Rechnung des Viztums Otto von Chrandorf für das obere Viztumamt in Oberbayern liegt die älteste erhaltene Amtsrechnung für das Herzogtum Bayern vor. Nach dem Vermerk über die Einsetzung des Viztums folgen die Buchungen, die in die Gruppe der „conquisiciones“ und die umfangreichere Gruppe der „stiure“ gegliedert sind. Einnahmen und Ausgaben werden zumeist nicht getrennt aufgeschrieben, sondern direkt gegeneinander aufgerechnet. Am Schluss der Rechnung wird eine Gesamtsumme für die beiden Hauptgruppen errechnet; die

vier in der Rechnung genannten Münzsorten (der Haller, der Regensburger, der Münchner und der Augsburger Pfennig) werden summiert und in Pfund umgerechnet – die „Summa omnium summarum“ (Bl. 43) beträgt annähernd 30.200 Pfund. Das schmale Rechnungsbändchen gelangte erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts an das Bayerische Hauptstaatsarchiv; zuvor hatte es sich im Privatbesitz Edmund von Oefeles befunden. In der Ausstellung gezeigt wird die abschließende Gesamtrechnung; die davon zu trennende Notiz auf der rechten Seite (Blattmitte) lautet: „ Et omnes manswetudines eius / mich nimt wunder ob div raine / hab gesetzt in ir mût“.

Handschrift, Pergament, 43 Bl., 23 x 12 cm, aufgeschlagen Bl. 43.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Fürstensachen 1320a.

DRUCK: Edmund Freiherr von Oefele, Rechnungsbuch der oberen Vicedomantes Herzog Ludwigs des Strengen 1291–1294. In: Oberbayerisches Archiv 26 (1865/1866) S. 272–344.

LITERATUR: Wild, Fürstenkanzlei (wie Nr. 1), Nr. 26. – Georg Vogeler, Die Rechnung des Straubinger Viztums Peter von Eck und ihre Stellung im mittelalterlichen Rechnungswesen Bayerns. In: Archivalische Zeitschrift 82 (1999) S. 149–224, hier S. 151.

5 Neuorganisation von Besitz und Einkünften eines Klosters

Das älteste Urbar des Klosters Formbach.

Angelegt 1338

Das älteste Urbarbuch des Benediktinerklosters Formbach datiert aus dem Jahr 1338. Die Handschrift ist ein gutes Beispiel für die mit einer monastischen Erneuerung („Reform“) einhergehende Sanierung der wirtschaftlich-finanziellen Grundlagen eines Klosters, zu der nicht zuletzt die (Neu-) Anlage verwaltungstechnischen Schriftgutes gehörte. Der disziplinäre und ökonomische Niedergang des Formbacher Konvents wurde unter dem 1334 zum Abt von Formbach berufenen Engelschalk (1334–1349) beendet. Engelschalk, der sich zuvor 16 Jahre lang als in wirtschaftlichen Fragen versierter Klostersvorsteher der Abtei Gleink (Oberösterreich) erwiesen hatte, unternahm eine Neuaufnahme des gesamten Klosterbesitzes, die 1338 beendet werden konnte. Das daraufhin angelegte Urbar ist inhaltlich sehr systematisch und übersichtlich gegliedert in folgende drei Abschnitte (mit weiterer Tiefengliederung): Einnahmen aus Oberösterreich und Bayern; Einnahmen aus der Steiermark und aus Niederösterreich; Einnahmen verschiedener

Art. Einen Anhaltspunkt dafür, wie die Eintragungen des Urbars zustande kamen, bietet ein dem Urbar beigebundener Zettel, der die Abgaben und Dienste eines Klostergutes angibt und dem entsprechenden Urbareintrag als Vorlage diente; ob die Notiz aufgrund von Aussagen der klösterlichen Hintersassen oder nur nach Maßgabe des Klosters aufgezeichnet worden ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Gezeigt wird in der Ausstellung der Beginn des Abschnitts der Einnahmen aus den entfernten Klosterbesitzungen in Niederösterreich und der Steiermark („Descriptio reddituum monasterii Varempanensis in terminis Styrie et Austrie“), darunter aus der Propstei Gloggnitz am Semmering. Nur wenige Jahre nach diesem ersten Urbar wurde unter Abt Engelschalk ein zweites, ähnlich aufgebautes Urbar angelegt, das heute als Depositum im Niederösterreichischen Landesarchiv St. Pölten hinterlegt ist und zu den Handschriften der ehemaligen Propstei Gloggnitz zu zählen ist.

Handschrift, lat., Pergament, 104 Bl., 24,5 x 9 cm, aufgeschlagen Bl. 48'/49 (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Formbach 8.

LITERATUR: Karl Lechner, Das Archiv der ehemaligen Propstei Gloggnitz. Seine Geschichte und seine Bestände. In: Leo Santifaller (Hrsg.), Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 2/1), Wien 1949, S. 54–94, hier S. 83–86. – Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 318–322, hier S. 319. – Wetzels, Urbare (wie Nr. 1), S. 38–40.

6 Ausgaben für die Beschaffung einer kaiserlichen Urkunde aus Trient

- a) Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern für St. Emmeram.
1329 Dezember 24, Trient
- b) Ein Eintrag aus dem Rechnungsbuch des Abtes Albert von St. Emmeram in Regensburg.
1329

Kaiser Ludwig der Bayer verlieh 1329 in einer in Trient ausgestellten Urkunde dem Regensburger Benediktinerkloster St. Emmeram und dessen Abt Albert von Schmidmühlen (1324–1358) die Regalien und bestätigte den Mönchen alle Privilegien und Freiheiten (a). Die Ausga-

ben für die Abholung der Kaiserurkunde durch Gesandte des Klosters sind im Rechnungsbuch des Abtes verzeichnet (b), der dabei auch vermerkt, dass die fälligen Zahlungen an den Kaiser, dessen Räte sowie an die ausstellende kaiserliche Kanzlei gingen: „Item expendimus per nuncios nostros, quos pro obtinendis temporalibus Tredentum ad dominum imperatorem transmisimus et in honoranciis factis eidem domino imperatori, consiliariis et officialibus ac notariis eiusdem XXX III libras, IIII solidos, XXVII denarios“ (S. 51 oben). Das Rechnungsbuch des Abtes, unter dem Wissenschaft und Bibliothek verstärkt gepflegt wurden, umfasst die Jahre 1325 bis 1334. Einige weitere Abrechnungen bzw. Rechnungsfragmente des Klosters sind daneben noch aus dem 14. und 15. Jahrhundert überliefert; sie werden v.a. im Bayerisches Hauptstaatsarchiv (KL Regensburg – St. Emmeram), aber z.B. auch im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg und im Stadtarchiv Regensburg (Rechnungsbuch des Abtes Erasmus Münzer, 1493–1516) verwahrt. Durch Roman Zirngibl teilweise überliefert sind Klosterrechnungen der Jahre 1335 bis 1357. Darüber hinaus kann St. Emmeram im späten Mittelalter geradezu als Zentrum der Rechenkenntnisse und der Rechenkunst angesprochen werden, entstand hier doch ein Mathematik-Lehrbuch („Algorismus Ratisbonensis“) für die Zwecke der Klosterschule, in dem auch das kaufmännische Rechnen mit Währungsrechnung, Gewinnkalkulation usw. thematisiert wird. In den Bereich der praktischen Währungsrechnung verweist auch ein weiteres St. Emmeramer Schriftstück, ein Pergamentzettel des 14. Jahrhunderts zur Umrechnung der im Reich gebräuchlichen Währungen auf Turnosen; der Turnose, eine französische Silbermünze, wurde im 14. Jahrhundert vielfach im Westen des Reiches nachgeahmt und geprägt.

- a) Urkunde, lat., Pergament, 19 x 46,5 cm, Kaisersiegel mit Rücksiegel an rot-grünen Seidenschnüren.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Regensburg – St. Emmeram Urk. 323.
- b) Handschrift, lat., Pergament, 102 S., 27 x 16 cm, aufgeschlagen S. 50/51.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Regensburg – St. Emmeram 19 ½.
- Regest (a): Michael Menzel (Bearb.), Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und in der Bayerischen Staatsbibliothek München-Köln u.a. 1996, Nr. 213.
- DRUCK (b): Roman Zirngibl, Des St. Emmeramischen Abts Alberts Rechnung vom Jahre 1329 bis 1330 allzeit a crastino S. Jacobi. Ein Beytrag zur baierischen, regensburgischen

und St. Emmeramischen Geschichte. In: Lorenz von Westenrieder, *Historische Schriften*, Bd. 1, München 1824, S. 129–180.

LITERATUR: Max Piendl, *Fontes monasterii s. Emmerami Ratisbonensis. Bau- und kunstgeschichtliche Quellen*. In: Ders. (Hrsg.), *Quellen und Forschungen zur Geschichte des ehemaligen Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg (Thurn und Taxis-Studien 1)*, Kallmünz 1961, S. 1–183, hier S. 64–68 und 70–79. – Bernhard Bischoff, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324–1525)*. In: Ders., *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1967, S. 115–155, hier S. 115–119. – Hemmerle, *Benediktinerklöster (wie Nr. 5)*, S. 238–247. – Matthias Thiel, *Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm 14992. Seine Vorstufen und Nachläufer. Ein Beitrag zum klösterlichen Registerwesen und dessen Anfängen*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 33 (1970) S. 85–134 und 542–635, hier S. 586–590. – Franz Fuchs, *Unbekannte St. Emmeramer Baurechnungen des 14. Jahrhunderts*. In: Max Piendl (Hrsg.), *Beiträge zur Baugeschichte des Reichsstiftes St. Emmeram und des Fürstlichen Hauses in Regensburg (Thurn und Taxis-Studien 15)*, Kallmünz 1986, S. 7–27, hier S. 7–16.

7 Rechnungsprüfung für den Amorbacher Keller

Quittbrief des Erzbischofs Heinrich von Mainz nach erfolgter Rechnungslegung.

1339 September 5, Aschaffenburg

Innerhalb des von einem Viztum verwalteten Mainzer Oberstifts mit dem Hauptort Aschaffenburg bildete die Stadt Amorbach im Odenwald im späten Mittelalter ein eigenes Amt. Weitere solcher lokaler Ämter und Städte, die von Amtsmännern des Oberstifts verwaltet wurden, bestanden u.a. in Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt und Tauberbischofsheim. Im Rahmen einer Trennung der Finanzverwaltung von Gerichtswesen und allgemeiner Verwaltung sind seit Beginn des 14. Jahrhunderts erzbischöfliche Finanzbeamte (Keller) belegt, zuerst 1310 in Amöneburg, bald darauf auch in Aschaffenburg und Miltenberg. Diese Keller, die im übrigen den herzoglich-bayerischen Kastnern entsprechen, entstammen größtenteils der Geistlichkeit oder dem Bürgertum; die Bezeichnung leitet sich ab vom (Amts-) Keller als dem Ort der Lagerung der herrschaftlichen Naturaleinkünfte. Mit Konrad Engilhard ist 1338 auch erstmals ein Amorbacher Keller belegt, der 1339 vor einem Rechnungsprüfungskollegium für den Zeitraum vom 28. Mai 1338 bis zum 25. März 1339 Rechnung ablegte und im Anschluss daran einen Quittbrief (Rechenbrief) als Aufzeichnung über den Rechnungsab-

schluss erhielt. Im vorliegenden Quittbrief bestätigt Erzbischof Heinrich von Mainz die vor den erzbischöflichen Räten Konrad, Dekan zu Aschaffenburg, Heilmann, Scholaster zu Aschaffenburg und Johann, Propst des Stifts St. Viktor in Xanten erfolgte Rechnungslegung des Konrad Engilhard. Der Quittbrief ist dem Konzept einer Rechnung für die Jahre 1340/1341 vorangestellt, die aus vier mit Fäden zusammenge-
nähten und beidseitig beschriebenen Blättern besteht. Auf Grundlage dieses Konzepts wurde eine Reinschrift zur Vorlage bei der Rechnungsprüfungskommission erstellt, die jedoch nicht überliefert ist.

Rotulus, lat., Pergament, 184 x 27 cm.

Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden 805.

DRUCK: Christoph Bachmann, Die Amorbacher Kellereirechnung des Konrad Engilhard von 1340/41. In: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 6 (1997) S. 83–110, hier S. 88 f. (mit Übersetzung).

REGEST: Heinrich Otto (Hrsg.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz, Bd. I/2, Darmstadt 1934, Nr. 4411 (nach dem Orig. der Urk. im StA Würzburg).

8 Amtsbäude der landesherrlichen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung

- a) Kurmainzer Kellerei in Amorbach.
erbaut 1482/1485
- b) Hofkasten und Herzogskasten in Landshut.



8a

Das spätgotische Amtsgebäude in Amorbach im Odenwald (a) wurde in den Jahren 1482/1485 auf Grundlage eines älteren Vorgängerbaus errichtet. Die heute das Heimatmuseum beherbergende Kellerei, ein zweigeschossiger Bau mit Treppenturm samt Fachwerkaufsatz, wurde am Rande der Stadt unweit des Benediktinerklosters Amorbach erbaut, was die Kontrollfunktion des Mainzer Kellers gegenüber den Mönchen des Klosters verdeutlicht. Neben der Kellerei wurde 1488 eine Zehntscheuer erbaut.

Der sog. Landshuter Hofkasten am Dreifaltigkeitsplatz, eines der größten Gebäude der Stadt, wurde um 1468/1470 unter Herzog Ludwig dem Reichen erbaut; die Bezeichnung als „Hofkasten“ dürfte nicht zeitgenössisch sein. Es handelt sich um einen langgestreckten dreigeschossigen Bau. Nur die Umfassungsmauern und der Dachstuhl stammen noch aus der Entstehungszeit, nach außen ist der Bau erneuert worden. Die in der Ausstellung präsentierte Fotografie des Hofkastens zeigt einen Teil des Gebäudes am Dreifaltigkeitsplatz; im Vordergrund erkennbar ist das Denkmal Herzog Ludwigs des Reichen, während im Hintergrund hoch erhoben die Burg Trausnitz zu sehen ist.

Neben diesem Hauptkasten hat sich in Landshut bis heute auch der „Herzogskasten“ erhalten (Salzstadel), ein dreigeschossiger Ziegelbau mit Schopfwalm und Stichbogenfenstern, in dem sich heute u.a. die Stadtbücherei befindet. Gerade zur Zeit der Landshuter Herzöge im 15. Jahrhundert dienten diese Gebäude unter der Leitung eines Hofkastners der Versorgung des Hofes mit Naturalien. Der Bezirk des Kastenamts war in drei Bereiterämter eingeteilt, deren Vorsteher für den Einzug der Abgaben verantwortlich waren; weitere Kästen wurden in der Regel durch den Landshuter Kastner mitverwaltet.

a) Foto (Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bildarchiv).

LITERATUR: Walter Hotz, *Amorbacher Cicerone. Kunstgeschichtlicher Wegweiser durch Abtei und Stadt mit Amorsbrunn, Gotthard, Wildenburg, Waldleiningen und den Pfarrdörfern*, 5. neu bearbeitete Auflage Amorbach 1976, S. 99 f. – Wilhelm Störmer, Miltenberg, *Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken. Reihe I, Heft 25)*, München 1979, S. 166 f. – Denis André Chevalley, *Unterfranken (Denkmäler in Bayern VI)*, München 1985, S. 216.

b) Foto (Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bildarchiv/Sowieja).

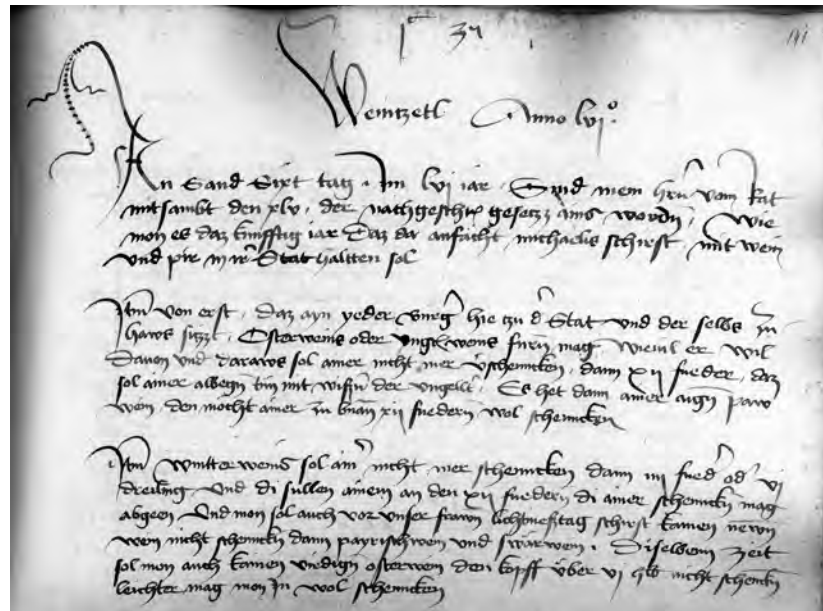
LITERATUR: Walter Ziegler, *Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–*

1500, München 1981, S. 71–73. – Sixtus Lampl – Wilhelm Neu, Niederbayern (Denkmäler in Bayern 2), München 1986, S. 8 und 15. – Georg Spitzlberger, Das Herzogtum Bayern-Landshut und seine Residenzstadt 1392–1503, Landshut 1993, S. 61.

9 Das Finanzwesen einer Reichsstadt im späten Mittelalter

Eine Regensburger Ungeldordnung auf Wein.

1456



Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist die Ausformung der spätmittelalterlichen Finanzverwaltung der Reichsstadt Regensburg im wesentlichen abgeschlossen. Neben den zwei großen „Finanzbehörden“ der Ungeldherren und der Steuerherren stehen weitere Organe und Ämter wie der Brücken- und Baumeister, die Ämter des Friedrichters und des Schultheißen sowie z.B. die Behörde für die Pfandschaft Donaustauf („Staufherren“). Zu den Einnahmen der Ungeldherren zählte natürlich in erster Linie das namengebende Ungeld, eine Umsatz- und Verbrauchssteuer auf Wein und andere Naturalien, deren Erhebung Re-

gensburg 1310 durch König Heinrich VII. verliehen worden war. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind zahlreiche Ungeldordnungen erhalten. Die vorliegende, als Weinordnung aufgestellte Ungeldordnung aus dem Jahr 1456 („Weinczettel anno LVI“, Bl. 141/142) ist innerhalb des sog. „Roten Stadtbuches“ der Regensburger Ratskanzlei überliefert worden und beinhaltet die Ungeldsätze auf Weine aus verschiedenen Herkunftsgebieten. Vom Fuder Osterwein (d.i. aus Österreich stammender oder über Österreich importierter Wein) und ungarischem Wein wird 1 Pfund Pfennige erhoben (= 7,5 Pfennige vom Eimer Wein), vom Elsässer- und Frankenwein sowie von „all oberlenndisch“ Weinen werden 6 Groschen je Eimer erhoben (= 18 Pfennige pro Eimer). Der einheimische Wein („payrisch wein“), beispielsweise aus Donaustauf, wird in der Regel mit 6 Pfennigen pro Eimer Wein berechnet (1 Eimer entspricht ca. 53 Litern). Die Bedeutung des Weinhandels für Regensburg darf keineswegs unterschätzt werden, war doch die Stadt infolge ihrer Lage an der Donau ein wichtiger Umschlagplatz für Wein, der auch aus Italien und Griechenland bezogen wurde. Dem Eigenverbrauch diente in der Regel der bayerische Wein aus der Regensburger Gegend, der bekanntlich heute noch in kleinen Mengen dort angebaut wird.

Handschrift, Papier, 289 Bl., 41 x 30 cm, aufgeschlagen Bl. 141/142 (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, RL Regensburg 408.

LITERATUR: Nikolaus Braun, Das Finanzwesen der Reichsstadt Regensburg im Spätmittelalter. In: Martin Angerer – Heinrich Wanderwitz (Hrsg.), Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, Bd. 1, Regensburg 1995, S. 107–124.

10 Der Rentmeister als Rechnungsprüfer

Skartekel über die Amtsrechnungen im Rentmeisteramt Burghausen.

1505

In den Skartekeln des Rentmeisteramts Burghausen sind die Summen der Einnahmen und Ausgaben, des Abgleichs und des Getreidevorrats aller Außenämter aufgelistet, die die Amtsinhaber dem Landesherrn noch schuldeten. Am Schluss der Zusammenstellungen stehen die Ausgaben des Rentmeisters. Diese Verzeichnisse der Ablieferungsschuldig-

keiten der Amtsträger tragen auch Bezeichnungen wie Scharteke, Manual oder Aufschreibung und haben die Funktion eines kurzen Extrakts aus der Rentmeistergesamtrechnung.

Handschrift, Papier, 10 Bl., 33 x 11,5 cm, aufgeschlagen Bl. 1'/2.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ämterrechnungen bis 1506 110/I.

LITERATUR: Ziegler, Staatshaushalt (wie Nr. 8), S. 17. – Michael Cramer-Fürtig, Die Entwicklung der altbayerischen Amtsrechnungen, dargestellt am Beispiel der Neuöttinger Rechnungsbände (Lehrausstellung der Bayerischen Archivschule), München 1990, Nr. 12. – Ders., Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit. In: Friedrich Edelmayer u.a. (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, Wien-München 2003, S. 270–304, hier S. 279.

11 Die erste gedruckte Verordnung zur Rechnungslegung von Amtsrechnungen

Die Landesordnung für das Herzogtum Bayern.

1516/1520

Im vierten Teil der Landesordnung findet sich ein größerer Abschnitt über die Verwahrung der Kirchengüter und die Kontrolle der Kirchenrechnungen. Die dem Laienstand angehörenden Verwalter des Kirchenstiftungsvermögens (Kirchenpfleger) müssen jährlich vor dem Pfarrer und dessen Vikar sowie vor den zuständigen Amtsmännern und angesehenen Bauern Rechnung ablegen. In der Rechnung sollen die bei der Kirche vorhandenen Wertgegenstände verzeichnet werden; diese Gegenstände sind in einer Truhe mit drei Schlüsseln zu verwahren, von denen einer vom Pfarrer, einer von der Obrigkeit und einer von den Kirchenpflegern verwahrt wird. Umfangreichere Ausgaben sollen nur mit dem Einverständnis der drei Parteien getätigt werden können. Die genannten Bestimmungen zur Kirchenaufsicht rekurrieren auf dem (für das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern richtungsweisenden) Landgebot Herzog Albrechts IV. vom 24. Februar 1488. In der Landesordnung von 1616, die auf den vorangegangenen Ordnungen von 1516/1520 bzw. 1553 aufbaute, wird die Verwaltung des Kirchenvermögens endgültig den herzoglichen Beamten zugeordnet. Im Herzog-

tum Bayern sind Kirchenrechnungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert.

Druck (1520), Pergament, 80 Bl., 31,5 x 22 cm, Siegel, ehemals an weiß-blauer Seidenschnur, fehlt, aufgeschlagen Bl. 49'/50.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 1966.

Druck: Monika Ruth Franz, Die Landesordnung von 1516/1520. Landesherrliche Gesetzgebung im Herzogtum Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bayerische Rechtsquellen 5), München 2003.

LITERATUR: Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (Miscellanea Bavarica Monacensia 34), München 1971, S. 257–260. – Cramer-Fürtig, Amtsrechnungen (wie Nr. 10), Nr. 7. – Ders., Finanzkontrolle (wie Nr. 10), S. 280. – Franz, Landesordnung (wie oben).

12 Vorlage einer Rechnung zur Rechnungsprüfung

- a) Rapular (Entwurf) der Forstrechnung beim Forst Dürnbuch.
- b) Original (Reinschrift) der Forstrechnung beim Forst Dürnbuch.

1680

Anhand dieser Forstrechnung kann die für die Vorlage bei der Rechnungskontrolle notwendige Mehrfachausfertigung von Amtsrechnungen beleuchtet werden. Der Entwurf (Rapular) verblieb bei der rechnungslegenden Stelle, während die Reinschrift in einfacher (Rentmeisteramt München) bzw. zweifacher Ausfertigung (Rentmeisterämter Burghausen, Landshut und Straubing) der Rechnungskontrolle vorgelegt wurde. Der Unterschied zwischen Rapular und Original ist auch äußerlich (Einband) offensichtlich. Das Rapular besteht aus schlechterem Papier, ist flüchtiger geschrieben und zeigt Korrekturen. Die Reinschrift ist auf besserem Papier sauber abgefasst. Der Begriff Rapular leitet sich vom mittellateinischen Wort „rapiarium“ (flüchtiger Entwurf) ab, das selbst vom lateinischen „rapere“ (raffen) bzw. „raptim inscribere“ (flüchtig eintragen) herzuleiten ist. Die kurbayerischen Rechnungsbände des Staatsarchivs München haben trotz früherer Dezimierungen immer noch einen erheblichen Umfang. Die Bestände Ämterrechnungen (Hofkammerserie) und Kirchen- und Stiftungsrechnungen umfassen zusammen etwa 337 laufende Meter; die unterbehördliche Überlieferung der Rentmeisterämter München und Burghausen zählt über 6000 Rechnungsbände.

- a) Handschrift, Papier, 48 Bl., 31,5 x 21 cm.
Staatsarchiv München, Rentmeisteramt München, Pfliegergericht Neustadt Rechnungen.
 - b) Handschrift, Papier, 47 Bl., 31,5 x 21 cm.
Staatsarchiv München, Kurbayern Hofkammer, Ämterrechnungen (M) 5348.
- LITERATUR: Cramer-Fürtig, Finanzkontrolle (wie Nr. 10), S. 276 f.

13 Detaillierte Rechnungslegung wird Vorschrift

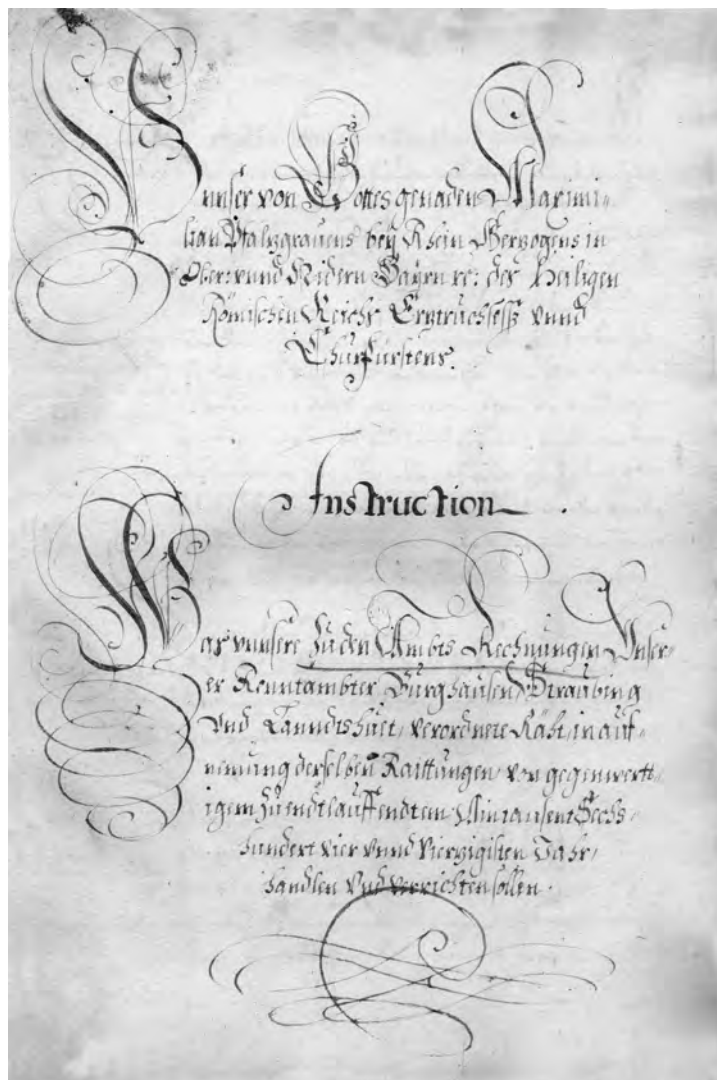
Die Instruktion Kurfürst Maximilians I. zur Rechnungsaufnahme in den Rentmeisterämtern Burghausen, Straubing und Landshut

1646 Dezember 31, München

Die vorliegende Spezialinstruktion Kurfürst Maximilians I. von Bayern ist, was Ausführlichkeit und verwaltungstechnische Differenzierung betrifft, in ihrer Zeit herausragend. Sie ist die überarbeitete Fassung einer Instruktion vom 3. Januar 1630, die wiederum auf der Instruktion für das Rentmeisteramt München von 1613 beruhte. Sie steht neben zahlreichen weiteren Anordnungen Maximilians bezüglich der Rechnungslegung. Die drei genannten Anordnungen schließen an frühere Instruktionen Herzog Wilhelms V. an, sind aber in den Einzelheiten ausführlicher und präziser. Von den zwei übergebenen Reinschriften der Rechnungen wird eine zur Justifikation an die Rechenräte übergeben, während das zweite Exemplar noch vor der eigentlichen Rechnungsaufnahme Posten für Posten verlesen wurde. Anlässlich der eigentlichen Rechnungsaufnahme „hören“ die Rechnungsräte die einzelnen Amtsrechnungen „ab“ und justifizieren die an sie übergebenen Rechnungen. Nach einem Abgleich der Rechnungen mit den summarischen Auszügen (Skartekeln) werden die justifizierten Exemplare zusammen mit den unterschriebenen Skartekeln an die Hofkammer gegeben; das zweite Exemplar der Reinschrift verbleibt bei der Rentstube. Auf zentralbehördlicher Ebene werden die Amtsrechnungen dann bei der Überprüfung der Rentmeisterjahresrechnungen einer erneuten Revision unterworfen. In Bayern wurde das angeführte System der Rechnungslegung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts im wesentlichen beibehalten.

Handschrift, Papier, 31 Bl., 32,5 x 21 cm.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 1884, Bl. 48–79.

LITERATUR: Cramer-Fürtig, *Amtsrechnungen* (wie Nr. 10), Nr. 11. – Ders., *Finanzkontrolle* (wie Nr. 10), S. 283 f.



Landesherr und Landschaft im Kampf um die Steuern. Die Anfänge der externen Finanzkontrolle in Bayern

Von Daniel Burger

Von der Bitte zur Forderung

Die Steuer (von althochdeutsch „stiura“, mittelhochdeutsch „stiure“, d.h. Beihilfe, Unterstützung) ist die wichtigste Finanzquelle eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens.¹ Ihre Zahlung zur Deckung von kollektiven Bedürfnissen wird kraft öffentlicher Autorität angeordnet. Ist auch die Klage über die Höhe der Steuern ein Topos, so wird heute an ihrer Existenz und regelmäßigen Erhebung kaum gerüttelt. Für den mittelalterlichen Menschen wäre dies eine unerhörte Zumutung gewesen. Er kannte die individuelle grundherrliche Verpflichtung, zahlte daher genau bestimmte Abgaben (Zinsen und Gülten) und leistete Frondienste (Hand- und Spanndienste). Das wechselseitige Treueverhältnis im Lehenverband forderte zudem „Rat und Hilfe“. Eine besondere Geldabgabe, d.h. eine Steuer, war nur in diesem Sinn als außergewöhnliche Hilfeleistung üblich, die der Landesherr begründen musste. Somit war eine Steuer nur subsidiär einzufordern, wenn alle anderen Einnahmequellen (etwa aus landesherrlich-eigenem Besitz, Zöllen usw.) ausgeschöpft waren. Erst bei Eintritt einer Zwangslage wie z.B. Krieg oder Not war man bereit, eine Steuer zu akzeptieren. Dies setzte zunächst die Darlegung der Situation nebst der Bitte des Herrn voraus (daher auch der synonyme Begriff „Bede“ für Steuer) – der freie Mann musste eine Steuer keineswegs klaglos hinnehmen. 1231 fixierte ein Reichsrecht, dass die Landesherren „neues Recht“ nur mit Zustimmung der führenden Schichten erlassen durften. Diese Repräsentanten des Landes, die so genannten Landstände oder die Landschaft (meist Vertreter aus Adel, Geistlichkeit und Bürgertum, selten auch Bauern) hatten folglich gegenüber dem geldbedürftigen Landesherrn eine nicht zu unterschätzende

¹ Vgl. K. Th. Eheberg, Steuer. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 2. Aufl. Jena 1901, S. 1106–1165. – A. Erler, Steuer. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1964–1974.

Position – und nutzten dies jeweils zur weiteren Stärkung aus. In Schadensbriefen des Landesherrn bestätigte dieser das Außergewöhnliche der jeweiligen Steuer.

Zwar sahen einige Staatsrechtler noch in der frühen Neuzeit die Steuer als „Extraordinar-Anlagen“ (Veit Ludwig von Seckendorff, 1626–1692) an, doch betrachteten andere diese schon bald als uralte, allgemeine und notwendige Last, welche zum Staat gehört wie die Nerven zu einem natürlichen Körper. Aus dem zunächst außerordentlichen Charakter der Steuer wurde am Ende des Alten Reiches die ordentliche, das heißt regelmäßige und fortdauernde Besteuerung. Der theoretische staatsrechtliche Gedanke, dass bei einer guten Regierung das Steuerwesen wieder entfallen müsste, ist angesichts der angewachsenen Staatsaufgaben in der Praxis nie relevant geworden.

„Landtag ist Geldtag“ – Steuerbewilligung und Steuerverwaltung

Die dokumentierten Anfänge des Steuerbewilligungsrechtes durch die Landstände² im Herzogtum Bayern³ führen bis in das beginnende 14.

² Wesentliche Editionen: Franz von Krenner, *Baierische Landtagshandlungen (1429–1513)*, 24 Bde., München 1803/05. – Gustav Frhr. von Lerchenfeld (Hrsg.), *Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit geschichtlicher Einleitung und kurzem Wörterverzeichnis herausgegeben*, München 1853. – Karl-Ludwig Ay (Bearb.), *Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern*, Bd. I,2: *Altbayern von 1180 bis 1550*, München 1977, S. 465–594. – Walter Ziegler (Bearb.), *Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern*, Bd. 1,3: *Altbayern von 1550–1651*, 2 Teile, München 1992, *Landtag und Stände* S. 101 ff. – Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der bayerischen Landschaft setzt in der kritischen Phase unter Max IV. Joseph (vgl. Kat. Nr. 28) ein; vgl. Max Freiherr von Freyberg, *Zur Geschichte der bairischen Landschaft und Steuern*, München 1800. – Ders., *Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen*, 2 Bde., Sulzbach 1828/9. – Ignaz von Rudhart, *Die Geschichte der Landstände in Bayern*, 2 Bde., Heidelberg 1819. – Vgl. weiterhin Otto Gerbl, *Die Kontrolle der Steuerverwendung durch die Landstände in Bayern*, München 1911. – Heinz Lieberich, *Die bayerischen Landstände 1313/40–1807*, München 1990 (*Materialien zur bayerischen Landesgeschichte* 7; Erstdruck 1943/44). – Karl Bosl, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft*, München 1972. – Gerhard Schwertl, *Zur Geschichte der Landstände im Herzogtum und*

Jahrhundert zurück.⁴ Nach der Absetzung König Adolfs von Nassau bzw. der Schlacht bei Göllheim mit dem Sieg König Albrechts I. von Österreich, der „militärischen, politischen und finanziellen Katastrophe von 1298/1301“⁵, sah sich Herzog Rudolf von Oberbayern gezwungen, um eine Notsteuer zu bitten. Auf einem Rittertag zu (Unter-) Schneitbach 1302 bewilligte der oberbayerische Adel als politisch handelnde Körperschaft dem Herzog eine Viehsteuer und erhielt im Gegenzug ihr Einungs- und Widerstandsrecht gegen weitere, ohne Zustimmung erlassene Besteuerungen versichert.⁶ 1311 wurden in der so genannten „Ottonischen Handfeste“ den Prälaten und Rittern Niederbayerns für die Bewilligung einer weiteren Steuer eigene Rechte, insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden (Kat. Nr. 14). In den mittelalterlichen Quellen wurde diese Urkunde daher auch der „Kauf um die Gerichte“ genannt und zählte als erster landständischer Freiheitsbrief, war sozusagen die „Magna Charta“ Bayerns. Wichtig war die Zusage, dass sich die Landstände bei widerrechtlicher Bedrückung an fremde Fürsten um Hilfe wenden durften.

Kurfürstentum Bayern. In: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 112/113 (1986/87) S. 251–266. – Karl-Ludwig Ay, Land und Fürst im alten Bayern (16.–18. Jahrhundert), Regensburg 1988, bes. S. 159–181. – Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung. Kolloquium des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum in München, in Zusammenarbeit mit Elisabeth Lukas-Götz und Martin Ott herausgegeben von Walter Ziegler, München 1995.

³ Im Folgenden wird nur das Herzog- bzw. Kurfürstentum Bayern betrachtet. Zur Entwicklung der Landstände in Franken vgl. knapp Bosl, Geschichte der Repräsentation (wie Anm. 2), S. 173–189.

⁴ Vgl. den kritischen Überblick bei Pankraz Fried, Geschichte der Steuer in Bayern. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964) S. 570–599.

⁵ Max Spindler – Andreas Kraus, Landesherr und Landesadel. Die Ständebildung. In: Dies. (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, 2. Aufl. München 1988, S. 133.

⁶ Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hrsg. von Friedrich Michael Wittmann, Bd. 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6), München 1861 Nr. 220, S. 131–132; vgl. Sigmund Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 2, Gotha 1880, S. 517–518. – Max Spindler – Andreas Kraus, Gefährdung der politischen Grundlagen. Der innere Fortschritt: Die Anfänge der Ständebildung. Ludwig IV. In: Dies. (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, 2. Aufl. München 1988, S. 110–145, hier S. 133–134. – Maria Rita Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 120), München 2000, S. 41, 526 f.



Kat. Nr. 25

War in Bayern zunächst nur der Adel (die Ritterschaft) und die Geistlichkeit der Klöster und Stifte (die Prälaten) an der Steuerbewilligung beteiligt, so trat im Laufe des 14. Jahrhunderts (erstmalig beim Verkauf der herzoglichen Münzen in München und Ingolstadt 1307) die Bürgerschaft der Städte und mit niederer Gerichtsbarkeit versehenen Märkte als dritter Landstand hinzu. Die bäuerliche Landbevölkerung blieb von der Repräsentation in der Landschaft ausgeschlossen. Landesherr und Landstände („die Lanndschaft ze Bairn“) zusammen bildeten den dualistischen Ständestaat des Spätmittelalters.

Als Grund für eine Steuer kamen vielfältige Zwänge zum Tragen: An erster Stelle standen bis zum Landtag von 1541 vor allem Kriegskosten (hier sind vor allem die Hussiten- und Türkenhilfen zu nennen, Beiträge zum Landesdefensionswesen und zum Ingolstädter Festungsbau; Kat. Nr. 16). Weitere Steuergründe waren der Geldbedarf des Fürsten für die Aussteuer von Prinzessinnen (so etwa 1510, 1572) bzw. der Hochzeit von Prinzen (z.B. 1568 bei der Vermählung Wilhelms V. mit Renate von Lothringen), Abfindungen (etwa in den 1530er-Jahren für den Verzicht Herzog Ernsts auf die Mitregierung), größere Erwerbungen (beispielsweise 1542 anlässlich des Kaufs der Neuburger Pfandschaften Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen; 1568 jedoch verweigerte die Landschaft die Gelder zum Kauf von Hohenschwangau und der Grafschaft Haag), seit 1541 aber zunehmend schlicht die Verschuldung des Fürsten (z.B. auf dem Landtag von 1593). Erstmals auf dem Landtag von 1545 kritisierten die Stände die extrem gestiegenen Hofhaltungskosten, die zu einem Dauerthema wurden.

Die Landstände genossen für ihr unmittelbares Vermögen prinzipiell Steuerfreiheit, besteuert wurden deren bäuerliche Hintersassen und die Nichtgrundbesitzenden. Die „gemeine Landsteuer“ betrug in der Regel 8 Kreuzer von jedem Pfund Pfennige (1 Pfund = 240 Pfennig = 60 Kreuzer; d. h. der Steuersatz betrug 13,3 Prozent).⁷ Der an sich steuerbefreite

⁷ Vgl. Gabriele Greindl, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert. Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 121), München 1983, S. 300–309. – Dies., Die Ämterverteilung in der bayerischen Landschaft von 1508 bis 1593. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 51 (1988) S. 101–196, hier S. 104.

Adel zahlte (erstmal 1526, danach immer häufiger) daneben eine „Rittersteuer“ bzw. die anderen Stände eine entsprechende Standsteuer.⁸ Land- und Standsteuer standen etwa im Verhältnis 9:1 zueinander; der Gemeine Mann trug 28,4 % des Steuerbedarfs. Waren diese Standsteuern zunächst freiwillige Hilfsleistungen, so entwickelte sich dies doch im 18. Jahrhundert zu einem Gewohnheitsrecht. Hinzu traten später noch besondere Steuerarten, wie etwa eine Ehalten- (d.h. von Dienstboten zu leistende) Steuer.⁹

In der Oberbayerischen Steuerordnung von 1396 wurde vereinbart, dass ein Ausschuss von 21 Personen, bestehend aus dem Viztum, vier von den Prälaten, acht vom Adel und acht von den Städten die Steuereinnahmen verwalten sollten (Kat. Nr. 15). Die Steuern wurden von den „Steuerern“ eingenommen¹⁰, die von den Ständen selbst (im Einvernehmen mit dem Herzog) bestellt wurden. Das Steuereinkommen sollte nur zur Tilgung der herzoglichen Schulden im Lande selbst verwendet werden.

Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte man Steuern jeweils in der zu einem bestimmten Zweck benötigten Höhe bewilligt. Ab 1519 änderten die Stände unter dem Eindruck der Türkengefahr ihre Steuerpolitik, indem sie nun einen „Vorrat“ (Finanzreserve) anlegten. Dieser lagerte in zwei Kassen zu Landshut und München, später nur noch in der Residenzstadt. Die Begehrlichkeiten der Herzöge bzw. Kurfürsten auf dieses von der Landschaft verwaltete „überlaufend steurgeld“ waren stets groß, konnten jedoch zurückgewiesen werden.

Im Laufe des 16./17. Jahrhunderts wurden die Steuerperioden immer länger. Hatte man 1588 noch vier Landsteuern für die kommenden

⁸ Vgl. Gabriele Greindl, Die landständische Steuerverwaltung im 16. Jahrhundert unter Einbeziehung der Rittersteuer von 1597. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991) S. 667–729.

⁹ Vgl. die Übersicht zu den Steuern bei Reinhard Heydenreuter, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 13), München 1981, S. 135–139.

¹⁰ Zum Steuervorgang selbst vgl. Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61), Göttingen 1980, S. 256–257 (nach der Instruktion für Ober- und Untersteuerer von 1535).

sechs Jahre bewilligt, so waren es 1593 schon acht Landsteuern auf zwölf Jahre – und die Steuerinstruktion von 1594 hatte bereits Formularcharakter.¹¹ Die Steuer war damit fast zu einer jährlichen Abgabe geworden. Ende des 17. Jahrhunderts hob man sie halbjährlich, Ende des 18. Jahrhunderts sogar fast regelmäßig vierteljährlich ein. Die steigenden Steuerlasten führten dabei zur Entstehung neuer Straftatbestände: dem Steuerbetrug und der Steuerhinterziehung.¹²

Die Erhebungskosten der Steuern (Kat. Nr. 17) waren höchst unterschiedlich. Während 1792 die Steuerverwaltung bei der Landsteuer mit rund 3,5 % relativ gering zu Buche schlug, verschlangen die Verwaltung der Rittersteuer im Durchschnitt 18,4 %, im Rentamt Burghausen sogar 89,5 %. Dieser erhebliche Unterschied erklärt sich daraus, dass die Rittersteuer im Verhältnis wenig erbrachte, dazu jedoch zwei Steuerer in jedem Rentamt tätig waren.¹³ Dennoch arbeitete die landständische Steuerverwaltung im Vergleich mit dem aufgeblähten kurfürstlichen Behördenapparat wesentlich effektiver.

Eine „unlobenliche Geschicht“ – Eine Steuer wird Auslöser der Löwlerfehde

Im Verlaufe des Spätmittelalters wurde die Steuer zu einer immer begehrteren Einnahmequelle, zumal die Ausgaben der Landesherrn in immer größere Höhen stiegen. Am Ende des 15. Jahrhunderts kam es schließlich unter der Herrschaft Herzog Albrechts IV. zum Eklat und zu einer Auseinandersetzung, welche man durchaus als Krieg charakterisieren kann (Kat. Nr. 18–20). Auslöser war das Vorhaben Herzog Albrechts, für seinen Krieg gegen den Schwäbischen Bund Söldner anzu-

¹¹ Vgl. Bosl, *Geschichte der Repräsentation* (wie Anm. 2), S. 136.

¹² Vgl. Reinhard Heydenreuter, *Der Steuerbetrug und seine Bestrafung in den deutschen Territorien der frühen Neuzeit*. In: Gerhard Lingelbach (Hrsg.), *Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte*, Köln-Weimar-Wien 2000, S. 167–183.

¹³ Vgl. Karl Otmars von Aretin, *Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818*, München 1976, S. 49; nach Hans Schmelzle, *Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse des Landes* (Münchener volkswirtschaftliche Studien 41), Stuttgart 1900, S. 383.

werben, statt die Kriegsdienste der Landstände, insbesondere des Ritterstandes und deren Hintersassen in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund erbat er 1488 eine Steuer. Dies traf nun in zweifacher Weise den Nerv des Ritterstandes: Weder wollten sie Geld aufbringen, noch auf den persönlichen Waffendienst verzichten, der Teil ihres elitären Selbstverständnisses war. Albrecht akzeptierte zwar den Kriegsdienst der Ritterschaft, wollte jedoch die Steuerfreiheit lediglich auf diejenigen Güter des Adels angewendet wissen, die diesem mit der Grundherrschaft angehörten – nicht jedoch auf deren Vogtei- und Leibuntertanen in den Hofmarken oder Landgerichten. Die niederbayerische Ritterschaft protestierte bei Herzog Albrecht IV. gegen die neue Steuer „wider unsre freyheit“ und erbat deren Aufhebung (Kat. Nr. 19). Als dies ignoriert wurde, und zudem Albrecht IV. das Steuerbewilligungsrecht der Landstände zurückwies und die Rechtskraft der Ottonischen Handfeste bestritt, formierte sich der Widerstand. Am 14. Juli 1489 schlossen sich 46 Adelige des Straubinger Landes sowie der Oberpfalz zur „Gesellschaft von dem Lewen“ zusammen, nach der sie allgemein „die Löwler“ genannt wurden. Rasch gelang es ihnen, die herzoglichen Brüder Wolfgang und Christoph sowie Pfalzgraf Otto II. von Mosbach auf ihre Seite zu ziehen; die Auseinandersetzung erreichte immer größere politische Dimensionen. Auf erste Fehdehandlungen der Löwler reagierte Herzog Albrecht mit harter Hand. Er zog Truppen und Belagerungsgerät zusammen, setzte eine beachtliche Streitmacht in Marsch und nahm nach Weihnachten 1491 die ersten Burgen der Löwler ein (Kat. Nr. 20). Der Gegenstoß der herzoglichen Brüder Wolfgang und Christoph war wenig erfolgreich. 1493 unterwarfen sich zwar die Ritter dem Landesherrn, doch der politische Druck auf Herzog Albrecht ließ es nicht zu, den Landständen ihre legitimen Rechte zu nehmen: Albrecht musste in der Steuerfrage vollständig nachgeben. „Von Empörern, deren Burgen er gebrochen, die er überall im Felde überwunden und als Gefangene in seinen Verliesen gesehen hatte, ward er zuletzt besiegt durch die Macht ihres verbrieften Rechts; der moderne Staatsgedanke, durch einen kräftigen Fürsten nicht ohne Willkür und despotische Neigung vertreten, war dem historischen Recht unterlegen.“¹⁴ In einer 1493

¹⁴ Vgl. Sigmund Riezler, *Geschichte Baierns. Dritter Band (Von 1347 bis 1508)*, Gotha 1889, S. 532–564, hier S. 562.

erlassenen Steuerordnung wurde die Steuererhebung endgültig geregelt: Grundsätzlich zog die Landschaft die Steuern ein, die herzoglichen Amtleute hatten nur noch Zutritt zu den Untertanen, die in ihrem Landgericht weder der Geistlichkeit noch dem Adel unterstanden, sowie zu den direkten herzoglichen Untertanen („Kasten- und Hofmarksleut“). Wie sehr sein Scheitern in dieser Sache Albrecht bewegte, zeigt die Eintragung in einem den Löwlerkrieg betreffenden Aktenband des herzoglichen Inneren Archivs: „Herzog Albrecht in Baiern. Wir bitten unsere erben, dass sie nach unserem sterben, den Gott noch lang verhütt, nehmen in ihr fürstlich gemüth, und lassen ungerochen nicht die unlobliche geschicht, so hierin geschrieben stat, dann sich die also ergangen hat.“

Das 16. Jahrhundert als Höhepunkt des Einflusses auf die Finanzwirtschaft des Herzogs

Nach dem Aussterben der Linie Bayern-Landshut und dem bayerischen Erbfolgekrieg konnte Herzog Albrecht IV. die Teilherzogtümer Bayern-München und Bayern-Landshut wieder vereinigen. Als eine wesentliche Konsequenz aus den vorigen Jahren erließ er 1506 das bayerische Primogeniturgesetz, nach der das Herzogtum zukünftig unteilbar und an den männlichen Erstgeborenen zu vererben war. In der Erklärung der Landesfreiheit vom 11. September 1508 wurden die bis dahin geltenden Rechte der Landstände zusammengetragen und fixiert – eine Art „Grundgesetz“ Bayerns für die nächsten 300 Jahre (Kat. Nr. 21). Erneuerungen der Landesfreiheitserklärung erfolgten u.a. 1516, 1553, 1557 und 1568.

Die Landstände huldigten dem Landesherrn bei dessen Regierungsantritt, wobei jener jedoch zuvor die Rechte der Landstände bestätigen musste. Als Tagungsorte der Landschaftsversammlung bestimmte man die Städte München, Landshut, Ingolstadt und Straubing. Im oberpfälzischen¹⁵ und im 1505 neu geschaffenen pfalz-neuburgischen¹⁶ Territorium gab es eigene Landstände.

¹⁵ Vgl. Ludwig von Egckher, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz, Amberg-München 1802. – Franz Mühlbauer, Die oberpfälzischen Landstände und ihr

Zum Erscheinen auf Landtagen war die Eintragung des Besitzgutes in der Landtafel (oder Matrikel, vgl. Kat. Nr. 25) notwendig. Grundlegend war dabei die Unterstellung unter die landesherrliche Hochgerichtsbarkeit (daher blieben Reichsstände ausgeschlossen). Eine Vollversammlung des Landtages bestand aus etwa 500 Mitgliedern des Adels, etwa 90 Mitgliedern der Geistlichkeit (Prälaten) und etwa 135 Vertretern der Städte und Märkte. Als wichtigste Ämter der Landschaft fungierten der Landmarschall, der sich mit der Organisation der Tagungen beschäftigte, sowie der Landschaftskanzler, dessen Aufgabe die Schriftgutverwaltung war. Beratungen, häufig aber auch Abstimmungen fanden im Großen und Kleinen Ausschuss mit 64 bzw. 16 Mitgliedern statt. Letzterer hatte eine Stellvertreterfunktion in der Zeit zwischen den Landtagen.

Einen Höhepunkt der politischen Macht erreichte die Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in deren Hände neben dem Steuerbewilligungsrecht in der Mitte des Jahrhunderts auch die Steuerverwaltung gänzlich übergegangen war.¹⁷ In Pfalz-Neuburg erreichte die Landschaft 1544, dass der bankrotte Herzog Ottheinrich sein Land bis zur Entschuldung unter die Verwaltung landständischer Vertreter stellte (Kat. Nr. 22). Der Ausbau der landesherrlichen Verwaltung mit dem Schwerpunkt einer internen Finanzkontrolle ab der zweiten Hälfte des

Einfluss auf das Steuerwesen, besonders das Ungeld. In: *Archivalische Zeitschrift* NF 12 (1905) S. 1–78. – Klaus Köhle, *Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400–1583* (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 16), München 1969. – Volker Press, *Fürst und Landstände in der frühneuzeitlichen Oberpfalz (1488–1628, 1707–1715)*. In: Ferdinand Seibt (Hrsg.), *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, Bd. 1, München 1988, S. 439–457.

¹⁶ Vgl. Felix Joseph Lipowsky, *Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg*, München 1827. – Otto Rieder, *Die pfalzneuburgische Landschaft, ihre Leben und Wirken, ihr Behördenwesen und insonderheit ihr Marschall*. In: *Neuburger Kollektaneen-Blatt* 64 (1900) S. 1–283; 65 (1901) S. 1–136; 66/67 (1902/03) S. 1–224. – Michael Cramer-Fürtig, *Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 100), München 1995.

¹⁷ Vgl. Helmut Engelhardt, *Landstände und Finanzwesen in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert*, Diss. München 1967. – Volkmar Wittmütz, *Die Gravamina der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns* (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 26), München 1970. – Greindl, *Ständerversammlung* (wie Anm. 7).

16. Jahrhunderts ging einher mit der Abnahme ständischen Einflusses.¹⁸ Hinzu kam das kaiserliche Privileg für den Herzog, indirekte Steuern (v.a. Getränkeaufschläge) einzuheben – eine enorm bedeutende Einnahmequelle.

„Unziemliche Anmaßungen“? – Die Landstände im Kampf gegen die Schuldenlast und den absolutistischen Fürst

Der Machtschwund der Landschaft ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts spiegelt sich deutlich in der Zahl der einberufenen Landtage: Unter Herzog Wilhelm IV. von Bayern (1508–1550) tagte die bayerische Landschaft 24 mal, unter Albrecht V. (1550–1579) noch 11 mal, unter Wilhelm V. (1579–1597) nur noch 4 mal. Die Position der Landstände wurde so schwach, dass sie 1594 eine Steuer bewilligten, ohne dafür mehr als die schwache Zusicherung zu erhalten, der Herzog werde während der laufenden Steuerperiode ohne neue Bewilligung keine außerordentlichen Abgaben verlangen.¹⁹

Unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian I. (1597–1651), der die Staatsverwaltung umfassend modernisierte, kamen lediglich zwei Landtage zustande. 1634 hob Maximilian sogar ohne Bewilligung eine Steuer mit seinen eigenen Verwaltungsbeamten ein. In seinen „treuherzige(n) väterliche(n) Lehrstückh(en)“ für Kurprinz Ferdinand Maria wird der Gegensatz zwischen frühabsolutistischem Fürst und Landschaft deutlich: Wir sind nicht „wie etwan bei vorigen etlichen LandtsFürsten beschehen, getrungen worden ..., der Landtschafft in die Händt zusehen, Ires willens zusein unnd Iren unzimblichen anmassungen oder praetensionen nachzugeben; sonder wir haben Sye in die Schranckhen der billichkeit, gebürenden respects unnd gehorsambs gebracht und darin erhalten, welches als ein sonderbares secretum gubernationis eines LandtsFürsten vor allem wol zubeachten (ist) ...“²⁰ Die letzte Vollver-

¹⁸ Vgl. Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände (wie Anm. 10), S. 249–288.

¹⁹ Vgl. Ay, Land und Fürst (wie Anm. 2), S. 164; vgl. auch ders., Ständische Mitsprache und adeliges Sonderinteresse im Territorialstaat. Vom Niedergang der Landstände in Bayern. In: Ferdinand Seibt (Hrsg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 1, München 1988, S. 471–487.

²⁰ Ziegler, Dokumente (wie Anm. 2), S. 1285.

sammlung der bayerischen Landstände tagte nach 57 Jahren Unterbrechung erst wieder unter Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679) im Jahre 1669, danach wurde trotz (oder wegen) drohendem Staatsbankrott nie mehr zu einer Versammlung einberufen (Kat. Nr. 23).²¹ Künftig bestand lediglich der ständige Kleine Ausschuss, die so genannte Landschaftsverordnung, bestehend aus acht Adeligen, vier Prälaten und vier Bürgern.

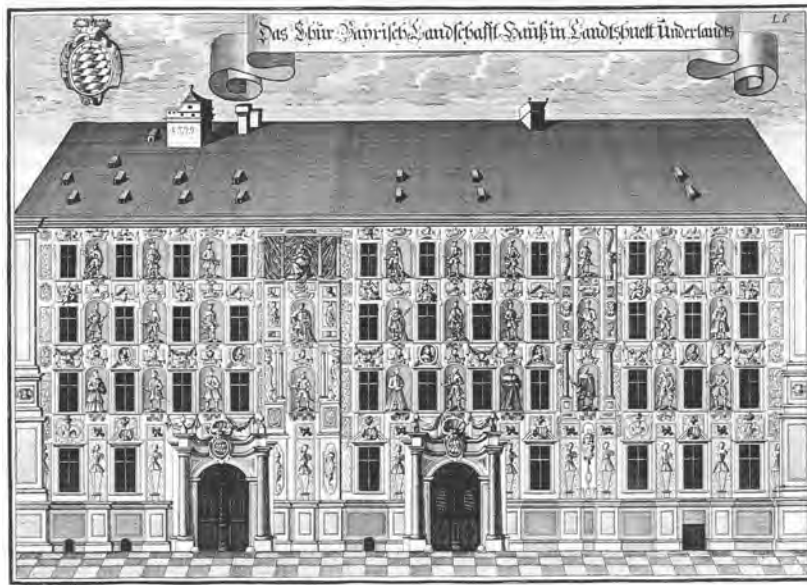
Die ständische Vertretung bestand im Bayern des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen aus zwei Gremien: der Landschaftsverordnung²² und dem Kollegium der Rechnungsaufnehmer. Das Kollegium der Rechnungsaufnehmer bildeten ein Vertreter des Prälaten-, zwei des Ritter- und einer des Bürgerstandes, diese hatte die Rechnungen zu überprüfen (Kat. Nr. 26). Die Landschaft sah sich als wahre Vertretung des Landes. Ursprünglich sollte die Landschaftsverordnung die Interessen der Stände zwischen den Landtagen vertreten und die laufenden Geschäfte erledigen, wobei dies anfangs ganz auf das Steuerwesen beschränkt war. Kurfürst Ferdinand Maria gestattete der Landschaftsverordnung 1669, sich künftig bei Freiwerden einer Stelle durch Tod oder Rücktritt mittels Zuwahl selbst zu ergänzen – ein Landtag wurde vom Landesherrn nie wieder einberufen. Tagungsorte waren München und Landshut, wo eigene Landschaftshäuser für das Ober- und Unterland bestanden (Kat. Nr. 24a–b).

Die archivalische Überlieferung der bayerischen Landschaft orientiert sich an dieser Einteilung in Ober- und Niederbayern: Die Registratur der Landschaftsverordnung Unterlands im Staatsarchiv Landshut ist bis jetzt mit etwa 900 Akten und 650 Bänden (darunter die Steuerbeschreibungen bzw. Steuerbücher von 1612, 1671 und 1721) fassbar. Aus dem

²¹ Vgl. Andreas Buchner, Der letzte Landtag der altbayerischen Landstände im Jahre 1669 (Abhandlungen der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3. Classe, 6/2), München 1851. – Rudolf Schlögl, Der bayerische Landtag von 1669. Nach einem Bericht des Geheimen Kammersekretärs Corbinian von Prielmair. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 52 (1989) S. 221–254.

²² Vgl. Karl Otmar von Aretin, Die bayerische Landschaftsverordnung 1714–1777. In: Dietrich Gerhard (Hrsg.), Ständische Vertretungen im Europa des 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), Göttingen 1969, S. 208–246. – Ders., Bayerns Weg zum souveränen Staat (wie Anm. 13).

Besitz verschiedener adeliger und geistlicher Landschaftsmitglieder stammen die Beschreibungen der Landtage von 1514 bis 1669 in 200 Bänden. Die Landschaftsverordnung Oberlands im Staatsarchiv München ist bisher in Teilbeständen des Landsteueramtes und des Aufschlagamtes Burghausen mit zusammen 130 Einheiten erfasst. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv verwahrt circa 1800 Urkunden und rund 2050 weitere Archivalieneinheiten (Landtafeln, Landtagshandlungen, Hauptrechnungen (Kat. Nr. 26), Akten und Bände der Bayerischen Landschaft. Im Hauptstaatsarchiv findet man auch die Überlieferung der Pfalz-Neuburger Landschaft (112 Urk., 311 Literalien). Die Überlieferung der Oberpfälzischen Landschaft im Staatsarchiv Amberg ist aufgrund ihrer wechselhaften Geschichte komplizierter²³.



Kat. Nr. 24b

²³ Vgl. die Übersicht bei Karl-Otto Ambronn u.a., Staatsarchiv Amberg (Kurzführer der Staatlichen Archive Bayerns NF), München 2003.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich eine Diskussion über die Legitimität der Landschaft (Kat. Nr. 28a–f). Der absolutistische Fürst beanspruchte, selbst Repräsentant des „Armen Mannes“ zu sein, die Stände sollten nur noch sich selbst vertreten. Demgegenüber fand der Gedanke der Repräsentation des ganzen Landes durch die Stände bei Staatsrechtlern wie Johann Jakob Moser und Johann Stephan Püttner durchaus Zustimmung. Der bayerischen Landschaft ist dabei – neben der ausgeübten Steuerverwaltung – auch eine politische Bedeutung nicht abzuspüren, wenn man etwa an den hartnäckigen Widerstand gegen die wittelsbachischen Tauschpläne (Bayern gegen die österreichischen Niederlande) unter Kurfürst Karl Theodor denkt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts war die Landschaftsverordnung zu einer Art vorparlamentarischen Vertretung des ganzen Landes geworden und trat 1790 gegenüber dem Kurfürst mit diesem Anspruch auf; unterstrichen wurde dies, indem zeitweise zu Wien und am Regensburger Reichstag eigene Agenten saßen. Sowohl der Kurfürst als auch die Verordnung hatten ein Interesse, diesen Status beizubehalten: „Der Kurfürst, weil so leichter zu regieren war; die Verordnung, weil sie fürchten musste, von einem Landtag wegen Überschreitung ihrer Vollmachten angeklagt zu werden“²⁴. Dennoch verstand sich die Verordnung immer als vorübergehende Vertretung bis zum nächsten Landtag. Mehr als einmal drohte sie mit dessen Einberufung, besonders angesichts der schwer belastenden Schuldentilgungswerke des 18. Jahrhunderts (vgl. Kat. Nr. 34 und 36). Die Funktion der Landschaft als Kontrollorgan der Staatsfinanzen wird deutlich, als ihr 1696 Max Emanuel seinen Etat vorlegte, und 1725 die Vorlage eines genauen Haushaltsplanes der kurfürstlichen Hofkammer sogar gegen das Sträuben des Landesherrn erzwungen wurde.

Kurfürst Max III. Joseph versuchte, durch neue Steuern auch die privilegierten Stände zu belasten, wodurch die Existenz der Landstände akut gefährdet war. Diese protestierten energisch und letztendlich erfolgreich gegen dieses Vorgehen. Der Konflikt entzündete sich weiterhin über dem Schuldenabredigungswerk, das der Kurfürst stark kritisierte – dennoch blieb der Kurfürst bis zu seinem Tode finanziell von der Landschaft abhängig. Den Versuch, mit einem Lottosystem ein Bankprojekt

²⁴ v. Aretin, Bayerns Weg (wie Anm. 13), S. 17.

zu finanzieren, nannte die Landschaftsverordnung einen glatten Schwindel. Die 1767 gegründete Bank musste der Kurfürst in die Hände der Landschaft übergeben, für die sie eine wichtige Einrichtung zur Schuldentilgung wurde: „Auf (den) drei Säulen Steuerverwaltung, Schuldentilgung und Landbanco beruhte der Kredit des Landes und damit die Bedeutung der Verordnung.“²⁵

Auf verlorenem Posten: die Aufhebung der Landstände

Die Erlangung der Kontrolle über die Steuern war immer ein Ziel des Landesherrn geblieben. Aus dem Steuerbewilligungsrecht war allmählich eine Steuerbewilligungspflicht der Landesverordnung geworden. Kurfürst Karl Albrecht äußerte, er sehe in der Landschaft nichts anderes als seine (des Kurfürsten) Verwaltung – ein schärferer Konflikt zu der Rolle der Landschaft als externe Finanzkontrolle lässt sich kaum denken. Die Landschaft sah sich selbst als feste, staatsgleiche Institution (Kat. Nr. 29) und forderte 1794 (vergeblich) eine jährliche Rechenschaftslegung über die Verwendung der an den Landesherrn überwiesenen Gelder. Dem gegenüber standen Bestrebungen zu einer Reform der Landschaft.²⁶ Maximilian von Montgelas, der mächtigste Minister unter Kurfürst Max IV. Joseph (des nachmaligen Königs Max I. Joseph), hatte 1799 die Erweiterung der Landesrepräsentation um den Bauernstand gefordert und strebte eine grundsätzliche Verfassungsreform an. Doch weder wollte die Gesamtheit der Landschaftsverordnung auf die Einberufung eines allgemeinen Landtages dringen, noch sich zu einer wirklichen allgemeinen Vertretung reformieren. Sie hatte sich damit selbst überlebt. 1801 trat Graf Maximilian von Preysing demonstrativ aus der Verordnung aus.

²⁵ Ebd., S. 33.

²⁶ Vgl. Otto Steinwachs, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern. In: Oberbayerisches Archiv 55 (1910) S. 60–128, 294–332; 56 (1912) S. 37–58; 57 (1913) S. 38–117. – Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), München 1983, S. 208–270. – Jutta Seitz, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 62), Göttingen 1999.

Die Säkularisation des Jahres 1803 zerschlug den ersten großen bayerischen Landstand, die Prälaten²⁷. Weiterhin beseitigten Edikte 1802 und 1803 die magistratische Gerichtsbarkeit und Polizei, was die Stellung des bürgerlichen Landstandes empfindlich schwächte. Da zudem, besonders in den Jahren 1803, 1805 und 1806, größerer Gebietszuwachs in Franken und Schwaben mit anders gearteten Landesrepräsentationen hinzutrat, bedeutete dies das Ende der bayerischen Landschaft. Durch den Vertrag von Brunn mit der Erlangung der „plénitude de la souveraineté“ und dem damit verbundenen Ende der alten Reichsverfassung war die Aufhebung der Stände möglich geworden.

1807 schlug der bayerische Finanzminister Johann Wilhelm von Hompesch die Aufhebung der landschaftlichen Kasse, die künftige Einziehung der Steuern durch königliche Finanzbeamte und die Gleichheit aller Untertanen bei der Besteuerung vor, also auch der bisher steuerbefreiten Adeligen etc. (Kat. Nr. 30a). Montgelas sah hierin klar als Konsequenz die Auflösung der alten Landesrepräsentation. König Max I. Joseph billigte diese Vorschläge und beauftragte Montgelas mit dem Entwurf einer neuen Verfassung des Königreiches. Mit dem Edikt über die Abschaffung der landschaftlichen Kassen und Erhebung der Steuern durch die ständischen Steuereinnahmer vom 8. Juni 1807 (Kat. Nr. 30b) sowie dem Edikt zur Aufhebung der landschaftlichen Korporationen vom 1. Mai 1808 wurde der formelle Schlussstrich gezogen.²⁸

Bis zu diesem Zeitpunkt konnte von einer einseitigen „Steuerhoheit“ des bayerischen Herzogs bzw. Kurfürsten und nunmehrigen Königs keine Rede sein. Das Jahr 1807/08 markiert eine Zeitenwende durch die Aufhebung der Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrechte der bayerischen Landschaft mit Einführung der allgemeinen und gleichen Steuerpflicht. Es galt nun, neue Wege der Steuerverwaltung und Finanzkontrolle zu entwickeln.

²⁷ Anders war man im 16. Jahrhundert bei der Säkularisation in der Oberpfalz vorgegangen: Hier rückten vom Kurfürsten ernannte weltliche Verwalter in die Position der Prälaten ein.

²⁸ Regierungsblatt 1807, Sp. 969–982 – Regierungsblatt 1808, Sp. 961 f.

14 Steuerbewilligung gegen Zugeständnis der niederen Gerichtsbarkeit

Die „Ottonische Handfeste“.

1311 Juni 15, Landshut

Herzog Otto von Niederbayern, König von Ungarn, die Herzöge Heinrich und Otto, Königin Agnes und Herzogin Jutta gestehen der Geistlichkeit und der Ritterschaft in Niederbayern die Gerichtsbarkeit zu über die Leute, die sie mit Tür und Tor beschlossenen haben, mit Ausnahme der Verbrechen, die den Tod nach sich ziehen (Diebstahl, Totschlag sowie Vergewaltigung und Straßenraub). Für dieses Zugeständnis wird den Herzögen eine einmalige Steuer bewilligt. Gerichtsbarkeit und Steuer werden näher beschrieben. Es folgt die Zusicherung des Bündnisrechts und des Widerstandsrechts gegen unberechtigte Eingriffe. Dieser „Kauf um die Gerichte“ wurde als erste und wichtigste Freiheit der bayerischen Stände angesehen.

Urkunde, Pergament, 70,5 x 55 cm, anhängend an Schnüren 6 Siegel (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerische Landschaft Urk. 5.

DRUCK: Gustav von Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, S. 1–8 (nach den ältesten Druckausgaben von 1514 und 1568) – Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hrsg. von Franz Michael Wittmann, Bd. 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte 6), München 1861, Nr. 238, S. 183–193 (nach der Ausfertigung A = Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerische Landschaft Urk. 5). – Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, Landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1972, S. 241–248.

LITERATUR: Johann Nepomuk von Krenner, Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der bayerischen Landtage des Mittelalters, München 1804, S. 15, 63–68, 161–184. – Sebastian Hiereth, Die ottonische Handfeste von 1311 und die niederbayerischen Städte und Märkte. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 33 (1970), S. 135–154. – Alois Schmid, Die Ottonische Handfeste von 1311 – ein Landesgrundgesetz des Herzogtums Bayern. In: Karl Borchardt – Enno Bünz (Hrsg.), Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), Würzburg 1998, S. 195–220. – Maria Rita Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 120), München 2000, S. 37–131.

15 Steuerverwaltung nur durch die Landschaft

Die erste oberbayerische Steuerordnung.

1396 August 23, München

Im Zusammenhang mit einer Steuer wurde zwischen den Herzögen Stefan und Johann von Oberbayern und den Vertretern von Adel, Prälaten und Städten eine erste Steuerordnung vereinbart: Ein Ausschuss von 21 Personen (der Viztum als Vorsitzender, 4 von den Prälaten, 8 vom Adel und 8 von den Städten) verwaltet die Steuereinnahmen. Die Steuer wird von den so genannten Steuern eingehoben, die von den Ständen selbst im Einvernehmen mit dem Herzog bestellt werden. Das gesamte Steueraufkommen wird nur zur Tilgung der herzoglichen Schulden im Lande selbst verwendet.

Urkunde, 37,5 x 62,5 cm, 2 Siegel.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerische Landschaft Urk. 102.

DRUCK UND LITERATUR: Lerchenfeld, Landständische Freibriefe 51 (Einleitung), S. CCXXVII–CCXXXII.

16 Kriegsteuer im Landshuter Erbfolgekrieg

Mandat der Landschaftsverordneten zu einer Anleihe der Herzöge Albrecht IV. und Wolfgang.

1505 März 3, München

24 namentlich aufgeführte Landschaftsverordnete teilen mit, dass man beschlossen habe, wegen des Kriegs Herzog Albrechts IV. und Herzog Wolfgangs mit einer „merkliche(n) Summa Gellts“ als Darlehen zu Hilfe zu kommen. Hierzu wird verfügt, dass jeder eine eigens fixierte Summe auf drei Raten zu bestimmten Terminen an die Kommissare der Landschaft bezahle. Das hier ausgestellte Mandat an den Abt von Wesobrunn fordert die Summe von 380 rheinischen Gulden.

Druckschrift, Papier, 27,7 x 34 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Mandatensammlung.

17 Ausgaben eines Steuereinnehmers

Steuerregister des Landgerichts Rosenheim.

1464

Im Steuerregister des Landgerichts Rosenheim sind auf einem eigenen Blatt die Ausgaben des Steuereinnehmers aufgelistet. Während seiner 19tägigen Tätigkeit rechnete er Auslagen für seine Verpflegung, Pferdefutter, Botenlöhne, Schreiberlohn und die Anfertigung neuer (Geld-) Säcklein ab.

Schreiben, Papier, 48 Bl., 31,5 x 22 bzw. 11 cm, aufgeschlagen Bl. 10a.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, GL Rosenheim 1/2.

18 Ein Gegner der Landstände

Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, genannt „der Weise“.
Kupferstich von J.A. Zimmermann nach einer Zeichnung von B. Boehm und nach einem Gemälde von Barthel Beham.

Ca. 1760

Herzog Albrecht IV. (1447–1508), ursprünglich für die geistliche Laufbahn bestimmt, teilte sich ab 1463 die Regierungsgeschäfte mit seinem älteren Bruder Sigmund, bis dieser sie ihm 1467 ganz überließ. Mit seinen jüngeren Brüdern Wolfgang und Christoph, die eine Teilhabe an der Macht anstrebten, führte er heftige Auseinandersetzungen.

1485 gewann Albrecht die Herrschaft Abensberg, im Jahr darauf schloss sich die bankrotte Reichsstadt Regensburg seinem Herzogtum an, und über seinen Vetter Herzog Siegmund den Münzreichen hegte er Ambitionen auf die Grafschaft Tirol. Diese Machterweiterung veranlasste Kaiser Friedrich III., über Regensburg und Albrecht die Reichsacht zu verhängen. Hinzu kam die Auseinandersetzung mit dem niederbayerisch-oberpfälzischen „Löwlerbund“ um die landständischen Rechte und Steuerprivilegien, die Albrecht stark beschneiden wollte.

Durch den Landshuter Erbfolgekrieg 1503–1505 gelang es Albrecht IV., Ober- und Niederbayern wieder zu vereinigen. Allerdings musste er die Ämter Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel als „kaiserliches Interesse“

an Österreich abgeben; das wittelsbachische Fürstentum Pfalz-Neuburg entstand neu. Durch das 1506 erlassene Primogeniturgesetz wurden künftige Erbteilungen der bayerischen Lande verhindert.

Druck, Papier, 29 x 22 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III (Geheimes Hausarchiv), WB Albrecht IV. 2/2.
 LITERATUR: Otto Titan von Hefner, Geschichte der Regierung Albrecht IV., Herzogs in Bayern. In: Oberbayerisches Archiv 13 (1852) S. 227–312. – Alois Schmid, Besser ein Herzog als ein Kaiser. Albrecht IV. von Oberbayern und die Reichsstadt Regensburg 1486–1492. In: Regensburger Almanach 20 (1987) S. 36–47. – Stefan Weinfurter, Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506. In: Harald Dickerhof (Hrsg.), Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, 1988, S. 225–242. – Reinhard Stauber, Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des „Hauses Bayern“ um 1500. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) S. 539–565.

19 Widerstand der niederbayerischen Adelligen gegen eine neue Steuer

Hieronymus von Stauff zu Ehrenfels bittet seinen Bruder Bernhardin um Vermittlung mit Herzog Albrecht IV.

1489 Mai 24, München

Herzog Albrecht IV. von Bayern-München bestand 1488 auf einer Besteuerung der ritterschaftlichen Vogtei-Hintersassen. Auf den Protest des Ritterstandes bestritt der Herzog die Gültigkeit der Ottonischen Handfeste und damit die wichtigsten Freiheiten der bayerischen Landschaft. Die niederbayerischen Adelligen verweigerten die Steuerleistung.

Da die Verhandlungen mit dem Herzog um Rücknahme der neuen Steuer scheiterten, schlossen sich am 14. Juli 1489 in Cham 46 Adelige des Straubinger Landes im Schutzbündnis der „Gesellschaft vom Löwen“ zusammen. Noch am selben Tag trat Herzog Otto von Neumarkt der Gesellschaft bei und wurde ihr Schutzherr. Die Herzöge Wolfgang und Christoph von Bayern instrumentalisieren den Löwlerbund rasch für ihre politischen Interessen.

Die „Löwler“ begannen wenig später mit Fehdehandlungen gegen Herzog Albrecht.

Aktenband, aufgeschlagen Bl. 134.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1992.

LITERATUR: Krenner, *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429–1513*, Bd. 10, München 1804, S. 173–188. – Joseph Ritter von Mußinan, *Geschichte des Löwler Bundes unter dem bayerischen Herzog Albert IV. vom Jahre 1488 bis 1495*, München 1817, S. 126–137. – Max Piendl, *Die Ritterbünde der Böckler und Löwler im Bayerischen Wald*. In: *Burgen, Schlösser, Residenzen (Unbekanntes Bayern 5)*, München 1975, S. 72–80. – Andreas Zeitler, *Zwischen Fürstenmacht und Ritterfreiheit. Die Ritterbünde der Böckler und Löwler in Ostbayern*, Amberg 1989. – Sagstetter (wie Nr. 14) S. 64–68. – Maria Rita Sagstetter, *Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurpfälzischer Herrschaft: Der Adel*. In: *Karl-Otto Ambronn – Maria Rita Sagstetter, Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Herzogtum im Alten Reich (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 46)*, München 2004, S. 158–180, hier S. 167–169.

20 Der Gegenschlag des Herzogs

Karte der im Löwlerkrieg 1491–92 zerstörten Burgen.

Die Fehde der Löwler gegen Herzog Albrecht IV. wurde zu hastig begonnen. Der Herzog sammelte Truppen und Geschütze zum Gegenschlag und zog noch im Dezember 1491 vor die Burgen und Sitze etlicher Löwler. Während sich mehrere rasch ergaben, wurden auch einige belagert und beschossen, darunter Eggersberg, Falkenfels, Köfering, Traubling, Triftelfing. Keine der Burgen konnte lange Widerstand leisten. Auch die Burg Ehrenfels des Hieronymus und Bernhardin von Stauff wurde im Januar 1492 eingenommen. Fast alle ließ Herzog Albrecht IV. nach der Einnahme niederbrennen und abbrechen. Trotz des militärischen Erfolgs zwang ihn politischer Druck, dem Ritterstand die hergebrachten Freiheiten zu belassen.

Entwurf: Daniel Burger (auf Grundlage von Andreas Zeitler, *Zwischen Fürstenmacht und Ritterfreiheit. Die Ritterbünde der Böckler und Löwler in Ostbayern*, Amberg 1989, S. 75.)

21 Rechte der Landstände – eine Verfassung des Herzogtums

Die Erklärung der Landesfreiheit des Herzogtums Bayern.

1508 September 11, Landshut

1508 starb Herzog Albrecht IV. und hinterließ einen minderjährigen Sohn, der unter der Vormundschaftsregierung seines Onkels Wolfgang, des Kanzlers Dr. Neuhauser sowie fünf Vertretern der Landstände stand. Erst jetzt gelang es den Landständen, ihre Rechtsposition im Herzogtum einheitlich zu fixieren.

Herzog Wolfgang beurkundete den Landständen in Bayern die schon unter Herzog Albrecht IV. verhandelte Erklärung ihrer Freiheiten. Die Landstände erreichten in dieser Zeit ihren größten Einfluss; als „die geeinte Landschaft des Herzogtums Bayern“ treten sie dem Herzog gegenüber als Repräsentanten des Landes. Die Erklärte Landesfreiheit ist die systematische Zusammenfassung der bis dahin erreichten Rechte der Landschaft. Sie bildet künftig das Grundgesetz der landständischen Verfassung Bayerns – sie ist neben der Ottonischen Handfeste die wichtigste Verfassungsurkunde der älteren Zeit.



Der Druck ist das der bayerischen Landschaft ausgefertigte Exemplar und wurde mit dem Sekretsiegel Herzog Wolfgangs als mit dem Original gleichlautend bestätigt.

Neue Fassungen der Landesfreiheitserklärungen erfolgten u.a. 1514, 1516, 1553.

Druck, Pergament, Libell, Titelblatt handkoloriert, 30 x 22 cm, 14 Bl., 1 Sekretsiegel an blau-weißer Schnur (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerische Landschaft Urk. 1508 IX 11.

DRUCK: Krenner, Landtagshandlungen, Bd. 17, S. 73–124.

LITERATUR: Lerchenfeld (wie Nr. 14). – Liess (wie Nr. 1) S. 162 f. – Sagstetter (wie Nr. 14) S. 275–280, 302–316.

22 Die Stände übernehmen die Regierung im bankrotten Fürstentum Pfalz-Neuburg

Aktenband der Landschaftsverhandlungen.

1544

Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg (1502–1559) war 1544 bankrott. Einer Schuldenlast von rund 1 Million Gulden standen jährliche Einnahmen von lediglich etwa 22–23.000 Gulden gegenüber. Zur Befriedi-

gung der Gläubiger versteigerte man sogar das Inventar des Neuburger Schlosses. Die Verpfändung und selbst der Verkauf des Fürstentums wurden ernsthaft verhandelt.

Die Landstände erklärten sich zur Übernahme der Schulden bereit, wenn Ottheinrich bis zur Schuldentilgung die Regierung an Statthalter und Regenten aus dem Kreis der Landstände abtrete. Er akzeptierte und ging, versehen mit einer kleinen Rente, ins Exil nach Heidelberg.

1552 kehrte er nach Neuburg zurück. 1556 erbte er von seinem Onkel die pfälzische Kurwürde und entfaltete ein prachtvolles Hofleben – der berühmte „Ottheinrichsbau“ des Heidelberger Schlosses legt noch heute selbst als Ruine davon Zeugnis ab.

Aktenband, Papier, 33,5 x 24 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Pfalz-Neuburger Akten 2439.

LITERATUR: Otto Geiger, Zur Finanzlage des Herzogtums Neuburg im 16. Jahrhundert. In: Neuburger Kollektaneenblatt 73 (1909) S. 87–94. – Michael Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 100), München 1995, bes. S. 214–221. – Michael Cramer-Fürtig, Ottheinrichs „merkliche und beschwerliche Schuldenlast“. Finanzkrise und Staatsbankrott im Fürstentum Pfalz-Neuburg 1505–1546. In: Barbara Zeitelhack (Red.), Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert, hrsg. von der Stadt Neuburg, Regensburg 2002, S. 108–127.

23 Der letzte Landtag der bayerischen Landstände

Instruktion der Landschaftsverordnung.

1669 Februar 23, München

Die in München versammelte Landschaft von Bayern gab ihren 16 Verordneten die Vollmacht, in ihrem Namen zu handeln. Sie hatten insbesondere den Auftrag, die mit Kurfürst Ferdinand Maria zur Tilgung der Landesschulden vereinbarten Maßnahmen durchzuführen.

Der Voll-Landtag von 1669 war der letzte, der in Bayern bis zur Aufhebung der Landstände 1808 vom Kurfürsten einberufen und durchgeführt wurde. Danach amtierte der ständige Ausschuss, die „Landschaftsverordneten“, über den vorgesehenen Zeitraum von neun Jahren hinaus weiter und ergänzte sich bei Freiwerden einer Stelle aufgrund

von Tod oder Rücktritt mittels Zuwahl. Die Bedeutung des Ausschusses sank im fürstlichen Absolutismus immer weiter.

Aufgeschlagen ist unter Punkt Vier der Vorschlag und die Bewilligung der Landschaft, auf Tabakwaren eine Steuer von 10 bzw. 5 Gulden pro Zentner zu erheben, da kurfürstliche Mandate „wegen des schedlichen tabaktrinkhens“ wenig Erfolg zeigten.

Schreiben, Papierlibell, 31 x 20,5 cm, 18 Bl. in Pergamenthülle, 8 Siegel in Holzkapseln, an einer doppelten Schnur, aufgeschlagen Bl. 8' /9.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bayerische Landschaft Urk. 1669 II 23.

LITERATUR: Franz von Krenner, Der Landtag im Churfürstenthum Baiern vom Jahre 1669 aus authentischen Handschriften gesammelt, München 1802. – Andreas Buchner, Der letzte Landtag der altbayerischen Landstände im Jahre 1669 (Abhandlungen der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3. Classe, 6/2), München 1851. – Rudolf Schlögl, Der bayerische Landtag von 1669. Nach einem Bericht des Geheimen Kammersekretärs Corbinian von Prielmair. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 52 (1989) S. 221–254.

24 „Das schön erbaut, grosse Landschafft-Hauß der drey Stände“

a) Ansicht des Landschaftshauses der oberbayerischen Vertreter in München, Kupferstich aus Michael Wenings Beschreibung des Rentamts München.

1701

b) Ansicht des Landschaftshauses der niederbayerischen Vertreter in Landshut, Kupferstich von Johann Matthias Steidlin aus Michael Wenings Beschreibung des Rentamts Landshut.

1723

An Stelle des neugotischen Münchner Rathauses am Marienplatz standen bis 1867 die Häuser der bayerischen Landschaft, speziell ihrer oberbayerischen Vertreter (a). Weitere Häuser, teilweise in direkter Verbindung, hatte die Landschaft im ganzen Baublock, d.h. in der Diener- und Landschaftstraße.

Das Hauptgebäude (alte Hausnummer Marienplatz 9, etwa an der Stelle des heutigen Giebelbaus) entstand durch Kauf und Zusammenlegung zweier Häuser 1554 und 1565. Zwischen 1574 und 1577 erhielt die Fas-

sade zum Platz eine repräsentative Bemalung wohl von Johann Melchior Bocksberger. 1733 kaufte die Landschaft das östliche Nachbarhaus an. Das westlich an das Hauptgebäude angrenzende Haus war bereits 1717 von der Landschaft erworben, jedoch sogleich weiterverkauft worden und gelangte erst nach 1771 erneut an die Landschaft. 1774/75 errichtete François Cuvilliés d. J. einen Neubau am Oberen Anger, doch blieb die Landschaft am alten Sitz präsent. Noch 1807 erwarb sie hier im Tausch gegen ihre Gebäude am Oberen und Unteren Anger ein weiteres Nachbarhaus, die Stadttrinkstube am Eck zur Dienerstraße.

Mit der Auflösung der Landschaft 1808 gingen die Gebäude in den Staatsbesitz über. Die Stadtgemeinde München erwarb 1865 die Häuser für den ersten Bauabschnitt des Rathauses; bei den beiden folgenden Bauabschnitten 1888–93 und 1899–1908 fielen die restlichen Häuser des Blocks.

In Niederbayern erwarb die Landschaft 1557, als ein großer Landtag in Landshut stattfand, das Gebäude (Altstadt 28) schräg gegenüber der Martinskirche vom Ratsherrn Bernhard Pätzing (b). 1597 und 1601 kaufte man noch die zwei südlich benachbarten Häuser hinzu und vereinigte alle zu einem einzigen, stattlichen Gebäude in Traufenstellung. Die lang gestreckte Fassade erhielt eine reiche Bemalung in Freskotechnik durch Hans Georg Knauf nach Entwürfen Hans Pachmayrs aus Landshut. In einer Scheinarchitektur befinden sich Medaillons von antiken Herrschern, Tugenddarstellungen sowie Fürstenstatuen des Hauses Wittelsbach. Restaurierungen erfolgten 1768, 1861 und 1973. Nach Aufhebung der bayerischen Landschaft diente das Gebäude als Postamt (daher heute als „Alte Post“ bezeichnet), darauf als Wohnhaus.

a) Kupferstich, 27,3 x 70,5 cm (gezeigt wird eine Reproduktion).

LITERATUR: Michael Wening, *Historico-Topographica Descriptio (...)*. Erster Theil. Das Renntambt München, München 1701. – Häuserbuch der Stadt München, hrsg. vom Stadtarchiv München nach den Vorarbeiten von Andreas Burgmaier, 5 Bde., München 1958–1977. – Norbert Lieb, München. Die Geschichte seiner Kunst, 2. Aufl. München 1977, S. 85–86, 226. – Bettina und Wilhelm Störmer, *Der Marienplatz*, München, 1990. – Freimut Scholz, *Der Münchner Marienplatz im Wandel der Jahrhunderte: Materialien zum Besuch des Münchner Stadtmuseums und des Marienplatzes*, München 1992. – Richard Bauer, *Marienplatz und Rathaus (Münchner Wegweiser 1)*, München 1997.

b) Kupferstich, 25 x 34,9 cm (gezeigt wird eine Reproduktion) (Abb. S. 55).

LITERATUR: Michael Wening, *Historico-Topographica Descriptio (...)* Dritter Theil. Das Rennt-Ambt Landshuet, München 1723, S. 3 und Blatt L6. – Die Kunstdenkmäler von Niederbayern XVI: Stadt Landshut, bearb. von Felix Mader, München 1927, S. 445–449.

25 Die drei Landstände: Prälaten – Adelige – Bürger

„Matricul der Titl. Herrn Land-Stände des Herzogthums Neuburg“.

1800

Der Neuburger Landschaftsarchivar Andreas Joseph Maria Knoll verfasste eine alphabetisch geordnete Aufstellung mit den Hofmarken des Prälaten- und Ritterstandes in der Reihenfolge ihrer Besitzer sowie der landsässigen Städte und Märkte des Bürgerstandes.

Das Titelblatt zeigt in etwas naiver Malerei die Personifikationen der drei Stände (Prälat, Ritter, Bürger) in einer Architekturdekoration mit dem Pfälzischen Löwen sowie der Göttin Athenae/Minerva mit dem pfalz-neuburgischen Wappen auf dem Schild.

Papier, Wasserfarben, 38 x 27 cm (Abb. S. 46).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Neuburger Landschaft Lit. 162.

LITERATUR: Felix Joseph Lipowsky, *Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg*, München 1827. – Otto Rieder, *Die pfalzneuburgische Landschaft, ihre Leben und Wirken, ihr Behördenwesen und insonderheit ihr Marschall*. In: *Neuburger Kollektaneen-Blatt* 64 (1900) S. 1–283; 65 (1901) S. 1–136; 66/67 (1902/03) S. 1–224. – Cramer-Fürtig (wie Nr. 22).

26 Interne Finanzkontrolle der Landstände

Hauptrechnungen der bayerischen Landschaft.

- a) Rechnungsband des Jahres 1766.
- b) Rechnungsband des Jahres 1780.

Die gesamten (Steuer-) Einnahmen und Ausgaben sowie der „Vorrath“ wurden in jährlichen Hauptrechnungsbänden („Haupt-Kürze“) zusammengefasst.

Der ausgestellte Band (b) ist am Ende durch den Zinszahlmeister und den Kassier besiegelt und unterzeichnet. Bei der Rechnungskontrolle wurden die Zahlenangaben jeweils mit rotem Farbstift abgehakt. Mit

einem roten Kreuz ist dieser Band auch außen als revidiert gekennzeichnet.



26b

Im Bestand der Bayerischen Landschaft sind 213 Bände dieser Hauptrechnungen von 1552 bis 1801 erhalten. Die Bände der Jahre 1758–1770 tragen auf dem Einband als Prägung das bayerische Rautenwappen (a).

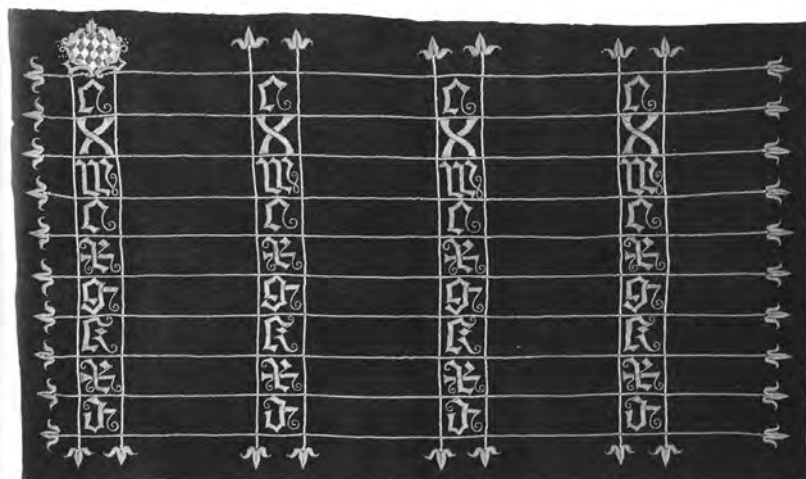
- a) Aktenband, Papier, 32 x 45 cm.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Altbayerische Landschaft Lit. 1841.
- b) Aktenband, Papier, aufgeschlagen Bl. 4' / 5.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Altbayerische Landschaft Lit. 1855.

27 Rechnungs„legung“ und „Rechnen auf der Linie“

Das Rechentuch der Bayerischen Landschaft.

17. Jahrhundert

Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit rechnete man „auf der Linie“. Dieses Verfahren war sehr anschaulich. Hierzu schnitt man gern Linien in hölzerne Tischplatten (franz. bureau, Rechentische), daneben gab es auch leicht transportable Rechentücher. Erst durch die Rechenbücher des Adam Riese (1492–1559) wurde das Ziffernrechnen populär.



In den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs haben sich zwei weitgehend identische Rechentücher der landschaftlichen Rechnungsaufnehmer erhalten. Das Rechentuch diente zur Addition und Überprüfung der eingenommenen Steuerbeträge.

Die aufgestickten Felder stehen für (von oben nach unten):

C = 100.000 Gulden	C = 100 Gulden	ß = 1 Schilling
X = 10.000 Gulden	X = 10 Gulden	k = 1 Kreuzer
M = 1.000 Gulden	g = 1 Gulden	d = 1 Pfennig

Die Einzelposten der Steuerrechnung werden vorgelesen und mit Rechenpfennigen auf dem Tuch addiert.

Wenn z.B. auf dem Feld für Schillinge sieben Rechenpfennige lagen, so wird das Feld abgeräumt und dafür ein Rechenpfennig auf das Guldenfeld (7 Schillinge = 1 Gulden) gelegt. Der so errechnete Gesamtbetrag wurde zuletzt mit dem übergebenen Geld verglichen.

Grünes Filztuch, bestickt, 41 x 69 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Archivmuseum.

LITERATUR: Wolfgang Hess, Rechnung Legen auf den Linien. Rechenbrett und Zahlisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit. In: Erich Maschke – Jürgen Sydow (Hrsg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 2), Sigmaringen 1977, S. 69–82. – Reinhard Heydenreuter, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 13), München 1981, S. 133.

28 Schriften für und wider die ständischen Freiheiten

- a) Georg Johann Baptist Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, München 1798.
- b) Anonym, „Über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern“, (1797) 2. Aufl. 1798.
- c) Anonym (Johann Nepomuk von Pelkhoven), „Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Baiern: ein Nachtrag zu der Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten, o.O. (München) 1799.
- d) Anonym, Von der Stimmung und den Einsichten des Publikums in Betreff der Landschaft und der Landtage, o.O. 1799.
- e) Anonym, Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen. Ein ernstliches Wort an die landschaftliche Verordnung, ein wohlmeinender Rath an die Stände und eine dringende Bitte an den Fürsten, o.O. (München) 1800.
- f) Anonym Was sollen die baierischen Landstände jetzt thun? o.O. 1801.

Kurfürst Karl Theodor (1778–1799) brachte mit seiner reaktionären Politik, als deren Höhepunkt die Verfolgung des Illuminatenordens stand, einen Großteil der bayerischen Intelligenz gegen sich auf. Der Unwille entlud sich in einer Vielzahl von aufklärerischen Veröffentlichungen. Im Zentrum stand sowohl bei radikalen wie gemäßigten Aufklärern eine Reform des Staates. Nach dem Tod Karl Theodors entstand unter dem mächtigen Minister Graf Montgelas ein starker Druck von einigen reformbereiten Mitgliedern der Landschaftsverordnung und der öffentlichen Meinung.

Johann Nepomuk von Pelkhoven (1763–1830), Gutsherr zu Teising und seit 1790 kurfürstlicher Kammerherr und Regierungsrat in Straubing, veröffentlichte neben Dichtung insbesondere mehrere Schriften zu Fragen des Verfassungsrechts und des Finanzwesens. Er wandte sich gegen das Ansinnen des Kurfürsten, den Einfluss der Landstände zu beschneiden und die Landschaft abzuschaffen. Er plädierte dagegen für die Einberufung eines ordentlichen Landtages, der die Rechte der Stände vertritt. Von 1819 bis 1822 war Pelkhoven Mitglied der nach den Bestimmungen der Verfassung von 1818 gewählten neuen Ständeversammlung.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei (gezeigt werden Reproduktionen).

29 „Wohlthat und Auszeichnung“

Uniformentwürfe für die Landschaftsverordneten und das Dienstpersonal.

1804 Juni 15, München

Die Landschaftsverordneten stellten 1804 an Kurfürst Max IV. Joseph den Antrag, ihrem Dienstpersonal (z.B. den Steuerbeamten) eine Uniform zu verleihen, da sie zu den Staatsdienern zu zählen seien. Sie hätten damit auch Anspruch auf eine Uniform als „Wohlthat und damit verbundene Auszeichnung“.

Der eingereichte Vorschlag sieht drei Klassen vor, wobei die erste Klasse noch zwei Unterabteilungen erhalten soll. Beschrieben wird die Gala-Uniform und „Frac“ für das alltägliche Dienstgeschäft. Alle Uniformen bestehen aus dunkelblauen Röcken mit hellblauem Kragen, Um- und

Aufschlägen, weißer Weste, Beinkleidern und Strümpfen sowie Schnalenschuhen. Die Galauniform besaß einen militärischen Schnitt. Bemerkenswert sind die gepuderten Perücken der dargestellten Landstände, während Staatsbeamte bereits in der Regel kurzes Haar trugen.



Aufgeschlagen ist der Entwurf zur Galauniform der Landschaftsverordneten Kommissarien, der Rechnungsaufnehmer des Ritter- und Adelsstandes sowie des Bürgerstandes einschließlich des Landschaftskanzlers. Die Details zeigen die Knöpfe mit den Initialen VIB („Verordnung in Baiern“). Ausgeklappt dazu ein Detail des Rockes mit bestickten Aufschlägen.

Der Antrag wurde mit gewissen Modifikationen (so entfielen die Epauletten) genehmigt. Vier Jahre später löste König Max I. Joseph die Landstände auf. Künftig durften die Uniform nur noch diejenigen tragen, welche sie sich zuvor hatten anfertigen lassen; neue Anträge wurden abgelehnt. 1811 erging ein ausdrückliches „Verbot der ehemaligen Landsassen-Uniform“.

Aktenband mit 11 Abb. als Beilagen, Papier / Bleistift, Aquarell, Deckfarben, Goldbronze, 47 x 36,5 cm, aufgeschlagen, Bl. 46.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MA 70 548.

LITERATUR: Michael Henker – Margot Hamm – Evamaria Brockhoff (Hrsg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Augsburg 1996, S. 117–119. – Jochen Ramming, Staatsdiener in Uniform. Bayerische Verordnungen zum Verhältnis von Beamtenbekleidung und Nationalstaat zwischen 1799 und 1848. In: Jahrbuch für Volkskunde 24 (2001) S. 221–232.

30 Die Beseitigung der landständischen Finanzverwaltung

- a) Sitzungsprotokoll der Geheimen Staatskonferenz.
1807 Juni 8, München
- b) Königlich Bayerisches Regierungsblatt.
1807

In der Sitzung vom 8. Juni 1807 legte Finanzminister Freiherr Johann Wilhelm von Hompesch einen umfassenden Bericht über die katastrophale Finanzlage Bayerns vor. In weitgehenden Vorschlägen sah er unter anderem die Einführung der Gleichheit der Abgaben für alle Untertanen vor, die Aufhebung der landschaftlichen Kassen und die Vereinigung aller Kassen unter der Aufsicht des Finanzministeriums sowie die Einhebung aller öffentlichen Landesgefälle durch königliche Beamte. Minister Montgelas warf nun die Frage auf, ob die Beseitigung einer Landesrepräsentation nicht an der Zeit sei. König Max I. Joseph entschied, dass künftig für das ganze Königreich eine Repräsentation ohne Steuerkontrolle gebildet werden solle und beauftragte Montgelas, eine neue Verfassung auszuarbeiten.

Mit diesen Beschlüssen wurde die landschaftliche Steuerverwaltung aufgehoben und die Beseitigung der Landschaften selbst eingeleitet. Die Verordnungen über die Abschaffung der landschaftlichen Kassen (vom 8. Juni 1807, also dem Datum der Sitzung) sowie über die Aufhebung der landschaftlichen Korporationen (vom 1. Mai 1808) waren der formelle Schlussstrich.

- a) Aktenband, Papier, 20 Bl. mit den Unterschriften von König Max I. Joseph sowie den Ministern Morawitzky, Montgelas und Hompesch.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 7.
- b) Druck (gezeigt wird eine Reproduktion).
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

LITERATUR: Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), München 1983, S. 208–270.

Die Zerrüttung der Staatsfinanzen im Kurfürstentum Bayern im 18. Jahrhundert

Von Genoveva Rausch

Das Erbe Kurfürst Maximilians I.

„Enthalte Dich, sovil Du Kanst, von schulden machen, und wans ie die höchste noth erfordert, seye dahin bedacht, uf das Du solche bey zeiten widerumb haimbzallest [...]. Ein vergebene sach ist es, wan man die bezahlung dess schuldenlast uf die nachkombling verschieben will; wan Du so nachlässig bist, Dein aigen gemachte schulden zubezallen, ist es gar gefährlich, ob nit Dein Erb eben so nachlässig in bezallen seye, als Du gewesen.“¹ Mit diesen eindringlichen, geradezu prophetischen Worten legte Kurfürst Maximilian I. seinem Sohn Ferdinand Maria ans Herz, sich des Schuldenmachens zu enthalten. Außerdem warnte er seinen Erben ausdrücklich, eine Schuldenlast auf seine Nachkommen abzuwälzen. Maximilian selbst hatte bei seinem Regierungsantritt einen riesigen Schuldenberg übernommen, dessen Abbau er beharrlich verfolgte. Er setzte dabei auf eine tiefgreifende Finanzreform, die auf einer Steigerung der Einnahmen bei gleichzeitiger Reduzierung der Ausgaben unter ständiger strenger Kontrolle des Fürsten fußte. So gelang ihm, in einem Zeitraum von 20 Jahren, die Sanierung seines Staatshaushaltes. Obgleich seine Finanzen durch enorme Geldausgaben – zum Beispiel für den Dreißigjährigen Krieg, für den Residenzenbau oder zur Sammlung von Kunstwerken – belastet waren, konnte er bis zu seinem Tod einen Staatsschatz anhäufen,² „der seinesgleichen im Reich nicht gefunden hat“.³

¹ „Väterliche Ermahnung“ (Monita paterna) Kurfürst Maximilians I. (1597/1623 bis 1651). In: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstentum der frühen Neuzeit, Darmstadt 1987, S. 129, Punkt 26 und 27.

² Einen kurzen Überblick über die Finanzpolitik Kurfürst Maximilians I. liefert: Genoveva Rausch, Maximilian als „Finanzgenie“. In: Maximilian I. von Bayern 1573–1651. Fürst der Zeitenwende, hrsg. von Stadtarchiv, Wissenschaftlicher Stadtbibliothek und Stadtmuseum Ingolstadt, Ingolstadt 2001, S. 124–129.

³ Andreas Kraus, Maximilian I., Bayerns großer Kurfürst, Graz-Wien-Köln 1990, S. 55.

Erneute Verschuldung unter Kurfürst Max Emanuel

Maximilians Warnungen fanden jedoch nicht lange Beachtung. Während Ferdinand Maria (1651–1679) durch eine sparsame Wirtschafts- und Finanzpolitik das Land wieder zu einem bescheidenen Wohlstand führte,⁴ sorgte der Enkel Kurfürst Maximilians I., Max Emanuel (1679–1726), erneut für einen Ruin der Finanzen. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch hatte Bayern mit einer enormen Schuldenlast zu kämpfen, die es immer wieder an den Rand des Staatsbankrotts führte.

Max Emanuels Außenpolitik war bestimmt durch seinen dynastischen Ehrgeiz, für sein Haus die Königs- oder Kaiserwürde zu erlangen sowie durch sein Streben nach militärischem und politischem Ruhm.⁵ Seine Beteiligung an den Kriegszügen gegen die Türken und Franzosen zog den Haushalt erheblich in Mitleidenschaft. Allein in den Jahren 1682 bis 1692 betrug die bayerischen Kriegskosten rund 15 Millionen Gulden.⁶ Völlig zerrüttet wurden die Finanzen schließlich durch die Teilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg und den Verlust des Territoriums. Trotz beträchtlicher Subsidienzahlungen von Seiten Frankreichs und Spaniens in Höhe von 33 Millionen Gulden, erhöhten sich durch den Spanischen Erbfolgekrieg die Belastungen des Kurfürsten um 20 Millionen Gulden. Die durchschnittlichen Jahreseinkünfte Bayerns lagen zu dieser Zeit bei rund 4 Millionen Gulden. Weitere Ursachen für die Verschuldung waren kostenintensive Bauprojekte wie Schloss Lustheim und das Neue Schloss Schleißheim sowie eine aufwendige Hofhaltung, die auch im Exil beibehalten wurde.⁷ Zur steten Zunahme der Ausstände hat zudem

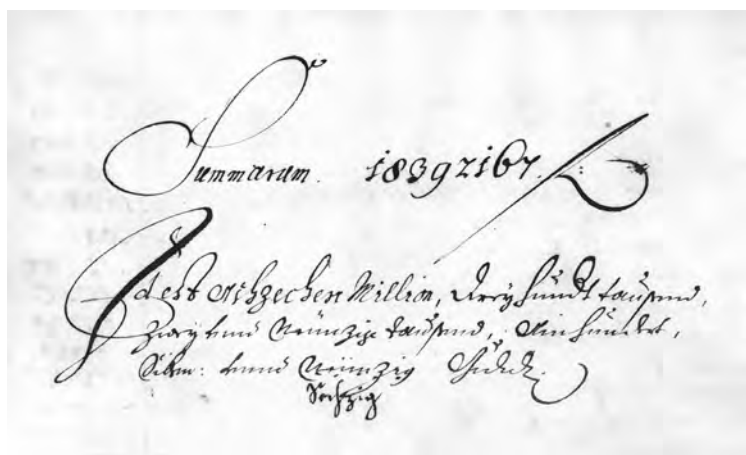
⁴ Manfred Heim, Ferdinand Maria. Die italienische Heirat. In: Alois Schmid – Katharina Weigand (Hrsg.), *Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III.*, München 2001, S. 218–230, hier S. 222.

⁵ Peter Claus Hartmann, *Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherkzogtum zum Freistaat heute*, Regensburg 1989, S. 245.

⁶ Peter Claus Hartmann, *Die wirtschaftlichen Initiativen und die Finanzpolitik des Kurfürsten Max Emanuel*. In: Hubert Glaser (Hrsg.), *Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700*, Bd. 1: *Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit*, München 1976, S. 88–94, hier S. 90.

⁷ Peter Claus Hartmann, *Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I.* In: Andreas Kraus (Hrsg.), *Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*

das Vorsichherschieben der Schuldenlast beigetragen, was zu einem Anwachsen der Zinsbelastung führte.⁸ 1721 beliefen sich die finanziellen Verpflichtungen bereits auf fast 18,4 Millionen Gulden.⁹



Kat. Nr. 32

Im Mai desselben Jahres erklärte Max Emanuel, er habe sich dem Beispiel seiner Vorfahren folgend entschlossen, seine Schulden den Landständen zu überlassen. Bereits im Jahr zuvor waren Beratungen wegen eines Tilgungsprojekts mit den Landschaftsverordneten aufgenommen worden. Maßgebliche Unterstützung bei diesen Verhandlungen erhielt der Kurfürst von seinem Geheimen Rat von Unertl, dem Hofkammerdirektor von Scharfsed und von Pater Sigismund Neudecker, der Beichtvater im Angerkloster in München war. Besonders der Einfluss des letzteren scheint richtungweisend gewesen zu sein. Der in Finanzangelegenheiten bewanderte Franziskanerpater hatte, in Anlehnung an ein früheres Verfahren aus dem 16. Jahrhundert, ein ähnliches Konzept für

(Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 79), München 1984, S. 369–382, hier S. 370–372.

⁸ Dietrich Pirson, Das bayerische Schuldenwerk aus dem 18. Jahrhundert. In: Gerhard Lingelbach (Hrsg.), Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln-Weimar-Wien 2000, S. 263–276, hier S. 266.

⁹ BayHStA, Generalregistratur 1306 (siehe Kat. Nr. 32).

die Übernahme des landesherrlichen Defizits durch die Landschaft erarbeitet, das letztlich im wesentlichen umgesetzt wurde. Ziel war es, das Schuldenwesen unter eine gesonderte Verwaltung zu stellen, welcher zum Zweck der allmählichen Begleichung der Forderungen ein Fonds zugewiesen werden sollte. Als Grundlage für diesen Tilgungsfonds räumte der Kurfürst der Landschaft für eine festgelegte Zeitspanne gewisse Gefälle im Gesamtbetrag von 700.000 Gulden ein.¹⁰ Daneben sollten die Mitglieder der Landstände zu Zwangsanleihen herangezogen werden. Im Mai 1722 einigte sich Max Emanuel schließlich mit der Landschaft über die Errichtung des so genannten Schuldenableidungswerks. Damit wurden erstmals spezielle Vorkehrungen für den Staatsschuldenabbau getroffen. In erster Linie ist darin ein Maßnahmenpaket zu sehen, mit dessen Hilfe man dem akuten Finanznotstand entgegenwirken wollte, gleichzeitig sollte aber auch die zukünftige Entwicklung der Staatsfinanzen im Auge behalten werden.¹¹ Die Landschaftsverordneten erklärten sich nun zur Übernahme des größten Teils der landesherrlichen Verbindlichkeiten bereit, während der Kurfürst versprach, seine Ausgaben künftig drastisch einzuschränken. An diese Zusage hielt sich Max Emanuel jedoch nicht. Der Kurfürst benötigte in diesen Jahren viel Geld für die standesgemäße Versorgung seiner jüngeren Söhne mit geistlichen Territorien sowie für die Hochzeit des Kurprinzen. Die auf politische Ziele ausgerichtete Verheiratung Karl Albrechts mit der Habsburgerin Maria Amalie stellte eine Prestigeangelegenheit ersten Ranges dar und wurde deshalb 1722 mit entsprechendem Pomp gefeiert. Die Kosten dafür beliefen sich auf vier Millionen Gulden, was in etwa den Staatseinnahmen eines Jahres entsprach. In der Folge sah sich Max Emanuel dazu gezwungen, neue Anleihen aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Ständevertretung schon 1723 kapitulierte und um die Befreiung von der Mitwir-

¹⁰ Hans Schmelzle, *Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1900, S. 224 f.

¹¹ Pirson, *Schuldenwerk* (wie Anm. 8), S. 263–267.

kung bei der Schuldentilgung bat. Zudem hatte sich der vorgesehene Fonds rasch als zu knapp berechnet erwiesen.¹²

Sparmaßnahmen des Kurfürsten Karl Albrecht

So sah sich Karl Albrecht (1726–1745) bei seinem Regierungsantritt mit einem Schuldenberg konfrontiert, der einer Aufstellung vom 8. November 1727 zufolge auf mehr als 26.837.000 Gulden angewachsen war. Er setzte sich zusammen aus nahezu 45 % Kapitalschulden, 17 % nicht bezahlten Geldern und rund 38 % ausstehenden Gehältern, Löhnen und Pensionen. Insgesamt entsprach dies einer Verschuldung von 700 % der Staatseinnahmen eines Jahres. Vordringlichstes Bestreben des neuen Kurfürsten war es deshalb, für die Tilgung der väterlichen Ausstände zu sorgen. Eine Aufgabe, der er sich konsequent stellte. Dreimal pro Woche beriet er mit seinen Geheimen Konferenzräten über Mittel zur Sanierung der Finanzen. Er lehnte sich dabei an die drei Hauptsäulen der Finanzpolitik seines Urgroßvaters Kurfürst Maximilians I. – Verminderung der Ausgaben, Erhöhung der Einnahmen und der Umgang mit Schulden – an.

Seine Sparmaßnahmen setzten beim Hofstaat an, dessen Personal erheblich verringert werden sollte. Kammerdiener, Stubenmädchen, Lakaien, Köchinnen, Kellner, Musiker und andere Bedienstete wurden entlassen. Gnadengelder für Günstlinge Max Emanuels wurden gestrichen. Der Kurfürst beschloss, auf sein kostenintensives Vergnügen der Parforce-Jagden zu verzichten und die Zahl der Pferde und Jagdhunde zu minimieren. Außerdem ließ er den Bau des Schlosses Schleißheim einstellen. Im militärischen Bereich erreichte er in den ersten Regierungsjahren eine Kostenverringerung um mehrere hunderttausend Gulden durch Besoldungsreduzierung, Verminderung von Dienststellen und Einzug von Rationen. Entlassungen waren nicht möglich, da er von seinem Vater nur die relativ geringe Anzahl von 5000 schlecht ausgerüsteten Soldaten übernommen hatte. Besonders hart trafen die Einsparungen

¹² Hartmann, Die wirtschaftlichen Initiativen und die Finanzpolitik des Kurfürsten Max Emanuel (wie Anm. 6), S. 92. – Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns (wie Anm. 7), S. 373 f. – Pirson, Das bayerische Schuldenwerk (wie Anm. 8), S. 268.

die Beamten, deren Gehälter und Pensionen um 15 bis 25 % gekürzt wurden, vor allem da aus der Zeit Max Emanuels noch zahlreiche Besoldungszahlungen ausstanden.

In Bezug auf die Steigerung der Staatseinnahmen konnten die indirekten Steuereinkünfte geringfügig erhöht werden. Bedeutendere Steuer-, Maut- und Zollerhöhungen scheiterten jedoch am Widerstand der Landstände. Versuche Karl Albrechts, den Landschaftsverordneten das Steuerbewilligungsrecht zu entziehen, endeten erfolglos.

Ein dritter Maßnahmenkomplex zielte auf den Abbau des Schuldenbergs. Unter dem Vorsitz des Kurfürsten beschloss die Geheime Konferenz, zunächst die gegen Ende von Max Emanuels Regentschaft angefallenen Kredite zurückzuzahlen, da für diese ein ungewöhnlich hoher Zinssatz von 15 % festgelegt war. Die geltendgemachten Ansprüche der Gläubiger ließ Karl Albrecht strengstens prüfen, wobei hier die Forderungen der Gläubiger und die durch eine Schuldenwerkskommission angestellten Berechnungen zum Teil erheblich auseinander klappten. Von größerer Bedeutung für die Abtragung war jedoch die Errichtung einer ebenfalls als Schuldenabedigungswerk betitelten Amortisationskasse im Jahr 1728. Gegen Überlassung gewisser Einkünfte von jährlich 840.000 Gulden übernahmen die Landstände erneut die Abzahlung der landesherrlichen Geldrückstände. Im Gegenzug musste sich der Kurfürst verpflichten, nicht in die Arbeit des Schuldenwerks einzugreifen und den dafür bereitgestellten Fonds unangetastet zu lassen. Bis 1741, also immerhin 13 Jahre, arbeitete das Abledigungswerk recht erfolgreich an der Tilgung. In dieser Zeit gelang eine Reduzierung der ursprünglichen Ausstände um fast 7 Millionen Gulden bzw. 26 %.

In den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts gab der Kurfürst die Sparpolitik jedoch zugunsten der Anwartschaft auf den Kaiserthron und die damit verbundene Notwendigkeit zur Prachtentfaltung auf. Der Österreichische Erbfolgekrieg und die Kaiserwahl Karl Albrechts belasteten die Finanzen in hohem Maße. Die Ausgaben stiegen wieder, neue Schulden wurden angehäuft und der Teilerfolg des Schuldenabedi-

gungswerks war zunichte gemacht.¹³ Seinem Erben hinterließ er einen Fehlbetrag in Höhe von 32 bis 35 Millionen Gulden, was etwa 800 % der jährlichen Staatseinnahmen entsprach. Mehr als die Hälfte der Rückstände stammte noch von Kurfürst Max Emanuel, der Rest war hauptsächlich auf die für den Österreichischen Erbfolgekrieg aufgenommenen Kredite zurückzuführen.¹⁴

Finanzpolitische Reformen des Kurfürsten Max III. Joseph

Lag unter den Kurfürsten Max Emanuel und Karl Albrecht der Schwerpunkt der Herrschertätigkeit unverkennbar auf außenpolitischem Gebiet, verlagerte Max III. Joseph (1745–1777) diesen eindeutig auf die Innenpolitik.¹⁵ Ihm gelang es, Bayern eine dreißigjährige Friedenszeit zu verschaffen. Zudem legte er durch Reformen im Inneren sowie einen intensiven Landesausbau wesentliche Grundlagen für die Zukunft seines Landes.¹⁶ Bei der notwendigen Aufgabe des Schuldenabbaus beschritt er zunächst altbekannte Pfade, indem er 1749 – nach zähem Ringen mit den Landschaftsverordneten – das Schuldenabbedigungswerk neu errichtete, wenn auch unter neuen Akzenten. Erstmals betrieben Kurfürst und Landschaft dieses so genannte „Neue Schuldenabbedigungswerk“ gemeinsam, allerdings behielten die Landstände das Übergewicht. Die Verwaltung des Fonds, in den auch direkte Einnahmen aus der fürstlichen Kasse fließen sollten, sowie die Abrechnung mit den Gläubigern wurde einer aus Delegierten der fürstlichen Regierung und der Landschaftsverordnung gebildeten Kommission übertragen.¹⁷ Außerdem wurde bewusst die Bedeutung eines verlässlichen Tilgungsplans für die Kreditwürdigkeit Bayerns hervorgehoben.¹⁸ Vor allem in den ersten zehn Jahren bis 1759 konnte das Schuldenabbedigungswerk,

¹³ Peter Claus Hartmann, *Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst – Unglücklicher Kaiser*, Regensburg 1985, S. 92–95.

¹⁴ Hartmann, *Die Schuldenlast Bayerns* (wie Anm. 7), S. 376 f.

¹⁵ Alois Schmid, *Der Reformabsolutismus Kurfürst Max' III. Joseph von Bayern*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 54 (1991) S. 39–76, hier S. 39 f.

¹⁶ Alois Igelspacher, *Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern*. Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 2002, S. 28.

¹⁷ BayHStA, *Kurbayern Mandatensammlung 1749 IX 23* (siehe Kat. Nr. 36).

¹⁸ Pirson, *Schuldenwerk* (wie Anm. 8), S. 268 f.

welches im Durchschnitt pro Jahr 687.500 Gulden zahlte, gute Erfolge verzeichnen.¹⁹

Max' III. Joseph breit angelegte Reformen klammerten auch den Finanzbereich nicht aus. Näher einzugehen ist in diesem Zusammenhang auf die Hofanlagsbuchhaltung und auf die Gründung der Haupt- und Generalkasse.

Die Hofanlagsbuchhaltung entwickelte sich ab 1752 in kleinen Schritten mit dem Ziel, die durch den Österreichischen Erbfolgekrieg in Verfall geratene Eintreibung der Anlagsgelder wieder in Gang zu bringen.²⁰ Unter Hofanlagen verstand man Steuern, die nicht der Genehmigung und Verwaltung der Landstände unterstanden. Sie wurden vielmehr von den Gerichtsbehörden erhoben und über die Rentmeisterämter an die Hofkammer abgeführt. Dem Landesherrn standen damit regelmäßige, annähernd vorausberechenbare Einnahmen zur Verfügung.²¹ Ursprünglich stellten die Anlagen Dienstleistungen dar, welche die Gerichtsuntertanen zu leisten hatten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden diese Naturalleistungen jedoch zunehmend in Geldzahlungen umgewandelt. Mit rund 524.000 Gulden im Jahr machten die Hofanlagen einen erheblichen Teil der Staatseinnahmen aus. Ihre Erhebung war jedoch insofern mit Problemen behaftet, als keine einheitliche und gerechte Bemessungsgrundlage für diese gefunden werden konnte. Nachteilig wirkte sich auch das Fehlen zuverlässiger Untertanenverzeichnisse aus, die in den Kriegswirren zum Teil mit den Registraturen verbrannt sind. Wirkungsvolle Kontrollen waren somit nicht mehr möglich. Gerade die Inhaber der Hofmarken verstanden es, die tatsächliche Anzahl ihrer Untertanen zu verschleiern, was zur Folge hatte, dass viele Höfe gar keine oder nur sehr geringe Beträge entrichteten. Um diesem Notstand abzuhelpen und die Erhebung wieder auf eine gesicherte Basis zu heben, veranlasste der Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten

¹⁹ Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns (wie Anm. 7), S. 377.

²⁰ Joachim Wild, Einführung. Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer. In: Martin Dallmeier – Monika R. Franz (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung (Bayerische Archivinventare 44), München 1992, S. IX–XVI, hier S. IX.

²¹ Erich Stahleder, Vorwort. In: Dallmeier – Franz, Hofanlagsbuchhaltung (wie Anm. 20), S. VII–VIII.

im Juli 1752, durch kurfürstliche Generalmandate, die Anfertigung von Güterkonskriptionen. In diesen sollten nach einem einheitlichen Formular alle Güter außerhalb der Städte und Märkte erfasst werden. Zur Überprüfung der eingegangenen Konskriptionen berief man 1755 mit der Geheimen Hofkommission ein eigenes Gremium. Diesem gehörten die fünf Geheimen Konferenzminister, fünf Geheime Räte sowie jeweils ein Rat aus dem Hofrat, der Hofkammer und dem Revisionsrat an. Aus unbekanntem Gründen stellte die Geheime Hofkommission nach nur wenigen Sitzungen ihre Tätigkeit wieder ein. Noch im selben Jahr wurde derselbe Personenkreis, nun unter dem Namen Geheime Staatskommission, mit der wesentlich umfassenderen Aufgabe betraut, den stark überzogenen Staatshaushalt zu verbessern. Ebenfalls auf die Initiative Benedikt von Hofstettens gehen die durch Mandat vom 1. Februar 1760 eingeführten Hofanlagsbücher zurück. Aufbauend auf den Güterkonskriptionen sollten hier zusätzlich die so genannten fünf Hofanlagen, nämlich die Fourage-, Vorspann- und Herdstättenanlagen sowie das Ordinari- und das Jagdscharwerk eingetragen und somit fixiert werden. Die Hofanlagsbücher waren in zwei Exemplaren in München einzuliefern, wobei eines von der Geheimen Staatskommission, das andere von der Hofkammer genauestens zu überprüfen war (Kat. Nr. 39). Doch die Einsendung der Bücher und auch die Überprüfung, nach zeitgenössischem Sprachgebrauch Rektifikation genannt, ging nur sehr schleppend vonstatten. Erst mit der Beauftragung des Hofkammersekretärs Johann Georg Krenner gingen ab 1774 die Überprüfungen zügiger voran. Krenner ist auch der Verdienst anzurechnen, dass die Hofanlagsbuchhaltung unter diesem Namen per Dekret innerhalb der Hofkammer verselbständigt wurde. Beim Tod Johann Georg Krenners 1789 war die Rektifizierung der Hofanlagsbücher schon weit fortgeschritten. Bis etwa 1797 ist eine Tätigkeit der Hofanlagsbuchhaltung nachzuweisen. Eine konkrete Aufhebung ist nicht erfolgt. Es ist anzunehmen, dass mit Aufhebung der Hofkammer im Jahr 1799, deren Aufgaben, soweit sie überhaupt noch existent waren, an die neu errichtete Generallandesdirektion übergegangen sind.²²

²² Joachim Wild, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 27/28 (1981/1982) S. 13–31, hier S. 14–22. – Ders., Einführung Hofanlagsbuchhaltung (wie Anm. 20), S. IX f.

Unter dem Aspekt der besseren Übersicht und Kontrolle leitete Kurfürst Max III. Joseph eine Vereinheitlichung des zersplitterten Kassen- und Rechnungswesens ein. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte mit dem Hofzahlamt bei der Hofkammer eine zentrale Kasse bestanden, die für die Verbuchung aller Staatseinnahmen und nach Anweisung der Hofkammer oder des Landesherrn auch für die Auszahlungen zuständig war.²³ Später zogen Zweckkassen, wie das im Dreißigjährigen Krieg gegründete Kriegszahlamt oder die Schuldenwerkskasse, zunehmend Gelder vom Hofzahlamt ab²⁴ und störten somit „das Monopol des Hofzahlamts als zentrale staatliche Auszahlungsbehörde.“²⁵ Im September 1762 unterrichtete der Kurfürst deshalb die Hofkammer über seinen Beschluss, zum 1. Oktober desselben Jahres eine „Haupt- und Generalcassa“ in der Residenzstadt München einzurichten. Die Leitung dieser Hauptkasse übertrug er einem hochkarätig besetzten Kollegium bestehend aus dem Konferenzminister, Oberstallmeister und Statuspräsidenten Graf von Seinsheim, dem Konferenzminister und Hofkammerpräsidenten Graf von Törring zu Jettenbach und dem Geheimen Rat von Erdt. Ergänzend kam noch der kurfürstliche Hofzahlmeister dazu. Die Führung der Hauptkasse wurde dem wirklichen Rat und Pfleger zu Harttenstein Georg Erasmus Wöhrle anvertraut.²⁶ 1799 wurde zur Erledigung der Geschäfte eine Cassa-Deputation bestimmt. Ihr gehörte unter anderem der Direktor der Deputation für Kommerzien- und Mautsa-

²³ Die Jahresrechnungen des Hofzahlamts sind von 1551 bis 1803 nahezu vollständig erhalten. Jeden Band mußte der Hofzahlmeister durch die Hofkammer, gegebenenfalls auch durch den Herzog selbst, kontrollieren lassen. Kontrollstriche bei den Geldangaben sowie Präsentations- und Justifikationsvermerke beweisen die durchgeführte Überprüfung. Die Bände sind gegliedert in die Abschnitte: Einnahmen, Ausgaben und Besoldungen. Ab 1763 fällt der Abschnitt Einnahmen weg, da nun die 1762 eingerichtete Hauptkasse als zentrale Geldeinnahmestelle des Staates fungiert. Eine ausführliche Beschreibung des Hofzahlamts und seines Schriftguts liefert: Andrea Schwarz, Das bayerische Hofzahlamt und sein Schriftgut. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998) S. 209–232, hier S. 214–216.

²⁴ Thomas Rensch, Einleitung zum Repertorium „Kurbayern Hauptcassa“ des Bayerischen Hauptstaatsarchivs.

²⁵ Schwarz, Hofzahlamt (wie Anm. 23), S. 212.

²⁶ BayHStA, Kurbayern Hauptcassa 169/1, Kurfürstliches Dekret vom 10. September 1762 (siehe Kat. Nr. 40).

chen bei der Generallandesdirektion Joseph Utzschneider an.²⁷ Max III. Joseph beabsichtigte mit der Errichtung der Hauptkasse eine größere Zentralisierung der Einnahmen und Ausgaben. Die bisher vorhandenen Auszahlungskassen blieben weiterhin bestehen, erhielten ihre Geldmittel nun jedoch von der Hauptkasse zugewiesen. Damit war zwar eine Verringerung der Zentralkassen erreicht, da Hofzahlamt und Kriegszahlamt ihren alten Rang eingebüßt hatten und der Hauptkasse untergeordnet waren, trotzdem war noch kein modernes Einheitskassensystem mit einer einzigen Hauptstaatskasse erreicht worden, denn parallel neben der Hauptkasse bestanden noch die Kabinettskasse und die Landschaftskasse als weitere eigenständige Zentralkassen.²⁸ Die Haupt- und Generalcassa existierte bis zur Schaffung von Zentralstaatskasse und Provinzialhauptkasse, die infolge der Errichtung des Finanzministeriums 1799, durch Verordnung der Landesdirektion von Baiern im September 1803 ins Leben gerufen wurden.²⁹ Die Jahresrechnungsbände der Hauptkasse sind von 1763 bis 1803 vollständig erhalten.³⁰ Eine mit Gründung der Hauptkasse einhergehende Rechnungsreform, die Form der Rechnungslegung hatte sich seit Kurfürst Maximilian I. im Wesentlichen nicht mehr geändert,³¹ zielte auf die Vereinheitlichung und Abkürzung der unterschiedlichen Amtsrechnungen und somit auf eine Vereinfachung des Rechnungswesens ab. Zur Einführung einer systematischen oder doppelten Buchführung kam es jedoch noch nicht, denn zur Aufstellung eines Bilanzkontos und damit zur Kontrolle des reinen Vermögens kam es nach wie vor nicht.³²

²⁷ Rensch, Einleitung zum Repertorium „Kurbayern Hauptcassa“ (wie Anm. 24).

²⁸ Manfred Rauh, *Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte XIV)*, München 1988, S. 194 f. – Schmelzle, *Staatshaushalt* (wie Anm. 10), S. 158.

²⁹ Schwarz, *Hofzahlamt* (wie Anm. 23), S. 212.

³⁰ Rensch, Einleitung zum Repertorium „Kurbayern Hauptcassa“ (wie Anm. 24). Zum Aufbau der Jahresrechnungen und der Rechnungskontrolle siehe Kat. Nr. 41.

³¹ Siehe dazu Katalogbeitrag von Joachim Kemper im selben Band.

³² Michael Cramer-Fürtig, *Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit*. In: Friedrich Edelmayer – Maximilian Lanzinner – Peter Rauscher (Hrsg.), *Finanzen und Herrschaft*.

Insgesamt konnten in der Regierungszeit Max' III. Joseph durch konsequente Schuldentilgung, sparsame Finanzpolitik und Verzicht auf ehrgeizige Maßnahmen in der Außenpolitik die finanziellen Verpflichtungen auf weniger als die Hälfte reduziert werden. Trotzdem betrug die Ausstände bei seinem Tod im Jahr 1777 noch immer 15.094.302 Gulden.

Ausblick: keine Sanierung der Staatsfinanzen unter Kurfürst Karl Theodor

Mit dem kinderlosen Tod Max' III. Joseph erlosch die bayerisch-ludovizische Linie. Gemäß den Wittelsbacher Hausverträgen fiel die Regierung in Bayern nun an den Pfälzer Kurfürsten Karl Theodor (1777–1799) aus der Wittelsbacher Linie Pfalz-Neuburg-Sulzbach.³³ Dieser vereinigte seine bisherigen Gebiete mit Kurbayern. Die Vergrößerung des Territoriums brachte auch eine Erhöhung der Schuldenlast mit sich, die nun bei rund 25 Millionen Gulden lag. Wie sein Vorgänger bemühte sich auch der neue Kurfürst, gemeinsam mit den Landständen, um deren Abtragung. Bis 1796 konnte so eine Verringerung auf 20 Millionen Gulden erreicht werden.³⁴ Schremmer zufolge lag die Verschuldung 1798, kurz vor dem Tod Karl Theodors, bei knapp 15,4 Millionen Gulden.³⁵ Eine völlige Sanierung des Haushalts scheiterte nicht allein an der Verschwendungssucht Karl Theodors, sondern auch an der Verwicklung in die französischen Revolutionskriege, die seinen Nachfolger Kurfürst Max IV. Joseph zwangen, erneut hohe Anleihen aufzunehmen.³⁶

Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, Wien-München 2003, S. 270–290, hier S. 285 f.

³³ Hartmann, Bayerns Weg in die Gegenwart (wie Anm. 5), S. 266.

³⁴ Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns (wie Anm. 7), S. 377 f.

³⁵ Eckart Schremmer, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau – Gewerbe – Handel, München 1970, S. 262.

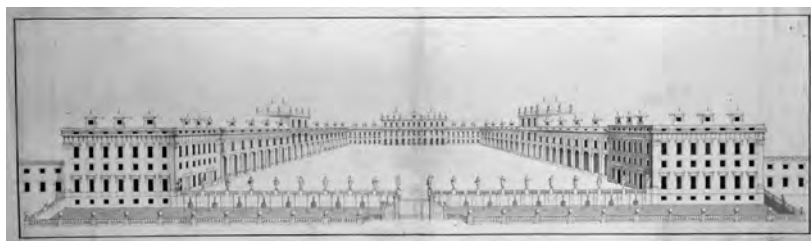
³⁶ Igelspacher, Finanzkontrolle (wie Anm. 16), S. 28 und 34. – Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns (wie Anm. 7), S. 378.

31 Teuere Repräsentationsbauten

Entwurf für das Neue Schloss Schleißheim.

Um 1702–1704

Schloss Schleißheim ist eines von mehreren kostspieligen Bauprojekten des Kurfürsten Max Emanuel (1679–1726). Aufgrund der schlechten Finanzlage konnte es, entgegen den ursprünglichen Planungen, nur in sehr reduzierter Form verwirklicht werden.



Seit den frühen 1690er-Jahren lieferte der aus Graubünden stammende Hofbaumeister Enrico Zuccalli mindestens 50 Pläne für eine neue Sommerresidenz mit Lustgarten in Schleißheim. Man hatte sich zunächst für eine Anlage von vier Flügeln entschieden, in die das Alte Schloss Kurfürst Maximilians I. als Westtrakt integriert werden sollte.

Das erst nach der Grundsteinlegung am 14. April 1701 entstandene Schaubild zeigt eine dreiflügelige Anlage, die an der Westseite von einer niedrigen Mauer mit Balustrade und Figuren abgeschlossen wird. Aus dieser Mauer ergießen sich Wandbrunnen in einen tieferliegenden Kanal, der von einer weiteren Balustrade mit einer Toranlage in der Mittelachse begrenzt wird. Mit Ausnahme der Seitenflügel entspricht die Hoffassade des „Corps de logis“ (Hauptwohngebäude), im Wesentlichen der späteren Ausführung. Das Alte Schloss hat Zuccalli in dieser Planung zugunsten eines nach Westen offenen Hofes geopfert. In der Mitte dieses Ehrenhofes ist noch die Skizze eines Brunnens mit Figuren zu erkennen.

Kolorierte Federzeichnung, Papier, 27,5 x 99 cm, unten rechts bezeichnet mit „Zuccally“, auf der Rückseite von anderer Hand vermerkt „nouveaux dessino de M. Zugali“. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 8254.

LITERATUR: Luisa Hager, Schloß Schleißheim, Königstein im Taunus 1964. – Gerhard Hojer, Die Münchner Residenzen des Kurfürsten Max Emanuel. Stadtresidenz München – Lustheim – Schleißheim – Nymphenburg. In: Hubert Glaser (Hrsg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 142–169, hier S. 146–158. – Katalog Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Bd. 2, Ausstellung im Alten und Neuen Schloß Schleißheim. 2. Juli bis 3. Oktober 1976, München 1976, Nr. 669. – Max Pfister, Baumeister aus Graubünden – Wegbereiter des Barock. Die auswärtigen Tätigkeiten der Bündner Baumeister und Stukkateure in Süddeutschland, Österreich und Polen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Chur 1993, S. 59–60.

32 Drückende Schuldenlast

Auflistung der Schulden Kurfürst Max Emanuels.

1721

Unter Kurfürst Max Emanuel gerieten die von seinem Großvater Kurfürst Maximilian I. sanierten Finanzen wieder aus dem Gleichgewicht. Ursachen waren hohe Kriegskosten z.B. aus den Türkenkriegen sowie dem Spanischen Erbfolgekrieg. Trotz beträchtlicher Subsidienzahlungen Frankreichs und Spaniens erhöhte sich die Schuldenlast im letztgenannten Krieg um 20 Millionen Gulden. Dazu kamen eine aufwendige Hofhaltung und teure Schlossbauten. Zur steten Zunahme der Schulden hat zudem das Vorsicherschieben der Schuldenlast und das daraus sich ergebende Anwachsen der Zinsbelastung beigetragen.

In der Zusammenfassung des kurfürstlichen Schuldenstandes ergibt sich die ungeheuere Summe von 18.392.167 Gulden. Unter den Kreditgebern finden sich Gläubiger aus Holland, den österreichischen Niederlanden, Frankreich und dem Reich. Als weitere Geldgeber sind auch Adelige, Gotteshäuser (vor allem die Prälatenklöster) und Städte genannt. Einen wesentlichen Posten stellten daneben die Besoldungsrückstände mit über einer Million Gulden dar.

Tabellarische Übersicht, Papier, 1 Doppelbl., 31,5 x 21cm, aufgeschlagen (Abb. S. 77). Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Generalregistratur 1306.

LITERATUR: Katalog Kurfürst Max Emanuel (wie Nr. 31), Nr. 643. – Peter Claus Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I. In: Andreas Kraus (Hrsg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 79), München 1984, S. 369–382, hier S. 369 f. und 373. –

Dietrich Pirson, Das bayerische Schuldenwerk aus dem 18. Jahrhundert. In: Gerhard Lingelbach (Hrsg.), Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln-Weimar-Wien 2000, S. 263–276, hier S. 266.

33 Das Schuldenkarussell dreht sich wieder

Flugblatt zur Kaiserwahl Kurfürst Karl Albrechts.

Einblattdruck mit koloriertem Kupferstich von Albrecht Schmid.

1742, Augsburg

Nach einer vielversprechenden Anfangszeit, in der die ererbte Schuldenlast innerhalb von 13 Jahren um rund 7 Millionen Gulden reduziert werden konnte, gab Kurfürst Karl Albrecht (1726–1745) seine Sparpolitik wieder auf. Die Anwartschaft auf den Kaiserthron veranlasste ihn zu einer luxuriöseren Hofführung. Neue Schulden wurden aufgenommen und die bei der Schuldentilgung erlangten Erfolge zunichte gemacht.

Im Zentrum der Darstellung befindet sich Karl Albrecht, erkennbar an Ritterrüstung, Umhang und Lorbeerkranz im Haar, der von der Personifikation der Zeit (2) zu dem erhöht auf einem Podest stehenden Thron geführt wird. Am Fuße des Podests sitzen zwei schildhaltende Löwen (10) mit dem kaiserlichen Doppeladler und dem kurbayerischen Wappen. Der Thron ist zu beiden Seiten eingerahmt von den Personifikationen der Tugenden: links Liebe (4), Frieden (5) und Vorsicht (7) – rechts Gerechtigkeit (3), Hoffnung (6) und Stärke (8). Davor steht auf der linken Seite huldigend das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (1), gegenüber das Königreich Böhmen (11). Die dem Herrscher eigenen Kräfte werden durch die zwei mythologischen Gestalten Atlas (13) und Herkules (12) zum Ausdruck gebracht. Über dieser Szene schwebt auf einer Wolke die Gestalt der göttlichen Vorsehung (9). Der linke fensterartige Ausblick in der rahmengebenden Architektur verdeutlicht den momentanen Kriegszustand (14), während mit dem Bauern und dem Hirten (15) in der rechten Darstellung auf eine nun hoffentlich anbrechende Friedenszeit verwiesen wird. In dem beigefügten Gedicht wird Karl Albrecht als Friedensfürst verherrlicht.

Kolorierter Druck, Papier, 43 x 35 cm.

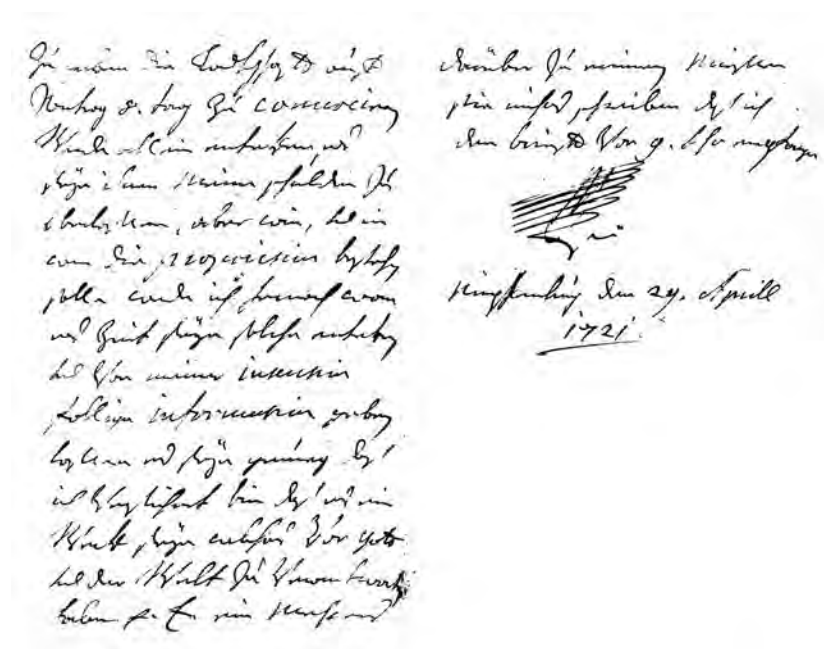
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III (Geheimes Hausarchiv) W.B. Karl Albrecht 8/8.

LITERATUR: Hartmann (wie Nr. 32) S. 375 f. – Katalog Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742–1745. Ausstellung des Historischen Museums Frankfurt am Main, Bd. 2, Frankfurt am Main 1986, Nr. XV.7.

34 „Es seye ihnen meine schulden zu vberlassen“

- Eigenhändiges Schreiben Kurfürst Max Emanuels an den Franziskanerpater Sigismund Neudecker wegen der geplanten Schuldenabteilung durch die Landschaft.
- Umschlag adressiert an seine Tochter, Schwester Emanuele Therese im Angerkloster.

1721 April 29, Nymphenburg



Der Kurfürst teilt dem nicht namentlich genannten Empfänger mit, er habe dem Geheimen Rat Franz Xaver Josef von Unertl den Befehl gegeben die Landstände für Montag in acht Tagen zusammenzurufen, da er beabsichtige „ihnen meine schulden zu vberlassen“. Über den Abwick-

lungsmodus will er die Landschaft zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis setzen. Ausdrücklich betont er, dass er dieses Werk vor Gott und der Welt verantworten könne.

Der in Finanzangelegenheiten bewanderte Neudecker war, neben dem Geheimen Rat Unertl und dem Hofkammerdirektor Scharfsed, einer der Berater des Kurfürsten bei den seit Mai 1720 laufenden Verhandlungen mit den Landschaftsverordneten. Aus Gründen der Geheimhaltung lief die Korrespondenz über Schwester Emanuele Therese im Angerkloster, eine Tochter des Kurfürsten, deren Beichtvater der Pater war. Neudecker hatte in Anlehnung an ein früheres Verfahren aus dem 16. Jahrhundert ein ähnliches Projekt für die Übernahme der landesherrlichen Schulden durch die Landschaft erarbeitet.

Zwei Tage danach erfolgte die Erklärung Max Emanuels er wolle die Tilgung der Schulden den Landständen übertragen und diesen dafür bestimmte Gefälle als Tilgungsfonds übertragen. Daraufhin konkretisierten sich die Verhandlungen, doch erst im Mai 1722 kam die Einigung über ein so genanntes Schuldenabedigungswerk zustande.

a) Schreiben, Papier, 1 Doppelbl., 22 x 14,5 cm, mit Manu propria Kurfürst Max Emanuels, aufgeschlagen.

b) Umschlag, Papier, 13, 5 x 10 cm, mit aufgedrücktem Lacksiegel.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Altbayerische Landschaft 2047.

LITERATUR: Max von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., Bd. 1, Leipzig 1836. – Ludwig Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts (Staats- und socialwissenschaftliche Forschung 4), Leipzig 1883, S. 128–133. – Hans Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900, S. 224. – Katalog Kurfürst Max Emanuel (wie Nr. 31) Nr. 644. – Hartmann (wie Nr. 32) S. 373.

35 Entlastung der fürstlichen Kasse

Kurfürstliches Reskript an den Waldmeister in Reichenhall wegen einer Anleihe zum Schuldenwerk der Landschaft.

1721 Juni 21, München

Der Kurfürst teilt seinem Beamten die Bereitschaft der Landschaft zur Übernahme und Abzahlung der landesherrlichen Schulden mit. Als

Tilgungsfundus räumt er dieser dafür einige Gefälle für eine festgelegte Zeit ein. Da für die Einrichtung „eines so grossen Wercks“ ein umfangreicher Bargeldvorrat nötig sei, unterstützt der Kurfürst das Ersuchen der Landstände an den Adressaten Kapital vorzustrecken. Die Entrichtung dieses Vorschusses sollte binnen 14 Tagen geschehen.

Mit dem schließlich 1722 errichteten Schuldenabbedigungswerk wurden erstmals Vorkehrungen getroffen, die dem Abbau der Staatsschulden dienen sollten. Die breit angelegte Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen sah vor, dass die Landschaft den größten Teil der fürstlichen Schulden übernehmen und so die fürstliche Kasse entlasten sollte. Einnahmen aus den Land- und Standsteuern für die ein bestimmter Steuersatz festgelegt wurde sowie aus speziell und ausschließlich für den Zweck des Schuldenwerks eröffneten Aufschlägen (Verbrauchssteuern) sollten die nötige Fundierung liefern. Außerdem wurden einzelne Glieder der Landschaft zu Zwangsanleihen herangezogen. Der vorgesehene Fundus erwies sich rasch als zu knapp berechnet. Da der Kurfürst zudem seine Ausgaben nicht einschränkte und weitere zusätzliche Kredite aufnahm, bat die Ständevertretung bereits 1723 wieder um die Befreiung an der Mitwirkung bei der Schuldentilgung.

4 Bl., Papier, 32 x 21,5 cm, mit Unterschrift von Johann Christian Dax, auf der Rückseite beschädigtes Papiersiegel, ausgestellt ist das Titelblatt.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1721 VI 21–1.

LITERATUR: Freyberg (wie Nr. 34) S. 331–346. – Hoffmann (wie Nr. 34) S. 128–133. – Schmelzle (wie Nr. 34) S. 228 f. – Hartmann (wie Nr. 32) S. 373 f. – Pirson (wie Nr. 32) S. 267 f.

36 Wiederbelebung des Schuldenabbedigungswerks

Kurfürstliches Generalmandat wegen Liquidierung der landschaftlichen Kapitalien.

1749 September 23, München

Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777) gibt die Einigung mit der Landschaft auf ein gemeinsames Schuldenabbedigungswerk bekannt. Dessen Verwaltung wurde einer speziellen Kommission aus kurfürstlichen und landschaftlichen Kommissaren übertragen. Das Mandat regelt die Abrechnung mit den Gläubigern, benennt die zum neuen Schuldenwerk

gehörigen Kapitalsgattungen und fordert freiwillige Nachlässe der Kreditoren an ihren Forderungen.



Es handelt sich dabei um das dritte Schuldentilgungsverfahren in kurzer Zeit. Nach dem Scheitern des ersten Schuldenwerks 1723 hatte Kur-

fürst Karl Albrecht 1728 erneut ein Schuldenabbedigungswerk aufgerichtet. Diese Amortisationskasse hatte bis 1741 recht erfolgreich an der Schuldenabzahlung gearbeitet und eine Reduzierung der Schuldenlast um 26 % erreicht. Das so genannte „Neue Schuldenabbedigungswerk“ von 1749 wurde mit anderen Akzenten wiederbelebt. Erstmals betrieben es Kurfürst und Landstände gemeinsam. Vor allem in den ersten zehn Jahren konnte es gute Erfolge verzeichnen. Bis zum Tode Max III. Joseph waren die Schulden auf weniger als die Hälfte geschrumpft. Das derart eingerichtete Schuldenabbedigungswerk bestand bis zur Beseitigung der ständischen Verfassung durch die Reformen Montgelas.

1 Bl., Papier, 93 x 42 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1749 IX 23.

LITERATUR: Schmelzle (wie Nr. 34) S. 229–243. – Hartmann (wie Nr. 32) S. 374–378. – Pirson (wie Nr. 32) S. 268 f.

37 Unterbindung der Steuerhinterziehung

Kurfürstliches Generalmandat zur Einforderung noch ausstehender Güterkonskriptionen.

1755 November 13, München

Das Mandat fordert die Einsendung noch ausstehender, fehlerhafter oder unvollständiger Güterkonskriptionen an die mit der Untersuchung betraute Hofkommission binnen zwei Monaten. Kurfürst Max III. Joseph sichert gleichzeitig den Verzicht auf Nachzahlungen bei bisher unbesteuert gebliebenen Gütern zu. Bei Missachtung der Anordnung droht die Beschlagnahme der nicht angezeigten Güter. Die Anfertigung dieser Güterbeschreibungen hatte Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten bereits im Juli 1752 durch kurfürstliche Generalmandate befehlen lassen.

1 Doppelbl., Papier, 33,5 x 21,5 cm, gezeigt werden alle drei Textseiten.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1755 XI 13.

LITERATUR: Joachim Wild, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 27/28 (1981/1982) S. 13–31, hier S. 23 f. – Ders., Einführung. Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer. In: Martin Dallmeier – Monika R. Franz (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung (Bayerische Archivinventare 44), München 1992, S. IX–XVI, hier S. XI f.

38 Neue Landtafel

Karte des Pfliegerichts Kranzberg.

1782

Die Landkarte zeigt das Gebiet des Pfliegerichts Kranzberg und die darin gelegenen Ämter. Hofmarken sind mit Veduten eingetragen. Nachträgliche rote Markierungen kennzeichnen einen, bei der Gebietsreform 1803, dem Landgericht Dachau zugeschlagenen Teil des Gerichts. Die Karte ist Bestandteil der 1778 von Hofkammersekretär Johann Georg Krenner angeregten und von seinem Sohn Franz ausgearbeiteten Landtafeln. Neben einem geschichtlichen Überblick über die Hofmarksbesitzer plante er eine detaillierte Darstellung der Hofmarken samt ihrer einschichtigen Güter und sonstiger Zugehörungen auf Grundlage der geprüften Hofanlagsbücher. 1788 sollen sieben oder acht dieser Landtafeln abgeschlossen gewesen sein. Vollständig erhalten hat sich allerdings nur die des Pfliegerichts Kranzberg.

Federzeichnung, Papier, 46 x 63 cm, gezeichnet von Franz Krenner (gezeigt wird eine Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 590.

LITERATUR: Wild, Hofanlagsbuchhaltung (wie Nr. 37), S. 26. – Wild, Einführung (wie Nr. 37), S. XIV. – Michael Stephan, Das Dachauer Land in früheren historisch-statistisch-topographischen Landesbeschreibungen. In: Amperland. Heimatkundliche Vierteljahrschrift für die Kreise Dachau, Freising und Fürstenfeldbruck 29 (1993) S. 165–174, hier S. 168 f. und 171.



39 Instrumente der Finanzkontrolle

- a) Güterkonskription der im Pfleggericht Kranzberg gelegenen Hofmark Vötting.
1752
- b) Hofanlagsbuch mit Eintragungen zu der Hofmark Vötting.
1760

Die 1752 angeordneten Güterkonskriptionen (a) erfassen in einheitlichen Tabellen für jedes Gut der Gerichte, Hofmarken und Edelsitze den Namen des Untertans, die Grundherrschaft, die Grundleiheform und den Hoffuß (normierte Hofgröße). Zur Kontrolle des Hoffußes wurde zudem die Fouragebelegung und die landschaftliche Steuer nach dem Stand von 1749 eingetragen. Ziel war es, dem durch die Kriegswirren der Jahre 1742 bis 1744 ausgelösten Verfall der landesherrlichen Einkünfte entgegenzuwirken. Als Nachweis für die Überprüfung der Konskription findet sich auf dem aufgeschlagenen Titelblatt der mit Bleistift geschriebene Rektifizierungsvermerk des Hofkammersekretärs Krenner.

Die Güterkonskription mit der neu geregelten Hoffußenteilung bildete die statistische Grundlage für die Hofanlagsbücher (b). Gemäß einem Mandat von 1760 waren diese getrennt nach landgerichtischen, hofmärkischen und einschichtigen Gütern anzulegen. Zu den in den Konskriptionen enthaltenen Daten sollten hier zusätzlich die so genannten fünf Hofanlagen (landesherrliche Steuern) aufgeführt und fixiert werden. Rektifizierungsstriche mit Bleistift und rotem Holzfarbstift sowie Korrekturen in roter Farbe verweisen auch beim Hofanlagsbuch auf die Überprüfung der Angaben.

- a) Handschrift, Papier, 276 Bl., 46 x 34 cm, aufgeschlagen Bl. 109 (Titelblatt).
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 195.
 - b) Handschrift, Papier, 233 Bl., 44 x 29 cm, aufgeschlagen Bl. 124' / 125.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 402.
- LITERATUR: Wild, Hofanlagsbuchhaltung (wie Nr. 37), S. 23–16 – Wild, Einführung (wie Nr. 37), S. XI–XIV – Stephan (wie Nr. 38) S. 168 f.

(Zur Kopie)

Secretum
Serenissimi Dni Ducis Electoris;

InnoCentius: Dilecti: Unumquemque
 Ignobilium quosdam finantibus in
 gade status, zu sechst Hmru und ab
 unimou Anpnter wofürsam Hofstaft, in
 handt Statum bringem: Deyn in vime gute
 vung pnyem: solghafu Anpnter wie in
 genyem, als auch in pnyem Hailen
 dexto Klamm in bar pnyem:
 Corribitum: und in vime beständigen
 gutem Anstalt in selten zukunne,
 seltwischst besteyen, so wofst
 allem inno diltene Hmru und
 Landtstätt: gelaßem und
 finantem: in sechst Hmru
 Cabinets- beschlüssen dem
 anpnter: als auch in vime
 gese: die anpnter
 anstalt mit. 1. octobris
 unspntlich in Inno
 Hmru: Residenz zu
 München vime Haupt- oder
 General- Cassa Anpnter
 zu lassen und Anpnter
 Direction Inno Conferentz
 Ministre obneistbestimmten

40 Zentralisierung der Einnahmen und Ausgaben

Kurfürstliches Dekret zur bevorstehenden Errichtung der Haupt- oder Generalkasse.

1762 September 10, Nymphenburg

Kurfürst Max III. Joseph unterrichtet die Hofkammer über seinen Beschluss, zum 1. Oktober 1762 in der Residenz zu München eine „Haupt- oder Generalcassa“ einzurichten. Die Leitung dieser Hauptkasse hat er einer vierköpfigen Direktion um den Konferenzminister, Obriststallmeister und Statuspräsidenten Josef Franz Maria Graf von Seinsheim übertragen. Die gesamte Einnahme und Führung der Hauptkasse wurde dem kurfürstlichen wirklichen Rat und Pfleger zu Harttenstein Georg Erasmus Wöhrle anvertraut. Das Dekret enthält umfangreiche Anweisungen zum künftigen Ablauf der Rechnungslegung und trifft Zuständigkeitsregelungen. Ziel der Maßnahme war eine Vereinheitlichung des zersplitterten Kassenwesens. Ursprünglich bildete das bei der Hofkammer angesiedelte Hofzahlamt eine zentrale Kasse für alle staatlichen Einnahmen und Auszahlungen. Später zogen Zweckkassen wie das im Dreißigjährigen Krieg gegründete Kriegszahlamt oder die Schuldenwerksskasse zunehmend Gelder vom Hofzahlamt ab. Dies führte zu einer großen Unübersichtlichkeit des Finanzwesens. Mit der Hauptkasse wurde nun eine zentrale Einnahme- und Ausgabestelle geschaffen. Die übrigen Kassen bestanden zwar weiter, erhielten ihre Geldmittel jedoch von der Hauptkasse. Man erhoffte sich dadurch eine bessere Kontrolle der Finanzen.

Schreiben, 10 Bl., Papier, 30,5 x 19 cm, mit Unterschrift von Kurfürst Max III. Joseph und Papiersiegel.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hauptcassa 169/1.

LITERATUR: Schmelzle (wie Nr. 34) S. 155–163. – Manfred Rauh, Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte XIV), München 1988, S. 194 f. – Thomas Rensch, Einleitung zum Repertorium „Kurbayern Hauptcassa“ des Bayerischen Hauptstaatsarchivs.

41 Rechnungskontrolle

- a) Hauptbuch der kurfürstlichen Hauptkasse.
- b) Jahresrechnung der kurfürstlichen Hauptkasse.

1763

Die Jahresrechnung (b) enthält die Zusammenfassung der Gesamteinnahmen und –ausgaben. Sie sind gegliedert nach der Art der Einnahmen (Gerichtsgefälle, Steuern, Anlagen) bzw. Ausgaben (Hofzahlamt, Kriegszahlamt, Straßen- und Wasserbau). Eine Stufe darunter erfolgt die Ordnung nach Pfliegerichten, Herrschaften, Hofmarken, Städten und Märkten. Bei den einzelnen Einträgen wird jeweils der Name der Beamten und Rechnungsführer vermerkt. Angegeben wird zudem die entsprechende Seite im Hauptbuch. Gelegentlich verweisen Zahlenangaben auf durchnummerierte Belege. Wie Justifizierungsstriche verdeutlichen, wurden alle Geldbeträge auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Am Ende des Bandes befindet sich mit der so genannten „Recapitulation“ der Gesamtabgleich der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr.

Im Gegensatz zur Jahresrechnung ist das Hauptbuch (a) aus Gründen der leichteren Auffindbarkeit der einzelnen Behörden und damit einer schnelleren Geschäftsabwicklung nach Ämtern gegliedert. Unter der Rubrik „Schuldigkeiten“ werden die zu leistenden Beträge aufgeführt. Nach der tatsächlichen Bezahlung wurde die abgelieferte Summe unter der Rubrik „Gutmachung“ verbucht. Die Namen der rechnungslegenden Lokalbeamten sind hier unter den Namensleisten der einzelnen Ämter festgehalten. Im Gegensatz zu den Rechnungsbänden die erst nach Jahresabschluss zusammengestellt wurden, verdeutlichen die Hauptbücher die konkrete Abwicklung der Geldablieferung im Laufe des Rechnungsjahres.

- a) Handschrift, Papier, 184 Bl. 45,5 x 34 cm, mit geprägtem Ledereinband und ledernen Verschlussbändern, geschlossen.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hauptcassa 43.
 - b) Handschrift, Papier, 70 Bl., 36 x 23,5 cm, geschlossen.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hauptcassa 1.
- LITERATUR: Rensch (wie Nr. 40).

Erste Schritte zur Ordnung der Staatsfinanzen im jungen Königreich Bayern

Von Susanne Wolf

Einführung

Die „Modernisierung“ des politischen Systems in Bayern in der Regierungszeit des Kurfürsten bzw. (seit 1806) König Max I. Joseph (1799–1825) zielte durch die Reformen Montgelas¹ unter anderem auf die Neuorganisation der Finanz- und Steuerverwaltung. Sie änderte von Grund auf die Finanzverfassung des pfalzbayerischen Kurstaates, geprägt durch ein konkurrierendes nebeneinander von Reich, Kurfürst und Landständen, und gab dem jungen Königreich Bayern eine straff organisierte und zentralisierte Behördenstruktur. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die in Bayern im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zur Entwicklung eines Staatshaushaltes führten, der den heutigen Erfordernissen der Vollständigkeit, Einheit, Klarheit, Genauigkeit, Vorherigkeit, qualitativer, quantitativer und zeitlicher Spezialität sowie Öffentlichkeit² entsprechen konnte. Ohne prüfende Kontrolle des Wirtschaftsgebarens der Finanzorgane war jedoch die Umsetzung solider Haushaltsfinanzierungsgrundsätze nicht möglich, weswegen erst ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts durch ein ausgefeiltes Rechnungsrevisionsystem mit Superrevision durch den Obersten Rechnungshof (gegründet 1812) und einfacher Revision durch die Rechnungskammer (gegründet 1826) die praktische Durchführbarkeit eines planbaren Haushalts gegeben war.

¹ Maximilian Joseph Freiherr (ab 1809 Graf) von Montgelas (1759–1838) führte von 1799 bis zu seinem Sturz 1817 das „Geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten“ und war in den Jahren 1803 bis 1806 und 1809 bis 1817 selbst Finanzminister, ab 1806 zudem Innenminister. Siehe auch Kat. Nr. 42.

² Hans-Peter Ullmann, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Teile (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 82), Göttingen 1986, S. 49.

Schwierige Ausgangslage

Den Reformen im Finanzwesen stellten sich zahlreiche Schwierigkeiten in den Weg:³

Zum Ersten bestanden bis zur Beseitigung der ständischen Steuerprivilegien 1807/08 landesherrliche und landständische Finanzadministration nebeneinander. Der kurfürstlichen bzw. königlichen Finanzverwaltung war die Höhe der Steuereinnahmen, die der ständischen Verwaltung zufließen, nicht bekannt, so dass folgerichtig die gesamten Einnahmen und Ausgaben rechnerisch nicht kalkulierbar waren.

Ein weiteres Problem stellte der dezentrale Aufbau der Finanzadministration dar, der sich auch im Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen widerspiegelte. Die Kassen arbeiteten nach dem „Überschussprinzip“, das heißt, dass jede Kasse mit den Einkünften zunächst ihre eigenen Verwaltungskosten und Ausgaben ausglich und lediglich der verbleibende Rest an die nächst höhere Kasse weitergegeben wurde. Grundlage war außerdem das „Fondsprinzip“: Jede Kasse (Hofzahlamts-, Kriegszahlamts- und Schuldenwerkkasse) wirtschaftete für sich selbst; es gab keine Zentralstaatskasse, über die alle Einnahmen des Staates zusammenfließen und die über sämtliche Ausgaben verfügte. Nach der Einrichtung der Haupt- oder Generalkasse im Jahr 1762 war zwar das „Fondsprinzip“ beseitigt und eine rechnerische Zusammenziehung aller Kameraleinnahmen und -ausgaben möglich, doch es flossen weiterhin nur die Überschüsse an sie: Eine Haushaltsplanung war unmöglich.

Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, dass ein Großteil der Ausgaben nicht regelmäßig anfielen, zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nicht konsequent unterschieden wurde und ein Teil der Staatseinnahmen im 19. Jahrhundert noch lange den Preisschwankungen von Agrarprodukten unterworfen war, da sie in Form von Naturalien anfielen.

³ Vgl. zum Folgenden: Johann Georg Kraus, Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Finanzarchiv 42, 1 (1925) S. 1–68, hier S. 54–56. – Ullmann (wie Anm. 2) S. 43–52.

Auch die Festlegung der verschiedenen Rechnungsstellen durch die Hofkammer auf feste Haushaltsansätze, erstellt in Form der Generalkassetatats, gestaltete sich äußerst schwierig. Für die unteren Ämter gab es keine festen Ausgabe- oder Kreditrichtlinien, die Limits festsetzten.

Schließlich führte das Fehlen eines zuverlässigen und termingenau arbeitenden Rechnungswesens und einer wirkungsvollen Rechenkontrolle dazu, dass von den nicht revidierten Rechnungen auf der unteren Finanzverwaltungsebene der Land- und Pfliegerichte, der Kasten- sowie Maut- und Zollämter falsche Zahlen über die Rentämter bis an die Spitze zur Generalkasse transportiert wurden.

Die ereignisreiche politische Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte den äußeren Rahmen für die angestrebten Verwaltungsstrukturereformen. Bayern wechselte binnen weniger Jahre bis 1816 sechsmal seine geographische Gestalt, wobei die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1799 bis 1801, 1805, 1806/07, 1809 und 1812/15 immer höhere Militärausgaben erforderten. Erst mit dem Wiener Kongress und in dessen Folge mit dem Pariser Vertrag vom 14. April 1816, bei dem Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel für das Königreich wieder verloren gingen, dafür aber das Großherzogtum Würzburg, das Fürstentum Aschaffenburg mit einigen hessischen und fuldaischen Ämtern und nach über 20jähriger französischer Herrschaft die linksrheinische Pfalz an das Königreich fielen, war der territorialen Rochade ein Ende gesetzt. Es stellte sich die Schwierigkeit eines einheitlichen Staatsgebietes, das alt- und neubayerische Territorien integrieren musste. Die fortwährenden territorialen Veränderungen behinderten massiv die Neuformierung des Staates, die notwendige Organisation der Verwaltung und die Schaffung eines ausgeglichenen Haushalts.

Daraus lässt sich erklären, warum Bayern ab den 1790er-Jahren von einer Finanzkrise in die nächste taumelte. Die zunächst gegen, dann zusammen mit Napoleon geführten Kriege belasteten immer stärker den Militäretat und bluteten das Land durch längere Besatzungen fremder Heere aus. Zu einer regelrechten Schuldenexplosion führten die hohen Schuldenübernahmen aus den territorialen Gebietsveränderungen der Säkularisation und Mediatisierung. Die Reformen selbst, der Aufbau und Umbau des Behördenapparates, der Verwaltungsstrukturen zogen steigende Staatsausgaben nach sich, ohne dass im Gegenzug sofort An-

derungen in der Steuerwirtschaft vorgenommen hätten werden können, die die Gegenfinanzierung sicherstellten. Man sah sich gezwungen, Haushaltsdefizite durch kurz-, mittel- oder langfristige Kredite zu decken.

Erste Verwaltungsreformen

Am Anfang der Reformen stand im Februar 1799 die Errichtung des Ministerialfinanzdepartements, dem die Aufgaben der Kameral- und Fiskalverwaltung zufielen. Mit der Einrichtung der Generallandesdirektion als Mittelbehörde in München und der Landesdirektion in Amberg im April desselben Jahres war der Behördenorganismus weitgehend zentralisiert. Gleichzeitig waren die Hofkammern in München, Neuburg und Amberg und die noch bestehenden Mittelstellen, darunter die Rentämter Burghausen, Straubing, Landshut, aufgehoben. Die Rechnungsprüfung übernahm vorübergehend die Generallandesdirektion in München sowie die Landesdirektion in Amberg.

Im Jahr 1802 folgte die grundlegende Neuorganisation der unteren Finanzverwaltungsbehörden: Mit der Verordnung vom 24. März 1802⁴ war die Trennung der Finanzverwaltung (Rentämter) von der Justiz- und übrigen Verwaltung (Landgerichte) vollzogen. Das Rentamt war für die Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle und in diesem Zusammenhang für die Buchführung zuständig. Die Rentamtskassen hatten gleichzeitig die für den Bereich ihres Bezirkes anfallenden Staatsausgaben zu bestreiten.

Basis der allgemeinen Finanzreform war im Weiteren die Formationsverordnung vom 7. September 1803,⁵ die für die mittlere Verwaltungsebene festsetzte, dass künftig in jeder Provinz des Kurfürstentums ein eigener Finanzetat mit einer eigenen Provinzialkasse zu bestehen hatte, in die die Einnahmen aller Rentamtskassen der jeweiligen Provinz zu-

⁴ Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802, Sp. 236–239.

⁵ Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 929–939.

sammenfließen sollten. Die Überschüsse der Provinzialkassen mussten an die neugebildete Zentralstaatskasse abgeführt werden.⁶

Wichtig für das Rechnungswesen war, dass 1804 erstmals eine verbindliche zeitliche Grundrechnungseinheit als feste Bezugsgröße etabliert und alle bisherigen Inkongruenzen beseitigt wurden: Der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres war als Rechnungs-/Finanzjahr bestimmt. Mit dem 1. Finanzjahr 1804/05 begann die Zählung der Haushaltsjahre.⁷ Spezialinstruktionen mit neuen Rechnungsschematismen trugen zur Vereinfachung im Rechnungswesen bei.⁸

Auf dieser Grundlage konnte eine neue zentrale Rechnungskontrollbehörde eine zuverlässigere Arbeit leisten als es zuvor möglich gewesen war: Das Zentralrechnungskommissariat nahm als Abteilung des Finanzministeriums, „als büreaumäßiger Ausbruch des geheimen Ministerialfinanzdepartements“, nach seiner Einrichtung am 15. Oktober 1804 seine Tätigkeit als unmittelbarer Vorläufer des Obersten Rechnungshofs auf.⁹ Solange aber die oben geschilderten Probleme nicht beseitigt waren und sich die Rechnungsrückstände von Jahr zu Jahr vermehrten, konnte

⁶ Die Zentralstaatskasse, so wie sie 1803 eingerichtet worden war, war unmittelbar dem Finanzministerium unterstellt. Vgl. die §§ 10 bis 19, 23 und 26 der landesherrlichen Verordnung vom 9. September 1803 betreffend die Formation des Finanzzetats: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 929–939. 1803 musste „der ganze jährliche Überschuss einer jeden Provinzial-Staats-Kasse ... unfehlbar am Ende eines jeden Monats mit einer zwölftheiligen Rate zur Central-Staats-Kasse eingesendet werden“ (Sp. 931 f.). – Kraus (wie Anm. 3) S. 36–43. – Wilhelm Volkert (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 142, 145, 152 f. – Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/1808 – 1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), München 1983, S. 116–118.

⁷ Verordnung vom 11. Juli 1804, in: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 667–669. – Ullmann (wie Anm. 2) S. 111.

⁸ Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 763–765, Sp. 836–838, Sp. 876 f. – Kraus (wie Anm. 3) S. 52.

⁹ Siehe Kat. Nr. 49 zu seinem Wirkungskreis: kurfürstliches Mandat vom 15. Oktober 1804, BayHStA, MF 13657, Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 893–899 (Druck). Die Gründung nimmt Bezug auf den 27. Artikel der Formationsverordnung vom 7. September 1803 (Anm. 5), die eine oberste Kontrolle über den Generalfinanzzetat angekündigt hatte.

auch das Zentralrechnungskommissariat nicht für die ordnungsmäßige Erledigung des Rechnungswesens sorgen.

Maßnahmen gegen die Staatsverschuldung

Erste Schritte zur Ordnung der Staatsfinanzen, die über das rein Verwaltungstechnische hinausgingen, waren nach Säkularisation und Mediatisierung erforderlich. Bei Regierungsantritt Kurfürst Max' IV. Joseph im Jahr 1799 betrug die Schuldenlast 28.245.676 Gulden und 27 Kreuzer bei einem jährlichen Zinsanfall von 972.628 Gulden und 42 Kreuzern. Die ordentlichen Einnahmen reichten aber, um die ordentlichen Ausgaben zu decken; sogar die außerordentlichen Erfordernisse des zweiten Koalitionskrieges 1799 bis 1801 fanden eine hinreichende Deckung. Der Friede von Lunéville (1801) und der darauf folgende Reichsdeputationshauptschluss (1803) mit dem Gebietszuwachs änderte die Situation von Grund auf: Bayern verlor die Pfalz, die Herzogtümer Zweibrücken und Jülich, die elsässischen Herrschaften und insgesamt eine Bevölkerung von 730.000 Menschen. Hinzu kamen dafür zahlreiche Stifte, Klöster, Reichsstädte und Reichsabteien. Allein durch Säkularisation und Mediatisierung erhöhte sich der Schuldenberg um 5.764.167 Gulden 15 Kreuzer und 24.782.173 Gulden 23 Kreuzer auf insgesamt 58.792.017 Gulden 5 Kreuzer. 1806 hatte das Königreich Bayern dann immerhin schon 85.720.611 Gulden 52 Kreuzer und dazu 3.075.077 Gulden 55 Kreuzer aufgelaufener Zinsen zu schultern.¹⁰

Kurfürst Max IV. Joseph selbst betrachtete „den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand unseres Hauses, als das Glück unserer Lande“ und erkannte, dass „eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landesverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muss,

¹⁰ Siehe Kat. Nr. 46 zur Übersicht über die durch die Zentralstaatskasse und die Schuldentilgungskassen der Provinzen übernommenen Schulden aus den Jahren 1799 bis zum Eintritt des jungen Königreichs Bayern in den Rheinbund im Juli 1806, BayHStA, MF 19730/2. Vgl. die Einschätzung der Finanzlage durch Franz Sales von Schilcher in einem Vortrag über das Budget für das Jahr 1818/19, den er als Staatsrat und Vorstand der Zentralhauptbuchhaltung zur ersten Ständeversammlung im Februar 1819 hielt. BayHStA, MF 19730/1, Bl. 313–437.

und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ihre ganze politische Existenz verliert“. Diese Sätze leiten in der so genannten Schuldenpragmatik vom 20. Oktober 1804 erste gesetzlichen Richtlinien ein, die der Kurfürst zur Liquidation und Übernahme älterer Schulden, zur Einrichtung besonderer Fonds für Tilgung und Zinszahlung und für eine eventuelle Neuverschuldung festsetzte.¹¹ Dadurch dass die Privatschulden des regierenden Fürsten vom Ministerialfinanzdepartement nicht als „Land- oder Kammer Schulden“ anerkannt werden durften, war deutlich die Trennung von fürstlichem Hausvermögen und Staatsvermögen angesprochen. Die Finanzverfassung spiegelt hier den allgemeinen Wandel von der noch im 18. Jahrhundert vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung vom Staat als Eigentum des Fürstenhauses hin zu einer öffentlich-rechtlichen Definition des Staates als eigenem, neben dem Herrscher stehendem Rechtssubjekt wider.¹²

Aus zwei Gründen verfehlten die gesetzlichen Normen der Schuldenpragmatik ihre Wirkung: Die Schuldenverwaltung war nach wie vor mit der Kurrentfinanzverwaltung verbunden und die Staatsschuld territorial zersplittert und über die Provinzialschuldentilgungskassen noch 1807 dezentral organisiert, wodurch der Überblick, geschweige denn die Einhaltung von Etats erschwert war. Die Lösung stellte die am 20. August 1811 gegründete Schuldentilgungskommission¹³ dar, die ab 1. Oktober völlig getrennt von der staatlichen Finanzverwaltung arbeitete und die gesamte Staatsschuld zusammenzufassen hatte. Absatz IV der Verordnung formulierte einen soliden Finanzierungsgrundsatz: „Wir werden überdieß sogleich Vorsorge treffen, daß die laufenden Staatsausgaben durch die laufenden Staats-Einnahmen vollkommen gedeckt, und daß Unsere Finanzen hiedurch sowohl, als durch eine genaue Kom-

¹¹ Kat. Nr. 43: landesherrliches Edikt vom 20. Oktober 1804, BayHStA, Kurbayern Mandatensammlung 1804 X 20, Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 201–212 (Druck). Die Schuldenpragmatik führte Grundsätze weiter aus, die bereits im Ansbacher Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 angesprochen worden waren. Vgl. Ullmann (wie Nr. 2) S. 417–427.

¹² Ullmann (wie Anm. 2) S. 128.

¹³ Kat. Nr. 44: landesherrliche Verordnung vom 20. August 1811, BayHStA, Staatsschuldenverwaltung 2011, Königlich-baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1063–1072 (Druck).

patibilität fortwährend in Ordnung erhalten werden. Zugleich verordnen Wir, daß von nun an keine Staatsschuld mehr gemacht werden solle, wenn nicht, neben der Beobachtung der in Unserer pragmatischen Verordnung über die Staatsschulden enthaltenen Vorschriften, überdies vor wirklicher Kontrahierung der neuen Staatsschuld ein neuer hinreichender Fond zur Abbezahlung der Zinsen und des Kapitals derselben ausgemittelt wird. Nicht eher als nachdem dieses geschehen, hat die Zentralschuldentilgungskasse eine solche Staatsschuld zu übernehmen.“ Dass der Verordnung eine besondere Idee zugrunde lag, nämlich kaufmännische Methoden auf das Schuldenwesen des Staates anzuwenden, ist aus der angeordneten Einführung der kaufmännischen Buchhaltung zu ersehen, die „in Klarheit, Kürze und Reinheit“ Soll und Haben wiederzugeben hatte. Entsprechend war die Spitze der kollegial verfassten Behörde mit einem starken Einfluss aus der Privatwirtschaft versehen: Der zum Vorstand der Kommission ernannte geheime Finanzreferendär Joseph Ritter von Utzschneider war als Beamter General-Salinen-Administrator und Vorstand der Steuerkatasterkommission, besaß aber eine bedeutende Ledermanufaktur; Generalkontrolleur wurde der Münchner Bankier Andreas dall'Armi, und zu Assessoren und Kontrolleuren bestimmte man die „Negozianten“ Karl Lorenz von Meyer und Mathias Scheuchenpflug.¹⁴ Die Abweichung von der ansonsten üblichen kameralistischen Buch- und Rechnungsführung der staatlichen Stellen ließ aber vor allem bei der Rechnungsprüfung Mängel erkennen: Folglich kehrte man wieder zum alten System zurück.

Neben der Staatsschuldentilgungskommission richtete die Regierung durch Verordnung vom 17. November 1811¹⁵ eine Staatsschuldenliquidationskommission ein, deren Hauptaufgabe es war, zwischen der eigentlichen, auf Obligationen gegründeten Staatsschuld und den übr-

¹⁴ Königliche Entschließung vom 8. September 1811 im Akt „Entwurf der Personalorganisation der Königlichen Staatsschuldentilgungskommission und der ihr untergeordneten Schuldentilgungskasse“, BayHStA, MF 19712.

¹⁵ Landesherrliche Verordnung vom 17. November 1811: Königlich-baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1697–1706. Die Staatsschuldenliquidationskommission und die Zweibrücker Spezialliquidationskommission werden von Max I. Joseph am 11. Dezember 1819 wegen der Vereinfachung des Geschäftsganges und zur „Kassen-Ersparung“ aufgehoben; die Liquidationsgeschäfte führte zukünftig die Staatsschuldentilgungskommission: BayHStA, MF 2014/I, Allgemeines Intelligenzblatt 1819, Sp. 1181–1183 (Druck).

gen Verpflichtungen des Staates zu unterscheiden und in einem System der Schuldenklassifikation einen in bestimmter Reihenfolge festgesetzten Rückzahlungsmodus zu überwachen.¹⁶ Die Staatsschuldentilgungskommission stellte mit den ersten Bilanzen ihre Effektivität unter Beweis.¹⁷ Staatsschuld am:

1. Oktober 1811:	112.426.465 Gulden 53 ½ Kreuzer
1. Oktober 1812:	107.707.470 Gulden 51 Kreuzer
1. Oktober 1813:	105.150.056 Gulden 30 ¾ Kreuzer
1. Oktober 1814:	102.687.844 Gulden 51 ¼ Kreuzer

Die Einrichtung der Staatsschuldentilgungskommission in dieser Form war aber nur möglich durch die vorhergehende Einrichtung einer zentralen Buchhaltung im Kassenwesen. Für die wichtige Finanzreform der Jahre 1807/1808, die mit einer Steuerreform einherging,¹⁸ zeichnete Finanzminister Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch (1806–1809) verantwortlich.

Neue Situation: Souveränität und Konstitution

Bayern war als Königreich nach dem Frieden von Preßburg (Dezember 1805) und der Unterzeichnung der Rheinbundakte (Juli 1806) ein souveräner Staat geworden, der mit dem Wegfall reichsrechtlicher Verpflichtungen einen neuen Handlungsspielraum gewonnen hatte. Hompesch betrieb die Entmachtung der Stände: Die Verordnung vom 8. Juni 1807¹⁹ legte die Finanzhoheit allein in die Hände des Staates; den

¹⁶ Kraus (wie Anm. 3) S. 61–63. – 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung, hrsg. v. der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung, München 1961, S. 16–22.

¹⁷ Kat. Nr. 45: BayHStA, Staatsschuldenverwaltung 2833; dazu auch MF 19712.

¹⁸ Zur Einrichtung der Steuerrektifikationskommission am 21. Juni 1807 und zur Einführung des Steuerprovisoriums am 27. Januar 1808: Demel (wie Anm. 6) S. 215–232.

¹⁹ Verordnung über die Gleichheit der Abgaben, Aufhebung der Steuerfreiheiten und allgemeine Steuer-Rektifikation vom 8. Juni 1807: Königlich-baierisches Regierungsblatt

Landständen war damit die selbständige Erhebung, Verrechnung und Verwaltung der direkten und indirekten Steuer genommen. Die Rentämter übernahmen umgehend die Arbeit der landschaftlichen Steuer- und Aufschlagsämter. Ziel der Aufhebung der landschaftlichen Kassen war die Herstellung der fiskalischen Kasseneinheit. Die Konstitution vom 1. Mai 1808²⁰ vollendete den vorgezeichneten Weg: Sie hob „alle Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen“ auf und sprach erstmals in Präambel und einzelnen Artikeln klar die Trennung von Staat und Dynastie aus: Der Herrscher war Organ des Staates.²¹

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der bisherigen Finanzverfassung waren nunmehr gegeben: Das Organische Edikt vom 8. August 1808 verfügte die Einrichtung der Kreisfinanzdirektionen und die Verordnung vom gleichen Tag organisierte die Zentralstaatskasse neu. Das wichtigste Anliegen der Finanzkontrolle, ein zentraler Haushalt, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates und die gesamte Staatsschuld erfasst, war geschaffen. Die mittelbehördlichen Kreiskassen hatten keinerlei Anweisungsrecht mehr. Gleichzeitig wurden Überschuss- und Fondsprinzip abgeschafft. Die Militärhauptkasse blieb zwar eigenständig, hatte aber von ihren Zahlen zu informieren, damit diese in die Zentralstaatskasserechnung miteinbezogen werden konnten.²²

Der Theorie nach war der Zentralkassenetat nicht mehr nur ein ungefährender Wirtschaftsanschlag. Die Praxis brachte jedoch große Durchführungsprobleme der Neuorganisation. Der Militäretat entzog sich in den

1807, Sp. 969–982 (Druck). Siehe den Katalogbeitrag von Daniel Burger, insbesondere Kat. Nr. 30.

²⁰ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808: Königlich-baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 985–1000.

²¹ Kraus (wie Anm. 3) S. 57 f. – Eberhard Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825). In: Max Spindler – Alois Schmid (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV/1, 2. Aufl. München 2003, S. 4–126, hier S. 45. – Ullmann (wie Anm. 2) S. 126–128, 135–137.

²² Organisches Edikt vom 8. August 1808: Königlich-baierisches Regierungsblatt, Sp. 1869–1892. – Verordnung vom 8. August 1808, die Formation der Zentralstaatskasse und ihrer Filialkassen betreffend: Königlich-baierisches Regierungsblatt, Sp. 1737–1752. Siehe dazu Kat. Nr. 47.

herrschenden Kriegszeiten jeder Kontrolle; außerdem ließ der Rechnungsrückstand einer Anzahl von Finanzstellen nur grobe Etatschätzungen zu. Die Zentralkasse war personell und organisatorisch nicht in der Lage das neue Anweisungs- und Abrechnungsverfahren zu steuern oder bei den Kreisfinanzdirektionen und Rentämtern durchzusetzen. Daher stellte man ihr ab 1810 die Zentralhauptbuchhaltung der Finanzen²³ zur Seite, die die gesamte staatliche Rechnungsführung übernahm, die Spezialetats prüfte und den Generalfinanzetat sowie die Generalfinanzrechnung des Reiches anfertigte.²⁴ Als ergänzender Bestandteil des Zentralrechnungskommissariates stand sie unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht desjenigen geheimen Finanzreferendärs, welchem die Aufsicht und Leitung des Zentralrechnungskommissariates übertragen war. Die Etablierung einer einheitlichen, hierarchisierten und zentralisierten Finanzverwaltung ermöglichte die Aufstellung zuverlässiger Statistiken und Übersichten über den Staatshaushalt bzw. den Schuldenstand und machte eine Budgetplanung, eine moderne Haushaltsführung, möglich.²⁵

Der Oberste Rechnungshof

Der klare dreistufige Aufbau der Finanzverwaltung – Ministerium, Kreisfinanzdirektionen, Rentämter – erforderte nicht nur Änderungen beim Kassen- und Rechnungswesen, sondern auch eine Anpassung des Kontrollwesens. Wie groß die Probleme der Rechnungskontrolle waren, zeigt die Einführung der Visitation der verschiedenen Finanzverwaltungsbehörden durch Kommissäre des Zentralrechnungskommissariates im Jahr 1809.²⁶ Aufgrund der unbefriedigenden Situation im Rechnungswesen forderte das Finanzministerium Lösungsvorschläge ihrer Steuer- und Domänensektion und des Zentralrechnungskommissariates

²³ Königliche Instruktion an die Zentralhauptbuchhaltung der Finanzen vom 16. Oktober 1810: BayHStA, MF 19665. Vgl. die Personalbestimmungen vom 29. Oktober 1810: Königlich-baierisches Regierungsblatt 1810, Sp. 1141–1144.

²⁴ Kat. Nr. 48: Generalfinanzrechnung des Finanzjahres 1812/13, BayHStA, MF 56239.

²⁵ Ullmann (wie Anm. 2) S. 138–143.

²⁶ Kat. Nr. 50: Instruktion zur Visitation der Finanzverwaltungsbehörden vom 15. August 1809, BayHStA, MF 73. Verordnung über die Visitation der Rentämter vom 12. September 1809: Königlich-baierisches Regierungsblatt, Sp. 1533–1535.



Verordnung zur Gründung des Obersten Rechnungshofs
vom 20. Oktober 1812

ein. Ergebnis der abschließenden Beratungen im Finanzministerium waren zwei Vorschläge, die am 19. September 1812 die Zustimmung Montgelas' fanden:²⁷ 1. Es sollte eine eigene Abteilung mit eigenem Personal beim geheimen Finanzministerium eingerichtet werden, das die im finanziellen Gesamtrechnungswesen bestehenden Rückstände aufarbeitet. 2. Am Sitz des Ministeriums sollte eine eigene, diesem aber untergeordnete obere Rechnungsbehörde konstituiert werden, die das finanzielle Gesamtrechnungs- und Abrechnungswesen des Königreichs unabhängig von jeder anderen Verwaltungsbehörde zu leiten hat. Wegen vieler auftretender Rechtsfälle sollte der neuen Behörde ein in Rechtsdingen erfahrener Beirat gegeben werden.

Exakt einen Monat später, am 20. Oktober 1812, war der Oberste Rechnungshof „in der Absicht, dem gesamten Rechnungswesen der Finanzen unseres Königreichs eine gleichförmige, auf übereinstimmenden Grundsätzen beruhende feste Geschäftsleitung zu verschaffen“, als eigene Behörde, aber dem Finanzministerium unterstellt, konstituiert.²⁸ Am 22. Oktober folgte die Einrichtung der Zentralrechnungsretardatenkommission als besondere Abteilung des Obersten Rechnungshofes. Der Oberrechnungsrat Johann Baptist Kopf, der wesentlich zur Gründung der Kommission beigetragen hatte, wurde ihr Vorstand, hatte aber diese Funktion neben seiner eigentlichen Rechnungshoftätigkeit zu übernehmen.²⁹ 6822 unrevidierter Rechnungen bildeten die

²⁷ Kat. Nr. 51: Bericht an Staatsminister Montgelas, auf dem er eigenhändig sein Zustimmung vermerkte, BayHStA, MF 19327/2.

²⁸ Siehe Kat. Nr. 52 und die allgemeine Verordnung vom 20. Oktober 1812: Königlich-bayerisches Regierungsblatt 1812, Sp. 1785–1810. – Wegen der Bildung des Obersten Rechnungshofes, der an die Stelle des Zentralrechnungskommissariates trat, löste Max I. Joseph diesen „mit Bezeugung unsers allerhöchsten Wohlgefallens über dessen bisherige Dienstleistung und Geschäftsführung“ zum 1. November 1812 auf. Das Personal war zum großen Teil übernommen worden, nur die Behördenspitze wurde neu gestaltet (Königliche Entschließung vom 25. Oktober 1812: BayHStA, MF 13657). – Beeinflusst war die Gründung des bayerischen Obersten Rechnungshofes durch Vorbilder aus anderen Staaten: Sachsen hatte bereits seit 1707 eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, zentrale Rechnungsrevisionsbehörde; Preußen folgte im Jahr 1713 mit der Einrichtung der Generalrechnungskammer: Kraus (wie. Anm. 3) S. 2.

²⁹ Königliche Entschließung vom 22. Oktober 1812: BayHStA, MF 74. Seit der Provinzialverordnung vom 16. September 1808 war bei der königlichen Steuer- und Domänensekti-

Ausgangsbasis ihrer Tätigkeit. Noch 1818 stellte sich das Problem, dass eine beträchtliche Anzahl wichtiger Rechnungen von den älteren Provinzial- und Kreisschuldentilgungskassen für die Jahrgänge 1807/8, 1808/9, 1809/10 und 1810/11 unrevidiert waren.³⁰

König Ludwig I. (1825–1848) organisierte am 11. Januar 1826³¹ den Obersten Rechnungshof schließlich in der für das 19. Jahrhundert geltenden Form: Zum einen wurde die Aufgabe der erstinstanziellen Revision für die zentralen Rechnungsstellen einer neuen Behörde, der Rechnungskammer, übertragen; der Oberste Rechnungshof war in Änderung der Bestimmungen vom 20. Oktober 1812 allein für die Superrevision der von Rechnungskammer und Kreisregierungen erstrevidierten Rechnungen zuständig. Zum anderen kam dem Finanzministerium nicht mehr die Leitung, sondern nur noch die Dienstaufsicht über den Rechnungshof zu. Dessen Präsident hatte nun das Recht, Haushaltsüberschreitungen und die Missachtung der Bestimmungen bei Verkauf oder Austausch von staatlichem Grundstockvermögen unmittelbar beim König anzuzeigen. Die größere Unabhängigkeit war aber nur scheinbar, da dem Rechnungshof die Anfechtung einer finanzministeriellen Verfügung nicht möglich war und er von dem Anzeigerecht keinen Gebrauch machte.

Viel diskutiert war daher die Stellung des Obersten Rechnungshofes in der konstitutionellen Monarchie. Die Verfassung vom 26. Mai 1818 beteiligte die Ständeversammlung an der Finanzkontrolle und übertrug ihr das Recht der Steuerbewilligung.³² Die erste fünfjährige Finanzperiode der konstitutionellen Monarchie von 1819/20 bis 1824/25 ent-

on des Finanzministeriums ein Retardatenjustifikationsbüro eingerichtet; siehe Königlich-bayerisches Regierungsblatt 1808, Sp. 2258–2260 und BayHStA, MF 75.

³⁰ Der Oberste Rechnungshof forderte in diesem Zusammenhang mehr Personal, da diese Rechnungen endlich in Revision genommen werden mussten. Antrag des Obersten Rechnungshofes vom 4. Mai 1818, dem das Verzeichnis der noch nicht revidierten Rechnungen beiliegt: BayHStA, MF 56232a.

³¹ Kat. Nr. 56: Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826, Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1826, Sp. 169–196. Vgl. zur gleichzeitigen Einrichtung und Zuständigkeit der Rechnungskammer in München die §§ 34–45. Die Bestimmungen nehmen Bezug auf eine Verordnung vom 9. Dezember 1825 über die Formation der Ministerien: Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1825, Sp. 977–1023.

³² Kat. Nr. 55.

sprach damit zum ersten Mal dem haushaltspolitischen Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Verfassung kannte aber noch keine unabhängige externe Finanzkontrolle, doch insbesondere die Kammer der Abgeordneten plädierte für eine richterliche Unabhängigkeit des Rechnungshofs, denn ihrer Ansicht nach waren für die Budgetierung unabhängige Prüfungsergebnisse über die Haushaltsführung der Ministerien notwendig. Bis zum Jahr 1907 blieb der Oberste Rechnungshof dienstlich dem Finanzministerium unterstellt.³³

Insgesamt war die Finanzlage des Königreichs beim Regierungsantritt König Ludwigs I. prekär: Die erste Finanzperiode 1819/25 schloss mit einem Etatdefizit von 6,4 Millionen Gulden, weswegen neue Schulden aufgenommen werden mussten. Der Schuldenstand im Jahr 1825 von 110.337.274 Gulden plus 4.525.666 Gulden Jahreszins erhöhte sich bis 1829 noch auf 124.868.997 Gulden und 4.818.892 Gulden Zinsen mit steigender Tendenz.³⁴ Eine allmähliche Konsolidierung der bayerischen Staatsfinanzen gelang König Ludwig I. vor allem durch harte Sparmaßnahmen bei den Militärausgaben und in der Verwaltung.

³³ Kraus (wie Anm. 3) S. 3–12. – Karl Bosl, Der Bayerische Oberste Rechnungshof im ersten Jahrhundert seines Wirkens. In: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Dem Staat in die Kasse geschaut. 1812–1987. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, S. 23–38, hier S. 28–32. – Alois Igelspacher, Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern: Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 2002, S. 47–50.

³⁴ Die Übersichtstabelle zum Schuldenstand von 1819 bis 1829 und eine Reihe weiterer Tabellen geben nähere Auskunft über Zinsrückstände, Zinsfuß, die Art der Staatsschuld (Darlehen, Anleihen, Bürgschaften) und die Effektivität der Schuldentilgungsfonds: Rolle mit der Aufschrift „Tableaux Staatsschuldenwesen betreffend“, BayHStA, Staatsschuldenverwaltung 2832. – Johann Georg Kraus, Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Finanzarchiv 43, 1 (1926) S. 1. – Peter Claus Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I. In: Andreas Kraus (Hrsg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 2: Frühe Neuzeit, München 1984, S. 369–381, hier S. 381. – Igelspacher (wie Anm. 33) S. 44 f. – Andreas Kraus, Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825–1848). In: Max Spindler – Alois Schmid (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte IV/1, 2. Aufl. München 2003, S. 174–176.

42 König Max I. Joseph von Bayern (1756–1825)

Stahlstich von Eduard Schenker nach einem Gemälde von Joseph Stieler.

Um 1820

Kurfürst Maximilian IV. Joseph aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld trat im Jahr 1799 die Regierung an. Zusammen mit seinem führenden Staatsminister Freiherr (ab 1809 Graf) Maximilian Joseph von Montgelas (1759–1838), der in den Jahren 1803 bis 1806 und 1809 bis 1817 selbst Finanzminister war, leitete er die Reformen in der Verwaltung ein, die Bayern zu einem modernen Staat machten.

In den politisch ereignisreichen Jahren der Auseinandersetzung mit Napoleon Bonaparte wird Bayern am 1. Januar 1806 Königreich. Mit der Verfassung vom 26. Mai 1818 gab Max I. Bayern in dem Organ der Ständeversammlung eine Nationalrepräsentation.

Druck, 42 x 27 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III (Geheimes Hausarchiv) W.B. Max I. 58/69.

43 Schuldenpragmatik des Kurhauses Pfalzbayern

Landesherrliches Edikt zur Liquidation und Übernahme älterer Schulden.

1804 Oktober 20, München

Das erste Gesetz über die Staatsschuld war der Versuch, einer weiteren Zerrüttung der Finanzen Einhalt zu gebieten. Voraussetzung dafür war zunächst die Ermittlung des aktuellen Schuldenstandes, die Festlegung von Fonds zur Schuldentilgung und die Festsetzung strikter materieller und formeller Bedingungen, unter denen eine Neuverschuldung zu rechtfertigen war. Eine wichtige Funktion bei der Umsetzung dieser Bestimmungen kam dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten und dem Ministerialfinanzdepartement zu: Sie hatten in einer gemeinsamen Sitzung über die Rechtmäßigkeit der Kapitalaufnahme zu entscheiden. Für eine Schuldenverschreibung war künftig die Gegenzeichnung des Finanzministers erforderlich.

Dass der Staat jetzt nicht mehr nur als Patrimonium der Herrscherdynastie begriffen wurde, sondern als eigenes Rechtssubjekt Gestalt gewann, zeigt folgende Bestimmung: Die Privatschulden des regierenden Fürsten durften vom Ministerium nicht mehr als „Land- oder Kamerschulden“ anerkannt werden.

Staats- oder Hofdiener waren zukünftig eidlich auf dieses „Landesgrundgesetz“ zu verpflichten.

Druck, Papier, 8 S., 36 x 22,5 cm, gezeigt wird die erste Seite.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1804 X 20.

DRUCK: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1805, Sp. 201–212. – Karl Bosl (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing, bearb. v. Rolf Kiessling und Anton Schmid, Abt. III, Bd. 3: Regierungssystem und Finanzverfassung, München 1977, Nr. 97 (Teiledition).

LITERATUR: Franz Maier, Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Kurrentfinanzverwaltung, Erlangen 1839, S. 7 f. – 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung, hrsg. v. der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung, München 1961, S. 16–22. – Wilhelm Volkert (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 165. – Hans-Peter Ullmann, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Teile (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 82), Göttingen 1986, S. 127 f. und S.402–425. – 175 Jahre Staatsschuldenverwaltung 1.10.1811–1.10.1986. Ein Führer durch die Ausstellung, München 1986. – Karl Bosl, Der Bayerische Oberste Rechnungshof im ersten Jahrhundert seines Wirkens. In: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Dem Staat in die Kasse geschaut. 1812–1987. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, S. 23–38, hier S. 24.

44 Eine neue Behörde für den Schuldenabbau

Landesherrliche Verordnung zur Gründung der Staatsschuldenentilgungskommission.

1811 August 20, München

König Max I. Joseph errichtete eine zentrale Staatsschuldenentilgungskommission, die erstmals die Verwaltung der Staatsschuld von der übrigen Finanzverwaltung trennte. Auf sie führt die heutige bayerische Staatsschuldenverwaltung (seit 1. Januar 2002 als Abteilung der Oberfinanzdirektion München) ihr Entstehen zurück.

Die Staatsschuldentilgungskommission nahm ab 1. Oktober 1811 ihre Arbeit auf. Da die Schuldentilgung bis zu diesem Zeitpunkt über die Provinzialschuldentilgungskommissionen dezentral organisiert war, hatte die Schuldentilgungskommission den Auftrag, die gesamte Staatsschuld zusammenzufassen und innerhalb von 30 Jahren für deren Tilgung zu sorgen. Dazu wurden ihr bestimmte Einnahmen als Fonds zugewiesen, wie z.B. der Malzaufschlag oder der Erlös aus dem Teilverkauf Bayreuther und Regensburger Domänen oder die Einnahmen aus der zu diesem Zweck in Bayern eingeführten Tabak-Regie mit deren „Konsumtions-Aufschlag“. Die Kommission war zuständig für die Rückstände im Zivil- und Militäretat und für alle Zahlungen an Staatsgläubiger, an Inhaber von Kassenanweisungen und an Frankreich für überlassene Domänen. Ihr untergeordnet war eine eigene, von der Zentralstaatskasse abgetrennte königliche Schuldentilgungshauptkasse und die Spezialkassen Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Eichstätt, Nürnberg, Passau, Regensburg, Salzburg.

Libell, 6 Bl., 33,5 x 22 cm, mit den Unterschriften von König Max Joseph und Graf von Montgelas, Papiersiegel Max I. Josephs, in geheftetem Aktenband, gezeigt wird Bl. 3 und Bl. 6' (Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsschuldenverwaltung 2011.

DRUCK: Königlich-baierisches Regierungsblatt 1811, Sp. 1063–1072. – Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft III, 3 (wie Nr. 43) Nr. 98 (Teiledition).

LITERATUR: Johann Georg Kraus, Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Finanzarchiv 42, 1 (1925) S. 1–68, hier S. 61–63. – 150 Jahre (wie Nr. 43) S. 15. – Heydenreuter (wie Nr. 27) S. 142–144. – Demel (wie Nr. 30) S. 194. – Ullmann (wie Nr. 43) S. 451–453.

45 Erste Erfolge der Staatsschuldentilgungskommission

Generalübersicht zur bayerischen Staatsschuld.

1813 Februar, München

1811 betrug der Schuldenstand 108.323.480 Gulden bei einer jährlichen Zinsenlast von 4.560.976 Gulden 51 Kreuzern. Die Staatsschuldentilgungskommission konnte sofort im ersten Jahr ihres Bestehens für eine erfreuliche Reduzierung der Schuldenlast um fast 2.700.000 Gulden sorgen.

Die vorliegende Generalübersicht hatte Gebietsveränderung des Königreiches zu berücksichtigen: Durch den Vertrag vom 28. Februar 1810 war das seit 1805 bayerische Südtirol dem Königreich Italien zugeteilt worden und Teile der Provinzen Schwaben und Franken der Krone Württembergs beziehungsweise dem Großherzogtum Würzburg. Bayern erhielt im Gegenzug als Entschädigung das Fürstentum Bayreuth und Regensburg, das Fürstentum Salzburg und Berchtesgaden mit dem Inn- und Hausruckviertel. So erklären sich einige unter der Rubrik „Zahlungen an Frankreich“ aufgeführte Schuldposten, die zusammen mit den neuen Gebieten „hinzugewonnen“ worden waren.

Zu dem Zeitpunkt, als im Februar 1813 der Generaletat angefertigt worden war, stand das Königreich Bayern noch auf der Seite Napoleons. Die Behörden benutzten deshalb u.a. Papier mit einem Wasserzeichen in Medaillenform, das die Umschrift „NAPOLEON EMPEREUR ET ROI“ trägt, kombiniert mit dem bekrönten Adler, der in seinen Fängen ein Bündel Blitze umgreift.

Mit der Nennung zweier Einrichtungen des Finanzministeriums als Gewähr für das vorliegende Datenmaterial ist der Kreis derjenigen Finanzspezialisten umschrieben, deren Aufgabe es war, für eine geordnete und effektive Rechnungslegung zu sorgen und eine Problemanalyse zu leisten: Das Zentralrechnungskommissariat war 1804 als erste oberste und zentrale Rechnungskontrollstelle gegründet worden; das geheime Finanzkomitee bestand seit 1810 in Form eines Beratungsgremiums und setzte sich aus Finanzexperten des Ministeriums zusammen; es hatte Finanzminister Montgelas zur Einrichtung der Schuldentilgungskommission geraten.

Aktenband, 14 Bl., 35 x 22 cm, aufgeschlagen Bl. 138'/139.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsschuldenverwaltung 2833.

LITERATUR: 150 Jahre (wie Nr. 43) S. 7 f. – Hartmann (wie Nr. 32) S. 380 f.

46 Schuldenstand des Königreichs Bayern

Übersicht über die aus den Jahren 1799 bis 1806 übernommenen Schulden.

Nach 1809 September 30, München

Die Staatsschuld des Königreichs Bayern betrug beim Eintritt in den Rheinbund im Juli 1806 insgesamt 85.720.611 Gulden 52 Kreuzer und dazu 3.075.077 Gulden 55 Kreuzer aufgelaufener Zinsen; davon waren von der Zentralstaatskasse und den regionalen Schuldentilgungskassen zu übernehmen

zum Regierungsantritt Kurfürst Max' IV. Joseph 1799:	28.245.676 Gulden 27 Kreuzer
aus den Gebietsneuerwerbungen:	26.928.594 Gulden 26 5/8 Kr.
aus der Säkularisation:	5.764.167 Gulden 15 3/8 Kr.
aus der Mediatisierung:	24.782.173 Gulden 23 Kr.

Eine weitere nach vier Epochen, d.h. nach Zeitpunkt und Ereignis, differenzierte Aufstellung bietet folgenden Überblick (die jährlich anfallende Zinslast nicht gerechnet):

Epoche I: Regierungsantritt der pfalzbayerischen Erbstaaten 1799	28.245.676 Gulden 27 Kr.
Epoche II: Reichsdeputationshauptschluss 1803	19.197.460 Gulden 51 Kr.
Epoche III: Pressburger Friede 1805	21.443.592 Gulden 27 Kr.
Epoche IV: Rheinbundakte 1806	16.833.881 Gulden 48 Kr.

Das Überblickswerk in 20 Tafeln und ein weiteres Konvolut mit fünf Tabellen geben Auskunft über den Schuldenstand von 1799 bis zum Ende des Finanzjahres 1808/09; sie eröffnen einen detaillierten Blick darauf, wie viele Schulden auf welchen Gebieten, Fürstentümern, Grafschaften und Herrschaften, Hochstiften, Klöstern und Reichstädten lasteten und wie viel davon von der Zentralstaatskasse oder den regio-

nen Schuldenentilgungskassen übernommen worden war, gefolgt von einer Liste der Geldgeber im Inn- und Ausland. Auch über die Mehrung bzw. Minderung des Schuldenstandes von Finanzjahr zu Finanzjahr wurde Rechenschaft abgelegt.

Die Zentralstaatskasse erarbeitete die Tabellen. Sie konnte dabei auf die Vorarbeiten der Finanzdirektionen zurückgreifen, die durch die königliche Entschließung vom 18. November 1808 verpflichtet worden waren, entsprechend einem genau vorgegebenem Formular und mittels den „bereits vorliegenden exakten Liquidationsprotokollen und Schuldenkatastern“ den Schuldenstand darzustellen.

Diese und ähnlich detaillierte Übersichten zum Staatsschuldenwesen stehen für die Bemühungen des Staates, auch die Finanzverwaltung im Sinne der „Einheit des Ganzen“, dem der Konstitution vom 1. Mai 1808 zugrunde liegenden Gedanken, zu organisieren.

Tafelwerk, 21 Bl., 42 x 27 cm, aufgeschlagen Bl. 138' / 139.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 19730/2.

47 Modernisierung des Kassenwesens

Königliche Entschließung zur Vereinheitlichung der Buchhaltung der Zentralstaatskasse, der Kreiskassen und Rentämter.

- a) Rubriken für das Hauptbuch der Zentralstaatskasse.
- b) Hauptbuchextrakt einer Kreiskasse.
- c) Hauptbuchextrakt eines Rentamtes.

1808 November 1, München

Auftrag der am 8. August 1808 umorganisierten Zentralstaatskasse war erstmals „ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben“ inklusive Schulden zu Abschluss des Finanzjahres zu zeichnen. Das wichtigste Anliegen der Finanzkontrolle, ein zentraler Haushalt, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates und die gesamte Staatsschuld erfasst, war verwirklicht.

Nach Abschaffung des selbständigen Finanzetats der Provinzen wurden die Staatsgefälle von den Rentämtern (Vorläufer der Finanzämter) an

die Kreiskasse und von dieser über die beaufsichtigende Kreisfinanzdirektion (Regierungsbezirksebene) an die Zentralstaatskasse weitergeschickt, weswegen die der Beitragsweitergabe beiliegenden Formulare vereinheitlicht werden mussten. Auch die Buchführung von Tagebuch/Journal bzw. Hauptbuch bei den Kreiskassen und der Zentralstaatskasse war in Übereinstimmung zu bringen (a). Das Tagebuch verzeichnete die Zahlungsein- und -ausgänge in chronologischer Reihenfolge; das Hauptbuch fasste Einnahmen und Ausgaben unter sachthematischen Rechnungstiteln zusammen.

Finanzminister Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch (1806–1809) führte gleichzeitig eine „mitschreitende“ Finanzkontrolle ein, mit deren Hilfe schon vor Abschluss des Finanzjahres Etatüberschreitungen feststellbar waren: Die Finanzdirektionen hatten u.a. vierteljährlich von den Rentämtern und Kreiskassen Auszüge aus den Hauptbüchern anzufordern (b) (c), die dann zusammengefasst in einem „Haupt-Konzept“ an das Finanzministerium abzusenden waren. Erst am Ende eines Finanzjahres, jeweils der 30. September, setzte das Finanzministerium die ihr nachgeordnete Zentralstaatskasse über die „effektive Schuldigkeit einer jeden Kreiskasse und einer jeden Kasse der zentralisierten Administrationen“ offiziell in Kenntnis, so dass erst dann deren Hauptbuch vervollständigt werden konnte. Während des Jahres selbst hatten die Rentämter monatlich einen Journalsauszug an den Kreisfinanzdirektor einzusenden, wohingegen der Kreiskassier sogar verpflichtet war, wöchentlich eine vollständige Abschrift seines Hauptbuches an die Zentralstaatskasse zur „kontrollierenden Übersicht“ weiterzugeben.

In der Praxis bestanden auf der untersten Behördenebene der Rentämter trotz vorgegebener Formulare Schwierigkeiten in der Rechnungslegung.

a) Druck, 18 Bl., 36 x 23,5 cm, aufgeschlagen Bl. 504'/505.

b) Druck, Doppelblatt, 36 x 23,5 cm.

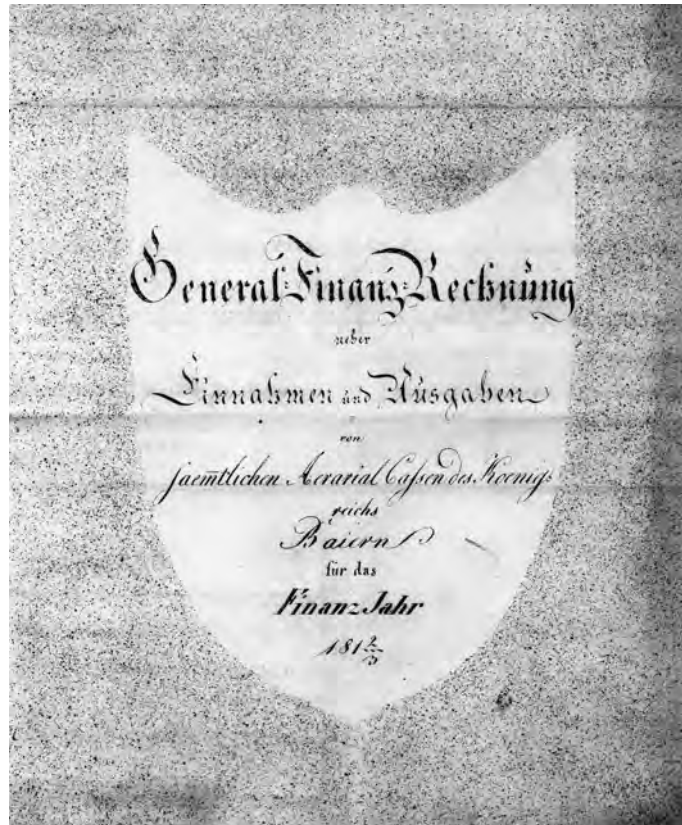
c) Druck, 4 Bl., 36 x 23,5 cm, aufgeschlagen Bl. 508'/509.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Mandatensammlung 1808 XI 1.

48 Der Durchbruch zur modernen Haushaltsführung

„General-Finanz-Rechnung ueber Einnahmen und Ausgaben von saemmtlichen Aerarial-Cassen des Koenigreichs Baiern für das Finanz-Jahr 1812/3“.

Nach 1813 September 30, München



Es war Aufgabe der königlichen Zentralhauptbuchhaltung der Finanzen die Generalfinanzrechnung als „richtige, spezifische und fortschreitende Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Kassen des Königreichs“ zu leisten. Sie bildete seit ihrer Errichtung am 16. Oktober 1810 einen ergänzenden Bestandteil des Zentralrechnungs-

kommissariates. Durch die Einführung eines zentralen Instanzenzuges im Kassenwesen und durch die Reformen im Rechnungswesen war es ab 1807/8 möglich, zuverlässige Statistiken und Generalübersichten über den Staatshaushalt oder den Schuldenstand (Nr. 45 und 46) zu erstellen und das Budget zu planen.

Im vorliegenden Beispiel schloss die Zentralstaatskasse am 30. September 1813 gegenüber dem Finanzjahr 1811/12 mit einem Plus von 2.683.682 Gulden 46 Kreuzern ab. Aufgrund der belastenden Militärausgaben (Russlandfeldzug) wies der ordentliche Haushalt jedoch ein Defizit von 1.868.442 Gulden auf.

Doppelblatt, 23,5 x 19,5 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 56239.

LITERATUR: Kraus (wie Nr. 44) S. 59 f. – Ullmann (wie Nr. 43) S.141 f.

49 Der Vorläufer des Obersten Rechnungshofes

Kurfürstliches Mandat zur Gründung des Zentralrechnungskommissariates.

1804 Oktober 15, München

Das Zentralrechnungskommissariat war als Abteilung des Finanzministeriums errichtet und zunächst in dem 1803 profanierten Augustinerkloster in der Kaufingerstraße/Ecke Augustinerstraße untergebracht worden. Als Hauptbestimmung waren ihm die Revision der Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse, der Zentralstaatskasse, der Generaldispositionskasse, der Militärhauptkasse und sämtlicher Hofstäbe und Intendanten übertragen. Drei Monate nachdem die Rechnungen eingelaufen waren, sollte die Revisionsarbeit beendet sein und an das Finanzministerium berichtet werden. Dem Zentralrechnungskommissariat oblag es, einen Universalfinanzkonspekt des Etats zu erstellen, d.h. den Ist-Zustand des Haushalts zu dokumentieren. Die Prüfung der Rentämterrechnungen in erster Instanz war den Provinzialfinanzbehörden, ab 1808 den Kreisfinanzdirektionen, ab 1817 den Kreisregierungen, übertragen. Das Zentralrechnungskommissariat hatte jedoch in zweiter Instanz den Rentamtsrechnungen – allerdings ohne Belege – einer „generale[n] Einsicht“, also einer summarischen Superrevision, zu unterziehen.

Damit war in Bayern die erste oberste, zentrale, über den Mittelbehörden stehende Rechnungskontrollinstanz geschaffen.

Libell, 6 Bl., 34 x 22,5 cm, mit Unterschrift von Kurfürst Max Joseph und Freiherr von Montgelas, gezeigt wird die erste Seite.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 13657.

DRUCK: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804, Sp. 893–899.

LITERATUR: Kraus (wie Nr. 44) S. 53 f.

50 Probleme der Rechnungskontrolle

Instruktion zur Visitation der Finanzverwaltungsbehörden durch Kommissäre des Zentralrechnungskommissariates.

1809 August 15, München

„Viele und unangenehme Erfahrungen“ machten es notwendig, die Geschäfts- und Amtsführung der Kreisfinanzverwaltungs- und Rechnungsbehörden (Rentämter, Kreiskassen etc.) zu beobachten und ständige Kommissäre des Zentralrechnungskommissariates mit Visitationen zu betrauen. Dieser neuen Aufsicht hatten sich auch Mittel- und Unterbehörden der von der Finanzverwaltung getrennten Justiz und inneren Verwaltung zu unterziehen.

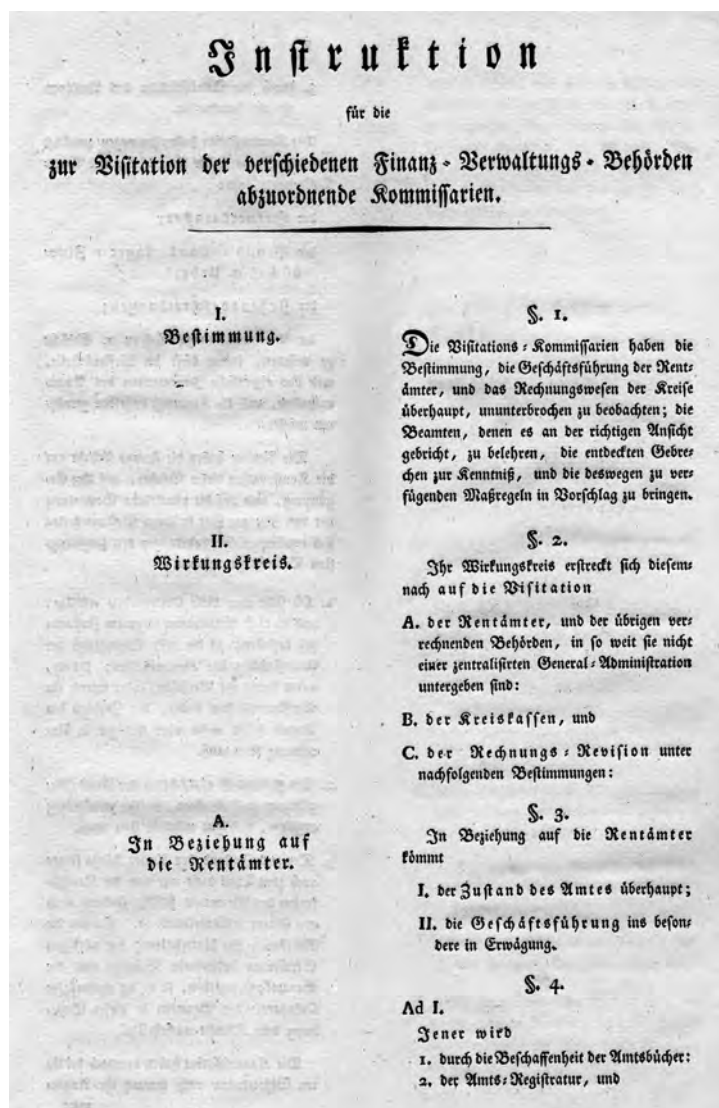
Festgestellte Missstände und Vorschläge zu deren Behebung waren von den Kommissären direkt dem Finanzministerium zur Kenntnis zu bringen; sie konnten darüber hinaus denjenigen Beamten, denen die richtige Dienstauffassung fehlte, eine „humane Belehrung“ erteilen. Die Kommissäre hatten zu untersuchen, „ob die Einnahms- und Ausgabsbelege gehörig geordnet und vollständig“ waren, „denn die Ordnung dieser Papiere, und die pünktliche Führung des Manuals oder Hauptbuches begründet die Möglichkeit der Rechnungsstellung überhaupt, und zur bestimmten Zeit, und bildet solche nach und nach von selbst. Die Vernachlässigung des einen, und die Unordnung in dem andern erklären dagegen die Ursache, warum bisher so viele Rentämter in Stellung ihrer Rechnungen den gesetzten Termin nicht einhalten konnten“ (§ 6, Punkt 5).

Die Grundlage für die heutige Prüfung der Ämter vor Ort durch den Rechnungshof war gelegt.

Druck, 16 S., 33,5 x 21 cm, aufgeschlagen S. 1 und 12.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 73.

LITERATUR: Kraus (wie Nr. 44) S. 54.



51 Gründung des Obersten Rechnungshofes

Persönliche Befürwortung durch Finanzminister Montgelas.

1812 September 19, München

Das Finanzministerium, überzeugt von dem verworrenen Zustand des Rechnungswesens bei allen Finanzbehörden des Königreichs, diskutierte seit 1809 verschiedene Lösungsvorschläge. Das Ergebnis wurde Finanzminister Graf von Montgelas in Form eines Berichts vorgelegt, der mit eigener Hand zustimmend vermerkte:

„Ich bin mit denen, in diesem Vortrag entwickelten Hauptsätzen vollkommen verstanden, und sie können als Grundlage eines vor seiner Mayestät dem König zu erstattenden Hauptvortrages ohnbedenklich angenommen werden. Signatum 19. September 1812 Graf Montgelas.“

Knapp einen Monat später waren die in Vorschlag gebrachten Punkte verwirklicht: am 20. Oktober 1812 war der königlich-bayerische Oberste Rechnungshof konstituiert, am 22. Oktober folgte die Einrichtung der Zentralrechnungsretardatenkommission als besondere Abteilung des Obersten Rechnungshofes. Sie hatte sich allein mit den rückständigen Rechnungen zu befassen: 6822 unerledigte Rechnungen belasteten zu diesem Zeitpunkt die Rechnungskontrolle und eine fortlaufende zuverlässige Budgetierung.

Schreiben, Papier, 116 S., 36 x 25,5 cm, eingebunden in Aktenband, aufgeschlagen ist die erste Seite mit handschriftlicher Stellungnahme des Finanzministers Montgelas.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 19327/2.

52 Organisation und Geschäftskreis des Obersten Rechnungshofes

- a) Erster Dienstsitz des Obersten Rechnungshofes in München: Der Alte Hof.
Um 1900
- b) Autographen der ersten Rechnungshofbeamten.
Nach 1812 Oktober 25, München

Mit der allgemeinen Verordnung vom 20. Oktober 1812 wurde der Oberste Rechnungshof als eigene Behörde, dem Finanzministerium unterstellt, gegründet. Der Rechnungshof erhielt die umfassende Kompetenz, das gesamte Rechnungswesen des Staates an Ort und Stelle zu prüfen und über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens in letzter Instanz mit exekutiver Kraft zu entscheiden – eine Bestimmung, die erst ab 1825 tatsächlich Anwendung fand. Dem Obersten Rechnungshof war die Superrevision für alle Finanzrechnungen und zugleich die primäre Revision für eine gewisse Anzahl von Rechnungen der Zentral- und Mittelstellen übertragen. Die gesamte Finanzabrechnung musste innerhalb eines Jahres vollendet sein, was sich von Anfang an aufgrund der großen Anzahl der zu revidierenden Rechnungen als schwierig erwies. Erster Dienstsitz waren ab dem 1. November 1812 für knapp 70 Jahre die historischen Räume des Alten Hofes in München, in dem ein Teil der königlichen Finanzverwaltung untergebracht war (a).



An der Spitze des Rechnungshofes stand ein Präsident, gefolgt von einem Direktor, zehn Oberrechnungsräten, einem Oberrechnungskommissär, vier Rechnungskommissären und dem Hilfspersonal. Zu den ersten am 25. Oktober 1812 ernannten Beamten gehörten der Präsident Graf Max von Thurn und Taxis (s. Abb. oben), der Direktor Johann Philipp Bever, die drei Oberrechnungsräte I. Klasse Joseph Puck, Johann Baptist Kopf, Heinrich Gietl, der Oberrechnungsrat II. Klasse Michael Metz sowie die Rechnungskommissare Jakob Schösser, Johann Georg Trautner und Adam Melzl (b).

a) Postkarte, 9 x 14 cm.
Privatbesitz.

b) Autographen aus verschiedenen Akten (Reproduktionen).
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 56232, 56232a, 56239, 56240, 19327/3.

LITERATUR: Kraus (wie Nr. 44) S. 1–57. – Bosl (wie Nr. 43) S. 25–29. – Theodor Maunz, Staatliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Verfassung. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof. In: Bayerische Verwaltungsblätter 20 (1987) S. 609–613, hier S. 610. – Alois Igelspacher, Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern: Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 2002, S. 38.

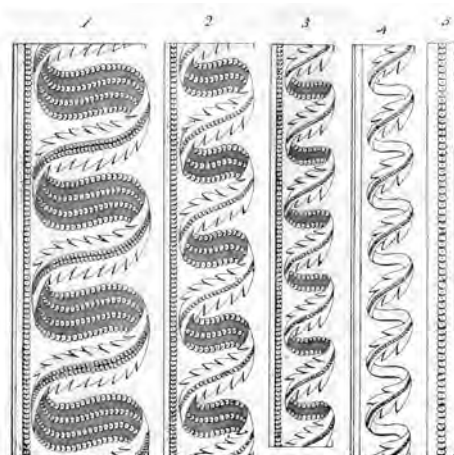
53 Uniformen der Rechnungshofbeamten

Muster für die Goldstickerei an Kragen und Aufschlägen.

1813 Februar 10, München

Die königliche Verordnung vom 10. Februar 1813 bestimmte für die alltägliche Uniform der Rechnungshofbeamten einen dunkelblauen Frack mit Unterfutter, Kragen und Aufschlägen aus dem gleichen dunkelblauen Stoff und dunkelblauen Beinkleidern; die Galauniform zeichnete sich durch eine weiße Weste und weiße Beinkleider aus.

Die Rangstufe der einzelnen Beamten war an den unterschiedlichen Mustern der Goldstickerei zu erkennen, die darin der Uniform der königlichen Justizstellen folgte:



- Nr. 1: Präsident
- Nr. 2: Direktor
- Nr. 3: Oberrechnungsrat
Oberrechnungskommissar
- Nr. 4: Rechnungsrat
Rechnungskommissar
Sekretär
Registrator
- Nr. 5: Rechnungsgehilfen
Tabellisten
Kanzellisten

Mit der Kodifizierung des Beamtenrechts 1805 war die Grundlage für ein modernes Beamtentum im Dienste des Staates gelegt worden; dessen Spiegel war die Uniform.

Druck, 1 Doppelblatt, 41 × 25,5 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 56231.

LITERATUR: Bosl (wie Nr. 43) S. 22.

54 Der erste Jahresbericht

Rechnungshofhauptbericht für das Jahr 1811/12.

1814 März 24, München

Der Oberste Rechnungshof hatte nach § 53 des Gründungsedikts vom 20. Oktober 1812 die Pflicht, mit dem Jahresbericht eine aus den Abrechnungsbüchern der Kassen und Ämter gebildete allgemeine Übersicht der gesamten Staatseinnahmen, -ausgaben und Abrechnungsreste vorzulegen. Am 1. November 1812 hatte er zwar seine Tätigkeit aufgenommen, konnte aber aufgrund der zum Teil mit großer Verspätung eintreffenden Rechnungen erst eineinhalb Jahre später den Bericht für das Finanzjahr 1811/12 vorlegen.

Der Hauptbericht enthält u.a. den „Generalzusammentrag“ aller Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen und die Zusammenstellung der Resultate aus den Abrechnungsbüchern der Rentämter aller neun Kreise im Königreich Bayern. Es folgen Detailzusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben der königlichen Hofstäbe, der königlichen Residenzen und Schlösser, der Reisen des königlichen Hauses und abschließend die Übersicht des Aktiv- und Passivstandes des Königreichs Bayern zum Haushaltsjahr 1811/12.

1820 hatte der Oberste Rechnungshof beispielsweise 46 Haupt- und 135 Nebenrechnungen zu revidieren.

Aktenband, 36 x 25,5 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 56240.

LITERATUR: Bosl (wie Nr. 43) S. 28.

55 Beteiligung der Stände an der Finanzkontrolle

Verfassungsurkunde.

1818 Mai 26, München

Durch den Titel VII der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 war das königliche Staatsministerium der Finanzen verpflichtet, den Ständen des Reiches bei einer jeden Versammlung Rechenschaft über die Verwendung der Staatseinnahmen abzulegen. Titel VII § 3 und § 4 be-

stimmten: „Der König erhalt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.“

Da man nach wie vor Mängel in den bestehenden Rechnungsformen feststellte, richtete man die Ministerialkommission für das Staatsrechnungswesen ein, der auch zwei Beamte des Obersten Rechnungshofes angehörten, nämlich die Oberrechnungsräte Heinrich von Gietl und Michael von Metz.

Im Haushalt von 1818/1919 klaffte eine Deckungslücke von 3.765.913 Gulden. Nach langen Diskussionen stimmten die Stände den Finanzierungsplänen der Regierung zu und bewilligten die Aufnahme eines Kredits von 3.000.000 Gulden. Durch Neuverschuldung und Umfinanzierung errechnete sich schließlich ein Überschuss von 109.215 Gulden. Auf der Grundlage dieses ersten öffentlichen Haushalts entschieden die Stände über die Steuerbewilligung für die erste fünfjährige Finanzperiode der konstitutionellen Monarchie von 1819/20 bis 1824/25.

Libell, Pergament, 134 Bl., 38 x 28 cm (267 beschriebene Seiten) mit Siegel Max Josephs in silberner Schale (d 16,5 cm) an silbern-blauen Schnüren mit Quasten, ausgestellt ist Blatt 11 mit Beginn des Titels VII (Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Verfassungsurkunden 3.

Druck: Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Sp. 101–452. – Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961, Nr. 51 (ohne Edikte). – Karl Bosl (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, unter Mitwirkung von Werner K. Blessing, bearb. v. Rolf Kiessling und Anton Schmid, Abt. III, Bd. 2: Die bayerische Staatlichkeit, München 1976, Nr. 26 (Teiledition).

LITERATUR: Rudolf M. Kloos, Bayerns Weg zum modernen Staat. Ausstellung des bayerischen Hauptstaatsarchivs München zum 150. Jahrestag der Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 1), Kallmünz 1968, Nr. 57. – Katalog Wittelsbach und Bayern. Kataloge der Ausstellungen in Landshut und München, hrsg. von Hubert Glaser, Bd. 3, München-Zürich 1980, Nr. 592. – Hildebrand Troll u.a., Kirche in Bayern. Verhältnis zu Herrschaft und Staat im Wandel der Jahrhunderte. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs anlässlich des 88. Deutschen Katholikentages in München (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 17), Neustadt a. d. Aisch 1984, Nr. 115. – Liess (wie Nr. 1) S. 230–232. – Ullmann (wie Nr. 43) S. 232 f. – Igelspacher (wie Nr. 51) S. 43.

56 Mehr Unabhängigkeit für den Rechnungshof unter König Ludwig I.

- a) Verordnung über das Finanzrechnungswesen des Königreichs.
1826 Januar 11, München
- b) Siegelmarke der königlich-bayerischen Rechnungskammer.
1835–1918

König Ludwig I. (1825–1848) stellte den Obersten Rechnungshof auf eine neue Grundlage: Unabhängig vom Ministerium der Finanzen hatte der Rechnungshof über die jährlich abzulegenden Rechnungen gemäß den Gesetzen der Kompatibilität zu erkennen und konnte über die endgültige Erledigung des Abrechnungsgeschäftes mit exekutiver Kraft die letzte Bescheidserteilung geben. Der oberste Rechnungshof hatte jetzt die oberstrichterliche Funktion in Rechnungssachen zuerkannt bekommen, die in den Jahren zuvor noch von König Max I. Joseph und dem Finanzministerium bestritten worden war. Trotzdem war er von Exekutive und Legislative nicht richterlich unabhängig (a).



Eine wichtige Neuerung war die vollständige Trennung von erster Revision und Superrevision: Dem Obersten Rechnungshof, der seit seiner Gründung über die große Masse der zu revidierenden Rechnungen klagte, wurde die zweite und letzte Instanz der Rechnungsprüfung (Superrevision) zugewiesen. Die bisher von ihm ausgeübte Erstrevision (primitive Revision) bei den Zentralstellen wurde der Rechnungskammer (b) übertragen und damit eine institutionelle Trennung vollzogen.

- a) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1826, Sp. 169–196 (Reproduktion); gezeigt werden Sp. 169/170, Sp. 173/174, Sp. 191/192.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei Z 116a/1826.
- b) Weiß-blaue Siegelmarke, Papier, d 4,5 cm.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Varia 1841.

LITERATUR: Kraus (wie Nr. 44) S. 33–52. – Bosl (wie Nr. 43) S. 30–33. – Maunz (wie Nr. 51) S. 611. – Igelspacher (wie Nr. 51) S. 45 f.

Gehilfen des Königs oder Getreue des Parlaments? Der Oberste Rechnungshof auf dem Weg zur unabhängigen Finanzkontrolle

Von Georg J. Wolf

Ausgangslage

Als Ludwig I. 1825 bayerischer König wurde, hatten die napoleonischen Kriege und die Folgen des Wiener Kongresses von 1815 das Antlitz Bayerns grundlegend gewandelt, hinsichtlich seines geographischen Umfangs ebenso wie in seiner staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Die Verfassung von 1818 bildete nunmehr bis zur Revolution von 1918 die Grundlage des Staates. An die Stelle der früheren Landstände war mit der Konstitution von 1818 der aus zwei Kammern bestehende Landtag getreten. In seiner zweiten Kammer, der Kammer der Abgeordneten, seit ihrer Umwandlung 1848 das eigentliche Repräsentativorgan, begann in der Folge das sich im Vormärz zunehmend selbstbewusst politische Partizipation einfordernde Bürgertum zu organisieren und dem König gegenüber nachhaltig seine Interessen zu vertreten und Wünsche nach mehr Mitbestimmung einzufordern.¹

¹ Zur konstitutionellen Ordnung vgl. Hans-Michael Körner, Ministerium und Landtag im Königreich Bayern seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Walter Ziegler (Hrsg.), *Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart: Probleme und Desiderate historischer Forschung*; Kolloquium des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1996 im Maximilianeum in München (Beiträge zum Parlamentarismus 8), München 1995, S. 165–173, hier S. 165 ff. – Zur Stellung des Königs in der Verfassung und Ludwigs Herrschaftsverständnis Eberhard Weis, *Landschaft, Landschaftsverordnung und Landtag in Bayern. Zur Frage ihrer Kontinuität*. In: Ziegler (wie oben), S. 151–163, hier S. 152. – Grundlegend Dirk Götschmann, *Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz. Die Ständeversammlung des Königreiches Bayern 1819–1848* (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus 7), Düsseldorf 2002, S. 36–66 und S. 498 f. Siehe auch die einschlägigen Abschnitte in Max Spindler-Alois Schmidt (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 4: Das neue Bayern*, 1. Teilbd.: Staat und Politik, 2. Aufl. München 2003.

Mit der Gründung der Staatsschuldentilgungskommission 1811 (Kat. Nr. 44)², des Obersten Rechnungshofs (ORH) 1812 (Kat. Nr. 53)³, und der Errichtung einer Rechnungskammer 1826 (Kat. Nr. 56)⁴ waren zudem die Institutionen geschaffen worden, die bis zur Umbildung des ORH 1907 bzw. bis zum Ende des Ersten Weltkriegs die Grundlagen der staatlichen Finanzkontrolle in Bayern bildeten.⁵

Das Königtum Ludwigs I.: staatliche Finanzkontrolle in der Zeit des Vormärz

Während des 19. Jahrhunderts entzündeten sich gerade an den Bestrebungen der Abgeordnetenversammlung, die Befugnisse des Parlaments auf die Kontrolle der Staatsfinanzen auszuweiten, Konflikte mit dem Königtum, da sich dessen Staatsauffassung doch erkennbar an vormodernen

² Vgl. hierzu: Franz Maier, *Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Kurrent-Finanz-Verwaltung*, Erlangen 1839. – 150 Jahre bayerische Staatsschuldenverwaltung, München 1961. – 175 Jahre bayerische Staatsschuldenverwaltung, 1.10.1811–1.10.1986. Ein Führer durch die Ausstellung, hrsg. von der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung, München 1986.

³ L. Farmbacher, *Der königlich Oberste Rechnungshof in Bayern*. In: *Finanzarchiv* 16 (1899) S. 572–592, hier S. 104. – Hofmann, *Über die Zuständigkeit des kgl. Obersten Rechnungshofes*. In: *Blätter für das bayerische Finanzwesen* 16 (1908) S. 65–73. – Johann Georg Kraus, *Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1925. Aus: *Finanzarchiv* 42/1 (1925). – Ders., *Der Oberste Rechnungshof vom Jahre 1826 bis zur Gegenwart*. Aus: *Finanzarchiv* 43/1 (1926), Stuttgart 1926. – Karl Bosl, *Der bayerische Oberste Rechnungshof im ersten Jahrhundert seines Wirkens*. In: *Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit* (Hrsg.), *Dem Staat in die Kasse geschaut: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof*, München 1987, S. 23–38. – Alois Igelspacher, *Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern*, München 2002, S. 45–54.

⁴ Georg Köstler, *Geschichte der bayerischen Rechnungskammer*, München 1972. – Wilhelm Volkert (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980*, München 1983, S. 165 f. und 178 f.

⁵ Vgl. auch die zeitgenössische Literatur: Jakob Hock (Bearb.), *Handbuch der gesamten (sic) Finanzverwaltung im Königreiche Bayern nach dem dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung*, Bd. 1 (3. Aufl. des gleichnamigen Handbuchs von Karl Stokar von Neuforn) Bamberg 1882. – Zu rechtlichen Grundfragen aufschlussreich Max Seydel, *Bayerisches Staatsrecht*, Bd. 2, 2. Aufl. München, 1885 (im Folgenden Seydel 1885) und Max von Seydel, *Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Aufl. neu bearbeitet von Josef von Graßmann und Robert Piloty*, Bd. 2: *Die Staatsverwaltung*, bearb. v. Josef von Graßmann, München 1913 (im Folgenden Seydel 1913).

Leitbildern orientierte: Ludwig I. (1786–1868) und Ludwig II. (1845–1886), die dem Konstitutionalismus ablehnend gegenüberstanden, waren vehemente Vertreter des in der Verfassung verankerten monarchischen Prinzips. Demnach handelte der König in göttlichem Auftrag, vereinigte als alleiniger Souverän alle Staatsgewalt auf sich und verkörperte den Staat in seiner Person, der daher allein die zentralen Entscheidungen zustanden.⁶

Versuchte gerade Ludwig I. durch seine auch kleinste Details nachprüfende autokratische Herrschaft diesem Prinzip Geltung zu verschaffen, so besaß neben dem Herrscher der Landtag entscheidende Mitwirkungsrechte bei Gesetzgebung und Steuerbewilligung.⁷

Die politische Brisanz um die verfassungsrechtliche Stellung des ORH ergab sich dabei vor dem Hintergrund der Entwicklung des Parlamentarismus in Verbindung mit den Kompetenzen des ORH: Er war oberstes Rechnungs- und Kontrollorgan und erstellte die Generalfinanzrechnung, wusste also um den Zustand der Staatskasse und die Verwendung der staatlichen Geldmittel. Zugleich aber war der ORH Bestandteil und Instrument der Finanzverwaltung: anders als in Preußen handelte es sich in Bayern um ein unmittelbar dem Finanzministerium nachgeordnete Behörde, die diesem als Berater und Gutachter diente. Im Gegensatz dazu bestand keine Verpflichtung dem Parlament gegenüber, dem die Regierung lediglich die Rechnung des Staatshaushalts vorzulegen hatte, ohne aber auf einen Entlastungsbeschluss angewiesen zu sein.

Allerdings hatte die Verfassung von 1818 dem Landtag, der wenigstens alle drei Jahre vom Monarchen einzuberufen war, auch die Aufsicht und Bewilligung über die Schuldentilgung und -aufnahme übertragen. Dabei hatten beide Kammern den entsprechenden Anträgen zuzustimmen sowie das Recht, einen Kommissär zu ernennen, der Einsicht in alle

⁶ Vgl. hierzu Weis (wie Anm. 1) S. 152, Götschmann (wie Anm. 1) S. 59 f. und Hubert Glaser, *Souveränität und Integration – Leitschienen bayerischer Politik im Vormärz*. In: Hans Ottomeyer (Hrsg.), *Biedermeiers Glück und Ende*, München 1987, S. 9–22, hier S. 15–19.

⁷ Vgl. hierzu Weis (wie Anm. 1) S. 153. – Zur Regierungsweise und Kennzeichnung Ludwigs I. vgl. Bosl (wie Anm. 3) S. 25. – Heinz Gollwitzer, *Ludwig I. von Bayern: Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie*, München 1986, S. 346 f. und 370.

Unterlagen der Staatsschuldentilgungskommission nehmen durfte und bei festgestellten Verstößen direkt dem Parlament berichten konnte. Daraus entwickelte sich in der Folge eine Rechnungsnachweisung, die 1822 erstmals im Landtag geprüft wurde, womit dem Parlament eine von der Exekutive bestrittene, aber mit der Umbildung des ORH 1907 schließlich gesetzlich institutionalisierte, Kontrollfunktion zukam.⁸

Zwar besaß der Landtag kein Budgetrecht, das die Entlastung der Regierung vorsah, wohl aber ein Mitwirkungsrecht, da ihm zu Beginn einer jeden Haushaltsperiode (Dauer: sechs Jahre, ab 1865 zwei Jahre) der Gesamtetat zur Prüfung vorgelegt wurde, ehe die Steuerbewilligung erfolgte. Aus naheliegenden Gründen wurde daher versucht, sich Zugang zu dem Fachwissen des ORH zu verschaffen, um Aufschluss über vorangegangene Budgetabschlüsse sowie die Haushaltsführung der Ministerien zu erhalten, was Ludwig I. jedoch ablehnte. Er begründete dies damit, dass der ORH eine Einrichtung des Finanzministeriums sei und daher nur diesem die Ergebnisse seiner Arbeit mitzuteilen habe und die Mitglieder des Rechnungshofs zudem keine richterliche Unabhängigkeit besäßen.⁹

Ebenfalls von Bedeutung war die Bewältigung der enormen Staatsschulden, die sich im Jahre 1829 auf fast 125 Millionen Gulden oder 420 % der jährlichen Staatseinkünfte Bayerns beliefen. Ludwig, selbst sparsam von Natur, gelang es aber allmählich, seit 1831 durch eine äußerst rigorose Sparpolitik zu Lasten der Streitkräfte und der öffentlichen Leistungen und Infrastruktur die Schuldenlast zu verringern. Trotz seiner umfangreichen Bautätigkeit war es der ehrgeizige König selbst, der eine konsequent disziplinierte Ausgabenpolitik verfolgte: „Nicht

⁸ Vgl. hierzu Igelspacher (wie Anm. 3) S. 49–50; Volkert (wie Anm. 2) S. 178; Kraus (wie Anm. 3) S. 3 f. – Zu Preußen: Karl Stempel, *Der Rechnungshof des Deutschen Reichs*, Erlangen 1931, S. 12.

⁹ Vgl. hierzu Bosl (wie Anm. 3) S. 25 und 29. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 49 f. – Götschmann (wie Anm. 1) S. 51, 58 f., 348 ff. und 557. – Anders als Bosl (wie Anm. 3) S. 25 spricht Igelspacher S. 49 dem Landtag das Recht der Budgetfestsetzung und des Budgetvollzugs ab. Aufschluss gibt Eberhard Weis, *Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825)*. In: Spindler – Schmid (wie Anm. 1) S. 120, hier Anm. 51, sodass Igelspacher abzuschwächen ist. Zum Mitwirkungsrecht Seydel 1913 (wie Anm. 5) S. 125.

selbst will ich den von mir in guten Stand gesetzten Staatshaushalt zer-rütten.“¹⁰

Dabei fällt anhand seiner Signate auf, dass er sich dafür eigentlich nie des ORH bediente, wohl aber die Rechnungsrevision einzusetzen wusste, und vor allem, gleich seinem Vorfahren Kurfürst Maximilian I. (1573–1651), selbst akribisch Rechnungen prüfte.¹¹

Der Landtag von 1831 führte zur Abkehr Ludwigs vom Konstitutionalismus, denn es wurde, erstmals, der – wenngleich erfolglose – Vorstoß unternommen, die Kontrollbefugnisse des Parlaments auszuweiten: Die zweite Kammer forderte eine unabhängige Prüfung der Staatsausgaben und versuchte Budgetansätze (u.a. die königliche Zivilliste) zu kürzen, was der König als Eingriff in seine Rechte wertete. Dabei kam es zu einem Konflikt zwischen Ludwig und seinem – dann unterlegenen – Ministerrat, der die Forderungen des Landtags befürwortete, da diese verfassungskonform waren, wenn 1. einzelne Positionen ohne hinreichende Begründung überschritten oder 2. bereits bewilligte Mittel für andere Zwecke verwendet wurden.¹²

¹⁰ Andreas Kraus (Hrsg.), *Signate König Ludwigs I.* Ausgew. und eingel. v. Max Spindler (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 1–7), 7 Bde., München 1987–1997, hier Bd. 5, Nr. 218, S. 69, Signat vom 16. März 1842. – Zur Sparpolitik Ludwigs I. dort auch Bd. 2, Nr. 647, S. 703 f. Signat vom 29. März 1834. – Zur Staatsschuld Peter Claus Hartmann, *Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I.* In: Andreas Kraus (Hrsg.), *Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*, Bd. 2: Frühe Neuzeit (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 79), München 1984, S. 369–382, hier S. 381: Der exakte Betrag belief sich auf 124.868.997 Gulden. – Götschmann (wie Anm. 1) S. 559. – Gollwitzer (wie Anm. 7) S. 404 ff.

¹¹ Zur Verwendung des ORH vgl. Signate (wie Anm. 10) Bd. 4, Nr. 42, S. 490 f., Signat vom 11. Mai 1840: Ludwig befahl „die Vornahme einer besondern, ins Einzelne zu gehendenden [...] Prüfung des Rechnungswesens“ eines Armee-Gestüts durch den ORH. Siehe auch Igelspacher (wie Anm. 3) S. 45. – Zur Rechnungsrevision Signate (wie Anm. 10) Bd. 3, Nr. 17, S. 467 f., Signat vom 13. Januar 1838 und dort Nr. 117, S. 499, Signat vom 8. März 1838.

¹² Vgl. hierzu: Igelspacher (wie Anm. 3) S. 49; Götschmann (wie Anm. 1) S. 570 und 572. – Zu Ludwigs Haltung gegenüber konstitutionellen Ideen siehe Götschmann (wie Anm. 1) S. 521, 523 und 557, zum Ministerrat dort S. 562.

Der Versuch Ludwigs hingegen, die Rechte der zweiten Kammer bei der Rechnungsprüfung einzuschränken, schlug fehl und führte dort zu einer intensiven Grundsatzdebatte über den Umfang der Prüfungskompetenzen durch das Parlament. Kritisiert wurden dabei auch die enorm gestiegenen Kosten für Bauvorhaben der Königs, u.a. für die Alte Pinakothek.

Der König konnte sich allerdings letztlich durchsetzen und musste nur geringe Streichungen an seinem Etat hinnehmen.¹³

Exkurs: Tod im Amt – Arbeitsethos und Pflichterfüllung: das Beispiel Franz Sales Ritter von Schilcher (1766–1843)

Ludwig stellte zur Umsetzung seiner politischen Vorhaben hohe Ansprüche an seine Beamten, die er, so sie fähig und fleißig waren, möglichst lange im Staatsdienst behielt.¹⁴ Welche Konsequenzen dies haben konnte, zeigt das Beispiel Schilchers, der von 1823 bis zu seinem Tod zwanzig Jahre das Präsidentenamt des ORH bekleidete: 1838 ersuchte er nach 42 Dienstjahren, 72 Jahre alt, zum wiederholten Mal um die Versetzung in den Ruhestand. Der König war bekannt dafür bei seinen Beamten mit allen – auch unrechtmäßigen – Mitteln zu sparen. Im Falle Schilchers äußerte er seine „vollkommenste Zufriedenheit“ über dessen Arbeit und beließ ihn im Amt.¹⁵ Mit fortschreitendem Alter ersuchte Schilcher daher um immer längere Beurlaubungen und litt zunehmend an, so seine ärztlichen Gutachten, „chronischem Husten [...] und einer „bedeutenden Schwäche sämtlicher Bewegungsorgane und besonders

¹³ Vgl. hierzu Götschmann (wie Anm. 1) S. 557, 561–563, 577, 579 und 583; Igelspacher (wie Anm. 3) S. 49. – Wilhelmine Götz, *Der bayerische Landtag 1831, ein Wendepunkt in der Regierung Ludwigs I.*, phil. Diss. München 1926, S. 85 f. Ludwigs Ablehnung fiel angesichts des Antrags, Teile des Rechenschaftsberichts und als Konsequenz einzelne Posten des Haushalts abzulehnen, deutlich aus: „Ich kann durchaus das Recht der Kammer, Ausgaben zu streichen [...] nicht anerkennen [...]“: Signate (wie Anm. 10) Bd. 1, Nr. 294, S. 557 f., Signat vom 9. Juli 1831.

¹⁴ Vgl. hierzu Gollwitzer (wie Anm. 7) S. 409–420, bes. 411 und 419 f.

¹⁵ BayHStA, MF 37301, Ludwig I. an den Staatsrat, Abschrift, München, 9. April 1838. Siehe Bosl (wie Anm. 3) S. 27 und seinen Personalakt im BayHStA, MF 37301. – Schilcher, der seinen Staatsdienst bei der Forstverwaltung begonnen hatte, wurde 1799 Landesdirektionsrat der pfalz-neuburgischen Landesdirektion und 1817 an den ORH berufen.

der unteren Extremitäten“.¹⁶ 1842 bestellte Ludwig am 29. Mai aus dem Kriegsministerium einen Stellvertreter für Schilcher aufgrund dessen mittlerweile eingetretener Dienstunfähigkeit.

Aber Schilcher, der am 20. Juli 1843 verstarb, ohne entlassen worden zu sein, bildete keine Ausnahme:¹⁷ mehrfach findet sich in der Überlieferung die Neubesetzung einer Oberrechnungsratsstelle am ORH, da der bisherige Amtsinhaber verstorben war.¹⁸

Zu Praxis und Umfang staatlicher Finanzkontrolle im 19. Jahrhundert

Neben dem ORH bemühte sich die eingangs erwähnte Rechnungskammer und die Staatsschuldentilgungskommission um die Konsolidierung und Stabilisierung der Staatsfinanzen. Letzterer oblag die Verwaltung der bayerischen Staatsschulden, die Zahlung an Gläubiger und Inhaber von Kassenanweisungen sowie seit 1825 die Ausbezahlung der Pensionen. Sie war von besonderer Bedeutung für die infrastrukturelle Erschließung und damit für die Industrialisierung Bayerns, da sie die Staatsanleihen zum Bau der Eisenbahn aufbrachte.

Hinsichtlich der Überlieferung der Behörden- und Funktionsgeschichte dieser Institutionen ist angesichts großer Lücken und Kriegsverluste darauf hinzuweisen, dass die Quellenlage für den ORH erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts allmählich tragfähige Aussagen zulässt.¹⁹

¹⁶ BayHStA, MF 37301, ärztliche Zeugnisse von Dr. Breslau, München, 9. April und 24. Mai 1842.

¹⁷ BayHStA, MF 37301, Ludwig I. an Finanzminister von Sinsheim, Abschrift, München, 29. Mai 1843. Als Stellvertreter wurde Generalverwaltungsdirektor von Sutner bestellt. Siehe auch BayHStA, MF 37301, Silcher an Ludwig I., Abschrift, München, 20. Juli 1843.

¹⁸ Vgl. hierzu: BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/7.

¹⁹ Die Schuldenaufnahme und – tilgung selbst unterstand seit der Verfassung von 1818 dem Landtag: 175 Jahre Bayerische Staatsschuldenverwaltung (wie Anm. 2) S. 10 f. – Zu Staatsschuldenverwaltung und Staatsschuldenrecht Seydel 1913 (wie Anm. 5) S. 21–25. – Zur Überlieferung des ORH: Teile verbrannten im Zweiten Weltkrieg, vgl. dazu Repertorium J 12 beim Bestand Ministerium der Finanzen (MF). Einschlägig für den ORH ist v.a. für die Zeit ab 1900 die Abgabe vom 28.4.2004. Die ORH-Mitglieder sind dagegen gut dokumentiert. Vgl. zum ORH im Bestand MF bes. die Repertorien MF 16 und 19. Die

Obwohl der ORH die letztinstanzliche Prüfungskompetenz bei der Rechnungslegung innehatte, verfügte er nur über eine äußerst geringe Personalstärke, die den erforderlichen Bedarf kaum zu decken vermochte: 1817 ersuchte der ORH den König, eine freigewordene Stelle möglichst rasch wiederzubesetzen, was „um so wünschenswerther und nothwendiger erscheint, als gegenwärtig die Hälfte der Ober-Rechnungs Räthe zur Rechnungs-Aufnahme in die Kreise versendet ist“.²⁰ Ihre Aufgabe bestand darin, so der ORH 1829, „jährlich alle Rechnungen eines Kreises und einer Zentralstelle, 2 bis 300 an der Zahl [...] superrevisorisch prüfen“ und zugleich die Kreisregierung hinsichtlich des Umfangs der Finanzverwaltung zu kontrollieren.²¹ Dabei bestand der ORH trotz der von ihm zu bewältigenden Aufgaben lediglich aus dem Präsidenten, acht Räten und bis zu sechs Kanzleibeamten, zu denen im Zuge der Umbildung von 1907 ein weiterer Kanzlist hinzukam. Anders die Staatsschuldentilgungskommission, die 1849 zwar nur über fünf Rechnungskommissare verfügte, denen aber 13 Personen in der Buchhaltung und 26 Offizianten zuarbeiteten, während in der so genannten primitiven Revision sogar bis zu 200 Beamte, vorwiegend des höheren Dienstes, eingesetzt waren.²² Das Personal der Rechnungskammer hingegen, die bis 1865 – ebenso wie der ORH – im Alten Hof untergebracht war, umfasste 1885 im höheren Dienst zehn von insgesamt 23 Personen.²³ Sie führte die primitive Revision durch und legte ihre Ergebnisse einem Rat des ORH zur Überprüfung vor, der anschlie-

Überlieferungssituation für die Rechnungskammer und Staatsschuldentilgungskommission ist dagegen insgesamt als gut zu bewerten.

²⁰ BayHStA, ORH Abgabe vom 28.4.2004, 21/7, ORH an Max I. Joseph, korrigierter Entwurf, München, 30. Juni 1817.

²¹ BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/7, Finanzministerium an ORH-Präsidium. Orig. München, 13. November 1829.

²² Zum ORH-Personalstand Igelspacher (wie Anm. 3) S. 47. – Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1907/1908, Beilagen-Bd 2, München 1908, S. 830. – Karl Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Anhangband, München 1894, S. 201. – Zur ORH-Organisations- und Funktionsweise grundlegend Hofmann, Farmbacher und Kraus (alle wie Anm. 3).

²³ BayHStA, Staatsschuldenverwaltung 2017, Personalübersicht von 1849. Im gleichen Jahr wurde das Personal um einen Buchhalter aufgestockt; Igelspacher (wie Anm. 3) S. 47. – Köstler (wie Anm. 2) S. 17, siehe auch S. 88; Volkert (wie Anm. 2) S. 179. – Seydel (wie Anm. 5) S. 132–136.

ßend der Kammer darüber berichtete. Mehrere Male wurde im Landtag sogar ihre Auflösung erörtert, da die Finanzkammern der Regierungen ihre Aufgaben übernehmen könnten.²⁴ So auch 1872, wobei gleichzeitig ein neuer Vorstoß zur Umbildung des ORH gemacht wurde.

Auf dem Weg zu unabhängigen Finanzkontrolle: die parlamentarische Diskussion um die Stellung des ORH und seine Umbildung 1907

Ludwig II. überhöhte zwar die Rolle seines Königtums und versuchte gleich Ludwig I. dem monarchischen Machtanspruch mehr Geltung zu verschaffen. Gleichwohl verweigerte er sich nicht, als Ende März 1872 im Finanzausschuss der zweiten Kammer der Antrag gestellt wurde, den ORH per Gesetz in eine selbständige Behörde umzuwandeln, der die Kontrolle des gesamten Staatshaushaltes obliegen sollte, einschließlich der Ministerien – was bereits 1831 schon einmal gefordert worden war – und der Berichtspflicht an das Parlament. Die Antragsbegründung orientierte sich dabei an verfassungsrechtlichen Vorstellungen: „In einem constitutionellen Staate muß es Aufgabe eines obersten Rechnungshofes sein, namentlich zu controliren, ob das Budget gehörig eingehalten, die Etats nicht überschritten, überhaupt die finanzgesetzlichen und etatmäßigen Bestimmungen getreulich vollzogen worden sind.“²⁵

Anders als die in den vorangegangenen Jahrzehnten ergebnislos gebliebenen Versuche der Abgeordnetenkammer um eine Parlamentarisierung der Finanzkontrolle, nahmen diesmal beide Kammern den Antrag an. Die Regierung sagte im Landtagsabschied vom 28. April 1872 die

²⁴ Vgl. hierzu Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1872. Beilagen-Bd. 3, München, 1872, S. 15, im folgenden KdA, Beilagen-Bd. 3.

²⁵ KdA, Beilagen-Bd. 3 (wie Anm. 24) S. 15. – Hermann Rumschöttel, Ludwig II. Das Leiden am Reich. In: Alois Schmid-Katherina Weigand (Hrsg.), Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III., München 2001, S. 343–358. – Christof Botzenhardt, „Ein Schattenkönig ohne Macht will ich nicht sein“. Die Regierungstätigkeit König Ludwigs II. von Bayern (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 142), München 2004, S. 101 f. – Kraus (wie Anm. 3) S. 10 ff. – Bosl (wie Anm. 3) S. 34 f. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 51–56, hier S. 51.

Regelung der Frage zu und Ludwig II. beauftragte unverzüglich das Finanzministerium mit einer eingehenden Prüfung und der Ausarbeitung einer Vorlage der erforderlichen gesetzlichen Regelungen.²⁶

Allerdings kam es dazu nicht, da man, wie die stenographischen Berichte für den März 1875 zeigen, auf reichsrechtliche Regelungen zur Finanzkontrolle wartete, die das Finanzministerium nicht unberücksichtigt lassen wollte und daher von weiteren Erörterungen Abstand nahm.²⁷ Als Folge unterblieben alle weiteren Schritte, so dass Farmbacher noch 1899 feststellte, dass der ORH „kein konstitutionelles Institut“ sei und „nicht mit dem Landtage in Berührung“ käme.²⁸

Ob dahinter eine Verzögerungstaktik des Finanzministeriums oder des Königs zu vermuten ist, kann anhand der Quellenlage nicht entschieden werden. Die Argumentation, die Gesetzgebung des Reichs abzuwarten, überzeugt indes nicht, da genau diese zum Zeitpunkt der bayerischen Debatte durch das Kontrollgesetz vom 11. Februar 1875 für den Reichshaushalt von 1874 bereits erlassen worden war.²⁹

Trotz des Drängens der zweiten Kammer auf eine Ausweitung ihrer parlamentarischen Kontrollbefugnisse 1899 war der ORH an der Schwelle zum 20. Jahrhundert „weit“ davon entfernt ein „Hilfsorgan der Verfassungskontrolle“ zu sein.³⁰ Es mangelte ihm an der richterlichen Unabhängigkeit seines Personals, weswegen er seine Kompetenzen aufgrund der unsicheren Stellung der Beamten und der Weisungs-

²⁶ Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1871–1872, München 1872, S. 262. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 51.

²⁷ Vgl. hierzu: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1875. Stenographische Berichte, Bd. 3, München, 1875, S. 121: Finanzminister von Berr erklärte auf Anfrage, den ausgearbeiteten Gesetzentwurf nicht abgehen zu lassen, da er „die neueste Gesetzgebung nicht unberücksichtigt“ lassen wollte. Er verwies dabei auf einen dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf über die Einrichtung eines neuen Rechnungshofes, der noch nicht verabschiedet worden sei. Da nach Berrs Darstellung die Antragsteller großen Wert darauf gelegt hätten ihren Gesetzentwurf mit dem anstehenden preußischen Gesetz in Einklang zu bringen, wollte er dieser daher abwarten.

²⁸ Farmbacher (wie Anm. 3) S. 114.

²⁹ Vgl. hierzu Stempel (wie Anm. 8) S. 13 f.

³⁰ Kraus (wie Anm. 3) S. 9, siehe auch S. 10 f.

rechte des Finanzministeriums, dem es möglich war sich über seine Eingaben ohne weiteres hinwegzusetzen, nicht ausfüllen konnte.

Diese Situation verschärfte sich Ende des 19. Jahrhunderts noch durch die aufeinanderfolgende Berufung von zwei Staatsräten des Finanzministeriums an die Spitze des ORH, womit die Grenzen zwischen der anweisenden Stelle (Finanzministerium) und der Kontrollbehörde (ORH) zu verschwimmen begannen, denn zwischen 1893 und 1904 war der Präsident des ORH zugleich stellvertretender Finanzminister.³¹

Dies zeigt die Erfolglosigkeit aller bisherigen parlamentarischen Bemühungen um den ORH seit dem Inkrafttreten der Verfassung und belegt die Dominanz vorkonstitutioneller Staatsauffassungen in der Regierung: der ORH diente als Teil der Exekutive dem Monarchen durch Ordnung der Staatsfinanzen, und nicht dem Landtag als Repräsentativorgan der Bevölkerung. Am Beginn des 20. Jahrhunderts war der ORH daher verfassungspolitisch gesehen, so Bosl, „ein Torso“, woran der Landtag bisher nichts zu ändern vermocht hatte.³²

Vor diesem Hintergrund ist es um so erstaunlicher, ja geradezu überraschend, dass es 1906/07 doch zur Umbildung des ORH kam. Auslöser für den so zentralen Schritt des ORH auf seinem Weg hin zu einer unabhängigen Institution der Finanzkontrolle war auch diesmal nicht das Parlament, sondern das Finanzministerium selbst, das einen gravierenden Fehler begangen hatte: die seit 1882/83 aufgelaufenen Kreditaufnahmen verwendete Finanzminister Emil von Riedel (1877–1904) nicht wie vorgesehen zur Finanzierung budgetgemäßer Ausgaben, sondern zur Deckung anderer Posten. Als aber die Staatseinnahmen zurückgingen, musste sein Nachfolger Hermann von Pfaff (1904–1912) dem Landtag für den Haushalt 1905/06 eine gegen das Budget verstoßende Deckungslücke von 3,9 Mio Reichsmark offen legen, da er die eigentlich zu finanzierenden Ausgaben mit Mehreinnahmen der Folgejahre finanziert hatte, die aber ausgeblieben waren. Die Abgeordneten konzentrierten sich als Folge darauf, warum der ORH dieses Verfahren nicht verhin-

³¹ Kraus (wie Anm. 3) S. 12. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 50.

³² Bosl (wie Anm. 3) S. 34. – Zur Stellung des ORH siehe auch Kraus (wie Anm. 3) S. 31 und 36 f.

dert habe. Seine institutionelle Abhängigkeit vom Finanzministerium zeigt die Antwort von Pfaff: er verwies darauf, dass der ORH dazu aufgrund seiner Rechtsstellung gar nicht berechtigt gewesen wäre, die ihre Personifizierung im Präsidenten des ORH von 1904–1915, Anton von Ulsamer (1842–1917) fand, der als jahrelanger Etatreferent im Finanzministerium in enger Fühlung mit dem Finanzausschuss des Landtags stand.³³

Wenig überraschend folgte als weitere Reaktion einmal mehr ein, allerdings nun in seinen Forderungen präzisiert Antrag der Abgeordnetenkammer (Januar 1906) zur Umbildung des ORH und dessen Verpflichtung, dem Landtag im Rhythmus der Finanzperioden (Zeitraum: jeweils zwei Jahre) Bericht zu erstatten, eingebracht vom Zentrumsabgeordneten Franz Seraph von Pilcher. Um so unerwarteter fiel diesmal aber die Antwort der Regierung aus: Eine Ablehnung wäre, anders als früher, aufgrund der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Regelungen über die Stellung der Rechnungshöfe in Preußen, Sachsen und Baden ein politischer Fehler. Dabei wurde bewusst in Kauf genommen, dass die Umbildung des ORH das Kräfteverhältnis zwischen Regierung und Parlament zugunsten der Legislative verschieben würde.³⁴

Es kam daher zu einer Neuordnung der Grundsätze über die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets: Nun erlangte der Landtag Zugang zum ORH, um die erforderlichen Informationen in Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Kontrolle des Staatshaushalts zu erhalten und die Mitglieder des ORH 1908 zu richterlichen Beamten

³³ Siehe Igelspacher (wie Anm. 3) S. 51. – Bosl (wie Anm. 3) S. 34. – Kraus (wie Anm. 3) S. 58–68, bes. S. 58–62. – Pilcher war Referent des Finanzausschusses. Vgl. hierzu Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1907/08. Stenographische Berichte, Bd. 1, München 1908, S. 106. – Zur Überlieferung zum Bayerischen Landtag im Bayerischen Hauptstaatsarchiv siehe die einschlägigen Artikel in Ziegler (wie Anm. 1). – Zur Umbildung selbst siehe BayHStA, ORH Abgabe vom 28.4.2004, 21/44 und zu Ulsamer BayHStA, MF 67142. Keine Erwähnung der Umbildung bei Wolfgang Zorn, Bayerns Geschichte im 20. Jahrhundert. Von der Monarchie zum Bundesland, München 1986, S. 36–49.

³⁴ Zudem hatte das Parlament durch die Reform des Wahlrechts mehr Gewicht erlangt. Vgl. hierzu Kraus (wie Anm. 3) S., 58 f. und 60 f. – Bosl (wie Anm. 3) S. 34. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 51. – Zu Pilcher: Bureau der Kammer der Abgeordneten (Hrsg.), Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages, München 1906, S. 296 f.

erhoben. Weiter wurde gesetzlich bestimmt, dass, beginnend mit den Nachweisen für die Finanzperiode 1906/07, dem Parlament ein vom ORH in kollegialer Sitzung verfasster, als „Rechnungsbericht“ betitelter Jahresbericht vorzulegen war, was 1910 erstmals geschah. Er enthielt die Abrechnungen über alle im Budget enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sowie über die nichtbudgetgemäßen Staatsfonds. Ein sofort ausbrechender Konflikt zwischen dem Finanzministerium und dem ORH über Umfang und Qualität der Inhalte des ersten Berichts belegen die Notwendigkeit der jetzt unabhängigen Stellung des ORH. Dies stellte aber nur den ersten Schritt hin zu einer umfassenden Finanzkontrolle durch das Parlament dar: von nun an hatte man von Seiten der Exekutive zwar die Rechnungsnachweisungen vorzulegen, keinesfalls aber war die Regierung durch Beschlüsse des Landtags über ihr Budget an diese gebunden, denn sie musste dem Parlament gegenüber nicht Rechenschaft über ihre Politik ablegen, weswegen es sich nur dem Titel nach um einen „Rechnungsbericht“ handelte.³⁵

Fast genau 100 Jahre nach seiner Gründung war der ORH aber durch seine Umbildung zu einer dem Finanzministerium gegenüber unabhängigen Behörde geworden, die jetzt nun nicht mehr nur ausschließlich dem König diente, sondern durch ihre jetzt erweiterten Kompetenzen in der Rechnungs- und Budgetkontrolle zu einer wesentlichen Stärkung der Legislative, sprich des Parlaments, beitrug.

³⁵ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1909/1910, Beilagen-Bd. 14, München 1910, S. 395–410; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1909/1910. Stenographische Berichte, Bd. 10, München 1910, S. 142; Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1907 über Aufstellung und Vollzug des Budgets. In: Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern 10 (1907) S. 221–240, auf S. 239 zum ORH. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 59 (1908). – Kraus (wie Anm. 3) S. 61–63, dort zur Praxis der Rechnungslegung nach der Umbildung auf S. 66 f. – Igelspacher (wie Anm. 3) S. 51 f. – Bosl (wie Anm. 3) S. 35. – Seydel 1913 (wie Anm. 5) S. 125: „Sie [die Regierung] bedarf keines Absolutariums durch Beschluß des Landtags.“ Dort auch zur Unabhängigkeit des ORH vom Finanzministerium.

57 **Kunstkönig und Selbstherrscher: Ludwig I. und die Staatsfinanzen**

König Ludwig I. von Bayern (Brustbild).
Lithographie eines unbekanntes Künstlers.

Um 1825

Ludwig I. (1786–1868) kennzeichnete neben seiner Liebe zu Kunst und Architektur auch sein ausgeprägt dynastisches, autokratisches und pflichtbewusstes Herrschaftsverständnis. Er sah sich als Vertreter des monarchischen Prinzips an, demnach er als alleiniger Träger der Souveränität unumstritten und selbst zu regieren hatte. Daher war er Verkörperung, nicht Teil des Staats, der in göttlichem Auftrag handelte.

Die Gewaltenteilung lehnte er ab, weshalb er Landtag und Verfassung mehr als kritisch gegenüberstand, auch wenn er in seiner Zeit als Kronprinz liberalere Auffassungen vertreten hatte: eine Angelegenheit vor die Stände, d.h. den bayerischen Landtag zu bringen, konnte der König „noch weniger billigen“, da dies „gerade [...] nicht der Weg [ist] Meinen Entschluß zu bestimmen“.

Gemäß seiner Herrschaftsauffassung regierte Ludwig selbst: die gewaltige Staatsverschuldung Bayerns führte er durch konsequentes und diszipliniertes Sparen zurück. Zahlreiche Signate belegen die Bemühungen des äußerst kostenbewussten Königs um eine Reduzierung der enormen bayerischen Staatsschuld: „Nach Verminderung der für Bayern sich sehr hoch belaufenden Schuldenmasse ist zu trachten und daß schneller und in größerer Masse heimbezahlt werde“.

Sein Herrschaftsverständnis kollidierte aber in der Zeit des Vormärz mit dem Verlangen nach mehr politischer Partizipation durch das Parlament.

Papier auf Karton, 32 x 34 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III (Geheimes Hausarchiv), W.B. Ludwig I. 74/106.
QUELLEN UND LITERATUR: Andreas Kraus (Hrsg.), Signate König Ludwigs I. Ausgew. und eingel. v. Max Spindler (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 1–7) 7 Bde., München 1987–1997; Zitate Bd. 2, Nr. 439, S. 640 f., Signat vom 2. August 1835 und Nr. 197, S. 571, Signat vom 29. März 1834. – Heinz Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986, S. 404 ff.

58 Monarchisches Prinzip gegen Landtag: Ludwig II. und seine Kritik am Parlamentarismus.

König Ludwig II. von Bayern im Mantel mit Hut (Brustbild).
Fotografie von Joseph Albert.

1886

Ludwig II. (1845–1886) versuchte wie Ludwig I. dem monarchischen Machtanspruch mehr Geltung zu verschaffen und stand dem Konstitutionalismus ablehnend gegenüber.

Über den Landtag äußerte er sich 1876 dementsprechend abfällig: „Die Kammern, die gegenwärtig hier tagen, bereiten mir Mißfallen und sehr unangenehme Stunden, denn in vielem sind sie bockbeinig und veranrant und mischen sich in Angelegenheiten, die zu entscheiden der Krone allein zukommen; es ist ein abscheuliches Jahrhundert, in dem wir leben müssen.“

Sein Herrschaftsverständnis orientierte sich in der Zeit der Industrialisierung vielmehr am Absolutismus König Ludwigs XIV. von Frankreich.

Seine kostspielige Baupolitik (finanziert über die Zivilliste, Anleihen und Überweisungen von Reichskanzler Otto von Bismarck) führte zu einer dramatischen Verschuldung Bayerns. Dabei versuchten Ludwig und seine Ministerialbürokratie zu verhindern, dass die Schuldenfrage vor dem Landtag kam, um keinen Autoritätsverlust zu riskieren. Die Höhe der Verschuldung gab letztlich den Ausschlag für das Entmündigungsverfahren gegen den König, ohne dass hier der ORH oder andere Behörden der Finanzkontrolle aufgrund der Quellenlage erkennbar involviert gewesen wären.

Foto auf Karton, 16,5 x 11 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III (Geheimes Hausarchiv), W.B. 62/81c.

LITERATUR: Hermann Rumschöttel, Ludwig II. Das Leiden am Reich. In: Alois Schmid-Katherina Weigand (Hrsg.), Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III., München 2001, S. 343–358. – Christof Botzenhardt, „Ein Schattenkönig ohne Macht will ich nicht sein“. Die Regierungstätigkeit König Ludwigs II. von Bayern (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 142), München 2004, Zitat S. 101, Anm. 1.

59 Stein des Anstoßes für den König: der Landtag

Ansicht des Ständehauses in München vor dem Umbau 1884.

Vor 1884

Mit der Verfassung von 1818 kam es in Bayern zur Gründung eines Landtags, der anfangs die Bezeichnung ‚Ständeversammlung‘ trug. Nach englischem Vorbild bestand er aus zwei Kammern. Die Kammer der Abgeordneten trat im Zuge der Verbreitung parlamentarischer Ideen im 19. Jahrhundert für mehr politische Mitbestimmungsrechte des Parlaments ein.

Der Landtag war mindestens alle drei Jahre vom Monarchen einzuberufen. Seine Verhandlungen sind in stenographischen Berichten, die um Beilagenbände ergänzt sind, ediert.



Seinen Sitz hatte der Landtag seit seiner Gründung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in der Prannerstraße 20. In der Bildmitte das ehemalige Redoutenhaus, das 1821/22 um die beiden links und rechts angrenzenden Häuser ergänzt wurde. Im 19. Jahrhundert fuhr König Ludwig I. in einer prachtvollen Staatskarosse zur Eröffnung eines Landtags vor. Ein Ereignis, dass die königliche Machtstellung dem Parlament gegenüber unterstrich.

Trotz der zunehmenden politischen Bedeutungslosigkeit des Königtums nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 versäumte Bayern – wie auch alle anderen regierenden Fürsten Deutschlands – den Wandel von der konstitutionellen hin zur parlamentarischen Monarchie.

Reproduktion aus: Bayerischer Landtag, Landtagsamt (Hrsg.), Die historische Entwicklung des Bayerischen Parlaments. Vom 14. bis 20. Jahrhundert. München 1999, S. 28.
LITERATUR: Dirk Götschmann, Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz: die Ständeversammlung des Königreiches Bayern 1819–1848 (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus 7), Düsseldorf 2002, S. 6.

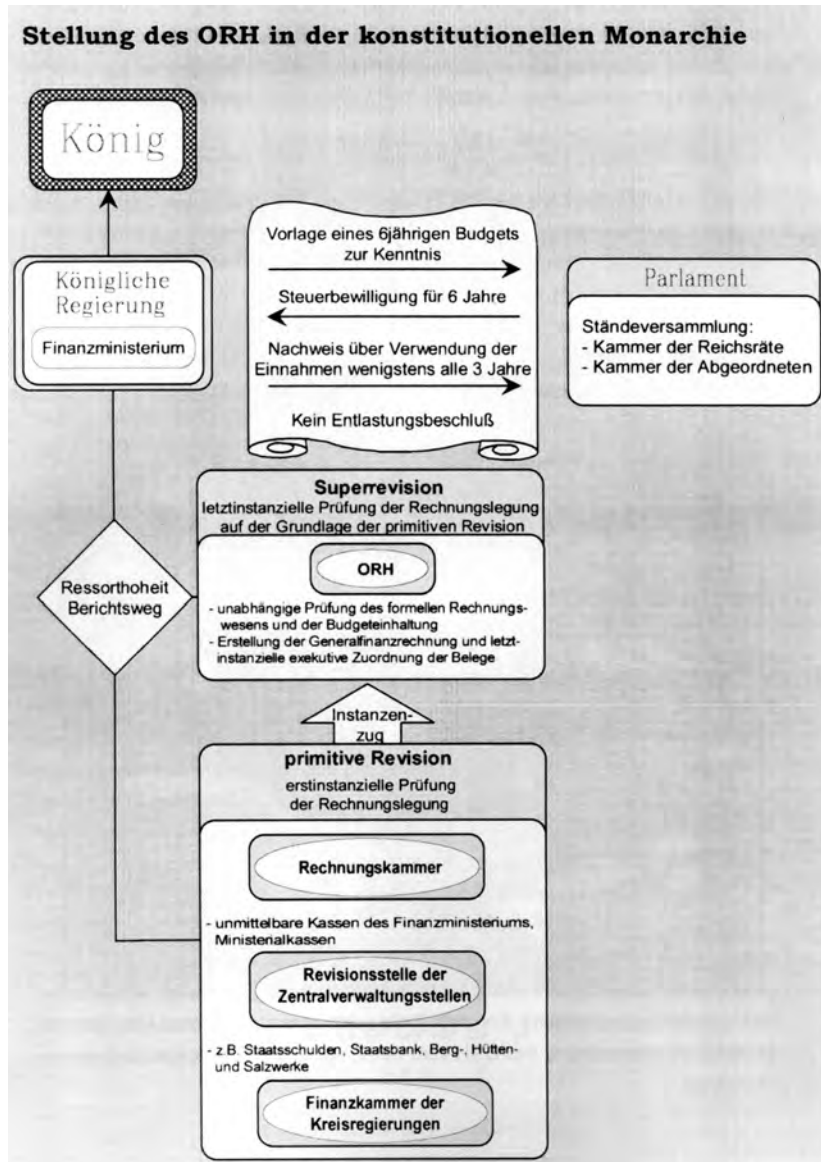
60 Die Stellung des ORH in der konstitutionellen Monarchie (bis 1907)

Schaubild.

2002

Der ORH war im 19. Jahrhundert eine dem Finanzministerium nachgeordnete Behörde. Die Abgeordneten der zweiten Kammer sahen die Stellung des ORH als nicht mehr zeitgemäß an, da ihrem Staatsverständnis nach es dem Landtag oblag die Staatsfinanzen zu kontrollieren. Sowohl unter Ludwig I. als auch unter Ludwig II. kam es daher zu Konflikten, da beide Monarchen eine parlamentarische Beschränkung ihrer Machtbefugnisse entschieden ablehnten.

Aus: Igelspacher (wie Nr. 51) S. 48.



61 Forum der Diskussion um die Stellung des Obersten Rechnungshofs: Die Kammer der Abgeordneten

„Situations-Plan des Sitzungs-Saales der bayerischen Kammer der Abgeordneten mit Angabe der Namen der Kammer-Mitglieder auf ihren betreffenden Plätzen. XXXIII. Landtag III. Session 1903/04“.

1903

Trotz der offiziellen Bezeichnung „Ständeversammlung“ und des restriktiven Wahlrechts (bis 1906) nahm der Landtag spätestens seit 1848 die Funktion einer Volksvertretung wahr. Im Gegensatz zur ersten Kammer, der Kammer der Reichsräte, die Regierung und Königtum stützte, unternahm die Abgeordnetenversammlung 1831 und 1872 Vorstöße zur Umbildung des ORH zu einer selbständigen Behörde mit Berichtspflicht an das Parlament.

Es lag dabei nahe, sich Zugang zum ORH zu verschaffen, verfügte er doch aufgrund seiner Kompetenzen bei der Rechnungsprüfung über die dazu erforderlichen Informationen und das notwendige Fachwissen. Damit wurde das Ziel verfolgt, die Kontrollkompetenzen des Landtags für den Staatshaushalt und die Staatsfinanzen auszuweiten.

Faltblatt, 36,5 x 54,7 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Varia 1830.

LITERATUR: Götschmann (wie Nr. 59).

62 Tod im Amt mit 77 Jahren: Franz Sales Ritter von Schilcher (1766–1843)

Signat Ludwigs I.: Genehmigung eines Urlaubantrags Schilchers.

1840 Mai 7, München

Ludwig I. stellte nicht nur an sich selbst und sein Amt höchste Ansprüche, sondern auch an seine Beamtenschaft, um seine politischen Ziele zu realisieren. Leistungsfähige, pflichtbewusste und fleißige Beamte behielt er daher so lange als möglich im Staatsdienst. Diese Praxis war Teil seiner rigorosen Sparpolitik, die vor der Kürzung der Urlaubsbezüge seiner Diplomaten oder der Verzögerung anstehender Beförderungen nicht zurückschreckte. Dies schloss die Beamtenbesoldungen ein, was

gerade die unteren Dienstränge an den Rand des Existenzminimums brachte. Wer zudem vor dem 70. Lebensjahr in Pension ging, hatte mit empfindlichen Einbußen bei seinen Pensionsbezügen zu rechnen.

Schilcher, der von 1823 bis zu seinem Tod das Präsidentenamt des ORH bekleidete, ersuchte 1838 im Alter von 72 Jahren und nach 42 Dienstjahren zum bereits wiederholten Mal um die Versetzung in den Ruhestand, der ihm aber versagt blieb. In den folgenden Jahren verschlechterte sich sein Gesundheitszustand rapide. Seine Kuraufenthalte und Urlaubsgesuche, die der König ausnahmslos genehmigte, nahmen zu, wobei Schilcher ausdrücklich darauf achtete sie in die sitzungsfreie Zeit zu legen (in der Regel also im Sommer).

1843 schließlich bestellte Ludwig für den mittlerweile dienstunfähigen Schilcher einen Stellvertreter, ohne ihn aber zu entlassen.

Schreiben, 33, 2 x 21,2 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MF 37301.

LITERATUR: Bosl (wie Nr. 43) S. 27.

63 Aufstieg zur Kontrolle: Anton von Ulsamer (1842–1917)

Anton von Ulsamer.

Um 1915



Anton (von) Ulsamer (1842–1917) war von 1904 bis 1915 Präsident des ORH. Am Ende seiner Berufslaufbahn war er Träger des Verdienstordens der bayerischen Krone (1891) und des Ehrenkreuzes des Ludwigordens (1914), Inhaber des Verdienstordens vom Heiligen Michael (1895) und besaß seit 1891 den persönlichen – nicht vererbaren – Adel.

Ulsamer, 1842 Landshut geboren, verheiratet, katholisch, legte 1860 in Ansbach das Abitur ab und studierte in München vermutlich Jura, da er

65 Der Rechnungshof bei der Arbeit

Sitzungsprotokoll des Obersten Rechnungshofs.

1863 Januar 16, München

Für die Zeit vor Anfertigung der Rechenschaftsberichte für den Landtag bilden neben den Debatten und Diskussionen im Landtag die Sitzungsberichte des ORH, insbesondere nach Abschluss der Rechnungsprüfung bei den Behörden, eine wesentliche Überlieferung dieser Behörde und ihrer Tätigkeit. Gegenstand der Sitzungen waren dabei u.a. die Ergebnisse der Prüfungen, die Aufstellung des Haushalts oder auch Personalangelegenheiten.



Vorliegender Bericht – eine Abschrift – aus der Amtszeit von ORH-Präsident Johann von Wanner (1859–1870), trägt das Siegel des ORH mit dem Schriftzug „K[öniglich] B[ayerischer] Oberster Rechnungshof“.

Aktenband, 33,8 x 20,7 cm. Gezeigt wird die vorletzte Seite des Berichts mit Oblatensiegel des ORH und weiß-blauer Schnur.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe 28.4.2004, 21/7.

66 Rechnungslegung und Parlamentarismus: das Beispiel der Alten Pinakothek

Rechnung über eine gewalzte Bleirolle.

1826 Dezember 9, München

Die Frage über das Recht des Landtags, Rechnungen zur Prüfung vorgelegt zu bekommen, führte 1831 zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen dem König und der Kammer der Abgeordneten. Dabei wurden auch die enorm gestiegenen Kosten für Bauvorhaben des Königs, insbesondere für die Alte Pinakothek (erbaut 1826–1836) kritisiert. Den 1825/26 mit 80.000 Gulden angesetzten Kosten standen in der Haushaltsrechnung von 1831 (für den Zeitraum 1826/29) bereits Ausgaben von 350.000 Gulden gegenüber. In zahlreichen Plenarsitzungen erörterte die Abgeordnetenkammer diese Steigerung und kritisierte den enorm hohen Aufwand an Geldmitteln. Im Zuge dieser Debatte wurde auch – ergebnislos – die Forderung nach einem unabhängigen Gremium von Sachverständigen zur Finanzkontrolle erhoben.

Die vorliegende Rechnung über eine gewalzte Bleirolle für die Grundsteinlegung der Alten Pinakothek, ursprünglich für den Bau der Glyptothek gedacht, trägt die Originalunterschrift des Hofarchitekten Ludwigs I., Leo von Klenze (1784–1864). Sie stammt aus der Überlieferung der 1826 errichteten Rechnungskammer (s. Nr. 56) und enthält eine Bestätigung über den ausstehenden und nun bezahlten Betrag sowie einen so genannten Justifikationsvermerk. Dieser besagt, dass die Rechnung geprüft und daher als „richtig“ befunden wurde.

Schreiben, 34 x 20,8 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Rechnungskammer 3343.

QUELLEN UND LITERATUR: Georg von Delling (Hrsg.), *Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beyden Kammern der Ständeversammlung des Königreichs Bayerns im Jahre 1834*. München 1835, S. 97, 109, 115 und 207. – Igelspacher (wie Nr. 51) S. 49. – Wilhelmine Götz, *Der bayerische Landtag 1831: ein Wendepunkt in der Regierung Ludwigs I.*, phil. Diss. München 1926, S. 85 f. – Ludwig I. und die Alte Pinakothek. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1986. Redaktion: Konrad Renger. München 1986.

67 Rechnungskontrolle in der Praxis: die Aufdeckung von Unterschlagungen

„Protokoll des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräte über den Rechenschaftsbericht des K. Obersten Rechnungshofes zu den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1912 und 1913“.

1916 April 17, München

Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts durch den ORH führte in den beiden Kammern des Landtags zu Diskussionen über den Zustand der Staatsfinanzen und über die Aufdeckung von Missständen.

Auf der Grundlage eines vom ORH erstellten Verzeichnisses über die 1912 und 1913 aufgedeckten Unterschlagungen debattierte die Kammer der Reichsräte 1916 über Ausmaß und Umfang der Veruntreuungen. Im Mittelpunkt standen die Staatseisenbahn- sowie die Post- und Telegraphenverwaltung. Bei ersterer waren zwischen 1904 und 1913 83.476 Mark und 83 Kreuzer veruntreut worden, bei letzterer im gleichen Zeitraum 236.592 Mark. Gerade bei der Verwaltung der Staatseisenbahn war dabei eine rapide Zunahme an Unterschlagungen von 1910 auf 1911 festzustellen.

Anders als die Abgeordnetenversammlung stand die Kammer der Reichsräte der Rechnungsprüfung durch den ORH aber distanziert bis ablehnend gegenüber. Nur sechs Jahre nach Vorlage des ersten Rechenschaftsberichts wurde vom Berichterstatter über den Rechenschaftsbericht, Ritter von Haag, 1916 bemerkt: „Ich kann nicht leugnen, daß ich den Eindruck habe, daß bei uns zuviel revidiert und superrevidiert wird.“

Druck, 30 x 23 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/35.

68 Rechnungsnachweisung und Krieg

Bayerische Pickelhaube mit Kinnband.

Nach 1886

Am 17. Januar 1872 erörterte der II. Ausschuss der Kammer der Abgeordneten den Bericht des Staatsschuldentilgungskommissars der Kam-

mer und dessen Geschäftsführung vom 20. Januar 1870 bis 28. September 1871. Während dieses Zeitraums war es zum deutsch-französischen Krieg (19. Juli 1870 – 10. Mai 1871) gekommen, der zur Gründung des Deutschen Reichs (18. Januar 1871) führte.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die zur Deckung des Bedarfs der bayerischen Armee notwendigen Anleihen wurde anhand der Rechnungsnachweisungen die Schwierigkeit betont, günstige Kredite aufzunehmen, da die Zinssätze je nach Kriegsverlauf stark geschwankt hatten und festgestellt: „In so bewegten Zeiten läßt sich überhaupt unendlich schwer im Vorhinein mit Sicherheit rechnen und der Erfolg der Finanzoperationen hängt von einer Reihe von Zufälligkeiten ab. [...] Soviel steht aber fest, in Kriegszeiten ist es erste Aufgabe der Finanzverwaltung, gefüllte Cassen zur Verfügung zu haben [...]“.

Dabei wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Finanzverwaltung „ausreichende Fonds“ für die Truppen zur Verfügung gestellt hatte, um „dafür Sorge zu tragen, daß in Bereitstellung der für die Kriegszwecke erforderlichen Mittel keine Stockung eintrete.“

Um eine niedrige Kreditaufnahme zu ermöglichen kam es während des Kriegs auf Initiative des Finanzministeriums hin zu Beratungen mit den beiden Schuldentilgungskommissaren des Landtags über die Frage, zu welchem Zeitpunkt möglichst günstige Anleihen an der Börse und bei Bankhäusern zu zeichnen seien.

Als Bundesstaat des Deutschen Reichs übernahm Bayern nach der Reichsgründung die preußische Pickelhaube, die 1886 den bayerischen Raupenhelm ablöste.

Militärhelm mit Kinnband und bayerischem Wappen, Leder und Metall, 27 x 23 cm (Durchmesser).

Privatbesitz.

QUELLEN UND LITERATUR: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1872. Beilagen Bd. II, München, 1872, S. 224–226. – Ulrich Schiers (Bearb.), Die Verbreitung der Pickelhaube in den deutschen Staaten (Die Sammlungen des Wehrgeschichtlichen Museums im Schloss Rastatt 5, 1), Berlin, 1989.

69 Naturalien als Lohn für harte Arbeit

Getreide aus Oberbayern.

In Bayern bestand bis 1848 ein Teil der Beamtenbesoldung in Naturalien. Diese nicht unbeträchtlichen Nebeneinkünfte wurden auch zur Berechnung der Pensionsbezüge herangezogen; eine Maßnahme, die der sparsame und kostenbewußte Ludwig I. 1830 nochmals bekräftigte.

Sein Sohn, König Maximilian II. (1811–1864) wies 1848 Rechnungsrat Gotthard Reber aufgrund seiner Versetzung zum ORH ein jährliches Geldgehalt von 2000 Gulden und einen „Naturalbezug von drei Schaffel Weizen, sieben Schaffel Roggen und zwanzig vier Schaeffel Haber“ zu. Dies war der Lohn für eine Arbeit, die der ORH 1829 als beschwerlich und familiär belastend charakterisiert hatte: „Da endlich einem Oberrechnungs-rath nur selten eine Aussicht zur weiteren Beförderung gwiß net ist [...] und ihm in seinen älteren Tagen das Reisen mitten im Winter, die jedesmal Monats lange Abwesenheite vom Hause und seiner Familie und das gwiß ermüdende Revisionsgeschäft am Ende sehr beschwehrt fallen muß“, befürwortete der ORH die Anstellung junger Räte, die „in rüstigen Jahren“ stehen sollten.

Gleichwohl zeigt die Überlieferung, dass sich beim ORH bis zu neun Beamte auf eine frei gewordene Stelle bewarben.

Getreide (Weizenähren).

QUELLEN UND LITERATUR: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/7: Schreiben Maximilians II. an den ORH, 25. April 1848; Schreiben des Finanzministerium an das Präsidium des ORH, 13. November 1829; Antwortentwurf des ORH für das Finanzministerium, 14. November 1829. – Gollwitzer (wie Nr. 57) S. 412. – Georg Köstler, Geschichte der bayerischen Rechnungskammer, München 1972, S. 33 f.

70 Um Bier und Vaterland? Die Diskussion der Kontrollkompetenzen des Landtags

Bierbrauereirechnung des Hofbräuhauses München.

1897/1898

Die Frage der Vorlage von Originalbelegen zu Rechnungsnachweisungen führte am 1. Dezember 1899 zu einer längeren Debatte in der Abge-

ordneten-kammer. Dabei wurde beanstandet, dass das Hofbräuhaus München zum Bierbrauen mehr ausländische als bayerische Produkte verwendete. Grundlage dafür bildete die Durchsicht der Rechnungsnachweise für die Jahre 1897 und 1898. Auf der linken Seite der ausgestellten Bierbrauereirechnung ist aus der dritten Spalte die Herkunft von Hopfen aus Saaz, Polen oder der Steiermark zu ersehen.

Seitens der Regierung, der das Hofbräuhaus unterstand, wurde entgegnet, dass ausländische Waren erforderlich seien, da „man nur das Beste nehmen könne“. Abgeordnete sahen darin eine Herabwürdigung bayerischer Produkte und reichten Anträge ein, um den Anteil bayerischer Erzeugnisse bei der Bierherstellung zu erhöhen.

Umstritten, und für den staatsrechtlichen Stellenwert der Finanzkontrolle daher äußerst aufschlussreich war die Frage, ob dem Landtag das Recht zustand die Vorlage der Originalbelege verlangen zu dürfen. Die Kontrollfunktion des Parlaments wurde in diesem Zusammenhang betont, forderte man doch, sich „nicht nur Rechnungen, sondern jedes beliebige Aktenstück [...] vorlegen zu lassen“, da sonst „eine Regierung [...] direkt im Stande sei[,], die Volksvertretung irre zu führen, sie auf falsche Wege zu leiten, ohne ihr die Möglichkeit zu geben, irgendwie ihrerseits nachzuforschen, ob man auf falschem oder richtigem Wege ist“.

Der Antrag der zweiten Kammer wurde von der Regierung entschieden zurückgewiesen. Dabei verwies sie darauf, dass diese Frage seit Inkrafttreten der Verfassung bereits mehrere Male vorgebracht und immer, besonders seit der neuen Geschäftsordnung von 1849, abgelehnt worden war.

Handschrift, 33,9 x 20,3 cm.

Staatsarchiv München, Hofbräuhaus München 937.

QUELLEN UND LITERATUR: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1899/1900. Stenographische Berichte Bd. 1, München 1900, S. 887 f., 902 und 934, Zitat S. 934. – Siehe auch Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages des Königreiches Bayern in den Jahren 1899 und 1900. I. Session des XXXIII. Landtages, hrsg. vom Landtags-Archivariate, München 1901, S. 224 f., Zitat S. 224. – Johann G. Kraus, Der Oberste Rechnungshof vom Jahre 1826 bis zur Gegenwart. In: Finanzarchiv 43 (1926) S. 73.

71 Auf dem Weg zur unabhängigen Finanzkontrolle

Akt des Obersten Rechnungshofs über seine Umbildung.

1906–1920

1906/07 kam es zur Umbildung des ORH, als das Finanzministerium dem Landtag für den Haushalt 1905/06 eine gegen das Budget verstoßende Deckungslücke in Höhe von 3,9 Millionen Reichsmark eingestehen mußte. Diese war entstanden aus der Deckung von nicht budgetgemäßen Ausgaben durch Kredite, für deren Begleichung die Steuereinnahmen nun nicht mehr ausreichten.

Infolge der Umbildung kam es zu einer Neuordnung der Grundsätze über die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets. 1908 wurden die ORH-Mitglieder zu richterlichen Beamten erhoben. Der ORH hatte nun dem Landtag einen jährlichen Rechnungsbericht vorzulegen, womit das Parlament endlich Zugang zum ORH erlangt hatte.

Aktenband, 36,6 x 24,5 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/44.

LITERATUR: Bosl (wie Nr. 43) S. 34 f. – Igelspacher (wie Nr. 51) S. 51 f. – Kraus (wie Nr. 70) S. 58–63 und 66 f.

72 Parlamentarisierung der Finanzkontrolle? – der erste dem Landtag vorgelegte ORH-Rechnungsbericht

Rechenschaftsbericht des Obersten Rechnungshofs zu den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1906 und 1907.

1910

Als Folge der Umbildung erhielt der Landtag nun direkt vom ORH die erforderlichen Informationen für die Kontrolle des Staatshaushalts. Rechtliche Grundlage dafür bildete nun ein vom ORH in kollegialer Sitzung verfasster und als „Rechnungsbericht“ betitelter Jahresbericht, der dem Parlament erstmals 1910 vorgelegt wurde. Er umfasste jeweils eine Finanzperiode (zwei Jahre) und war vom ORH in kollegialer Sitzung zu verfassen und beinhaltete die Abrechnungen über alle im Budget enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sowie über die nichtbudgetgemäßen Staatsfonds.

Fast genau 100 Jahre nach seiner Gründung war der ORH durch seine Umbildung zu einer dem Finanzministerium gegenüber unabhängigen Behörde geworden, die jetzt nun nicht mehr nur ausschließlich dem König diente, sondern durch ihre jetzt erweiterten Kompetenzen in der Rechnungs- und Budgetkontrolle zu einer wesentlichen Stärkung der Legislative, des Landtags, beitrug.

Druck, 27,5 x 21,8 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

DRUCK: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1909/1910, Beilagen-Bd. XIV, München 1910, S. 395–410. – Igelspacher (wie Nr. 51) S. 53 f.

Rechenschaftsbericht
des
K. Obersten Rechnungshofes
zu den
Rechnungsnachweisungen
für
die Jahre 1906 und 1907.

Nach § 27 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1907 — Fin.Min.Bl. S. 221 — hat der K. Oberste Rechnungshof zu den Rechnungsnachweisungen, und zwar nach § 28 l. c. erstmals für die Jahre 1906 und 1907 einen Rechenschaftsbericht zur Mitteilung an den Landtag zu verfassen.

Dieser Anordnung wird nach kollegialer Beratung im nachstehenden entsprochen:

Im Königreiche Bayern wurden von 16 Abrechnungsstellen der Zivilstaatsverwaltung

für das Jahr 1906: 2230 Finanzrechnungen,

für das Jahr 1907: 2205 Finanzrechnungen

über alle im Budget enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sowie über die nichtbudgetmäßigen Staatsfonds, welche in dem Inhaltsverzeichnis zu den dem Landtage vorgelegten Nachweisungen der nichtbudgetmäßigen Staatsfonds angegeben sind, der primitiven Revision und Bescheidung unterstellt.

**Der Oberste Rechnungshof: vom Gängelband des
Finanzministeriums zur obersten Staatsbehörde.
Finanzkontrolle zwischen
Demokratie und Diktatur**

Von Ulrike Hofmann

**Im Spannungsfeld zwischen Landtag und
Finanzministerium (1919 bis 1933)**

Verfassungsrechtliche Stellung

Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg löste in Deutschland eine demokratische Republik das jahrhundertlang bestehende monarchische System ab. Damit ergab sich auch für das Rechnungsprüfungswesen sowohl im Reich durch den Reichsrechnungshof als auch in den Ländern durch deren Rechnungshöfe und Prüfbehörden¹ die Möglichkeit, sich zu einer funktionierenden, unabhängigen Finanzkontrolle zu entwickeln und damit im System der Gewaltenteilung das Budgetrecht des Landtags und somit seine Kontrollfunktion gegenüber der Staatsregierung zu stärken. Die Bamberger Verfassung vom 14. August 1919 (Kat. Nr. 74) schuf in Bayern eine ausbaufähige Ausgangslage für einen solchen Weg und stellte einen rechtlichen Einschnitt für die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle dar. Die Verfassung sicherte dem Obersten Rechnungshof (ORH) seine selbständige, allerdings zum Bereich des Finanzressorts gehörige Stellung und die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder zu. Außerdem hielt sie die Pflicht des Rechnungshofes fest, den Staatshaushalt zu prüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zu

¹ Einen guten Überblick über den Reichsrechnungshof und die Rechnungshöfe der einzelnen Länder gibt Franz-O. Gilles, Der Reichsrechnungshof zwischen obrigkeitstaatlicher Tradition und geforderter Demokratisierung. In: Theo Pirker (Hrsg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 19–34.

dokumentieren. Dieser Prüfbericht bildete die Basis für den Landtag, über die Entlastung der Regierung zu beschließen.²

Das Parlament (Kat. Nr. 76) sah jedoch die Chancen, die die Verfassung bot, nicht. Das Verhältnis zwischen Landtag und Oberstem Rechnungshof war während der Weimarer Republik gespannt.³ Der Rechnungshof stand in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Volksvertretung und fungierte nicht als deren Hilfsorgan. So ging der jährliche Rechenschaftsbericht nicht direkt an das Parlament, sondern nahm den Umweg über das Gesamtministerium.⁴ Trotz unabhängiger Stellung war der Rechnungshof über seine Einbindung in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums als Kontrollorgan der Verwaltung mit dieser eng verquickt und oft heftigen Angriffen von Seiten des Landtags ausgeliefert.⁵ Allerdings unternahm der Landtag nichts, um die volle Unabhängigkeit des Rechnungshofes vom Gängelband der Staatsregierung zu sichern, was unabdingbar gewesen wäre, um seine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutiven voll auszuschöpfen.⁶

Trotz der verfassungsrechtlichen Verankerung änderte sich in der Praxis nichts an der verwaltungsrechtlichen Einbindung des Rechnungshofes in das Finanzressort. Neben dem fehlenden direkten Zugang zum Landtag, erstreckte sich die Unabhängigkeit des Rechnungshofes nicht auf seine Personal- und Organisationshoheit. Diese lag weiterhin beim Finanzministerium.⁷ Dieses versuchte in den folgenden Jahren den Ein-

² BayGVBl 1919, S. 531–553, §§ 57, 69, 84, 85. – Jakob Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 mit den einschlägigen Gesetzen, dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen, München 1925, S. 160. – Hans Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, München u.a. 1923, S. 515.

³ Auch zwischen dem ORH und dem Finanzministerium bestanden wegen der Zugangsmöglichkeiten des ORH zum Landtag Spannungen, vgl. z.B. BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/23.

⁴ Nawiasky, Verfassungsrecht (wie Anm. 2), S. 515.

⁵ Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Stenographische Berichte 1920/21, Band III, S. 162 f. und Beilagen-Band V.

⁶ Alois Igelspacher, Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern. Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 2002, S. 55.

⁷ Nawiasky, Verfassungsrecht (wie Anm. 2), S. 515. – Theo Pirker, Finanzkontrolle zwischen Föderalismus und Zentralismus. Der Bayerische Oberste Rechnungshof von 1919–1952. In: Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Dem Staat in die Kasse

fluss auf den Rechnungshof gesetzlich zu verankern. Im März 1921 legte es dem Landtag ein Gesetzespaket zur Neuerrichtung einer bayerischen Finanzverwaltung vor, zu dem der Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof gehörte (Kat. Nr. 75).⁸ Dieser Gesetzentwurf sah weiterhin nur eine beschränkte Selbständigkeit des Rechnungshofes vom Finanzministerium vor. So lag bei ihm die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof. Seine Mitglieder sollten vom Gesamtministerium ernannt werden, das auch die Geschäftsordnung des Rechnungshofes zu genehmigen hatte, die Rechnungsbeamten wurden nach Anhörung des Rechnungshofpräsidenten vom Finanzministerium bestellt. Auch der Haushalt des ORH blieb dem Finanzministerium eingegliedert. Im Landtag blieb der Entwurf jedoch unerledigt und wurde 1929 zurückgezogen.⁹

Verzögerte Rechnungsprüfung

Diese strukturellen Faktoren verhinderten eine unabhängige Finanzkontrolle. Systemimmanente Probleme des Rechnungsprüfungswesens führten dazu, dass auch von einer wirksamen und effektiven Rechnungsprüfung für die Zeit der Weimarer Republik nicht die Rede sein kann. Es kam zu jahrelangen Verzögerungen bei der Prüfung des jährlichen Staatshaushaltes, neben der Prüfung einzelner Verwaltungen oder Verwaltungszweige eine Hauptaufgabe der Rechnungsbeamten. Nach der Verabschiedung der Verfassung im August 1919 waren die seit langem erhobenen Forderungen nach rechtlichen und organisatorischen Regelungen für das Rechnungswesen nicht verstummt. Ins Blickfeld der Kritik geriet vor allem das zweigliedrige Prüfungssystem mit primitiver Revision und Superrevision. Das wollte der 1921 vorgelegte Gesetzentwurf (Kat. Nr. 75) reformieren, indem jetzt Finanzmittelstellen oder die zuständigen Verwaltungsstellen eine Vorprüfung vornehmen sollten. Diese war als die eigentliche grundsätzliche Rechnungsprüfung gedacht. Die anschließende Prüfung durch den Rechnungshof sollte keine

geschaut. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof. München 1987, S. 39–50, hier S. 40.

⁸ Vgl. auch BayHStA, MF 67375. Darin u.a. Denkschrift des ORH gegen die Vorschläge zur Neuordnung der bayerischen Finanzverwaltung von 1923.

⁹ BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 20/9: Verhandlungen des Bayerischen Landtags. 1. Tagung 1920/21. Beilagenband IV, Beilage 1038, S. 46–58.

eingehende Nachrevision der Rechnungskontrolle darstellen, sondern sich auf eine Verwaltung- und Verfassungskontrolle beschränken. Dies zielte darauf, eine zweimalige Prüfung zu vermeiden und eine Beschleunigung des Prüfverfahrens zu erreichen.¹⁰ Wie oben erwähnt, trat diese Änderung nicht in Kraft. Indes trafen die Verzögerungen in der Rechnungsprüfung den Kern der parlamentarischen Finanzkontrolle, da sie mit zunehmender zeitlicher Distanz ihre Wirksamkeit einbüßte. Der Rechnungshof sah sich daher heftigen Vorwürfen ausgesetzt und rechtfertigte sich mit Schuldzuweisungen an die geprüften Verwaltungen, die ihre Prüfungsunterlagen nur sehr schleppend herausgeben würden. Auch die Inflation wirkte sich hemmend auf die Rechnungsprüfung aus.¹¹ Wie der Reichsrechnungshof hatte auch der Bayerische Oberste Rechnungshof ein Aktualitätsproblem von bis zu sechs Jahren. Die bayerische Staatsregierung erließ im Februar 1924 eine Verordnung, die das Rechnungswesen vereinfachen sollte, indem sie in die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes eingriff und das Finanzministerium ermächtigte, einzelne Ämter von der Rechnungslegung zu befreien.¹² Doch trotz der erheblichen Einschränkungen in der Prüfungstätigkeit scheiterte eine aktuellere Berichterstattung (Kat. Nr. 77).¹³

Die Chancen, die die demokratische Staatsform während der Weimarer Republik bot, wurden in Bayern wie in vielen anderen Bereichen auch beim Rechnungsprüfungswesen nicht ausgeschöpft.

¹⁰ BayHStA, ORH, Abg. v. 28.4.2004, 20/9; Sonderdruck aus Bayerischer Landtag. I. Tagung 1920/21, Beilage 1038, S. 34 f.; Verhandlungen des Bayerischen Landtags. I. Tagung 1920/21. Beilagenband IV, Beilage 1038, S. 46–58.

¹¹ Pirker, Finanzkontrolle (wie Anm. 7), S. 41.

¹² Verordnung vom 22. Februar 1924. In: BayGVBl vom 28. Februar 1924, S. 61.

¹³ BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/25,29,32. – Zu den verzögerten Berichten vgl. besonders BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/25.

Von der obersten Staatsbehörde zur Außenstelle des Rechnungshofs des Deutschen Reiches (1933 bis 1945)

Der Verlust der Selbstständigkeit

Der politische Systemwechsel von der Demokratie zur Diktatur konnte auch für die Rechnungsprüfung nicht ohne Auswirkungen bleiben. Wurden in der Weimarer Republik die Möglichkeiten eines unabhängigen Rechnungswesens nicht genutzt, sollte in der Diktatur die Rechnungsprüfung nicht mehr der Kontrolle der Regierung dienen. Sie erfüllte vielmehr den bürokratischen Zweck, eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Zunächst wurde wie viele andere Verwaltungs- und Politikbereiche auch das Rechnungsprüfungswesen bis 1936 verreichlicht und im Sinne der NS-Herrschaftsideologie umgestaltet. Die rechtlichen Grundlagen bildeten das Ermächtigungsgesetz vom März 1933 sowie das im Januar 1934 erlassene Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, das u.a. die Finanzhoheit der Länder beseitigte. Aufgrund dieser Gesetze wurde beim Reichsrechnungshof¹⁴ das kollegiale durch das Führerprinzip abgelöst, die Entlastungsbefugnis vom Reichstag auf die Reichsregierung übertragen, die Finanzhoheit der Länder beseitigt.¹⁵ Im Mai 1936 übernahm Bayern durch das Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern das Reichshaushaltsrecht mit Beibehaltung einiger bayerischer Besonderheiten wie der zweistufigen Revision. Allerdings erfuhr die Stellung des Obersten Rechnungshofes eine einschneidende Veränderung: § 118 hielt fest, dass er eine „der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde“ ist.¹⁶

Doch der neu erlangte rechtliche Status des Obersten Rechnungshofes wurde nie umgesetzt, da er vorher seine institutionelle Unabhängigkeit

¹⁴ Zum Reichsrechnungshof vgl. Hermann A. Dommach, Der Funktionsverlust des Reichsrechnungshofs (RRH) in den Vorkriegsjahren. In: Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung (wie Anm. 1) S. 35–50. – Rainer Weinert, Wie ein „Veilchen im Verborgenen“ – Der Rechnungshof des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg. In: Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung (wie Anm. 1) S. 51–76.

¹⁵ Pirker, Finanzkontrolle (wie Anm. 7), S. 43 f.

¹⁶ Gesetz über die Staatshaushaltsführung des Landes Bayern vom 5. Mai 1936. In: BayGVBl vom 8. Mai 1936, S. 81–84.

verlor: Das Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung dehnte diese auf die Länder aus und verfügte die Auflösung der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder zum 1. April 1937.¹⁷ Die Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1936¹⁸ setzte diese Regelung um (Kat. Nr. 78). Damit wurde der ORH in die Außenabteilung München des Rechnungshofes des Deutschen Reiches umgewandelt¹⁹, der Bereich Organisation und Personal ging auf die Rechnungshofzentrale in Potsdam, ab November 1938 auf die Reichsregierung über.²⁰

Rechnungsprüfung in einer Diktatur

Stellt sich die Frage, wie sich der Charakter der Rechnungsprüfung in der nationalsozialistischen Diktatur veränderte. Die Wirksamkeit und Durchführung der Rechnungsprüfung waren seit 1933 erheblich beeinträchtigt. Wenn auch noch eingehendere Untersuchungen fehlen, ist zu vermuten, dass die polykratischen Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen²¹ zur Behinderung einer unabhängigen Finanzkontrolle führten. Probleme gab es vor allem, wenn es sich um Einrichtungen der Partei oder ihrer Gliederungen handelte, wie der Vorgang um das KZ Dachau beweist:

Am 20. März 1933 ließ Heinrich Himmler als Kommissarischer Polizeipräsident von München in der Nähe von Dachau ein Konzentrationsla-

¹⁷ RGBl 1936/II, S. 209–211.

¹⁸ RGBl 1936/II, S. 325 f.

¹⁹ Außenabteilungen existierten auch in Dresden, Karlsruhe, Hamburg. Später kamen noch Wien, Posen und Metz dazu. – Vgl. Karl Wittrock, Das Ende des Reichsrechnungshofes und die Versuche eines Neubeginns. In: Eckart Schiffer – Helmut Karehnke (Hrsg.), Die Öffentliche Verwaltung, Heft 8, 1986, S. 329–334, hier S. 330 und Friedrich Klein, Finanzkontrolle im nationalsozialistischen Staat. In: Verfassung, Verwaltung, Finanzkontrolle. Festschrift für Hans Schäfer zum 65. Geburtstag, Köln u.a. 1975, S. 209–232, hier S. 217–219.

²⁰ Pirker, Finanzkontrolle (wie Anm. 7), S. 44.

²¹ Vgl. dazu Klaus Hildebrandt, Das Dritte Reich, 3. Aufl. München 1987, S. 178–183, hier auch weiterführende Literatur.

ger (Kat. Nr. 80) errichten und unterstellte es wenig später der SS.²² Da es sich um eine neugeschaffene Einrichtung handelte, hatte die Rechnungskammer München²³ für das Rechnungsjahr März 1933 bis März 1934 das Konzentrationslager Dachau geprüft²⁴ und die Rechnungslegung moniert. Die Reichsführung SS ging auf die Beanstandungen nicht ein. Die Rechnungskammer, die den Fall gerne auf sich hätte beruhen lassen, wandte sich an das Finanzministerium, das wiederum den Obersten Rechnungshof zur Stellungnahme aufforderte. Dieser gab kein abschließendes Urteil ab. Er vermochte nicht zu entscheiden, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Rechnungslegung einer dazu verpflichteten Stelle, bei der ein ordnungsmäßiges Abrechnungsverfahren durchgeführt werden müsse, oder ob es sich nur um Zuschüsse an eine nicht-staatliche Stelle handle. Das Finanzministerium stellte im März 1937 das Verfahren ein.²⁵ Mit seiner Stellungnahme hatte der Rechnungshof etwas sehr Ungewöhnliches getan: Er zweifelte grundsätzlich die Prüfungszuständigkeit an. Insgesamt wurde das Prüfungsgebiet „Konzentrationslager Dachau“ somit zwischen Rechnungshof und Finanzministerium hin- und hergeschoben, so dass man es der staatlichen Rechnungsprüfung selbst entzog. Keine Einrichtung der Finanzkontrolle in Bayern wollte offensichtlich Front gegen die Reichsführung SS machen.²⁶

²² Martin Broszart, *Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945*, 2. Aufl. München 1979, S. 18. – Barbara Distel – Wolfgang Benz, *Das Konzentrationslager Dachau 1933–1945. Geschichte und Bedeutung* (Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit), München 1994, S. 5. – Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Zürich 2002, S. 27.

²³ Zur Rechnungskammer vgl. Georg Köstler, *Geschichte der Bayerischen Rechnungskammer*, München 1972.

²⁴ Im Geschäftsverteilungsplan für die Rechnungskammer, wirksam ab Juli 1933 wird das Konzentrationslager Dachau als Prüfgebiet noch nicht aufgeführt. BayHStA, MF 69434.

²⁵ BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 20/60, 21/26, 19/58, darin: Abmachung zwischen dem Reichsschatzmeister der NSDAP und dem Reichsrechnungshof über die Abgrenzung der Prüfungsrechte, Stand 1941. Diese sieht u.a. vor, dass die Konzentrationslager in den Prüfungsbereich des Rechnungshofs fallen. – Pirker, *Finanzkontrolle* (wie Anm. 7), S. 45 f. – Igelspacher, *Finanzkontrolle* (wie Anm. 6), S.61.

²⁶ Rainer Weinert, „Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege“. *Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938–1946*, Opladen 1993, S. 108 f.

Auch rechtliche und organisatorische Veränderungen im Rechnungsprüfungssystem sowie ab 1939 kriegsbedingte Beeinträchtigungen sind für eine Einschränkung der Rechnungsprüfung ursächlich zu nennen.

So wurde nach der Umwandlung des ORH in die Außenabteilung München des Reichsrechnungshofes jetzt auch in Bayern, wie bereits 1921 gefordert, die zweistufige Revision durch die Vorprüfung ersetzt. Die bisherigen Erstprüfungsstellen wurden in Vorprüfungsstellen umgewandelt. Schwierigkeiten mit dieser Umstellung traten vor allem bei der Rechnungskammer in München auf, die wegen ihres geringen Personals den erweiterten Anforderungen nicht gewachsen war, so dass zum Teil auf Vorprüfungen verzichtet werden musste.²⁷

Zu massiven Schwierigkeiten bei der Rechnungsprüfung in Bayern und im Altreich kam es mit Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939. Zum einen verlagerten sich die Prüfungsschwerpunkte des Reichsrechnungshofes in die besetzten Gebiete.²⁸ Zum anderen behinderte vor allem der durch Einberufung vieler Beamter bedingte Personalmangel bei den Rechnungsprüfungsbehörden²⁹ die Arbeit erheblich.³⁰ Bereits im Oktober 1939 beklagte der Präsident des Deutschen Rechnungshofes in einem Schreiben an die Leiter der Außenstellen den stark verminderten Personalbestand und wies auf die Notwendigkeit hin, die Rechnungsprüfung im Krieg einzuschränken, damit sie von den Verwaltungsbehörden nicht als Belastung, sondern als Unterstützung empfunden werde. In den 1940er-Jahren ging beispielsweise der Rechnungshof so weit, ohne Rücksprache mit der Rechnungskammer München, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Verwaltungsbehörden von der Rechnungsprüfung zu

²⁷ Pirker, Finanzkontrolle (wie Anm. 7), S. 44 f.

²⁸ Rainer Weinert, Bruchloser Übergang? Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und im Nachkriegsdeutschland. In: Theo Pirker (Hrsg.), *Autonomie und Kontrolle. Beiträge zur Soziologie des Finanz- und Steuerstaates*, Berlin 1989, S. 64–75, S. 65, 67.

²⁹ ORH, Prfg. P 1220: Hier findet sich eine Liste mit zur Wehrmacht eingezogenen Mitgliedern des Rechnungshofes, Stand 1945. BayHStA, MF 69434 enthält einen Überblick des Personalstandes der Rechnungskammer aus dem Jahr 1944 mit Vermerken über die Einrückung zum Wehrdienst.

³⁰ Der bayerische Rechnungshof musste auch auf Ausweichunterkünfte im Krieg in Straubing, bei Freising und Ebersberg ausweichen. ORH, Prfg. P 1430.

befreien bzw. die Entscheidungen für oder gegen eine Rechnungsprüfung den einzelnen Behörden zu überlassen. Doch obwohl im Laufe der 1940er-Jahre der Prüfungsstoff mit zunehmend reduziertem Personal nicht mehr bewältigt werden konnte und die Vorprüfung bei den meisten Verwaltungen bereits eingestellt worden war, bemühte man sich selbst noch 1945, die Rechnungsprüfung zumindest in Grundsätzen aufrechtzuerhalten und wenigstens die Ergebnisse in Kurzberichten festzuhalten.³¹

Der Rechnungshof als selbständige Institution der Finanzkontrolle (1945 bis 1952)

Finanzkontrolle nach dem Zusammenbruch

Die Stunde Null nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 bedeutete Herausforderung und Chance. Die Zeichen standen auf Demokratisierung. Damit bot sich auch für die Finanzkontrolle die Möglichkeit, an das nicht genutzte Potential von vor 1933 anzuknüpfen. Doch zunächst hatte das Rechnungsprüfungswesen sich mit praktischen Problemen auseinander zusetzen. Die Prüfungstätigkeit stand auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit vor dem Problem des Personalmangels. Im Rahmen der Entnazifizierungsmaßnahmen entließen die amerikanischen Besatzungsbehörden in der öffentlichen Verwaltung alle Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen.³² Der Rechnungshof in Bayern hatte daher Ausfälle von 75 % beim höheren, 74 % beim gehobenen und knapp 67 % beim mittleren und einfachen Dienst zu beklagen.³³ Ein normaler Prüfungsbetrieb war somit vorerst nicht mehr durchführbar, konstatierte der Leiter des Rechnungshofes Fritz Cammerer (Kat. Nr. 86).³⁴ Die Situation änderte sich erst mit dem Befreiungsgesetz vom 5. März 1946, das die Entnazifizierungsmaßnah-

³¹ BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 19/58.

³² Liste mit Dienstenthebungen durch die Amerikaner finden sich in BayHStA, MF 69432, 69343.

³³ Vgl. BayHStA, StK 13907.

³⁴ Schreiben Cammerers vom 27. März 1946 an den LRH Sachsen. Zitiert nach Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 1), S. 103.

men in deutsche Hände legte. Die entlassenen Rechnungshofbeamten wurden im Verlauf des Jahres 1947 wieder eingestellt.³⁵

Die Tätigkeitsschwerpunkte des Rechnungshofes lagen zum einen zwar auch auf der Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen der Kriegsjahre ab 1943; diese wurden erst 1949 mit dem Bericht für das Jahr 1945 abgeschlossen. Zum anderen stand aber die Prüfung der neu errichteten Verwaltungen und der Besatzungskosten im Vordergrund. In diesem Zusammenhang übte der Rechnungshof durchaus Kritik an der Besatzungspolitik der Militärregierung, besonders an der Entlassung von ehemaligen Parteimitgliedern. Dadurch, so der Rechnungshof, wurde der Aufbau einer funktionierenden Verwaltung erschwert.³⁶

Die Amerikaner als Geburtshelfer eines selbstständigen Rechnungshofes

Neben der konkreten Arbeit des Rechnungshofes mussten natürlich die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des Rechnungswesens festgelegt werden. Jetzt brachen die alten Fronten wieder auf: der Rechnungshof, der nach Selbständigkeit strebte und das Finanzministerium, das das Rechnungswesen nicht ganz aus seinem Einfluss entlassen wollte. Entscheidend wurde daher die Rolle der amerikanischen Besatzungsmacht:

Mit der bedingungslosen Kapitulation vom 8. Mai 1945 lag die Souveränität bei den Besatzungsmächten der einzelnen Besatzungszonen.³⁷ Die erste Rechnungsprüfungsbehörde, die in Deutschland wieder ihre Arbeit aufnahm, war der Rechnungshof in München, der nach zweiwöchiger Unterbrechung bereits am 12. Mai mit seiner Tätigkeit wieder begann.³⁸ Am 16. Mai 1945 wurde Fritz Cammerer von der Finanzabtei-

³⁵ Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 104. – Vgl. auch BayHStA, MF 69432.

³⁶ Vgl. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1945, in: BayHStA, Abgabe vom 28.4.2004 20/61. – Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 102.

³⁷ Franz-O. Gilles, Die verkannte Macht. Determinanten der Nachkriegsgeschichte der Institution Rechnungshof, Berlin 1986, S. 62.

³⁸ Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 93.

lung der Militärbehörde als Direktor der Münchner Außenstelle bestätigt³⁹ und am 20. Juni 1945 zum Leiter des „Rechnungshofes in Bayern ernannt“ (Kat. Nr. 81).⁴⁰ Die anderen Länder folgten dem bayerischen Beispiel erst später.⁴¹ Nach der Konstituierung der Bundesrepublik wurde im Jahre 1950 der Bundesrechnungshof gegründet.⁴²

Cammerer zielte zunächst darauf, eine eigenständige, von einem eventuell neu einzurichtenden zentralen Rechnungshof unabhängige Rechnungsprüfungsinstitution in Bayern zu schaffen. Diese Bestrebungen wurden gestützt durch eine föderalistische Deutschlandpolitik der Amerikaner,⁴³ aber auch durch das von der Regierung Schäffer angestrebte Ziel der Reföderalisierung, womit sie mit der Übernahme von Reichsfunktionen durch bayerische Behörden Zentralisierungen rückgängig machen wollte.⁴⁴ Dieser Aufbauphase folgte eine Konsolidierungsphase des Rechnungshofes. Für Cammerer stand dabei im Vordergrund, den Rechnungshof gegen das Finanzministerium zu positionieren und dessen Bemühungen abzublocken, das Rechnungsprüfungswesen in seinen nachgeordneten Bereich einzugliedern.⁴⁵ Im Mai 1946 schlug Cammerer Ministerpräsident Hoegner vor, den Rechnungshof in Bayern in „Bayerischer Oberster Rechnungshof“ umzubenennen und ihn per Verordnung in eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen Behörde umzuwandeln.⁴⁶ Hoegner ent-

³⁹ Karl-Ulrich Gelberg (Bearb.), Das Kabinett Schäffer. 28. Mai bis 28. September 1945 (Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayern, Bd. 1), München 1995, S. 94.

⁴⁰ BayHStA, MF 69432.

⁴¹ Z.B. Hessischer Rechnungshof 1946; eigene Landesrechnungsbehörde in Schleswig-Holstein 1948; Finanzkontrollbehörden der Länder Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern 1946. – Zur Gründung von Rechnungshöfen in einigen Bundesländern vgl. die Aufsätze in: Pirker, Rechnungshöfe (wie Anm. 1).

⁴² Zum Bundesrechnungshof vgl. Klaus Grupp, Die Stellung der Rechnungshöfe in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Rechnungsprüfung, Berlin 1972.

⁴³ Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 94.

⁴⁴ Gelberg, Schäffer (wie Anm. 39), S. 47–49.

⁴⁵ Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 97.

⁴⁶ Schreiben Cammerers an Hoegner vom 21. Mai 1946, zitiert nach: Otto – Weinert, Rechnungshöfe nach 1945 (wie Anm. 34), S. 97.

sprach diesem Vorstoß nur zum Teil, indem er im Juli mit sofortiger Wirkung die Umbenennung des „Rechnungshofes in Bayern“ in „Bayerischer Oberster Rechnungshof“ verfügte (Kat. Nr. 82).⁴⁷ Zunächst schien sich die institutionelle Verankerung des ORH im Sinne Cammerers zu entwickeln. Artikel 80 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 verfügte, dass die Rechnungsprüfung „durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof“ zu erfolgen habe. Nähere Regelungen sollten per Gesetz festgelegt werden.⁴⁸ Eine Niederlage musste der ORH-Präsident jedoch im Rechnungsprüfungsgesetz von 1948 hinnehmen, in dem sich die verfassungsrechtlich problematische Position des Finanzministeriums durchsetzte. Das Gesetz sah vor, dass Rechnungsprüfungsämter nicht als nachgeordneter Bereich des Rechnungshofes und damit unabhängig von der Verwaltung zu errichten seien, sondern in die allgemeine Finanzverwaltung eingegliedert werden sollten.⁴⁹ Dieser Punkt stieß auf massiven Widerstand der Militärbehörden, die das Rechnungshofgesetz mit Militärbefehl Nr. 11 aufhoben (Kat. Nr. 83).⁵⁰ Dieser Befehl stärkte zweifellos die Position des ORH, zumal sich das Finanzministerium in Oppositionshaltung zur US-Militärregierung befand. Das neue Rechnungshofgesetz von 1951 betonte ausdrücklich das Kollegialprinzip und unterstellte die zu errichtenden Rechnungsprüfungsämter dem Obersten Rechnungshof. Die Verordnung vom März 1952 gliederte diese an jedem Regierungssitz eingerichteten Rechnungsprüfungsämter sowie die Rechnungskammer München dem nachgeordneten Bereich des ORH ein.⁵¹ Außerdem wurde mit dem Gesetz in Bayern als dem ersten Land in der Bundesrepublik das Verfahren der Vorprüfung durch das heute noch gültige einstufige Verfahren abgelöst.⁵²

Der Rechnungshof war seit dem Rechnungshofgesetz endgültig der Staatsregierung gegenüber unabhängig, mit richterlich unabhängigen

⁴⁷ BayHStA, MF 69433 bzw. BayHStA, ORH, Abg. vom 28.4.2004, 19/53.

⁴⁸ BayGVBl 1946, Nr. 23, S. 339.

⁴⁹ BayGVBl 1948, S. 101 f.

⁵⁰ Verhandlungen des Bayerischen Landtags. III. Tagung 1948/1949. Beilagenband III, Beilage 2139.

⁵¹ BayGVBl 1951, S. 189, BayGVBl 1952, S. 130

⁵² Igelspacher, Finanzkontrolle (wie Anm. 6), S. 82.

Mitglieder und direktem Zugang zum Landtag⁵³ und somit ein selbständiges Organ der Finanzkontrolle. Allerdings konnte die Staatsregierung über die Ernennung des Präsidenten Einfluss auf die Tätigkeit des Rechnungshofes nehmen, wie der Fall des ORH-Präsidenten Kallenbach zeigt. Kallenbach (Kat. Nr. 87) war Fritz Cammeres Nachfolger und seine Dienstzeit hätte aus Altersgründen im Januar 1954 geendet. Kallenbach genoss in parlamentarischen Kreisen große Anerkennung und man setzte sich für eine Verlängerung der Amtszeit bis Dezember 1954 ein, was auch vom Finanzministerium unterstützt wurde. In Kallenbachs Amtszeit fielen eine Reihe brisanter Monita, z.B. beim Bau von Forstwillen des Landwirtschaftsministeriums in München, „Schwarze Kassen“ im Bereich der Obersten Baubehörde oder der kostspielige Bau der Dienstwohnung des Regierungspräsidenten von Schwaben. Der Ministerrat kam dem Wunsch, Kallenbach bis Ende 1954 im Amt zu belassen, nicht nach und verlängerte dessen Amtszeit nur um zwei Monate bis zum Ende des Rechnungsjahres. In politischen Kreisen hielt sich hartnäckig die Vermutung, dass dies in Zusammenhang mit den unbequemen Prüfungsberichten des ORH stand.⁵⁴

Zusammenfassung

Der Schritt zu einer unabhängigen Finanzkontrolle in Bayern war mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten verbunden. Die Chancen, die die Demokratie während der Weimarer Republik bot, wurden nicht erkannt und nicht genutzt. Einen herben Rückschlag erlebte die Entwicklung zwischen 1933 und 1945. Erst nach dem Kriegsende konnten mit massiver Starthilfe der Amerikaner die Grundlagen für eine öffentliche und von der Exekutiven selbständige Finanzkontrolle gelegt werden.

⁵³ Igelspacher, Finanzkontrolle (wie Anm. 6), S. 70.

⁵⁴ Münchner Merkur, 18. März 1954. – Süddeutsche Zeitung, 19. April 1954. – Main-Echo, 1. April 1954. – Die Zeit Nr. 17/1954.

73 Stellung des Obersten Rechnungshofs

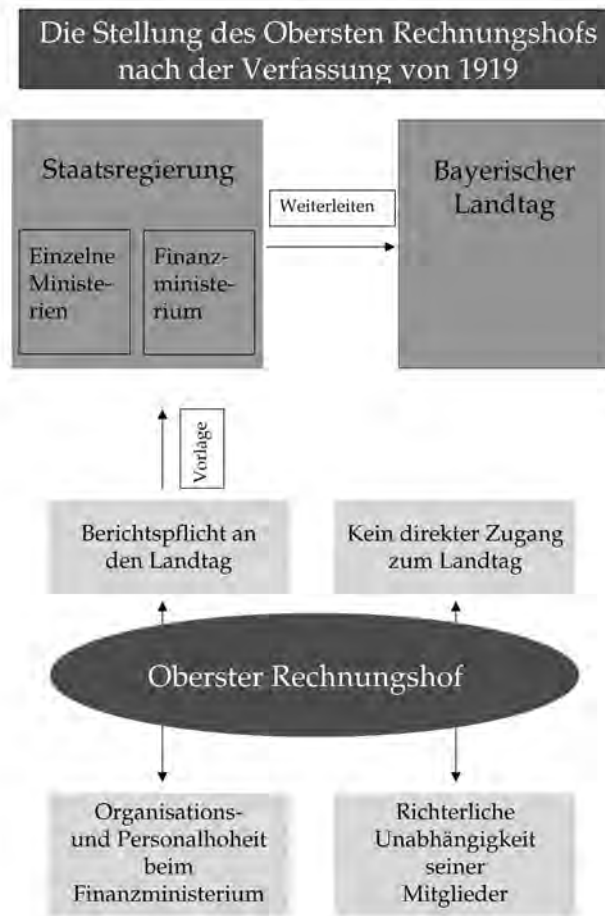


Schaubild (Entwurf: Ulrike Hofmann).

74 Der Rechnungshof in der Verfassung des Freistaats Bayern von 1919

Entwurf der Verfassungsurkunde in Form einer Landtagsdrucksache mit handschriftlichen Korrekturen.

1919 August 14, Bamberg

Die aus den Landtagswahlen vom 12. Januar 1919 hervorgegangene Regierung unter Führung des SPD-Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann unterbreitete dem Landtag einen Verfassungsentwurf, der am 12. August 1919 endgültig verabschiedet und am 14. August 1919 in Kraft trat.

In der Verfassung sind für den Rechnungshof die Paragraphen 57, 69 und 84 sowie 85 einschlägig. Paragraph 57 sichert die von der Staatsregierung unabhängige Stellung des Rechnungshofes. Paragraph 69 garantiert die richterliche Unabhängigkeit der Rechnungshofmitglieder, die sie 1908 im Beamtengesetz erhalten hatten. Die Paragraphen 84 und 85 regelt die Pflicht des Rechnungshofes, dem Landtag über den Rechnungsabschluss zu berichten. Aufgrund dieser Rechnungsnachweisung beschloss das Parlament über die Entlastung der Ministerien. Der Rechnungshof legte den Bericht aber nicht direkt dem Landtag, sondern der Staatsregierung vor, die ihn an das Parlament weiterleitete.

Die Verfassungsurkunde von 1919 ist im vorliegenden Originalentwurf enthalten. Es handelt sich um eine Landtagsdrucksache, die mit Änderungen versehen ist. Eine Ausfertigung der Urkunde in feierlicher Form war geplant, wurde jedoch nicht verwirklicht.

Landtagsdrucksache, aufgeschlagen S. 10 und 11.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MA 102010/I.

Druck: BayGVBl 1919, S. 531–553. – Jakob Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 mit den einschlägigen Gesetzen, dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen. München 1925. – Karl Bosl (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bd. 2, München 1976, Nr. 80 (gekürzt).

LITERATUR: Hans Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1923.

75 Am Gängelband des Finanzministeriums

Entwurf des Finanzministeriums eines Gesetzes über den Rechnungshof.

1921 März 1, München

Mit der Verabschiedung der Verfassung hatten sich die Forderungen nach gesetzlichen und organisatorischen Regelungen der Rechnungsprüfung nicht erübrigt. Im März 1921 legte das Finanzministerium dem Landtag ein Gesetzespaket zur Neuerrichtung einer bayerischen Finanzverwaltung vor, zu dem der Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof gehörte. Das Finanzministerium zielte einerseits auf eine Reform des Rechnungsprüfungsverfahrens. Die zweistufige Revision sollte geändert werden, indem anstelle der primitiven Revision durch die Abrechnungsstellen eine Vorprüfung durch neu zu schaffende Finanzmittelstellen treten sollte. Andererseits sah dieser Gesetzentwurf weiterhin nur eine beschränkte Unabhängigkeit des Rechnungshofes vom Finanzministerium vor. Die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof lag beim Staatsministerium der Finanzen. Die Mitglieder des Rechnungshofes sollten vom Gesamtministerium ernannt werden, das auch die Geschäftsordnung des Rechnungshofes zu genehmigen hatte, die Rechnungsbeamten wurden nach Anhörung des Rechnungshofpräsidenten vom Finanzministerium bestellt. Auch der Haushalt des Rechnungshofes blieb dem Finanzministerium eingegliedert.

Das Gesetz trat jedoch nicht in Kraft. Im Landtag blieb der Entwurf unerledigt und wurde 1929 zurückgezogen.

Landtagsdrucksache, aufgeschlagen S. 24.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 20/9.

Druck: Verhandlungen des Bayerischen Landtags. 1. Tagung 1920/21. Beilagenband IV, Beilage 1038, S. 46–58.

76 Bayerischer Landtag und Rechnungshof

Das Landtagsgebäude in der Prannerstraße.

Um 1920, München

Das Verhältnis zwischen Bayerischem Landtag und Rechnungshof war während der Weimarer Republik gespannt. Dies hing damit zusammen, dass der Oberste Rechnungshof trotz unabhängiger Stellung über seine Einbindung in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums als Kontrollorgan der Verwaltung mit dieser eng verquickt war. Er war heftigen Angriffen von Seiten des Landtags ausgeliefert. Sehr sensibel reagierte das Parlament auf Äußerungen des Rechnungshofes, zu einer Budgetüberschreitung sei die nachträgliche Genehmigung des Parlaments einzuholen. Der Landtag warf dem Rechnungshof Kompetenzüberschreitung vor. Der Landtag unternahm jedoch nichts, um die volle Unabhängigkeit des Rechnungshofes vom Gängelband der Staatsregierung zu sichern. Dies wäre für eine funktionierende unabhängige Finanzkontrolle nötig gewesen, die im System der Gewaltenteilung das Budgetrecht des Parlaments hätte stärken können.

Foto.

Bildarchiv des Bayerischen Landtags.

77 Verzögerte Rechnungsprüfung

- a) Rechenschaftsbericht für das Jahr 1924 wird 1929 vorgelegt.
1929 September 18, München
- b) Das Finanzministerium mahnt den Rechenschaftsbericht an.
1932 Februar 10, München

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es während der zwanziger Jahre zu mehrjährigen Verzögerungen in der Rechnungsprüfung, die die Kontrollmöglichkeiten des Landtags gegenüber der Regierung einschränkten, da eine parlamentarische Kontrolle mit zunehmender zeitlicher Distanz an Wirksamkeit verlor. Der Rechnungshof sah sich daher heftigen Vorwürfen ausgesetzt und rechtfertigte sich mit Schuldzuweisungen an die geprüfte Verwaltung, die ihre Prüfungsunterlagen nur sehr schleppend herausgeben würden. Auch die Inflation wirkte sich hem-

mend auf die Rechnungsprüfung auf. Die bayerische Staatsregierung erließ im Februar 1924 eine Verordnung, die das Rechnungswesen vereinfachen sollte, indem sie in die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes eingriff und einzelne Ämter von der Rechnungslegung befreite. Doch trotz der erheblichen Einschränkungen in der Prüfungstätigkeit konnte eine aktuellere Berichterstattung nicht erreicht werden. Wie der ausgestellte Prüfbericht (a) zeigt, vermochte der ORH den Bericht für das Jahr 1924 erst 1929 vorzulegen. Aus diesem geht hervor, dass die Rechnungsprüfungsstellen für das Jahr 1924 1143 Finanzrechnungen über im Staatshaushaltsplan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sowie darüber hinaus besondere staatliche Vermögensbestände und nichtstaatliche Fonds geprüft und verbeschieden hatten. Die Superrevision des Obersten Rechnungshofes fand für dieses Haushaltsjahr erst zwischen 1927 und 1929 statt. Auch in den dreißiger Jahren hatte sich das Problem kaum gebessert (b). 1932 mahnte das Finanzministerium der Rechnungshofbericht für 1930 an, da es beim Landtag um Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben sowie um Entlastung der Staatsregierung nachsuchte. Als der Rechenschaftsbericht für 1930 im Juni 1934 einging, waren die deutschen Länderparlamente bereits aufgelöst.

- a) Aktenband, gebunden in blauem Farbkarton, 36,5 x 24,5 cm mit Auszug aus dem Rechenschaftsbericht des Rechnungshofs zu den Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1924.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/32.
- b) Schreiben, 1 Bl., Maschinenschrift mit handschriftlichen Vermerken in Aktenband.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 21/29.

78 Der Rechnungshof verliert seine Selbstständigkeit

- a) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung.
1936 Oktober 16, Berlin
- b) Liste der Beamten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und der Preußischen Oberrechnungskammer.
1937 November 22

Mit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934, das die seit März 1933 eingeleitete „Gleichschaltung“ der Länder vollendete und u.a. die Finanzhoheit der Länder beseitigte, ergriff die Verreichlichungsdynamik auch den Bereich der Finanzkontrolle. Das Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung dehnte diese auf die Länder aus und verfügte die Auflösung der obersten Rechnungsprüfungsinstitutionen der Länder zum 1. April 1937. Die ausgestellte Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1936 (a) setzte diese Regelung in die Praxis um. Damit wurde der bayerische Rechnungshof in eine Außenstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches umgewandelt, ohne dass sich an seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit etwas änderte. Die neue Außenabteilung München arbeitete ab 1. April 1937 mit den Beamten des ehemaligen bayerischen Rechnungshofes. Die Landesbeamten wurden zu Reichsbeamten und in der Liste des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und der Preußischen Oberrechnungskammer (b) nach Laufbahn und Dienstgrad geführt. In einer Listenspalte „Außenabteilung“ wurde mit dem Buchstaben „M“ ihre Zugehörigkeit zur Außenabteilung München gekennzeichnet.

- a) RGBl 1936/II, S. 325 f.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.
- b) Gebundenes Heft, 15,5 x 12 cm.
Oberster Rechnungshof, Handakten Igelspacher, ORH G (Geschichte des ORH, Rechtsgrundlagen und sonstige Entwicklungen ab 1946).

79 Unterbringung des Rechnungshofs in München

Grundriss des Erdgeschosses des Dienstgebäudes Konradstraße 6.

1943 September 16, München

Im Jahre der Auflösung als eigenständige Behörde 1937 zog der Rechnungshof um. Seit seiner Gründung war dies der zweite Umzug. 1812 residierte er im Alten Hof. Ende des 19. Jahrhunderts zog er in das Gebäude Von-der-Tann-Straße 16, 1937 bezog er die Räumlichkeiten in der Konradstraße 6 und seit 1962 ist er in seinem jetzigen Dienstgebäude in der Kaulbachstraße 9 untergebracht.

Zweifarbige Skizze, handgezeichnet, 42 x 29,5 cm, in Aktenband.
Oberster Rechnungshof, Prfg. P 1430.

80 Rechnungsprüfung unterm Hakenkreuz

- a) Konzentrationslager Dachau.
Nach 1933, Dachau
- b) Inhaltsverzeichnis einer Denkschrift.
April 1940



Entsprechend der bis heute gängigen Praxis, neu geschaffene Einrichtungen auf die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verpflichten, hatte die Rechnungskammer München – laut Denkschrift vom April 1940 – für das Rechnungsjahr 1933 das Konzentrationslager Dachau geprüft und die Rechnungslegung moniert. Die Reichsführung SS beantwortete die Beanstandungen nicht, da sonst ihre laufende Arbeit gefährdet sei, sondern versuchte sie mit der Erklärung, die staatlichen Mittel seien nach bestem Wissen und Gewissen verwendet worden, abzutun. In einer weiteren Stellungnahme an die Rechnungskammer erbat sich die Reichsführung SS, auf kleinliche und überflüssige Beanstandungen zu verzichten. Die Rech-

nungskammer, die gerne von einer Weiterverfolgung des Falles abgesehen hätte, wandte sich ans Finanzministerium, das wiederum den Obersten Rechnungshof zur Stellungnahme aufforderte. Dieser sah sich zu keiner abschließenden Stellungnahme in der Lage. Nach mehrfachem Schriftwechsel entschied das Finanzministerium 1937 von weiteren Prüfungserinnerungen abzusehen. Das Prüfgebiet „Konzentrationslager“ war ab jetzt in Bayern den Finanzkontrollorganen entzogen (BayHStA, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 20/60, 21/26, 19/58).

- a) Foto.
Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau.
- b) 1 Bl., eingebunden in Aktenband, Maschinenschrift mit handschriftlichen Vermerken.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 20/60.

81 Der Neubeginn

- a) Bestätigung von Fritz Cammerer als Leiter der Außenabteilung München durch die Amerikaner.
1945 Mai 16, München
- b) Ernennung des ersten Nachkriegs-Rechnungshofpräsidenten.
1945 Juni 20, München

Nach dem Zusammenbruch im April/Mai 1945 nahm die Außenabteilung des Rechnungshofes in München als erste in Deutschland wieder ihre Tätigkeit auf. Am 16. Mai 1945 bestätigte die Finanzabteilung der Militärregierung den Ministerialrat Fritz Cammerer, der seit Herbst 1944 der Außenstelle in München kommissarisch vorstand, als deren Leiter (a). Wenige Wochen später ernannte in Übereinstimmung mit der Militärregierung Ministerpräsident Fritz Schäffer Cammerer zum „Präsidenten des Rechnungshofes in Bayern“ (b). Die Ernennungsurkunde enthält einen klar umrissenen Aufgabenkatalog mit Sanktionsandrohungen bis zu Gefängnisstrafe im Falle seines Versagens.

- a) Schreiben, engl., 1 Bl. Maschinenschrift.
- b) Schreiben, engl., deutsch, 2 Bl. Maschinenschrift.
Oberster Rechnungshof, Personalakte Fritz Cammerer.

Beglaubigte Abschrift!

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 20. Juni 1945

Herrn
Ministerialrat Fritz C a m m e r e r
M ü n c h e n
Konradstr.6.

Betreff: Ernennungsurkunde

- 1.) In Übereinstimmung mit der Regional Military Government Headquarters for Bavaria werden Sie hiermit ernannt zum
Präsidenten des Rechnungshofes
in Bayern.

Unter der Hoheit und Überwachung der Militärregierung führen Sie die Geschäfte der Ihnen unterstellten Verwaltung.

- 2.) Sie sind verantwortlich für die Organisation, Überwachung und Kontrolle des Personals und dessen Amtsführung zu dem Ziele, einen höchstmöglichen Wirkungsgrad Ihrer Behörde in Bayern zu erreichen.
- 3.) Ihnen obliegen auch die Vorschläge für kommissarische Ernennungen auf Stellen innerhalb Ihres Amtsbereichs.
- 4.) Ihre Pflicht ist es, alle Personen, die aktiv in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei tätig gewesen sind, aus dem Amte zu entfernen und nicht wieder zu verwenden. Sie haben innerhalb Ihres Geschäftsbereiches alles auszuüben, was eine Diskriminierung bezüglich Rasse, Glauben oder politische Überzeugung bedeutet.
- 5.) Als Bayerischer Minister der Finanzen bin ich für die Geschäftsführung auch Ihres Amtsbereichs unmittelbar dem Verbindungsoffizier bei der Regional Military Government Headquarters for Bavaria verantwortlich (Major Miner B. Phillipps). Sie tragen mir und der Regional Military Government Headquarters for Bavaria gegenüber die Verantwortung für Ihre Geschäftsführung innerhalb Ihres Amtsbereichs.
- 6.) Ein Versagen Ihrerseits in der Ausübung Ihres Amtes wird als Verfehlung gegenüber der Militärregierung betrachtet und kann mit Entfernung aus dem Amt, Geldstrafe, Gefängnis oder anderen Strafen geahndet werden.

20. Juni 1945
Approved
Miner B. Phillipps
Major AUS
Chief, Fiscal Section F1F3

Fritz Schäffer
Bayerischer Ministerpräsident



82 Umbenennung in Bayerischen Obersten Rechnungshof

- a) Schreiben von Ministerpräsident Wilhelm Hoegner.
1946 Juli 5, München
- b) Bayerischer Ministerpräsident Wilhelm Hoegner.
Nach 1946

Nachdem die Gefahr eines Rechnungshofes als deutsche Zentralbehörde mit Außenstellen abgewehrt war, widersetzte sich Fritz Cammerer den Bemühungen des Finanzministeriums, das Rechnungsprüfungswesen in seinen Verwaltungsbereich einzugliedern. Er erwirkte bei Ministerpräsident Hoegner, die Umbenennung in „Bayerischer Oberster Rechnungshof“.

- a) Abschrift eines Schreibens, 1 Bl., Maschinschrift.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 19/53 (siehe auch BayHStA, MF 69433).
- b) Foto, 21 x 29,5 cm.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bildersammlung.

83 Einflussnahme der US-Militärbehörden auf die Finanzkontrolle

Militärbefehl Nr. 11.

1949 Januar 10, München

Im Juni 1948 erging ein Gesetz über die staatliche Rechnungsprüfung in Bayern, bei dessen Beratung sich der ORH nicht durchsetzen konnte. Ein zentraler Punkt war, dass die zu errichtenden Rechnungsprüfungsämter nicht als nachgeordneter Bereich des Rechnungshofes, sondern in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums eingegliedert werden sollten. Diese Regelung stieß auf massiven Widerstand der Militärbehörden, die daraufhin das Rechnungshofgesetz mit Militärbefehl Nr. 11 aufhoben. In diesem Befehl werden noch weitere Regelungen des Rechnungshofgesetzes kritisiert, u.a. dass der Präsident nicht voll ins Kollegialprinzip eingebunden war. Darin sahen sie eine Aufrechterhaltung des undemokratischen Führerprinzips.

Verhandlungen des Bayerischen Landtags, III. Tagung 1948/1949, Beilagenband III, Beilage 2139.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Amtsbücherei.

84 Prüfung des Staatshaushaltes nach dem Krieg

Bericht für die Rechnungsprüfung 1949.

1952 März 12, München

Die Rechnungsprüfung kam nach dem Krieg nur schleppend in Gang. Zunächst wurde die Rechnungsprüfung für die Kriegsjahre in Angriff genommen, die 1949 mit der Vorlage des Berichts für das Rechnungsjahr 1945 abgeschlossen wurde. Der vorliegende Bericht für das Jahr 1949 prüfte als erster eine Haushaltsrechnung auf Basis der neuen DM-Währung. Er zeigt die ungeheuren finanziellen Lasten, die Kriegs- und Nachkriegszeit mit sich brachten. Der ORH stellte in Aussicht, den Abstand zwischen dem Abschluss der Haushaltsrechnungen und der Rechnungsprüfung noch verringern zu können.

Aktenband in grünem Karton (Aktentitel).
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 19/59,1.

85 Rechnungsprüfung einer Institution

- a) Die Prüfung des Luitpoldgymnasiums in München.
1937–1954, München
- b) Bauplan der Luitpold-Oberschule, Gebäude Alexandrastraße 3.
1948 November, München

Prinzregent Luitpold gründete 1891 die Schule als königliche Luitpold-Kreisoberrealschule für Knaben. Sie war ursprünglich in der Alexandrastraße untergebracht. 1944 zerstörten Bomben einen großen Teil des Schulbaus. Nach einem Gastaufenthalt im Wilhelmsgymnasium konnte die „Luitpold-Oberrealschule“ den Neubau an der Seeaustraße beziehen.

Seit dem Rechnungsjahr 1936 prüfte der Rechnungshof bis weit in 1950er-Jahre die Schule fast jährlich. Erfolgte das Prüfungsverfahren bis Anfang der 1950er-Jahre durch die verwaltungsinterne Vorprüfung

sowie einer Prüfung durch den Rechnungshof, änderte sich dies ab 1952. Der ORH übertrug die alleinige Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt München (einstufiges Verfahren), das jetzt zum nachgeordneten Bereich des ORH gehörte.

- a) Aktenband in blauem Karton.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, ORH, Abgabe vom 28.4.2004, 14/433.
- b) Ansichten und Schnitte, 53,5 x 72 cm.
Staatsarchiv München, Landbauämter 2063.

86 Friedrich Cammerer

12.5.1882 (Garmisch) – 3.1.1963

Jurist

Finanzverwaltungsjurist bei den Regierungen von Ober- und Niederbayern (Kammer der Finanzen) und der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke München

1933–1935 Rechnungskammer in München

1935 Wechsel an den Rechnungshof

1937 Ministerialrat des Rechnungshofes des Deutschen Reiches Außenstelle München

20.6.1945–31.3.1952 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Personalakte Fritz Cammerer.



87 Richard Kallenbach

5.1.1889 (Zweibrücken) – 20.9.1984

Jurist

Laufbahn im Justizressort

April 1933 Wechsel ins bayerische Justizministerium

April 1935 Wechsel ins Reichsfinanzministerium

1946 Wechsel ins Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Beförderung zum Ministerialdirigenten

1.4.1952–1.4.1954 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Personalakte Richard Kallenbach.

88 Dr. Heinrich Schellhorn

20.9.1896 (Günzburg) – 7.3.1976

Jurist

Laufbahn im Justizressort

1940 Wechsel zum Rechnungshof des Deutschen Reiches und Beförderung zum Ministerialrat

Ab 1.7.1953 Vizepräsident des ORH

1.7.1954–30.9.1961 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Personalakte Dr. Heinrich Schellhorn.

89 Dr. Josef Hausner

2.7.1902 (Passau) – 10.6.1968

Jurist

Laufbahn in der inneren Verwaltung (zuletzt Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof)

Ab 1.2.1955 Vizepräsident beim ORH

1.11.1961–1.8.1967 Präsident beim ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Personalakte Dr. Josef Hausner.

90 Gotthard Brunner

16.6.1911 (Rosenheim) – 15.7.1992

Jurist

Beamter bei der Staatsanwaltschaft und der inneren Verwaltung

Bis 1946 Regierungsrat im Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ab 1946 Laufbahn im Innenministerium

1.8.1967–30.6.1976 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Handakte Pressereferent.

91 Karl Mann

geb. 30.9.1920 in Bockau

Jurist

Laufbahn in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1954 Wechsel ins bayerische Innenministerium, zeitweilige Abordnung ans Landratsamt Starnberg

1963 Wechsel zum Bayerischen Staatsminister für Bundesangelegenheiten in Bonn

1963 Wechsel ins bayerische Innenministerium

Ab 1976 Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberbayern

1.11.1976–1.10.1985 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Handakte Pressereferent.

92 Dr. Walter Spaeth

geb. 30.7.1929 in Velden

Jurist

Laufbahn im Kultusministerium

Wechsel in den Ressortbereich des Innenministeriums

Wechsel an die Dienststelle des Bayerischen Staatsminister für Bundesangelegenheiten in München

1973 Ministerialdirigent in der Staatskanzlei

1982 Versetzung zum Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

8.4.1986–1.8.1994 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Handakte Pressereferent.

93 Dr. Helmut Vaitl

geb. 5.5.1934 in München

Jurist

Richter beim Landgericht München I

1964 Referent in Bonn und der Dienststelle München beim Bayerischen

190 Vom Gängelband des Finanzministeriums zur obersten Staatsbehörde

Staatsminister für Bundesangelegenheiten

1967 Wechsel in die Staatskanzlei

1986 Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

1.11.1994–31.5.1999 Präsident des ORH

Bayerischer Oberster Rechnungshof, Handakte Pressereferent.

94 Alfons Metzger

geb. 21.6.1939 in München

Jurist

Laufbahn in der inneren Verwaltung, bei der CSU-Landesgruppe in Bonn und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ab 1994 Regierungspräsident der Oberpfalz

1.6.1999–30.6.2004 Präsident des ORH



Bayerischer Oberster Rechnungshof, Handakte Pressereferent.

Gewissen der Verwaltung und Treuhänder der Steuerzahler. Der Bayerische Oberste Rechnungshof heute

Von Rainer Jedlitschka

Am Ende des Ganges durch die Geschichte der Finanzkontrolle in Bayern steht die Frage nach Aufbau, Tätigkeit und Wirksamkeit der Prüfung der Staatsfinanzen in der Gegenwart. Diese obliegt dem Bayerischen Obersten Rechnungshof in München (ORH) zusammen mit seinen Rechnungsprüfungsämtern in München, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg. Die Betrachtung der Institution ORH in der Ausstellungssektion folgt den einleitend genannten drei Aspekten. Nach der Darstellung des Aufbaus, der Stellung und der inneren Organisation richtet sich der Blick auf die praktische Tätigkeit der Prüfung. Die Behandlung des Spannungsverhältnisses der Finanzkontrolle zur Politik und der Verbindung des Rechnungshofs zur Öffentlichkeit gibt Antwort auf die zentrale Frage nach der Wirksamkeit des ORH.¹

Sitz, Stellung und innere Organisation des Obersten Rechnungshofs

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München. Sein heutiges Dienstgebäude in der Kaulbachstraße 9, das von April 1960 bis Dezember 1961 durch das Landbauamt München errichtet worden ist, bezog er im Jahr 1962 (Kat. Nr. 95).

¹ Zum Bayerischen Obersten Rechnungshof in der Gegenwart vgl. Manfred Sommerer, Der Bayerische Oberste Rechnungshof. In: Die Verwaltung 20 (1987) S. 289–305; weiterhin die einschlägigen Beiträge in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Dem Staat in die Kasse geschaut. 1812–1987. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987; außerdem Bayerischer Oberster Rechnungshof (Hrsg.), Der Rechnungshof in der Amtszeit von Walter Spaeth. 1986 bis 1994, München 1994 und Alois Iglsbacher, Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern, München 2002.



Kat. Nr. 95b

Der Rechnungshof nimmt eine Sonderstellung im Staatsaufbau ein (Kat. Nr. 96). Er ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Staatsbehörde. Sein Bestand, seine Unabhängigkeit und sein Auftrag sind in der Bayerischen Verfassung (Art. 80) und in weiteren Einzelgesetzen (insbesondere dem Rechnungshofgesetz und der Bayerischen Haushaltsordnung²) verankert und umfassend abgesichert. Man kann ihn in keine der drei klassischen Staatsgewalten Judikative, Exekutive oder Legislative einordnen: Er ist kein Gericht, da er keine Rechtsprechung ausübt, insbesondere keine Urteile fällt. Er gehört auch nicht zu Regierung und Verwaltung. Ferner ist er weder ein Teil des Parlaments noch diesem in irgendeiner Weise unterstellt. Er ist keinerlei Weisungen unterworfen, kann aber auch selbst keine Weisungen und Sanktionen

² Rechnungshofgesetz (RHG) vom 23.12.1971 (BayRS 620-15-F), geändert durch Gesetz vom 10.7.1998 (GVBl S. 385); Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) vom 8.12.1971 (BayRS 620-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1997 (GVBl S. 853).

aussprechen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist somit ein von den drei Gewalten unabhängiges Organ. Er trägt jedoch dazu bei, dass die Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung funktioniert, soweit es die Haushaltswirtschaft des Staates anbelangt. Rechnungshofpräsident Walter Spaeth hat dies 1987 so zusammengefasst: „Der ORH ist eine Einrichtung *sui generis* (...) Er ist im Spannungsverhältnis zwischen Exekutive und Legislative angesiedelt, zu denen er in Äquidistanz steht.“³

Es ist die Aufgabe des Rechnungshofs, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Bayern zu prüfen. Dazu gehören auch die Staatsbetriebe (z.B. das Hofbräuhaus) und das Sondervermögen, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. der Bayerische Rundfunk, Bayerische Landesbank) und die Beteiligungen des Freistaats an wirtschaftlichen Unternehmen.⁴ Die Kommunen und Sozialversicherungsträger unterliegen nicht seiner Prüfung. Über seine Ergebnisse berichtet er der Staatsregierung und in bestimmtem Umfang dem Parlament, das auf Grund dieses Berichts seine Entlastungsentscheidung über die Haushaltsführung der Staatsregierung trifft. Der ORH spielt somit eine wichtige Rolle im staatlichen Haushaltszyklus. Dieser Kreislauf untergliedert sich in fünf Verfahrensabschnitte: die Aufstellung des Haushaltsentwurfs, die Haushaltsgesetzgebung durch das Parlament, den Haushaltsvollzug durch die Staatsministerien einschließlich der Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung durch den ORH und die Entlastung der Staatsregierung durch den Landtag (Kat. Nr. 97).⁵ Die entscheidende Funktion des Rechnungshofs liegt hier beim Entlastungsverfahren, er leitet den Abschluss des Haushaltskreislaufs ein. Die Staatsregierung ist verfassungsrechtlich ver-

³ Walter Spaeth, Finanzkontrolle in Bayern. In: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof (wie Anm. 1) S. 9–22, S. 9; zur Diskussion um die Einordnung des Rechnungshofs in verfassungsrechtlicher Sicht vgl. zusammenfassend Franz O. Gilles – Gerhardt Otto – Rainer Weinert, Die Institution Rechnungshof im Lichte der Wissenschaft – Defizite und Perspektiven. In: Theo Pirker (Hrsg.), Rechnungshöfe als Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung. Entwicklung und Bedeutung der Rechnungshöfe im 20. Jahrhundert, Berlin 1987, S. 175–190, hier S. 175 ff.

⁴ Art. 88, 92, 104, 111 BayHO.

⁵ Vgl. dazu Max Streibl, Rechnungshof und Finanzministerium im Haushaltskreislauf. In: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof (wie Anm. 1) S. 85–91.

pflichtet, die Haushaltsrechnung dem Parlament vorzulegen und die Prüfung durch den Rechnungshof zuzulassen. Der Rechnungshof wiederum ist verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und dem Parlament über das Ergebnis zu berichten. Zu diesem Zweck hat der Rechnungshof ein direktes Zugangsrecht zum Parlament. Dieses Recht hat er erst seit 1946, es hat sich in einer langen geschichtlichen Entwicklung herausgebildet. Das Parlament wiederum ist erst dann befugt, die Staatsregierung zu entlasten, wenn der Rechnungshofbericht vorliegt und wenn er vom Landtag im einzelnen erörtert worden ist.

Die Kontrolle der gesamten staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung umfasst eine große Bandbreite verschiedener Prüfungsbereiche und -gegenstände. Diese Vielfalt spiegelt sich im inneren Aufbau des ORH wider. So ist dieser in vier Prüfungsabteilungen mit zwölf Prüfungsgebieten und in eine Präsidentialabteilung für die Verwaltung gegliedert (Kat. Nr. 98). Die Prüfungsgebiete sind teils nach dem Ressort-, teils nach dem Querschnittsprinzip gebildet, was einen guten Informationsaustausch ermöglicht. Eine Besonderheit ist das Verfahren der Entscheidungsfindung. Wie sich schon aus der Bezeichnung „Hof“ ableiten lässt, erfüllt der ORH seine Aufgaben als Kollegialbehörde. Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden im Großen oder im Kleinen Kollegium getroffen.⁶ Das Kleine Kollegium besteht aus dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Prüfungsgebietsleiter. Die Masse der alltäglichen Entscheidungen vollzieht sich hier. Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des ORH (Präsident, Vizepräsident, Abteilungsleiter und Prüfungsgebietsleiter) und ist das oberste Entscheidungsorgan in allen (grundsätzlichen) Prüfungsangelegenheiten, den Vorsitz hat der Präsident (Kat. Nr. 99). Es umfasst 16 Mitglieder mit gleichem Stimmrecht. Von ihm wird insbesondere über den Jahresbericht und Sonderberichte sowie über die Zuweisung von Prüfungsaufgaben an die Rechnungsprüfungsämter beschlossen. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag; so hat dieser eine Sonderstellung als „*primus inter pares*“ (Kat. Nr. 100). Der Verlauf der Beratung unterliegt dem Beratungsgeheimnis. Die jährliche Geschäfts-

⁶ Art. 8 Abs. 1 RHG.

verteilung wird durch das Präsidium (Präsident, die Abteilungsleiter und der dienstälteste Prüfungsgebietsleiter) beschlossen. Sowohl der ORH als Institution als auch die Mitglieder des Kollegiums genießen richterliche Unabhängigkeit.

Bei seiner Arbeit wird der ORH unterstützt von den ihm unterstellten sechs staatlichen Rechnungsprüfungsämtern. Die jährlichen Prüfungsaufgaben werden den Ämtern vom ORH zugewiesen. Es handelt sich um eine einstufige Finanzkontrolle, d.h. die Ämter prüfen nach der jährlichen Aufgabenverteilung jeweils abschließend bislang ungeprüfte Vorgänge.

Die Rechnungsprüfungsämter sind mit 189 Stellen ausgestattet, der ORH verfügt über 136 Stellen (Haushalt 2004).⁷ Für Rechnungsbeamte gibt es keine besondere Ausbildung. Sie kommen aus allen Bereichen der Verwaltung wie z.B. Finanzverwaltung, Innere Verwaltung, Justizverwaltung, Sozialverwaltung sowie Bundes- und Kommunalverwaltungen. Dabei sind auch technische Bereiche wie Hoch- und Maschinenbau, Elektrotechnik oder Forstwirtschaft vertreten. Die Bewerber sind bei der Einstellung etwa zwischen 35 und 42 Jahren alt. Hohe Einstellungs- und Auswahlkriterien (überdurchschnittliche Beurteilung, mehrjährige und vielseitige Berufserfahrung, Verhandlungsgeschick, gute rhetorische Fähigkeiten, überdurchschnittliche schriftliche Ausdrucksfähigkeit, fundiertes Fachwissen und Teamfähigkeit – „unentbehrlich sind Fingerspitzengefühl, Augenmaß und Durchsetzungsvermögen“⁸) sollen eine effiziente Arbeit und hohe Professionalität der Prüferinnen und Prüfer sichern. Mitglied des Kollegiums kann nur werden, wer die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes und Verwaltungserfahrung besitzt. Der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Zur Zeit besteht das Große Kollegium aus elf Juristen, drei Diplom-Ingenieuren, einem Diplom-Volkswirt und einem Dip-

⁷ Dabei verteilen sich die verschiedenen Laufbahnen wie folgt: Von den Stellen der Rechnungsprüfungsämter sind 26 dem höheren, 118 dem gehobenen, 34 dem mittleren und 11 dem einfachen Dienst zugeordnet, von denen des ORH 71 dem höheren, 36 dem gehobenen, 25 dem mittleren und 4 dem einfachen Dienst (Stand: 31.7.2004).

⁸ Walter Spaeth, Bayerischer Oberster Rechnungshof – Anwalt des Steuerzahlers. In: Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft 5/1990, S. 39–40, hier S. 40.

lom-Forstwirt. Angesichts des hohen Anforderungsprofils konnte Ministerpräsident Edmund Stoiber bei der Amtseinführung des neuen Rechnungshofpräsidenten am 2. Juli 2004 seine Rede zu Recht schließen: „Wir machen die Besten zu unseren Kontrolleuren, damit wir selbst noch besser werden“.⁹

Der Bayerische Oberste Rechnungshof pflegt in Arbeitskreisen und Konferenzen intensiven Erfahrungsaustausch mit den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder (Kat. Nr. 101). Auch mit Rechnungshöfen im europäischen und außereuropäischen Ausland besteht reger Kontakt. Dies geschieht meist in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Eschborn bei Frankfurt a.M. Die Projekte reichen von reinem Informationsaustausch (z.B. China, Russland) bis hin zu konkreter Aufbauhilfe (z.B. Lettland, Ungarn) (Kat. Nr. 102).

Von der Prüfung zum Jahresbericht – die Praxis des ORH¹⁰

Die Prüfungstätigkeit des ORH orientiert sich an einem vertraulichen Arbeitsplan, der jährlich im Kleinen Kollegium festgelegt wird (Kat. Nr. 103a, b). In diesem wird für jeden Prüfungsbeamten geregelt, welche Prüfungsaufgaben er im Geschäftsjahr zu bearbeiten hat. Dabei wird auch die Dauer der vorgesehenen Prüfungen vor Ort veranschlagt. Bei einem jährlichen Haushaltsvolumen von 35 Mrd. Euro (d.h. rechnerisch 250 Mio. Euro pro Prüfungsbeamten) wäre es weder möglich noch anzustreben, alle Vorgänge der Haushalts- und Wirtschaftsführung nachzuprüfen. Wichtig für die praktische Arbeit des ORH ist daher die gesetzliche Ermächtigung, die Prüfung nach Ermessen zu beschränken und Rechnungen ungeprüft zu lassen.¹¹ Dadurch wird eine rationale Auswahl und Begrenzung von Prüfungsstoff, Schwerpunkten und stichprobenhafter Prüfung in angemessenem Turnus ermöglicht. Es darf allerdings kein prüfungsfreier Raum entstehen. Für die Prüfungstätigkeit des ORH und der Rechnungsprüfungsämter gelten die vom Großen

⁹ Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung Nr. 258 vom 2.7.2004

¹⁰ Vgl. dazu zusammenfassend Rainer Conrad, Wie funktioniert ein Rechnungshof?. In: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof (wie Anm. 1) S. 69–78.

¹¹ Art. 89 Abs. 2 BayHO.

Kollegium beschlossenen „Allgemeine Richtlinien für die Rechnungsprüfung“ vom März 2003, die erklären, was bei einer Prüfung zu beachten ist (Kat. Nr. 103c). Im Mittelpunkt steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit (Übereinstimmung mit Haushaltsgesetz und -plan sowie Bewirtschaftungsvorschriften, Buchung und Belegführung, Gesetzesvollzug bei finanziellen Leistungen).¹² Die Sach- und Organisationsprüfung überwiegt gegenüber der rechnerischen und formalen Prüfung. Es werden möglichst zeitnahe Themen aufgegriffen, so dass durch das Erkennen und Aufdecken von Systemmängeln Fehler für die Zukunft verhindert werden können. Bei der Planung stehen v.a. Querschnittsprüfungen und große Ausgabeblöcke im Blickfeld. Rechnungshofpräsident Walter Spaeth formulierte dies so: „Wir wollen vor allem in finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen hineinstoßen und nicht Schnippelwerk am Rande des Geschehens treiben“.¹³

Der Vorbereitung im ORH und der Prüfungsankündigung (Zeit, Gegenstand, Prüfer) folgt die Erhebung vor Ort (mit Auskunftsrecht der Prüfer), da die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Personen wesentlich ist für die Sachverhaltsermittlung und die weitere Erörterung auch mit den Ministerien und im Landtag. Der Prüfung schließt sich eine Besprechung mit der betroffenen Verwaltung an, in der die Ergebnisse erörtert werden (Kat. Nr. 103d). Hier hat die geprüfte Stelle Gelegenheit zur Äußerung, bevor die offizielle Prüfungsmitteilung (Sachverhalt, Beanstandungen, Verbesserungsvorschläge und Anregungen) abgefasst und zur Stellungnahme an die Verwaltung übersandt wird. Vieles lässt sich in diesem Stadium bereinigen, allerdings bedarf es oft weiterer Schriftwechsel und ergänzender Besprechungen. Erst wenn die Erörterung der Prüfungsmitteilung abgeschlossen ist, steht das Prüfungsergebnis fest.

Nach Beratung der Beitragsentwürfe der einzelnen Prüfungsgebiete im erweiterten Kleinen Kollegium und nochmaliger Stellungnahme der Ministerien wird der Jahresbericht im Großen Kollegium behandelt. Dort wird endgültig über die Aufnahme in den Bericht entschieden

¹² Art. 90 BayHO.

¹³ Spaeth (wie Anm. 8) S. 40.

(Kat. Nr. 104a). Auch Prüfungsergebnisse, die zu einem einvernehmlichen Abschluss geführt haben, werden in den Bericht aufgenommen, wenn sie für die Entlastung der Staatsregierung von Bedeutung sein können oder darüber hinaus die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den geprüften Bereichen beleuchten. In Ermangelung anderer Sanktionsmaßnahmen ist der Jahresbericht (Kat. Nr. 105) die „schlagkräftigste Waffe“¹⁴ des ORH, da es kein Politiker oder Behördenchef liebt, aufgrund von Rechnungshofrügen die Aufmerksamkeit in Zeitung, Rundfunk oder Fernsehen auf sich zu ziehen. Sinn und Zweck des Jahresberichts ist nicht, einzelne Verwaltungen an den Pranger zu stellen, sondern das Parlament und die Staatsregierung in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern.

Der Bericht wird dem Landtagspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und den Kabinettsmitgliedern, anschließend den Abgeordneten, Ministerien und der Landtagspresse übermittelt. Er wird dann vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags und schließlich im Landtagsplenum im Rahmen des Entlastungsverfahrens beraten (Kat. Nr. 104b)¹⁵. Das Parlament hat die Möglichkeit, Sachverhalte nach Art. 114 Abs. 5 BayHO zu missbilligen, was auch immer wieder geschieht, wie z.B. 1990 anlässlich der vom ORH als verschwenderisch gerügten Ausgabenpolitik der Bayerischen Staatsoper in München. Der ORH kann den geprüften Stellen keine Weisungen erteilen; es bleibt daher dem Landtag überlassen, wie jeweils weiterzufahren ist. Allerdings achtet der ORH darauf, dass die Beschlüsse des Parlaments durch die Regierung umgesetzt werden und legt dem Landtag jährlich eine Zusammenstellung der noch nicht erledigten Fälle früherer Jahresberichte vor (Kat. Nr. 107). Neben dem umfangreichen Jahresbericht gibt es für den ORH auch die Möglichkeit, über drängende Probleme zeitnah zusätzliche Sonderberichte vorzulegen, wie z.B. 2002 aus Anlass der Kostensteigerung beim Neubau der Pinakothek der Moderne in München (Kat. Nr. 106).

¹⁴ Spaeth, Macht und Ohmacht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. In: Der Bayerische Steuerzahler, Juli/August 1990, S. 6–8, S. 8.

¹⁵ Art. 80 Satz 1 BV, Art. 114 BayHO.

Der ORH im Spannungsverhältnis zur Politik – Zwischen Kontrolle und Beratung

Mit der Prüfung der Staatshaushaltsrechnung liefert der ORH die Grundlage für das parlamentarische Verfahren, durch das die Regierung von der Haushalts- und Wirtschaftsführung entlastet wird. Aufgrund dieser Funktion ist er in das Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung eingebunden.¹⁶

Der ORH hat den Auftrag, nicht nur die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu prüfen, sondern auch Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können. Dies ist ein Ergebnis der vom damaligen Bundesfinanzminister Franz Josef Strauß durchgesetzten Haushaltsreform Ende der 1960er-Jahre.¹⁷ So wurde dem ORH früher vorgeworfen, er käme erst dann, wenn das Kind in den Brunnen gefallen sei. Schwerpunkte der Haushaltsreform des Bundes waren daher generell die Stärkung der Rechtsstellung der Rechnungshöfe, die Lückenlosigkeit ihrer Kontrolle, die Einführung der zeitnahen Prüfung und der Beratungsfunktion der Rechnungshöfe. In einer solchen modernen Finanzkontrolle wirkt die bloße Existenz der Prüfungsinstanzen erzieherisch und generalpräventiv, führt zu einer „Schärfung des Kontroll- und Ausgabebewußtseins“, nach Walter Spaeth „das eigentliche Firmenzeichen des Rechnungshofs“¹⁸.

Der ORH hat seit dieser Zeit vor politischen Entscheidungen über Maßnahmen in Millionen- bzw. Milliardenhöhe auf deren finanzielle Konsequenzen hingewiesen, z.B. beim Flughafenausbau München II, beim zentralen Thema der Staatsverschuldung (Kat. Nr. 108c), beim Donau-

¹⁶ Zur spannungsvollen Beziehung des ORH zur Politik vgl. u.a. Franz Josef Strauß, Rechnungshof im Spannungsfeld der Politik. In: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof (wie Anm. 1) S. 63–68 und Spaeth, Finanzkontrolle in Bayern. In: Ebd. S. 9–22, v.a. S. 16–21, sowie Helmut Vaitl, Die Aufgaben der Rechnungshöfe im Spannungsfeld der Politik. In: Bayerische Verwaltungsblätter 1995, H. 19, S. 581–586. – Zu den beiden Aufgaben des ORH, zu kontrollieren bzw. zu beraten vgl. Hans Blasius, Die Aufgaben der Rechnungshöfe im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Beratung. In: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 10 (1997) S. 367–372.

¹⁷ Vgl. dazu Spaeth, Finanzkontrolle in Bayern (wie Anm. 3), S. 14 f.

¹⁸ Spaeth (wie Anm. 8) S. 40.

ausbau, bei der Privatisierung der Versicherungskammer oder der Notwendigkeit des staatlichen Bauunterhalts. Die oftmals unbequemen, politischen Zündstoff enthaltenden Stellungnahmen und Berichte des ORH bringen neben Lob auch Tadel für die Arbeit der Kontrolleure. So provoziert die Frage nach der Grenze des Zuständigkeitsbereichs der Rechnungsprüfung immer wieder Auseinandersetzungen. Die Versuche einer Zurückdrängung des ORH aus vermeintlich rein politischen Kompetenzbereichen hat Rechnungshofpräsident Spaeth wiederholt kritisiert und klargestellt: „Rechnungshöfe treiben Mathematik und nicht Politik. Sie sind unabhängig und unparteiisch, aber nicht apolitisch. Manchmal liegt die Versuchung nahe, einer Maßnahme den Aufkleber Politik aufzudrücken und damit Rechnungshöfe auszusperrern oder ihnen Einmischung in die Regierungs- und Parlamentsarbeit vorzuwerfen. Dies ist allerdings meist ein untrügliches Symptom dafür, daß ein Rechnungshof auf eine wunde Stelle gedrückt hat“¹⁹ (Kat. Nr. 108a, b).

Wie bereits erwähnt, ist es neben dem kontrollierenden Wirken auch eine wichtige Aufgabe des ORH, die Regierung oder das Parlament in finanzwirtschaftlich bedeutenden Haushaltsbereichen zu beraten. Dies ist z.B. erfolgreich 1993 geschehen, als der ORH in seinem Jahresbericht anregte, in Bayern eine weitere staatliche Spielbank zu errichten und Mehreinnahmen von 20 Mio. Euro jährlich vorhersagte. Der Landtag folgte der Empfehlung und ließ per Gesetz vier neue Spielbanken errichten, deren Spielertrag die Prognose des ORH sogar weit übertraf (Kat. Nr. 109).

Rechnungshof und Öffentlichkeit – Anwalt der Bürger

Für den Bürger ist es wichtig, dass eine unabhängige Einrichtung darauf achtet, was mit seinen Steuergeldern geschieht. Denn Steuergelder sind anvertrautes Gut, und der Bürger hat Anspruch darauf zu wissen, ob mit seinem Geld sorgfältig umgegangen wird. Insofern ist der ORH ein Anwalt der Bürger. Dies kommt auch dadurch zur Geltung, dass sich der Bürger unmittelbar an den ORH wenden kann, wenn er sich

¹⁹ Spaeth (wie Anm. 14) S. 7.

über unwirtschaftliches Verwaltungshandeln beschweren möchte (Kat. Nr. 110). Neben diesem direkten Kontakt wird die Verbindung zur Öffentlichkeit über die Medien hergestellt.²⁰ Der Transparenz des Haushalts muss die Transparenz der Finanzkontrolle entsprechen. Jeder soll sich seine eigene Meinung bilden können. Der ORH hat daher v.a. in der Amtszeit von Walter Spaeth seine Medienarbeit verstärkt. Der zeitliche Vorrang des Parlaments wird dabei selbstverständlich immer genau beachtet. Der ORH informiert die Medien in seiner Pressemitteilung zum Jahresbericht (Kat. Nr. 111a), gibt aber auch aus aktuellen Anlässen Presseinformationen heraus, wie z.B. im Dezember 2003 anlässlich des öffentlichen Angriffs von Finanzminister Kurt Faltlhauser, der ORH solle zunächst bei sich selbst zu sparen beginnen, bevor er die Staatsverwaltung kritisiere (Kat. Nr. 111b). Die Jahresberichte finden ein vielfaches Echo in Zeitung, Rundfunk und Fernsehen (Kat. Nr. 112). Allerdings werden aber meist nur die publikumswirksamen Einzelfälle herausgegriffen und nicht die wichtigeren Querschnittsanalysen, die von größter Bedeutung für die Steuerzahler sind. Auch im Medium der Karikatur spiegelt sich die Arbeit des ORH (Kat. Nr. 113). Die Medien sind neben dem Parlament ein wichtiger Verbündeter des Rechnungshofs. Durch die weite Verbreitung und öffentliche Bewusstmachung seiner Prüftätigkeit erhöhen sie seine Wirksamkeit.

Dass der ORH in letzter Konsequenz vor allem die Interessen des Bürgers vertritt, wurde 1991 durch die Verleihung des „Sparlöwen“ des Bundes des Steuerzahler in Bayern e.V. an Rechnungshofpräsident Spaeth symbolisch deutlich (Kat. Nr. 114). So trifft dessen Charakterisierung – unter Berufung auf ein Zitat von Ministerpräsident Hans Ehard – das heutige Selbstverständnis der Institution ORH im bayerischen Staat: „Wir sind das Gewissen der Verwaltung und der Treuhänder der Steuerzahler.“²¹

²⁰ Vgl. dazu den einschlägigen Beitrag Heinz Burghart, Finanzkontrolle und Publizistik – eine Vernunftfeie. In: 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof (wie Anm. 1) S. 93–100.

²¹ Walter Spaeth, Bayerischer Oberster Rechnungshof – Papiertiger oder Machtfaktor?. In: Der Bayerische Steuerzahler 11/1988, S. 5–7, S. 7.

Weitere Literatur:

Hans Herbert von Arnim: Grundprobleme der Finanzkontrolle. In: Deutsche Verwaltungsblätter Juli 1983, S. 664–675.

Franz O. Gilles, Die verkannte Macht – Determinanten der Nachkriegsgeschichte der Institution Rechnungshof, Berlin 1986.

Peter Heller, Der Bayerische Oberste Rechnungshof. In: Ausbildung, Prüfung, Fortbildung (Februar 1984), S. 29–33.

Gunter Kisker, Sicherung von „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ durch den Rechnungshof. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 2167–2172.

Franz Knöpfle, Die Zulässigkeit einer Öffentlichkeitsarbeit der Rechnungshöfe. In: Joachim Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit. FS für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 629–648.

Theodor Maunz, Staatliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Verfassung. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof. In: Bayerische Verwaltungsblätter 1987, H. 20, S. 609–613.

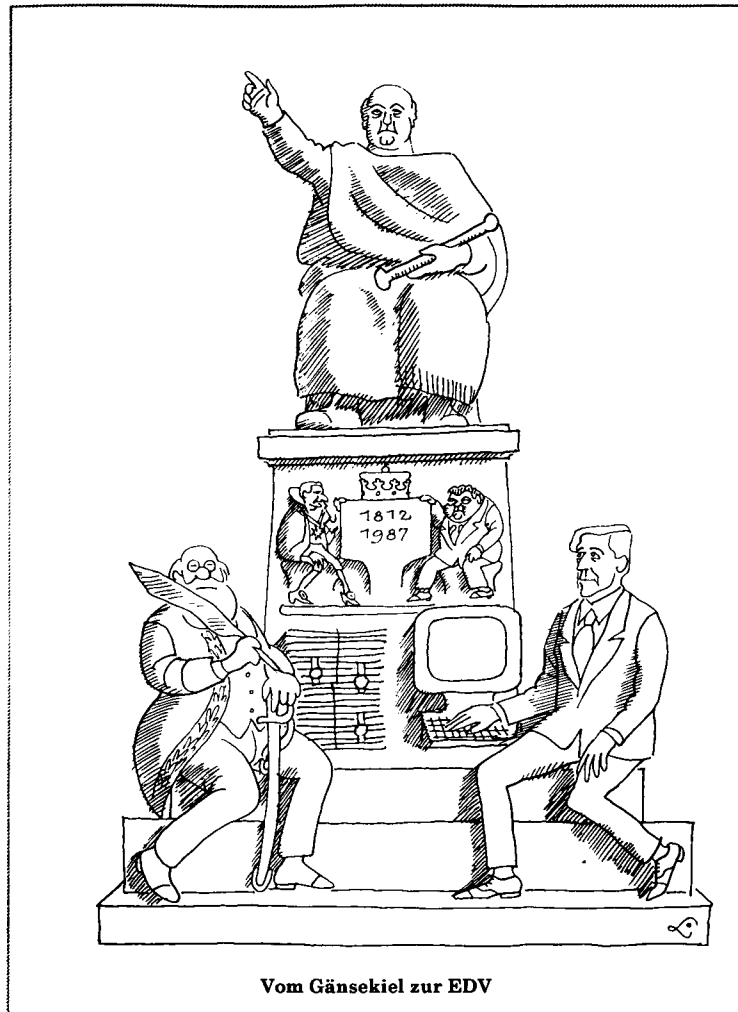
Walter Spaeth, Im Dienst der parlamentarischen Haushaltskontrolle. Der Bayerische Oberste Rechnungshof – Rechtsstellung, Organisation, Befugnisse und Prüfungsverfahren. In: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich 28 (1987) S. 40–54.

Nikolaus Stackmann, Die Entwicklung der Finanzkontrolle in Bayern und Sachsen seit 1945. Ein Beitrag zum 180jährigen Bestehen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und zur Wiedererrichtung des Rechnungshofs des Freistaats Sachsen. In: Bayerische Verwaltungsblätter 1992, H. 16, 481–488.

Helmut Vaitl, Wie wirksam ist die Finanzkontrolle?. In: Bayerische Staatszeitung Nr. 7 vom 16.2.1996, S. 1.

Karl Wittrock, Der Rechnungshof als Berater. Aktuelles und Historisches zu einem interessanten Thema. In: Die Öffentliche Verwaltung April 1989, S. 346–349.

Heinz Günter Zavelberg, Die Arbeit der Rechnungshöfe im internationalen Bereich. In: Die Öffentliche Verwaltung November 1993, S. 1000–1003.



Ernst Maria Lang

Karikatur anlässlich des 175jährigen Bestehens des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Kat. Nr. 113c

95 Der Oberste Rechnungshof in München

- a) Geprüfter Vorentwurf (Fassadenansicht) für den Neubau in der Kaulbachstraße 9.
1959, Februar
- b) Das neue Dienstgebäude mit großem Sitzungssaal.
1962
- c) Bleistiftzeichnung des Gebäudes von Harald Scholz (Mitglied des ORH).
2002, September
- d) „Denker“ im Sitzungssaal.
1961
- e) Großes Staatswappen auf der Außenmauer neben dem Eingang.
1962
- f) Brunnen vor dem ORH.
Inbetriebnahme: 1962 August 31

Die Planungen für ein neues Dienstgebäude des ORH, der seit 1937 in der Konradstraße 6 untergebracht war, begannen in den 1950er-Jahren. Zunächst war an Anmietung oder Erwerb eines bereits bestehenden Gebäudes gedacht, bis 1958 die Entscheidung für einen Neubau fiel. Die hier gezeigte Planung von 1959 (a) ist vom damaligen Rechnungshofpräsidenten Dr. Heinz Schellhorn abgezeichnet. Der Bau wurde ausgeführt durch das Landbauamt München (Bauzeit: April 1960 – Dezember 1961). Der Steinfries am Sitzungssaal wurde nach einem Entwurf von Karl Hemmeter (1904–1986) aus München gestaltet (b). Das Tiefrelief des Künstlers Karl Hemmeter in Muschelkalk-Blaubank (d) ist im großen Sitzungssaal des ORH oberhalb der Eingangstür in die Wand eingemauert (1,70 x 1,30 m). Der Eingang des Gebäudes wird geschmückt durch das links auf der Wand angebrachte große bayerische Staatswappen (e), in Kupfer getrieben und mit dem Schriftzug Rechnungshof (Entwurf und Ausführung durch B. Kraus aus München). Vor dem Gebäude steht ein Brunnen von Erich Hoffmann mit drei springenden Delfinen aus Bronze. Der Künstler und die Kunstgießerei Hans Mayr (München) ließen ihren Namen und die Jahreszahl in die Bronzeplastik

eingießen. Das rechteckige Betonbecken ist mit Isarkieseln ausgelegt und eingefasst mit grauem italienischem Nagelfluh (f).

- a) Bauplan (Blaupause), 85 x 41 cm.
Staatsarchiv München, Landbauämter 2357.
- b) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1.
- c) Fotomechanischer Nachdruck, Original 48,5 x 28 cm.
Privatbesitz.
- d) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1.
LITERATUR: Karl Baur – Karl Hemmeter, Der Bildhauer Karl Hemmeter. Leben und Werk, München 1986.
- e) Foto (Rainer Jedlitschka, 2004).
- f) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1.
LITERATUR: Otto Josef Bistrizki, Brunnen in München. Lebendiges Wasser in einer großen Stadt, München 1974, S. 97.

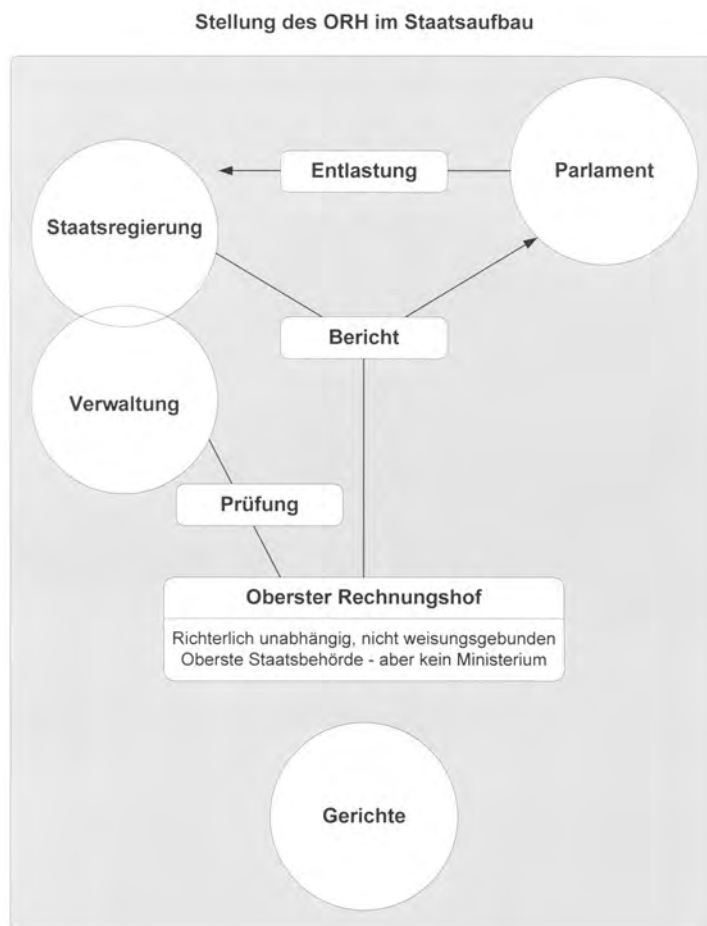


96 Wanderer zwischen den Gewalten

Schaubild zur Stellung des ORH im Staatsaufbau.

2004

Bayerischer Oberster Rechnungshof.

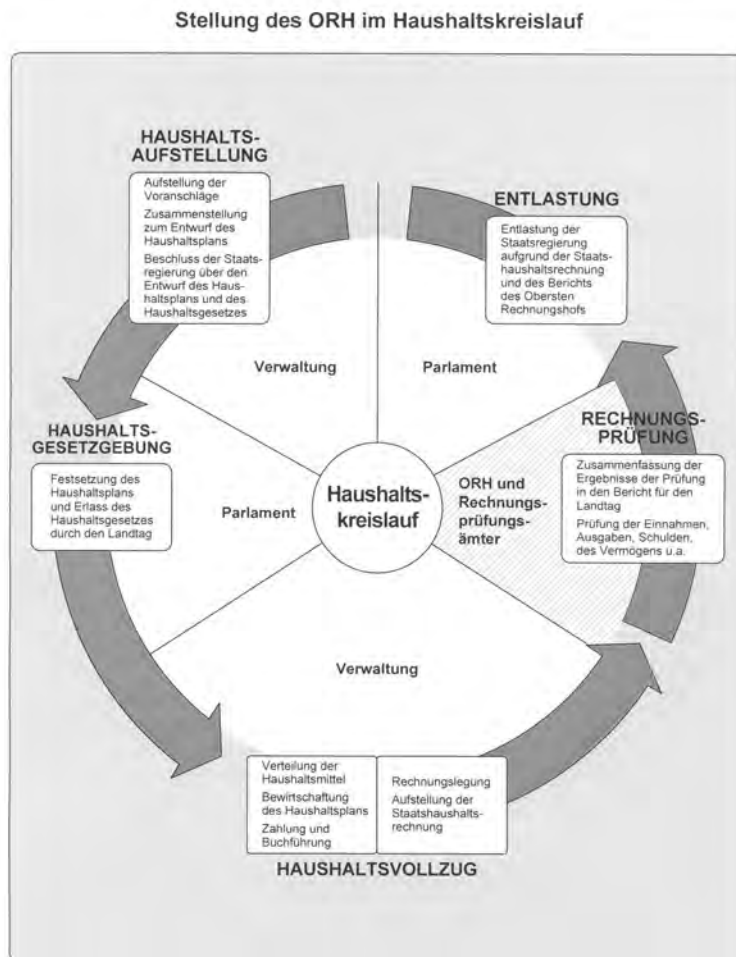


97 Stellung im Haushaltskreislauf

Schaubild zur Stellung des ORH im Haushaltskreislauf.

2004

Bayerischer Oberster Rechnungshof.



99 Das große Kollegium im Sitzungssaal

2004, Juli

Die Beschlüsse des ORH werden in kollegialer Beratung im Kleinen und Großen Kollegium gefasst. Das Kleine Kollegium besteht aus Abteilungsleiter und zuständigem Prüfungsgebietsleiter, es ist das alltägliche Entscheidungsorgan. Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des ORH (Präsident, Vizepräsident, Abteilungsleiter und Prüfungsgebietsleiter) und ist das oberste Entscheidungsgremium, den Vorsitz hat der Präsident. Es umfasst 16 Mitglieder, die alle das gleiche Stimmrecht besitzen. Es beschließt v.a. den Jahresbericht des ORH. Sowohl der Rechnungshof als Institution als auch die Mitglieder des Kollegiums genießen richterliche Unabhängigkeit.



V.l.n.r.: Dr. Hans Neubauer, Dr. Thomas Braun, Dr. Peter Heller, Benedikt Altenhöfer, Karlheinz Windsheimer, Herbert Hofmann, Dieter Loos, Vizepräsident Rainer Conrad, Präsident Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, Ludwig Späth, Peter Stievermann, Harald Scholz, Harald Fischer, Detlef Köhler, Prof. Dr. Eugen Syrer (eine Stelle zur Zeit nicht besetzt).

Foto (Rainer Jedlitschka, 2004).

100 Der amtierende Präsident – Dr. Heinz Fischer-Heidlberger

Am 2. Juli 2004 wurde der neue Rechnungshofpräsident Dr. Heinz Fischer-Heidlberger feierlich in sein Amt eingeführt. Fischer-Heidlberger

wurde am 5. Juni 1952 in Buchen/Odenwald geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Würzburg, sowie Referendarzeit in Schweinfurt und Würzburg war er 1981–1983 zunächst Referent im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Kommunalabteilung und Ministerbüro), 1994–1998 in der Staatskanzlei (persönlicher Referent des Ministerpräsidenten, Büroleiter des Leiters der Staatskanzlei, Leiter der Abteilung Richtlinien der Politik und Leiter der Abteilung Wirtschafts-, Wissenschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik). 1999 bis Juni 2004 war er Amtschef des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.



Der Präsident des Obersten Rechnungshofs wird auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt und durch den Ministerpräsidenten als Staatsoberhaupt auf zwölf Jahre, längstens bis zur gesetzlichen Altersgrenze für Richter ernannt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen (Art. 80 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 RHG). Er vertritt den Rechnungshof nach außen und leitet die Verwaltung (Art. 4 RHG).

Foto (Rainer Jedlitschka, 2004)

101 Zusammenarbeit der Finanzkontrolle innerhalb Deutschlands

Programm der Konferenz der Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 30. Mai bis 1. Juni 1988 in Tegernsee.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder pflegen einen intensiven Erfahrungsaustausch in Arbeitskreisen und zweimal jährlich stattfindenden Konferenzen der Präsidenten. In diesen wechselt der Vorsitz jährlich reihum zwischen Bund und Ländern. Dabei werden v.a. gemeinsame Prüfungsthemen besprochen und man versucht, einheitliche Maßstäbe zu finden. Auch stimmen sich die Rechnungshöfe in allgemeinen Fragen der Interessenswahrung ab. Aufgrund des 175jährigen Jubiläums des ORH 1987 lud der bayerische Rechnungshofpräsident Dr. Walter Spaeth, zu dieser Zeit Vorsitzender der Konferenz, nach Tegernsee in Bayern ein.

Karton, farbig bedruckt, 21x14 cm; gezeigt wird das Titelblatt und die Liste der Teilnehmer.

Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 2.

102 Internationaler Erfahrungsaustausch

- a) Besuch einer Delegation der chinesischen Rechnungskontrollbehörde in München. Tischvorlage für die Arbeitssitzung.
1996 April 24
- b) Die chinesische Delegation unter Herrn Guo Zhenquian zusammen mit ihren deutschen Kollegen, u.a. dem Rechnungshofpräsidenten Dr. Helmut Vaitl (1. Reihe, 4. von links) vor dem Gebäude des ORH.
1996 April 24
- c) Gedenkmünze des Vietnamesischen Staatsrechnungshofs.
2001

Der ORH pflegt Kontakt und Austausch mit Rechnungshöfen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Dies geschieht meist in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Eschborn bei Frankfurt a.M. Die Projekte reichen von rei-

nem Informationsaustausch bis hin zu konkreter Aufbauhilfe. In diesem Rahmen waren in München bereits verschiedenste Delegationen zu Gast bzw. in ein Aufbauprojekt eingebunden, u.a. aus den Ländern Brasilien (1988), Japan (1989, 1998), Tschechien (1991), China (verschiedene Delegationen 1991, 1993, 1996 (vgl. a, b), 1999, 2000, 2001, 2002–2004 jährlich), Lettland (1996, 1997–99), Türkei (1996), Ukraine (1996), Russland (1998, 2001), Ungarn (1999, 2000), sowie Armenien (2004). Anlässlich des Besuchs einer Delegation des vietnamesischen Staatsrechnungshofs beim ORH in München am 3. September 2001 wurde als Gastgeschenk eine Gedenkmünze überreicht (c).

- a) Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 12022, Bd. 2.
- b) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 12022, Bd. 2.
- c) Metall, 4,5 cm Durchmesser.
Privatbesitz.

103 Arbeitsweise als Prüfungsorgan

- a) Von der Geschäftsverteilung zum Prüfungsergebnis.
2004
- b) Gemeinsame Arbeitsplanung des ORH und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter sowie jährliche Delegation der Prüfungsaufgaben an die staatlichen Rechnungsprüfungsämter.
2003
- c) Allgemeine Richtlinien für die Rechnungsprüfung.
2003 März 12
- d) Prüfung in der Verwaltung.
1986

In der vertraulichen Planung (b) werden die für ein Geschäftsjahr vorgesehenen Prüfungen des ORH und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter bestimmt. Damit sind gleichzeitig den Rechnungsprüfungsämtern die konkreten Prüfungsaufgaben zugewiesen (jährliche Delegation gem. Art. 13 Abs. 2 RHG). Von der Arbeitsplanung soll nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Über Änderungen (Wegfall oder Zurückstellungen von Prüfungen, alternative oder zusätzliche Prü-

fungen, erhebliche Abweichungen vom geplanten zeitlichen Umfang der Prüfung usw.) entscheidet das Kleine Kollegium. Die Allgemeinen Richtlinien für die Rechnungsprüfung (c) stellen die Grundsätze dar für die Prüfungstätigkeit des ORH unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Sie gelten entsprechend für die den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zugewiesenen Prüfungen. Die Richtlinien zeigen auf, was im Allgemeinen bei der Prüfung zu beachten ist und decken dabei alle Bereiche der Tätigkeit ab: Prüfungsrechte, die Prüfungsmaßstäbe der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns, Art, Inhalt und Durchführung der Prüfung, Behandlung der Prüfungsergebnisse sowie die Gesamtrechnungsprüfung und den Jahresbericht. In einer Arbeitsbesprechung (d) werden die Ergebnisse der Prüfung durchgesprochen (Rechnungshofpräsident Dr. Walter Spaeth mit dem damaligen Finanzminister Dr. h.c. Max Streibl (1932–1998)).

- a) Schaubild.
Bayerischer Oberster Rechnungshof.
- b) Drucksache 39 S., gezeigt wird das Deckblatt.
Bayerischer Oberster Rechnungshof.
- c) Drucksache 33 S., gezeigt wird das Deckblatt.
Bayerischer Oberster Rechnungshof.
- d) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1.

104 Erstellung des Jahresberichts

- a) Vom Prüfungsergebnis zur parlamentarischen Finanzkontrolle.
2004
- b) Beratung des Jahresberichtes des ORH von 1986 im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags.
1987, Februar

Der Jahresbericht des ORH wird vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags und schließlich im Landtagsplenum im Rahmen des Entlastungsverfahrens beraten (Art. 80 Satz 1 BV, Art. 114 BayHO). Der Präsident des ORH, regelmäßig auch die zuständigen Abteilungs- und Prüfungsgebietsleiter, nehmen an den Verhandlungen

über die Berichtsbeiträge teil, so ist auf dem Foto u.a. der Präsident Dr. Walter Spaeth zu sehen (b).

- a) Schaubild.
Bayerischer Oberster Rechnungshof.
- b) Foto.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1.

105 Jahresbericht des ORH

2003

Der Jahresbericht des ORH wird jedes Jahr im Herbst fertiggestellt und dem Landtag, der Regierung und der Öffentlichkeit Anfang Dezember übergeben. Er wird in einer Vollfassung und einer Kurzfassung zur schnellen Orientierung erstellt. Der Bericht ist keine Zusammenfassung der gesamten Prüfungstätigkeit des ORH. Der erste Teil enthält entsprechend Art. 97 BayHO Prüfungsergebnisse, die für die Entlastung der Staatsregierung durch das Parlament von Bedeutung sein können. Im zweiten Teil finden die ressortübergreifenden Prüfungsergebnisse sowie diejenigen aus den einzelnen Geschäftsbereichen ihren Platz. Vielen Beanstandungen und Anregungen des ORH wird im internen Prüfungsschriftwechsel auf Behördenebene Rechnung getragen. Den Staatsministerien und der Staatskanzlei wird danach Gelegenheit gegeben, zu den Beiträgen Stellung zu nehmen, die ihren Bereich berühren. Soweit Einwendungen erhoben werden, bezieht man sie in die Beratungen des ORH ein und gibt sie mit ihrem wesentlichen Inhalt im Bericht wieder (Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

Bayerischer Oberster Rechnungshof.

106 Sonderbericht

„Ursachen der Kostensteigerung beim Neubau der Pinakothek der Moderne in München“.

2002

Neben dem Jahresbericht gibt es für den ORH auch die Möglichkeit, über drängende Probleme einen Sonderbericht vorzulegen. Im Falle des

Neubaus der Pinakothek der Moderne (PDM) in München hatte der Staatsminister des Innern im Herbst 2000 eine umfassende Untersuchung durch den ORH über die Ursachen der bereits damals festgestellten Kostensteigerung beim Bau angeregt. Der Rechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die signifikanten Architekturelemente und gemessen an der Größe und Ausführungsqualität die ursprünglich veranschlagten Kosten von 200 Mio. DM von vornherein nicht realistisch gewesen seien. Die nun im Jahr 2002 angesetzten Kosten von 237,5 Mio. DM lägen im mittleren Bereich der Kosten von Museen vergleichbarer Art, Größe und Qualität. Die Kostensteigerung sei im wesentlichen verursacht durch eine unrealistische Finanzplanung, kostenträchtige Änderungen während der Planungs- und Bauzeit (z.B. Sichtbetonfassade, Terrazzoboden, Akustikdecken) sowie nicht ausgereifte Planungen und Ausführungsmängel (z.B. Dachabdichtung, Putz).

Bayerischer Oberster Rechnungshof.

107 Altfälle

Sammlung noch nicht abgeschlossener Fälle aus den ORH-Berichten.

2004, Februar

Der Bayerische Landtag fasst auf der Grundlage der Jahresberichte des ORH eine Reihe von Beschlüssen, mit denen die Staatsregierung um Bericht oder Veranlassung bestimmter Maßnahmen ersucht wird (Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO). Um die weitere parlamentarische Behandlung dieser Beschlüsse zu erleichtern, stellt der ORH den Erledigungsstand dieser noch nicht abgeschlossenen Fälle aus früheren ORH-Berichten – soweit sie zur Entscheidung anstehen bzw. die Berichtstermine abgelaufen sind – in Kurzform zusammen und gibt Anregungen zur weiteren Sachbehandlung durch den Landtag. Neue Prüfungsfeststellungen des ORH sind damit grundsätzlich nicht verbunden. Die Vorlage stellt daher auch keinen neuen ORH-Bericht im Sinne von Art. 97 BayHO dar. Sie dient der Behandlung der so genannten Altfälle im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen im Bayerischen Landtag.

Bayerischer Oberster Rechnungshof.

108 Kontrolle der Regierung

- a) Rechnungshof und Politik – ORH-Präsident Dr. Walter Spaeth und Ministerpräsident Franz Josef Strauß (8. April 1986) sowie ORH-Präsident Alfons Metzger und Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber (1. Juni 1999).
- b) Kritik des ORH an zunehmender Staatsverschuldung 1993 und 2004.



Mit der Prüfung der Staatshaushaltsrechnung liefert der ORH die Grundlage für das parlamentarische Verfahren, durch das die Regierung von der Haushalts- und Wirtschaftsführung entlastet wird. Durch diese Kontrollfunktion ist er in das Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung eingebunden. Seine Unabhängigkeit ist Merkmal eines funktionierenden Verfassungsstaates. Die oftmals unbequemen, politischen Zündstoff enthaltenden Feststellungen und Berichte des ORH bringen neben Lob auch Tadel für die Arbeit der Kontrolleure. In der Verwaltung ist der Rechnungsprüfer verständlicherweise kein gern gesehener Gast, in Regierung und Landtag werden die Aussagen des

ORH nicht selten als unerlaubte Einmischung in ihren Kompetenzbereich politischer Entscheidungen kritisiert. So provoziert die Frage nach der Grenze der Zuständigkeitsbereiche immer wieder Auseinandersetzungen und Stellungnahmen auf beiden Seiten.



Das Thema der Staatsverschuldung zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Finanzkontrolle. So wurde auch 1993 das zunehmende Wachstum der Staatsverschuldung vom Rechnungshof heftig kritisiert (b). Seit 1970 haben sich die bayerischen Kreditmarktschulden versechzehnfacht. Auch in Zeiten günstiger konjunktureller Entwicklung und wachsender Steuereinnahmen sind sie enorm angestiegen. Statt Rücklagen für schlechte Zeiten zu bilden, hat sich der Staat eine Zinslast von weit über 2 Mrd. DM jährlich aufgebürdet. Daher mahnt der ORH, dass Steuermehreinnahmen zumindest teilweise zum Abbau der Schulden und nicht zur Startfinanzierung von neuen Großprojekten mit hohen Folgekosten eingesetzt werden sollten.

- a) Fotos.
Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 1 bzw. Bayerischer Oberster Rechnungshof, G 1210, Bd. 4.
- b) Schaubild zur Entwicklung der Kreditmarktschulden.
ORH-Bericht 1993, Tit.-Nr. 13. Staatsschulden, S. 31 bzw. Bayerischer Oberster Rechnungshof (2004).

109 Beratung der Regierung – neue Spielbanken für Bayern!

- a) ORH empfiehlt Errichtung einer neuen Spielbank.
1993
- b) Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG).
1995 Juli 26
- c) Vier neue Spielbanken in Bayern.
- d) Glück ist die beste Unterhaltung! – Jetons und Spielregeln der staatlichen Spielbanken in Bayern.

Im Jahresbericht 1993 regte der ORH im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit für die Staatsregierung an, im Ballungsgebiet Nürnberg/Fürth/Erlangen eine weitere bayerische Spielbank zu errichten, da dieses Gebiet im Bundesvergleich unterversorgt sei (a). Es könne mit staatlichen Mehreinnahmen in der Größenordnung von 40 Mio. DM jährlich gerechnet werden. Um eine Neuerrichtung zu ermöglichen, befürwortet der ORH weiterhin eine Änderung der gesetzlichen Grundlage, die diesem Schritt bisher entgegenstand, da sie Spielbanken nur zuließ in Kur- und Badeorten und nur dann, wenn diese Orte eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens 70.000 Besuchern (darunter 15 % Ausländer) nachweisen konnten oder in der Nähe einer ausländischen Spielbank lagen (§1 Spielbankgesetz von 1933). Das dem ORH-Bericht beigefügte Schaubild zu den Einzugsgebieten der bayerischen und angrenzenden außerbayerischen Spielbanken lässt deutlich einen „weißen Fleck“ in Nordbayern erkennen. Der Bayerische Landtag nahm die Anregung des ORH auf und forderte die Staatsregierung 1994 im Rahmen seiner Entlastungsentscheidung über die Haushaltsführung auf, weitere staatliche Spielbanken zu planen und ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankrechts vorzulegen (Landtagsdrucksache 12/15165 vom 15.4.1994).

Glücksspiele öffentlich zu veranstalten, ist durch Gesetz verboten und strafbar, es sei denn, es wird behördlich erlaubt. Die weitreichenden gesetzlichen Beschränkungen des Betriebs von Spielbanken dienen der Abwehr von der Bevölkerung drohenden Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, und sind daher zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes zwingend erforderlich.

Die begrenzte Zulassung von Spielbanken im Freistaat Bayern ist wesentlich bestimmt durch die öffentliche Aufgabe, das illegale Glücksspiel einzudämmen und dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen. Die ordnungspolitische Zielsetzung des Gesetzes wird nicht dadurch geschwächt, dass die Zulassung von Spielbanken zu höheren staatlichen Einnahmen führt. Der fiskalische Nutzen wird von der Erwägung begleitet, wenn schon Glücksspiel zugelassen wird, damit es nicht illegal und unkontrollierbar betrieben wird, dann sollen die Spielerträge zugunsten der Allgemeinheit verwendet werden. Im Juli 1995 wurde vom Landtag das neue Spielbankgesetz beschlossen, das die Errichtung weiterer Spielbanken in Bayern erlaubt (b). Bis dahin bestanden Spielbanken nur in Oberbayern (Garmisch-Partenkirchen, Bad Wiessee, Bad Reichenhall), Schwaben (Lindau) und Unterfranken (Bad Kissingen). Durch das neue Gesetz wird die Errichtung je einer Spielbank in Mittelfranken, Niederbayern, Oberfranken und der Oberpfalz möglich. Denn in einem Regierungsbezirk darf nunmehr für jeweils eine Million Einwohner eine Spielbank zugelassen werden. Nach dem Gesetz werden auch die künftigen Spielbanken ausschließlich in staatlicher Trägerschaft, und zwar vom Finanzministerium bzw. dessen staatlicher Lotterieverwaltung, betrieben.

In einem umfangreichen Ausschreibungsverfahren für die Standorte der neuen Spielbanken beteiligten sich 42 Gemeinden. Voraussetzung war die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen, Staatsbad, Heilbad, Kur- oder Erholungsort zu sein. Die Entscheidung fiel für die Standorte Bad Füssing, Kötzing, Feuchtwangen und Bad Steben, wo 1999/2000 vier neue Spielbanken den Betrieb aufnahmen (c). Der Bruttospielertrag der bayerischen Spielbanken stieg von 73,61 Mio. Euro im Jahr 1998 (vor der Eröffnung der neuen Standorte) auf 126,83 Mio. Euro im Jahr 2003. Damit ist die ursprüngliche Prognose des ORH von Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 20 Mio. Euro deutlich übertroffen worden. Bereits im Jahr 2001 hatte Feuchtwangen das bisher führende Bad Wiessee überundet.

- a) Jahresbericht des Bayerischer Oberster Rechnungshof 1993, S. 107, Schaubild auf S. 109.
- b) GVBl 17/1995, S. 350–352, gezeigt wird die 1. Seite.

- c) Fotos.
Staatliche Lotterieverwaltung München.
- d) Leihgabe Staatliche Lotterieverwaltung München.

110 Hinweis auf Missstände in der Verwaltung

Beschwerde eines Rechtsanwaltes beim ORH über die unwirtschaftliche Arbeitsweise des Amtes für Verteidigungslasten in München (AVL).

1977 September 21

Das AVL in München war bis 1991 für die Abwicklung von Manöver- und anderen Schäden von in Südbayern stationierten alliierten Truppen zuständig. Der Rechtsanwalt moniert den im Vergleich zu einer privaten Versicherungsgesellschaft unverhältnismäßig umfangreich ausgefallenen Bescheid des AVL in einer Verkehrsunfallsache. Wie das Schreiben der Oberfinanzdirektion München (OFD), der vorgesetzten Dienstbehörde des AVL, zeigt, hat der ORH die Beschwerde an die OFD als betroffener Verwaltung weitergeleitet. Diese suchte wiederum um „Kenntnisnahme“ der Angelegenheit im AVL nach, wo der Sachverhalt offenbar auch diskutiert wurde.

Aus der Bevölkerung erhält der ORH immer wieder Hinweise auf Missstände in der staatlichen Verwaltung, die von ihm auch weiterverfolgt werden. Allerdings hat eine Privatperson kein Recht auf Auskunft, ob ihre Beschwerde zu einer Prüfung oder Abstellung des Missstandes geführt hat. Über Prüfungsergebnisse wird nur im Jahresbericht Auskunft gegeben.

Staatsarchiv München, Amt für Verteidigungslasten, 176.

111 Aktive Pressepolitik

- a) Pressemitteilung des ORH zum Jahresbericht 2003 (Deckblatt).
- b) Presseinformation des ORH zur Pressemitteilung von Finanzminister Kurt Faltlhauser.

2003 Dezember 2

Unmittelbar nachdem der ORH dem Landtag den Jahresbericht vorgelegt hat, informiert er die Medien und damit die Öffentlichkeit durch eine eigene Pressemitteilung (a). Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Prüfungsfeststellungen an Außenstehende weitergegeben werden. V.a. darf den Medien nicht mehr mitgeteilt werden als dem Parlament. Der Rechnungshof setzt seine Medienarbeit ganz bewusst ein, um das hauswirtschaftliche Handeln des Staates sowie seine eigene Prüftätigkeit für den Bürger transparent zu machen. Er gibt aber auch aus aktuellen Anlässen Presseinformationen heraus, wie z.B. im Dezember 2003. Auf den Vorwurf des ORH in seinem Jahresbericht 2003, die Staatsregierung hinke bei den geplanten Personaleinsparungen hinterher (Tit. Nr. 16), hatte Finanzminister Fallthäuser bemerkt, der ORH sollte bei der Kontrolle der Staatsregierung nicht vergessen, „auch vor der eigenen Türe zu kehren“. Der ORH habe in den vergangenen Jahren selbst keinen Beitrag zu Personaleinsparungen gebracht, auch bei den aktuellen Einsparungen wolle er sich nicht nennenswert beteiligen, so Fallthäuser weiter. Noch am gleichen Tag nahm der ORH mit einer Presseinformation kritisch Stellung zu diesem öffentlichen Angriff (b).

a)–b) Bayerischer Oberster Rechnungshof.

112 Echo in den Medien

Verschiedene Presseberichte zur Prüftätigkeit des ORH 2003.

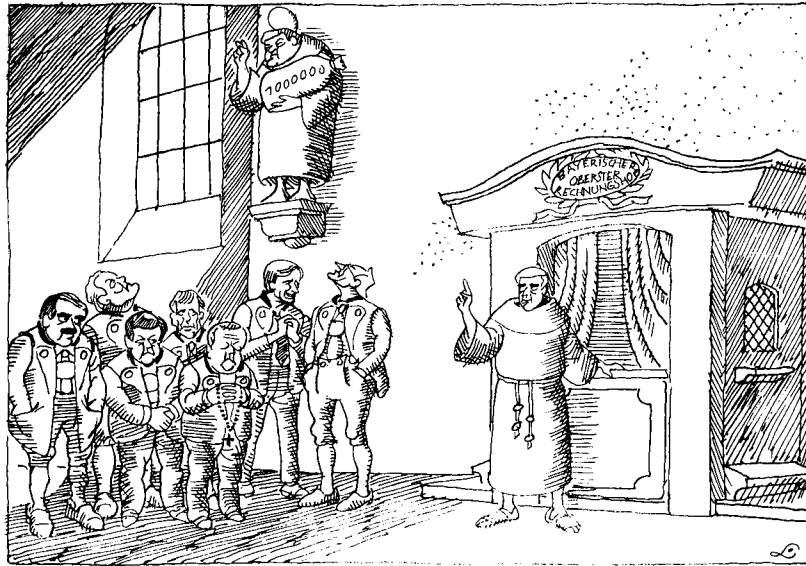
113 Der ORH im Spiegel der Karikatur

- a) „Wir stellen fest ...“ (Karikatur von Jupp Wolter), Bayern Nachrichten Nr. 3/67, S. 2.
- b) „Alle Jahre wieder – das Strafgericht!“ (Karikatur von Jupp Wolter), Der Steuerzahler, Heft 4/1984, S. 68.
- c) „Vom Gänsekiel zur EDV“ (Karikatur von Ernst Maria Lang), Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Dem Staat in die Kasse geschaut. 1812–1987. 175 Jahre Bayerischer Oberster Rechnungshof, München 1987, auf dem Titelvorsatz.

- d) „Nach der Beichte“ (Karikatur von Ernst Maria Lang), Süddeutsche Zeitung vom 30./31. Juli 1994.
- e) „Alle Jahre wieder“ (Karikatur von Dieter Hanitzsch), Süddeutsche Zeitung vom 13. Dezember 1996.

E. M. LANG

Nach der Beichte



Pater Spaeth: „Zur Buße – drei Ave-Franz-Josef und ein Zaster-Unser ...“

114 Der ORH – Treuhänder der Steuerzahler

„Sparlöwe“ des Bundes des Steuerzahler in Bayern e.V.

1991

Am 25. Oktober 1991 wurde an den Rechnungshofpräsidenten Dr. Walter Spaeth im Rahmen einer Festveranstaltung in Augsburg der „Sparlöwe“ verliehen. Er ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat, sie ist Anerkennung für herausragende Verdienste um die Steuerzahler. Die Auszeichnung setzte ein deutliches Signal und fand starke Beachtung in der Presse. Spaeth habe dem ORH während seiner

Amtszeit besonderes Gepräge verliehen. Dieser habe sich mit wichtigen Querschnittsthemen befasst, die sich durch die gesamte öffentliche Verwaltung zögen (z.B. Einsatz der EDV). Die Preisverleihung macht die grundlegende Bedeutung des ORH als Vertreter der Interessen des Bürgers deutlich, als „Treuhand der Steuerzahler“ (Walter Spaeth).

Nymphenburger Porzellan auf Holzsockel mit Namensschild für Walter Spaeth, 31 x 21 cm.

Privatbesitz.

LITERATUR: Doppel-Nr. Dezember 1991/Januar 1992 „Der bayerische Steuerzahler“ mit Bild- und Wortbeiträgen zur Sparlöwen-Verleihung 1991.



**„Leg Rechenschaft ab über deine
Verwaltung ...“ (Lukas 16,2)**

**Kirchliche Finanzkontrolle im Spannungsfeld von
Staat und Kirche**

Von Volker Laube

Das Vermögen der Kirche

Kirchliches Wirken setzt die notwendigen finanziellen Mittel voraus.¹ Schon die spätantike Kirche verfügte daher über eigene Mittel.² Seit der konstantinischen Wende waren zuerst die Bischofskirchen Träger des Kirchenvermögens. Im Laufe des Mittelalters entwickelten sich dann kirchliche Sondervermögen für Fremden- und Krankenspitäler, aber auch im Zusammenhang mit der Gründung von Eigenkirchen. Zudem entstanden aus dem ursprünglich ungeteilten Bistumsvermögen seit dem 9. Jahrhundert zwei gesonderte Vermögensteile: die „mensa episcopalis“, deren Erträge dem Bischof vorbehalten waren, und die „mensa capituli“, die zur Versorgung der sich etwa zeitgleich herausbildenden Domkapitel diente. Die weitere Entwicklung ist zum einen gekennzeichnet durch die endgültige Ausprägung des Benefizialwesens im 12. und die Entstehung der Kirchenfabrik im 13. Jahrhundert, die das ursprünglich vom Grundherrn abhängige Vermögen der Ortskirchen verselbständigte und in eine Pfründe zur Versorgung der Seelsorger und ein Kirchenstiftungsgut zum Unterhalt des Gotteshauses aufspaltete³; zum anderen entwickelte sich auf der Basis des Zehntrechts ein kirchli-

¹ Hans Heimerl – Helmuth Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die katholische Kirche und orientieren sich hier im Wesentlichen an der Geschichte des Bistums Freising bzw. des Erzbistums München und Freising.

² Reinhard M. Hübner, Die alte Kirche und das Geld. Kirchlicher Auftrag und materielle Basis. In: Friedrich Fahr (Hrsg.), Kirchensteuer. Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 9–35.

³ Heike Johanna Mierau, Vita Communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21), Köln u.a. 1997, S. 75–99.

ches Abgabewesen. Rechnet man die zahlreichen frommen Stiftungen seit dem späten Mittelalter sowie die vielen selbständigen Klöster, die Institute und Bruderschaften hinzu, so trifft man am Ende des 18. Jahrhunderts auf eine schier unüberschaubare Vielfalt kirchlicher Sondervermögen, die eine übergreifende Finanzwirtschaft unmöglich machte.⁴ Das 19. und 20. Jahrhundert brachte hier keinen grundsätzlichen Wandel. Zwar wurde die Pfründeverwaltung nun schrittweise zentralisiert⁵ und mit der Gründung von bischöflichen Finanzkammern spezialisierte Behörden geschaffen, die sich um eine Vereinheitlichung der Finanzverwaltung bemühten⁶, da der Staat aber mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1813 die Existenz der Pfarrpfründe- und Kirchenstiftungen garantiert und sich mit dem Konkordat von 1817 zur Dotierung der Bischofsstühle und Domkapitel verpflichtet hatte, änderte sich an der Vielzahl der Vermögensträger nicht. Im Gegenteil, mit der Ausbreitung des kirchlichen Vereinswesens traten vor allem in der zweiten Hälfte des 19. und 20. Jahrhunderts zahlreiche neue hinzu.

Das kirchliche Vermögen ist seiner Natur nach immer zweckgebunden, denn es soll die Kirche in die Lage versetzen, ihre Aufgaben in der Welt zu erfüllen. Nach kanonischem Recht gelten als solche Aufgaben Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas.⁷ Zwar handelt es sich dabei um eine erkennbar moderne Formulierung unter dem Einfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils, aber das Kriterium der Zweckgebundenheit trifft genauso für die alte Kirche zu und kommt hier im alles beherrschenden Stiftungsgedanken zum Ausdruck. Die Inhaber von Kirchenämtern waren deshalb nie freie Eigentümer des Kirchenvermö-

⁴ Erwin Gatz, *Kirchengut und Kirchenfinanzierung im späten 18. Jahrhundert*. In: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Kirchenfinanzen (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 6)*, Freiburg u.a. 2000, S. 21–28.

⁵ Margarete Wagner-Braun – Alfons Hierhammer, *Vom „Verband katholischer Ökonomiepfarrer“ zur größten Genossenschaftsbank Bayerns. 75 Jahre „Liga“*, Regensburg 1992.

⁶ Volker Laube, *Das Erzbischöfliche Ordinariat München unter Kardinal Faulhaber*. In: Peter Pfister u.a. (Hrsg.), *Kardinal Michael von Faulhaber 1869–1952. Eine Ausstellung des Archivs des Erzbistums München und Freising, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs München zum 50. Todestag (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 44)* Neuburg a.d. Donau 2002, S. 38–51, hier S. 42–43.

⁷ CIC/1983 c 114 § 2.

gens, sondern nur dessen Verwalter. Ihre oberste Pflicht war es, das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten.

Hier liegt die Wurzel kirchlicher Finanzkontrolle. So leiteten die Domkapitel schon im Mittelalter aus einer Verantwortung für den ungeschmälerten Erhalt des Hochstiftsvermögens – der Begriff verweist bereits auf den Stiftungscharakter – ein Mitspracherecht in der Hochstiftsregierung ab. Da dem Kapitel seit dem 12. Jahrhundert das ausschließliche Recht der Bischofswahl zustand, konnte es seinem Anspruch mit Hilfe der Wahlkapitulationen Geltung verschaffen (Kat. Nr. 115). In diesen Verträgen, die jeder Kapitular und jeder weitere Bischofskandidat vor der Wahl zu beschwören hatte, waren die Grundzüge der künftigen Regierung und insbesondere die Rechte des Domkapitels festgelegt. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Artikeln der Wahlkapitulationen zählte die Forderung, dass Abgeordnete des Kapitels zur Rechnungsaufnahme der Hochstiftsbeamten hinzugezogen werden sollten; vor allem aber sollte dem Kapitel die Generalabrechnung des Hochstifts zur Prüfung vorgelegt werden.⁸

Die Verantwortung für das Stiftungsvermögen bildet die Grundlage, ohne die die kirchliche Finanzkontrolle nicht verstanden werden kann. Freilich war damit noch keine Aussage darüber getroffen, wer das Recht zur Durchführung der Kontrolle hatte. Dieses Recht nahm immer stärker die weltliche Obrigkeit für sich in Anspruch.

Kirchliche Vermögenskontrolle durch den Staat

Seit dem Mittelalter waren die bayerischen Herzöge im Besitz von zahlreichen Rechten über die Kirchen und Klöster ihres Landes. Die eher unsystematisch und zufällig erworbenen Rechtstitel verdichteten sich im Zuge der Ausbildung der Landeshoheit zu einem landesherrlichen Kirchenregiment. Dabei diente dem Herzog die spätestens seit dem 14.

⁸ Günter Christ, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des Alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989) S. 257–328; speziell zum Bistum Freising: Roland Götz, Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Bd. 36), St. Ottilien 2003, S. 43–92, S. 581–760.

Jahrhundert belegte kumulative Verwaltung des Kirchenstiftungsgutes von Geistlichen und Laien als Ansatzpunkt. In seinem Landgebot von 1488 setzte Herzog Albrecht IV. durch, dass fortan neben dem Pfarrer, den Zechröpsten und Vertretern der Gemeinde auch der jeweilige Landrichter an der Verwaltung des Stiftungsvermögens beteiligt wurde. Der Herzog dokumentierte damit seinen Anspruch auf die landesherrliche Oberaufsicht über das Kirchenstiftungsvermögen.⁹

Zur Durchsetzung dieses landesherrlichen Anspruchs gründete Herzog Albrecht V. 1570 den Geistlichen Rat.¹⁰ Aufgabe dieser nach Vorbild von Hofkammer und Hofrat eingerichteten Kollegialbehörde war die Wahrung des katholischen Glaubens. Seit 1608 lag die Leitung des Geistlichen Rates endgültig beim Propst des Kollegiatstifts zu Unserer Lieben Frau zu München.

Unter dem Einfluss der Aufklärung, staatsabsolutistischer Tendenzen und eines sich ausbreitenden Antikurialismus verschärfte sich die kur-bayerische Kirchenpolitik im 18. Jahrhundert. Der Kurfürst beanspruchte jetzt das landesherrliche Obereigentum über das gesamte Kirchengut, das er aus der staatlichen Kirchenadvokatie ableitete. Dieses sogenannte „dominium eminens“ diente gleichzeitig zur Legitimation der „necessitas“, also der Berechtigung des Staates, in Notsituationen Kirchengut einzuziehen und damit das Stiftungsgut schmälern zu dürfen.¹¹ Mit dem Amortisationsgesetz vom 13. Oktober 1764 wurde kirchlichen Institutionen verboten, Liegenschaften oder Mobilien zu erwerben sowie testamentarisch verfügte Gelder von mehr als 200 Gulden pro Jahr anzu-

⁹ Anton Dyroff, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. In: *Annalen des deutschen Reiches* 38 (1905) S. 641–676. – Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 34), München 1971.

¹⁰ Annelie Hopfenmüller, Der Geistliche Rat unter den Kurfürsten Ferdinand Maria und Max Emanuel von Bayern (1651–1726) (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 85), München 1985. – Richard Bauer, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802 (*Miscellanea Bavarica Monacensia* 32), München 1971.

¹¹ Winfried Müller, Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/03. In: Gatz (wie Anm. 4) S. 61–62.

nehmen.¹² Es überrascht nicht, wenn gleichzeitig auch an einer Reform des Geistlichen Rates gearbeitet wurde. Bereits unter Max III. Joseph wurde die Leitung des Gremiums in die Hand eines Weltlichen gelegt, auch bildeten weltliche Räte jetzt die Mehrheit. Von zentraler Bedeutung für die Behörde war der Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Theodor 1777. Unter seiner Regierung geriet der Geistliche Rat unter den Einfluss des Fiskals Anton Eisenreich, eines antiklerikalen Aufklärers, der sich offen zu einem staatskirchlichen Radikalismus bekannte. Er entfernte unliebsame Kleriker aus dem Geistlichen Rat und erarbeitete 1779 eine neue Ratsordnung, die an die bereits vor Karl Theodor eingeleiteten Reformjahre anknüpfte. Der kirchlichen Obrigkeit wurde hier nur noch eine Entscheidungsbefugnis in ausschließlich geistlichen Dingen zugestanden (Kat. Nr. 121).

Mit der Säkularisation verschärfte sich der staatliche Anspruch. Zwar nahm der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 in seinem § 63 das Pfarrkirchenvermögen ausdrücklich von der Säkularisation aus, um die Fortexistenz einer geregelten Seelsorge zu sichern.¹³ Gleichzeitig nahm der Staat aber nun nicht mehr nur ein Aufsichtsrecht über die Pfründe- und Kirchenstiftungen in Anspruch, sondern entzog sie ganz der kirchlichen Kontrolle und unterstellte sie seiner „Oberkuratel“. Das landesherrliche Obereigentum am Kirchengut war damit endgültig durchgesetzt worden. Folgerichtig erklärte das Religionsedikt vom 24. März 1809 die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens als eine weltliche, ausschließlich dem Staate zustehende Sache.¹⁴

Ausgehend von dieser neuen Rechtslage ging der Staat im Zuge der Montgelas'schen Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bald daran, das Stiftungswesen neu zu organisieren und zu zentralisieren. Mit dem Organischen Edikt vom 1. Oktober 1807 wurde die bisherige örtliche Verwaltung aufgehoben und eine eigene staatliche Stif-

¹² Alois Schmid, Vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß. In: Walter Brandmüller (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. II, St. Ottilien 1993, S. 331–332.

¹³ Müller (wie Anm. 11).

¹⁴ Winfried Müller, Zwischen Säkularisation und Konkordat. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche 1803–1821. In: Walter Brandmüller (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3, St. Ottilien 1991, S. 85–129.

tungsadministration geschaffen, die ausschließlich mit staatlichen Beamten besetzt war. Geplant war die Bildung einer Zentralkasse für das gesamte Königreich Bayern, aus der die kirchlichen Bedürfnisse des Landes befriedigt und ein Ausgleich zwischen vermögenden und armen Kirchen geschaffen werden sollte. An der Spitze der zentralen Stiftungsverwaltung stand seit 1807 eine dem Innenministerium angegliederte Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens. Auf der Ebene der Mittelbehörden lag die Zuständigkeit für das Stiftungswesen bei den Generallandeskommissären, denen wiederum 57 allgemeine Stiftungsadministrationsen nachgeordnet waren. Die Zentralisierung erwies sich allerdings angesichts der teils geringen Geldbeträge der einzelnen Stiftungen als zu aufwändig und träge. Schon 1810 löste Montgelas daher die Zentralstelle beim Innenministerium wieder auf und übertrug ihre Aufgaben den im selben Jahren neu geschaffenen Generalkreiskommissariaten. 1817 wurde die zentrale Stiftungsadministration schließlich endgültig wieder abgeschafft und den Ruralgemeinden übertragen; in Altbayern, wo die Ausbildung der Gemeindeverfassung noch nicht zum Abschluss gekommen war, ging die Zuständigkeit provisorisch an die Landgerichte über. Aus dieser Zeit stammt die ausgestellte Rechnung des Landgerichts Trostberg (Kat. Nr. 122). 1834 wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens den Gemeinden abgenommen und eigens zu diesem Zweck gegründeten Kirchenverwaltungen übertragen. Die Gemeinde stellte in diesen Verwaltungen aber nach wie vor einen Vertreter, wie überhaupt die Kirchengemeinden als staatliche und nicht als kirchliche Organe galten.¹⁵

Parallel dazu nahm der Staat auch über die Zahlung von Staatsleistungen Einfluss auf die Kirche.¹⁶ Im Zuge der Säkularisation hatte der Staat das Vermögen der Bischöfstühle und Domkapitel eingezogen. Auch wenn zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran bestanden, dass die Bistümer weiter existieren sollten, konnte eine Klärung über ihre finanzielle Ausstattung erst nach langen Verhandlungen gefunden werden. Im Konkordat von 1817 verpflichtete sich der Staat, Bischofsstuhl und Domka-

¹⁵ J.B. Götz, Die neue Kirchenverwaltungsordnung in Bayern. In: Klerusblatt 1922, S. 117–121.

¹⁶ Anton Landersdorfer, Das Erzbistum München und Freising. In: Hans Ammerich (Hrsg.), Das bayerische Konkordat 1817, Weifßenhorn 2000, S. 101–135.

pitel neu zu dotieren. Die Dotierung sollte in Liegenschaften und Fonds bestehen. Allerdings konnte trotz langwieriger Verhandlungen keine Einigung zwischen den Diözesen und dem Staat erzielt werden. Faktisch trat entgegen dem Wortlaut des Konkordats an die Stelle der Real-
 dotation eine Ersatzdotation in Geld. Auf kirchlicher Seite wurde dies äußerst kritisch gesehen, da man hinter dieser Praxis den Versuch erblickte, die hohen Kirchenämter faktisch in ein Lohnverhältnis zu stellen und damit in staatlicher Abhängigkeit zu halten.

Aber nicht nur auf der Ebene der höheren Kirchenämter, sondern auch auf die Pfarreien nahm der Staat finanziell Einfluss. Die 1848 durchgeführte Grundentlastung mit der Abschaffung des Zehnten führte zu realen Ertragseinbußen der Pfarreien. Die Kirche selbst war nicht in der Lage, diese Einbußen auszugleichen. Um trotzdem eine geregelte Seelsorge zu gewährleisten und dem Klerus außerdem ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen, erklärte sich der Staat bereit, das Einkommen der Geistlichen in ärmeren Pfarreien aufzubessern.

Finanzkontrolle unter kirchlicher Selbstverwaltung

Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann sich der Zugriff des Staates auf das kirchliche Vermögen zu lockern. Mit der Kirchengemeindeordnung von 1912 trat an die Stelle der Staatskuratel schließlich eine gemäßigte Staatsaufsicht.¹⁷ Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 leitete dann endgültig eine neue Ära in der staatlichen Kirchenpolitik ein. Einerseits bewilligte sie den Kirchen weiterhin die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild fand also nicht statt. Gleichzeitig wurde der Kirche aber auch weitgehende Autonomie zugesprochen. Der entscheidende Artikel 137 Abs. 3 WV lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.“ Die Weimarer Verfassung garantierte der Kirche damit ein Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht (Kat. Nr. 124). Faktisch

¹⁷ Heinrich Balß – Carl Schwarz, Die bayerische Kirchengemeindeordnung, Ansbach 1915.

wirkte sich dies in Bayern allerdings nur zögerlich aus. Die lange Tradition des bayerischen Staatskirchentums sowie Unsicherheiten in der Auslegung des Artikels führten dazu, dass Bayern die Aufsicht über die Kirchen nur langsam aufgab. Für die Kirchenstiftungen galten sogar ausdrücklich die älteren Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung von 1912 weiter. Hier änderte sich nur die formale Stellung der Kirchenverwaltungen, die fortan nicht mehr als staatliche, sondern als kirchliche Vertretungs- und Verwaltungsorgane anerkannt wurden. Weitergehendere Auswirkungen für die kirchliche Selbstverwaltung hatte dagegen die Bestimmung der Weimarer Verfassung, dass die Kirchen auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Landesgesetze Steuern erheben können. Die Einnahmen aus den Kirchensteuern erweiterten den finanziellen Spielraum der Kirche und ermöglichten ihr, das ihr durch die Verfassung zugesicherte Selbstbestimmungsrecht zunehmend auszufüllen.¹⁸

Die Anfänge der Kirchensteuern (Kat. Nr. 125) reichen in Bayern in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 erlangten die Kirchengemeinden ihre Unabhängigkeit von den politischen Gemeinden, mussten dafür fortan aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln bestreiten. Es entstanden eigene ortskirchliche Umlagen, die allerdings noch über keine klare rechtliche Grundlage verfügten. Eine solche wurde für die katholische Kirche erstmals durch die Kirchengemeindeordnung von 1912 geschaffen. Durch den Artikel 137 Abs. 6 WRV erhielt das kirchliche Besteuerungsrecht Verfassungsrang. Eine erste Konkretisierung erfuhren die Vorgaben aus der Verfassung im Religionsgesellschaftlichen Steuergesetz vom 27. Juli 1921 bzw. in dessen neuen Fassungen vom 1. August 1923 und 27. Juni 1927. Hier wurde u.a. verfügt, dass neben den Ortskirchen nun auch die Diözesen Steuern erheben konnten.

Damit war zwar das kirchliche Besteuerungsrecht grundsätzlich gesichert, umstritten blieb allerdings die Frage der Erhebung der Steuern. Das Gesetz sah vor, dass die Landeskirchensteuer durch die Finanzäm-

¹⁸ Helmut Stolba, Die Rechtsstellung der kirchlichen Stiftungen nach dem bayerischen Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 39 des Stiftungsgesetzes, [Erlangen] 1957, S. 18–32.

ter erhoben werden sollte, eine Einhebung durch kirchliche Behörden wurde aber nicht ausgeschlossen. In den Jahren 1922 und 1923 gingen die Kirchensteuern so langsam ein, dass sie häufig fast vollständig entwertet waren, bis sie in die Hände der Kirche gelangten. Die Kirche begann daher einen Teil der Steuern selbst über die Pfarreien einzuheben. Da dies für die Pfarrämter eine erhebliche Belastung bedeutete und zudem häufig nicht die gewünschte Effektivität besaß, entschloss sich die Diözesanleitung zum 16. Januar 1925 ein eigenes Kirchensteueramt einzurichten und zentralisierte damit die Steuerverwaltung. Da mit dem Gesetz über die Kirchensteuer vom 20. Mai 1935 die Zuständigkeit der Kirche entzogen und den Finanzämtern übertragen wurde, löste man das Amt am 31. August 1937 wieder auf. Schon mit Gesetz vom 1. Dezember 1941 wurden den Finanzämtern allerdings die Erhebung der Kirchensteuern wieder verboten.¹⁹

Mit den Kirchensteuern stieg das Haushaltsvolumen sowohl der Pfarreien als auch des Erzbischöflichen Ordinariats und der ihm nachgeordneten Einrichtungen. Damit wurde aber gleichzeitig die Frage einer innerkirchlichen Finanzkontrolle aufgeworfen (Kat. Nr. 126 und 127). Das Religionsgesellschaftliche Steuergesetz schrieb hierzu die Errichtung von Steuerverbänden vor. Am 9. Januar 1922 erließen die bayerischen Bischöfe eine „Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen“.²⁰ Für die Kontrolle des diözesanen Haushalts war demnach der Diözesansteuerausschuss verantwortlich, der jährlich den Haushaltsplan für die allgemeinen Diözesan-Kirchenbedürfnisse zu beraten und aufzustellen hatte. Als Diözesanbedürfnisse galten u.a. Zuschüsse zum Unterhalt der Diözesan-Seminarien, zur Aufbringung etwaiger Ortszuschläge der Geistlichen, zur Emeritenversorgung, zur Errichtung neuer vordringlicher Seelsorgestellen, zu dringlichen Kultusbauten, in Ausnahmefällen auch Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Kirchen sowie Zuschüsse für die kirchliche Jugendpflege und Jugendfürsorge. Den Vorsitz im Diözesan-ausschuss führte der Erzbischof, sein Stellvertreter war der Finanzdirek-

¹⁹ Friedrich Fahr, Defizite im Wissen um die Kirchenfinanzierung in Deutschland. In: Fahr (wie Anm. 2) S. 116–123. – Heiner Marré, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern. In: Gatz (wie Anm. 4) S. 213–227. – Laube (wie Anm. 6) S. 42.

²⁰ Götz (wie Anm. 15).

tor. Hinzu traten zwei weitere geistliche Mitglieder. Die übrigen drei geistlichen und zwölf weltlichen Mitglieder wurden gewählt. Im Jahr 1923, auf dem Höhepunkt der Inflation, wurde eine Notverordnung erlassen. Demnach sollte aus dem bestehenden Diözesansteuerausschuss ein engerer Ausschuss gewählt werden, der neben dem Vorsitzenden aus wenigstens einem Geistlichen und zwei Laien gebildet werden und in kürzeren Abständen tagen sollte. Dieser engere Ausschuss bewährte sich offensichtlich, denn er bestand auch in den folgenden Jahren weiter.²¹

Das Gesetz über die Senkung der Staatsleistungen vom 20. Juni 1936 hob die Einkommensergänzungen für Geistliche schließlich auf. Das Erzbischöfliche Ordinariat musste damit zukünftig allein für die Ausgleichsbeträge aufkommen.²²

Die Bedeutung der Kirchensteuer für das Selbstbestimmungsrecht der Kirche kann nicht überschätzt werden. Die weitgehende Entwertung der kirchlichen Kapitalanlagen durch die Inflation konnte nur durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden, die damit die Weiterexistenz zahlreicher Stiftungen sicherten. Der erweiterte finanzielle Spielraum schuf aber auch erst die Möglichkeit zur Entwicklung und Umsetzung neuer pastoraler Konzepte, insbesondere im Bereich der Großstadtseelsorge und dem damit verbundenen Kirchenbau.²³ München erlebte seit der Industrialisierung eine Bevölkerungsexplosion. Hinter diesem Wachstum blieb die Entwicklung der Pfarrorganisation weit zurück. Eine deutliche Verbesserung der pastoralen Situation durch die Verkleinerung der bisherigen Großpfarreien auf „Normalpfarreien“ mit durchschnittlich nicht mehr als 10.000 Seelen war das erklärte Ziel des Erzbischöflichen Ordinariats seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Dazu sollte die bis dahin praktizierte kostspielige Kirchenbaupolitik mit der Errichtung von Monumentalbauten (St. Margareth, St. Benno, St. Maximilian, St. Paul) aufgegeben und der Errichtung kleiner und schlichter

²¹ Erzbischöfliches Archiv München, NL Faulhaber 5057; Archiv des Erzbistums München und Freising, Finanzkammer, Diözesansteuerverband.

²² Winfried Müller, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Bayern. In: Gatz (wie Anm. 4) S. 108–126.

²³ Zum Folgenden Volker Laube, Kirchenbau als pastorale Aufgabe. In: Pfister (wie Anm. 6) S. 229–245.

Bauten der Vorrang gegeben werden. Die neu errichteten Pfarreien mussten aber auch finanziell ausgestattet werden, denn der Staat gab seine Zustimmung nur, wenn die Finanzierung gesichert war. Die Erhebung von Kirchensteuern sowie die Gründung einer Gesamtkirchenverwaltung für die Stadt München, die die Einnahmen aus den finanzstärkeren Pfarreien im Stadtzentrum umlegen konnten, waren kirchlicherseits die Voraussetzung für die Errichtung neuer Pfründe- und Kirchenstiftungen. Letztlich war die Politik von Erfolg gekrönt. Zwischen 1917 und 1945 konnten insgesamt 77 Pfarreien neu gegründet werden, darunter allein 38 im Ballungsraum München (Kat. Nr. 129 und 130).

Nach dem Krieg wurde der Artikel 137 III I WRV in das Grundgesetz Art. 140 GG übernommen. Dank einer entsprechend weiten Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht besitzt die Kirche in ihren Angelegenheiten heute eine sehr weitreichende Autonomie. Dies gilt auch und gerade für ihre finanziellen Angelegenheiten, die sie innerhalb der bestehenden Gesetze selbständig verwaltet.²⁴

Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die kirchliche Finanzverwaltung und -kontrolle in keinster Weise geradlinig verlief. Der Staat hatte in einem jahrhundertelangen Prozess, der spätestens seit der frühen Neuzeit begann, vor allem im Zuge der Säkularisation die kirchlichen Finanzen in seine Hand gebracht. Schon seit Ende des 19. Jahrhunderts, vor allem mit der Weimarer Demokratie, begann er nicht nur seine Rechte wieder an die Kirche zurückzugeben, indem er ihr Autonomie garantierte. Er räumte der Kirche sogar das Recht ein, selbst Steuern erheben zu dürfen. Dies führte zur Ausweitung seines Spielraums für neue pastorale Konzepte und schlug sich u.a. im Bereich des Kirchenbaus nieder.

²⁴ Thomas Hoeren, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 1), Essen 1986, S. 40–46.

115 Mitwirkung des Domkapitels bei der Rechnungslegung der Hochstiftsverwaltung

Wahlkapitulation für die Wahl Herzog Johann Theodors von Bayern zum Bischof von Freising.

1723 November 18, Freising

Die Domkapitulare bilden den Kreis der engsten geistlichen Mitarbeiter des Bischofs. Schon im 9. Jahrhundert wuchs den Kanonikern der Domkirche das Recht zu, zu bestimmten Rechtsgeschäften des Bischofs Rat und Zustimmung zu geben. Im frühen 11. Jahrhundert ist in Freising der Prozess der schrittweisen Scheidung des Besitzes der Freisinger Domkirche in bischöfliches und kapitlisches Gut abgeschlossen. Letzteres wurde vom Domkapitel eigenständig verwaltet. Hinsichtlich des vom Bischof und seinen Beamten verwalteten Hochstiftsvermögens beanspruchte das Domkapitel gleichwohl weiterhin ein Mitspracherecht, da es sich für die Bewahrung des Stiftungszwecks mit verantwortlich fühlte. Diesem Anspruch konnte es mit Hilfe der Wahlkapitulationen, die die besondere Rechte des Domkapitels festlegten, Geltung verschaffen.

In der frühen Neuzeit zählte als fester Bestandteil der Freisinger Wahlkapitulationen die Forderung, dass Abgeordnete des Kapitels zur Rechnungsaufnahme aller Hochstiftsbeamten hinzugezogen werden sollten; vor allem aber sollte dem Kapitel die Generalabrechnung des Hochstifts zur Prüfung vorgelegt werden.

In der gezeigten Wahlkapitulation für die Wahl des Herzogs Johann Theodor von Bayern zum Koadjutor und Nachfolger des Freisinger Fürstbischofs Johann Franz Eckher bildet die Regelung der Rechnungsaufnahme durch das Kapitel den 45. Artikel. Die prunkvolle Ausfertigung des Vertragstextes unterschrieben neben dem noch minderjährigen Johann Theodor auch sein Vater Kurfürst Max Emanuel von Bayern und sein älterer Bruder Kurprinz Karl Albrecht.

Urkunde, Pergament, Libell, 30 x 20 cm, mit 3 Siegeln der Aussteller.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Domkapitel Freising Urk. 1723 XI 18.

LITERATUR: Roland Götz, Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung, Bd. 36), St. Ottilien 2003.

116 Pfründe- und Kirchenstiftungen

- a) Bau und Instandhaltung des Pfarrhofs von Geisenhausen unterstehen der Kontrolle des bischöflichen Geistlichen Rates.
1647
- b) Kirchenrechnung der Filialkirche St. Laurentius (Parsberg) in der Pfarrei Miesbach.
1725 November 30
- c) Zechschrein mit zwei Schlössern zur Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen einer Kirchenstiftung.
Erste Hälfte des 19. Jahrhunderts

Seit dem 13. Jahrhundert wurde das Ortskirchenvermögen in ein Kirchenstiftungsgut und ein Pfründevermögen geteilt. Während die Pfründe dem Unterhalt des Pfarrers einschließlich des Pfarrhofs und der Wirtschaftsgebäude diente, wurde aus dem Kirchenstiftungsgut der Sachbedarf der Kirche, also vor allem die Mittel für den Kirchenbau und die Abhaltung des Gottesdienstes, bestritten. Die Verwaltung des jeweiligen Vermögens nahm in der Folge unterschiedliche Wege.

Für die Kirchenstiftungen etablierte sich seit dem späten Mittelalter eine sogenannte kumulative Verwaltung von Geistlichen und weltlicher Obrigkeit. Die Kirchen- und Stiftungsrechnungen wurden jährlich von weltlichen Verwaltern, den Kirch- oder Zechpropsten, verfasst und anschließend in Absprache mit dem Pfarrer endgültig festgesetzt. Die Revision der Kirchenrechnungen erfolgte durch die Landgerichte bzw. Hofmarken und den Geistlichen Rat in München. Der Freisinger Rezess von 1718 räumte dem Fürstbischof nur das Recht ein, auf ausdrücklichen Wunsch Einsicht in die Rechnungen nehmen zu dürfen. Dass man in Freising von diesem Recht auch Gebrauch machte, belegt die Rechnung der Miesbacher Filialkirche St. Laurentius in Parsberg von 1726.

Schon das Landesgebot Herzog Albrechts IV. von 1488 setzte fest, dass für jede Kirchenstiftung ein Zechschrein angeschafft werden solle, in dem die Wertgegenstände verwahrt werden sollten und zu dem nur die weltliche Ortsobrigkeit, der Pfarrer und die Zechpropste Zugang haben durften. Der ausgestellte Zechschrein mit zwei Schlössern stammt aus

der Pfarrei Volkmannsdorf. Die Schlüssel dürften von den Zechpräp-
sten und dem Pfarrer aufbewahrt worden sein.



Weniger streng war der Zugriff auf die Pfründestiftungen, die von ih-
rem Inhaber selbst verwaltet wurden. Beim Tod des Geistlichen be-
stimmte die weltliche Obrigkeit einen Verwalter. Dennoch sicherte sich
die kirchliche Verwaltung hier weiterhin ihren Einfluss. So mussten u.a.

alle Baumaßnahmen an Pfarrhöfen und Ökonomiegebäuden oberhirtlich gebilligt werden. Wo dies nicht geschah, wie im Fall des Pfarrhofs von Geisenhausen, der 1647 vom dortigen Pfarrer Stephan Thumb instandgesetzt worden war, forderte der bischöflich-freisingische Geistliche Rat nachdrücklich sein Recht ein. Der ausgestellte Augenschein diente Thumb u.a. als Beweis, dass seine Maßnahmen die Bausubstanz wesentlich verbessert hätten.

- a) Kolorierte Zeichnung, 50 x 41 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, PLS 20027.
- b) Handschrift, Papier, Libell, Deckblatt, 32 x 21 cm (gezeigt wird eine Reproduktion).
Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfarrakten Miesbach, Filialkirche Parsberg.
- c) Zechschrein, 65 x 48 x 43 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfarrarchiv Volkmannsdorf.

QUELLEN UND LITERATUR: Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfarrakten Geisenhofen, Pfarrhof-Bauten 1647–1744. – Hermann Maria Stoeckle, Die kirchenrechtliche Verfassung des Fürstbistums Freising unter den drei letzten Fürstbischöfen 1769–1802. In: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 14 (1929) S. 85–256. – Heike Johanna Mierau, Vita Communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21) Köln u.a. 1997, S. 75–99.

117 Überblick über die Vermögensverhältnisse sämtlicher Pfarreien des Bistums Freising

Schmidt'sche Matrikel, 6. Band

1738/40, Freising

Für die Diözese Freising existieren fünf ältere Beschreibungen (Matrikeln) des Diözesangebietes. Die ausführlichste, die sog. Schmidt'sche Matrikel, wurde in den Jahren 1738 bis 1740 als mehrbändiges Werk vom bischöflich-geistlichen Rat Franz Joseph Anton Schmidt angefertigt. Die Matrikel gliedert sich in zwei Hauptteile: Ein allgemeiner Teil bietet einen Überblick über die Reihenfolge der Bischöfe, ihre Rechte, das Domstift sowie die bischöflichen Regierung und Verwaltung. Ein zweiter Teil widmet sich den einzelnen Pfarreien, geordnet nach Dekanaten. Hier sind die Besitzungen und deren Erhaltungszustand, die Stiftungen, die Einnahmen und Ausgaben der Pfarrpfünde, der Vermögensstand der Kirchenstiftungen und die für die Aufnahme der Kir-

chenrechnungen zuständige weltliche Stelle aufgeführt. Die Beschreibungen ermöglichten es der bischöflichen Verwaltung, sich einen genauen Überblick über die Vermögensbestände in der Diözese zu verschaffen. Die Schmidt'sche Matrikel lag beim Ordinariat in handschriftlicher, sechsbändiger Reinschrift vor. Aufgeschlagen ist die Beschreibung der Pfarrei St. Martin in Buch am Buchrain, Dekanat Wasserburg.

Handschrift, Papier, aufgeschlagen, 38 x 57 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Freising Statistik 12.

LITERATUR: Martin v. Deutinger (Hrsg.), *Die älteren Matrikeln des Bisthums Freysing*, 3 Bde., München 1849, 1850. – Roland Götz, *Ulrichskirchen in den Matrikeln des Bistums Freising, mit besonderer Berücksichtigung der Schmidtschen Matrikel von 1738*. In: Manfred Weitlauff (Hrsg.), *Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit – sein Leben – seine Verehrung*, Weißenhorn 1993, S. 329–378, hier S. 330–333.

118 Vermögenskontrolle von Bruderschaften

Rechnung der Dreifaltigkeitsbruderschaft in Vilsheim.

1772 Juni 10, Vilsheim

Bruderschaften, d.h. geistliche Vereinigungen, verfügten über eigenes Vermögen, das von einem gewählten Magistrat verwaltet wurde. Auch diese Rechnungen unterlagen der Überprüfung durch die jeweilige geistliche und weltliche Obrigkeit.

Handschrift, Papier, Libell, aufgeschlagen S. 1, 32,5 x 21,5 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfarrakten Vilsheim, Bruderschaften 1680–1907.

119 Kontrolle von Klostervermögen

Inventare über den Klosterbesitz des Augustinerchorherrenstifts Weyarn.

1731 Juli 16, Weyarn

Die bayerischen Klöster besaßen als wirtschaftliche Grundlage für ihr geistliches Leben aufgrund von Stiftungen und Erwerbungen oft umfangreiche Besitzkomplexe, die sie eigenständig verwalteten. Zum Zeitpunkt der Säkularisation unterstanden im Kurfürstentum Bayern rund ein Viertel der landwirtschaftlichen Anwesen der klösterlichen Verwal-

tung. Dazu traten umfangreiche in Eigenwirtschaft geführte Gutshöfe und vom Kloster abhängige Handwerksbetriebe.

Seit dem späten Mittelalter beanspruchte der Landesherr eine Aufsicht über die Verwaltung des Klostersvermögens. Dies äußerte sich u.a. darin, dass vor jeder Neubestellung eines Klostersvorstehers von Vertretern der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit Inventare des Klostersvermögens erstellt wurden. Diese betrafen zum einen den Kirchenschatz mit Paramenten, Messgeräten, Reliquiaren etc.; in einem weiteren Inventar wurden der Bargeldbestand, Wert- und Kunstgegenstände in den Klostergebäuden, Naturalvorräte (Wein, Bier, Getreide), Viehstand sowie Aktiv- und Passiv-Schulden erfasst. Die Inventare wurden von beiden Kommissionen unterzeichnet und besiegelt und wurden in je einem Exemplar zu den entsprechenden Akten des landesherrlichen bzw. fürstbischöflichen Geistlichen Rats genommen. Da gleichwertige klosterinterne Wirtschaftsaufzeichnungen oft nicht erhalten sind, bilden die Inventare eine zentrale Quelle zur Wirtschaftsgeschichte der bayerischen Klöster.

Die gezeigten Inventare entstand anlässlich der Bestellung eines neuen Propstes im Augustinerchorherrenstift Weyarn.

Handschrift, Papier, 2 Libelle, eines letzte Seite aufgeschlagen mit vier Siegeln.
32,5 x 20,5 cm und 32,5 x 41 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Klosterakten, 341.

LITERATUR: Florian Sepp, Weyarn. Ein Augustiner-Chorherrenstift zwischen Katholischer Reform und Säkularisation (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 11), München 2003.

120 Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögen

Mandat des Kurfürsten Max III. Joseph über die Kirchenstiftungsrechnungen.

1769 Januar 17, München

Die von den bayerischen Herzögen seit dem Mittelalter erworbenen Rechtstitel über Kirchen und Klöster ihres Landes verdichteten sich im Zuge der Ausbildung der Landeshoheit zu einem landesherrlichen Kirchenregiment. In seinem Landgebot von 1488 setzte Herzog Albrecht IV. durch, dass fortan der jeweilige Landrichter an der Verwaltung des

Stiftungsvermögens beteiligt wurde. Der Anspruch des Herzog auf die Oberaufsicht über das Kirchenstiftungsvermögen gipfelte im 18. Jahrhundert im Anspruch des Kurfürsten auf das landesherrliche Obereigentum am gesamten Kirchengut. Vor diesem Hintergrund ist das ausgestellte Mandat von 1769 zu sehen, das die Kirchenstiftungsrechnung detailliert regelt und einen besseren Einblick in die Entwicklung des Stiftungsvermögens der Kirchen ermöglichen sollte.

Druck, Papier, Libell, S. 1, 32,5 x 20,5 cm (gezeigt wird eine Reproduktion).

Archiv des Erzbistums München und Freising, Generaliensammlung.

LITERATUR: Anton Dyroff, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. In: Annalen des deutschen Reiches 38 (1905) S. 641–676. – Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (Miscellanea Bavarica Monacensia 34), München 1971. – Winfried Müller, Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/1803. In: Erwin Gatz (Hrsg.), Kirchenfinanzen (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI), München 2000, S. 49–81.

121 Zuständigkeiten des kurfürstlichen Geistlichen Rates in der kirchlichen Finanzkontrolle

- a) Ordnung des kurfürstlichen Geistlichen Rates.
1779 August 16, München
- b) Referat der freisingischen geistlichen Regierung über die Ordnung des kurfürstlichen Geistlichen Rates.
1779 Juni 23

Seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max III. Joseph (1745–1777) kam es zu einer Strukturveränderung des 1570 gegründeten Geistlichen Rates, der bis dahin von den geistlichen Räten dominiert wurde. Von nun an lag die Leitung in der Hand eines Weltlichen, auch bildeten die weltlichen Räte jetzt die Mehrheit.



Mit Regierungsantritt des nachfolgenden Kurfürsten Karl Theodor geriet der Geistliche Rat unter den Einfluss des Fiskals Anton Eisenreich, eines antiklerikaler Aufklärers, der sich zu einem staatskirchlichen Radikalismus bekannte. Er erarbeitete 1779 die ausgestellte Ratsordnung. Diese zielte darauf ab, die bayerischen Hoheitsrechte historisch zu begründen und die staatlichen Befugnisse durch Berufung auf alte Präzedenzfälle auszuweiten. Der kirchlichen Obrigkeit wurde nur noch eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis in „pur geistlichen, die Religion wesentlich betreffenden Dingen ...“ zugestanden.

Der Widerstand des bayerischen Episkopats blieb nicht aus. Die geistliche Regierung in Freising erarbeitete eine Art Kommentar zur Eisenreichschen Ratsordnung, in der man u.a. die staatliche Kontrolle der kirchlichen Finanzverwaltung abzuwehren versuchte. Im August 1779 unterzeichnete der Kurfürst die Ratsordnung, die im Herbst des selben Jahres gedruckt wurde.

- a) Druck, Papier, Libell, Deckblatt, 32,5 cm x 38 cm (gezeigt wird eine Reproduktion).
Archiv des Erzbistums München und Freising, Generaliensammlung.
- b) Handschrift, Papier, Libell, aufgeschlagen 32,5 x 43 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Realia, VN 580.

LITERATUR: Richard Bauer, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802. (Miscellanea Bavarica Monacensia 32), München 1971. – Hildebrand Troll (Hrsg.), Kirche in Bayern. Verhältnis zu Herrschaft und Staat im Wandel der Jahrhunderte. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs anlässlich des 88. Katholikentages 1984 in München (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 17) Neustadt a.d. Aisch 1984.

122 Königliche Stiftungsadministrationen überprüfen die Kirchenstiftungsrechnungen

Rechnungsprüfung der Kirchenstiftung St. Georg in Eggstädt durch das königliche Landgericht Trostberg.

1817/18, Trostberg

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts war das „dominium eminens“, das landesherrliche Obereigentum am Kirchengut, endgültig durchgesetzt worden. Folgerichtig erklärte das Religionsedikt vom 24. März 1809 die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens als eine ausschließlich dem Staate zustehende Sache. 1807 wurde die bisherige örtliche Verwal-

tung aufgehoben und eigene zentrale staatliche Stiftungsadministratio-
nen geschaffen. An der Spitze der zentralen Stiftungsverwaltung stand
seit 1807 eine dem Innenministerium angegliederte Generaladministra-
tion des Stiftungs- und Kommunalvermögens. Die Zentralisierung er-
wies sich jedoch als zu aufwändig und träge. 1810 löste daher Montge-
las die Zentralstelle beim Innenministerium wieder auf und übertrug
ihre Aufgaben den im selben Jahren neu geschaffenen Generalkreiskom-
misariaten. 1817 wurde die zentrale Stiftungsadministration endgültig
wieder abgeschafft und den Ruralgemeinden bzw. zum Teil den Land-
gerichten übertragen. Aus dieser Zeit stammt die ausgestellte Rechnung
des Landgerichts Trostberg.

Handschrift, Papier, Titelseite, 35,5 x 22 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Stiftungsadministration Wasserburg,
Landgericht Trostberg, Kirchen- und Stiftungsrechnungen 1817/18.

LITERATUR: Müller (wie Nr. 120) S. 49–81. – Helmut Stolba, Die Rechtsstellung der kirchli-
chen Stiftungen nach dem bayerischen Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 unter
besonderer Berücksichtigung des Artikels 39 des Stiftungsgesetzes, [Erlangen] 1957, S. 18–
32.

123 Abhängigkeit der Domkapitel von staatlichen Zuschüssen nach der Säkularisation

Übersicht über die finanziellen Leistungen des Staates für das Metropol-
itankapitel München.

1886 August 10, München

Im Zuge der Säkularisation hatte der Staat das Vermögen der Bischofs-
stühle und Domkapitel eingezogen. Im Konkordat von 1817 verpflichte-
te sich der Staat, Bischofsstuhl und Domkapitel in Form von Liegen-
schaften und Fonds neu zu dotieren. Faktisch trat entgegen dem Wort-
laut des Konkordats an die Stelle der Realdotation allerdings eine Er-
satzdotations in Geld. Die Kirche sah in dieser Praxis den Versuch, die
hohen Kirchenämter in ein Lohnverhältnis zu stellen und damit in staat-
licher Abhängigkeit zu halten. Aber auch die Höhe der Staatsleistungen
blieb umstritten. Auch wenn der Staat über das Konkordat hinausge-
hende kirchliche Rechtsansprüche an Staatsleistungen ablehnte, kam er
der Kirche weitgehend entgegen, indem er sich zur Zahlung freiwilliger,
jederzeit widerrufbarer Zulagen bereit erklärte. Die ausgestellte

Aufstellung aus dem Jahr 1886 gliedert die staatlichen Zuschüsse für das Metropolitankapitel des Erzbistums München und Freising unter Nennung der jeweiligen Rechtstitel auf.

Handschriftliche Aufstellung der Regierung von Oberbayern, 2 Bl., 33 x 42 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Metropolitankapitel, III 10.

LITERATUR: Winfried Müller, Staatsleistungen an die katholische Kirche in Bayern. In: Gatz (wie Nr. 120) S. 108–126.

124 Selbstverwaltungsrecht der Kirchen in der Verfassung der Weimarer Republik

Persönliches Exemplar für Kardinal Faulhaber zum zehnjährigen Verfassungstag.

1929



Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 leitete eine neue Ära in der staatlichen Kirchenpolitik ein. Artikel 137 Abs. 3 garantierte der Kirche ein Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht. Faktisch

wirkte sich die Weimarer Verfassung in Bayern aber wegen der langen Tradition des bayerischen Staatskirchentums sowie der Unsicherheiten in der Auslegung des Artikels zunächst zögerlich aus. Weitergehendere Auswirkungen für die kirchliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmung hatte dagegen die Bestimmung der Weimarer Verfassung, dass die Kirchen Steuern erheben können. Ein kirchliches Besteuerungsrecht war zwar erstmals schon 1912 in der Kirchengemeindeordnung festgeschrieben worden, durch den Artikel 137 erhielt es jetzt allerdings Verfassungscharakter.

Druck, Papier, aufgeschlagen Artikel 137 der Verfassung.
Bibliothek des Metropolitankapitels, 8° Pol 155.
LITERATUR: Stolba (wie Nr. 122) S. 18–32.

125 Kirchensteuer als Grundlage der finanziellen Selbstständigkeit der Kirche.

Aufforderung zur Entrichtung der Kirchensteuer.

1943 Oktober, München

Die Anfänge der Kirchensteuern reichen in Bayern in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Die Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung in Artikel 137 Absatz 6 wurden im Religionsgesellschaftlichen Steuergesetz vom 27. Juli 1921 bzw. in dessen neuen Fassungen vom 1. August 1923 und 27. Juni 1927 konkretisiert: Neben den Ortskirchen konnten nun auch die Diözesen Steuern erheben. Umstritten blieb allerdings die Frage, welche Stelle die Steuern erhob. Nach dem Gesetz sollte die Landeskirchensteuer durch die Finanzämter eingezogen werden, ohne eine kirchliche Erhebung auszuschließen. Die Diözesanleitung entschloss sich, zum 16. Januar 1925 ein eigenes Kirchensteueramt einzurichten und zentralisierte damit die Steuerverwaltung. Nach vierjähriger Auflösung des Amtes seit 1937 und der damit verbundenen kurzzeitigen Übertragung der Kirchensteuererhebung auf die Finanzämter, wurde das Kirchensteueramt 1941 wieder neu eingerichtet und besteht bis heute fort. Die Bedeutung der Kirchensteuer für das Selbstbestimmungsrecht der Kirche kann nicht überschätzt werden.

Plakat, schwarz-weiß, 42,5 x 30 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Finanzkammer, III. 7.d.

LITERATUR: Friedrich Fahr, Defizite im Wissen um die Kirchenfinanzierung in Deutschland. In: Friedrich Fahr (Hrsg.), Kirchensteuer. Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 116–123. – Heiner Marré, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern. In: Gatz (wie Nr. 120) S. 213–227.

126 Überprüfung der Pfründeabrechnungen durch die Erzbischöfliche Finanzkammer

Abrechnung des Inhabers der Pfarrpfründe in Reichersbeuern mit Korrektur- und Prüfungsvermerken kirchlicher und staatlicher Kontrollbehörden.

1931 Juli 20, Reichersbeuern

Die 1848 durchgeführte Grundentlastung führte zu realen Ertragseinbußen der Pfarreien. Die Kirche selbst war nicht in der Lage, diese Einbußen auszugleichen. Um trotzdem eine geregelte Seelsorge zu gewährleisten und dem Klerus außerdem ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen, erklärte sich der Staat bereit, das Einkommen der Geistlichen in ärmeren Pfarreien aufzubessern. Die Einkommensergänzung wurde in mehreren Gesetzen festgelegt und den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Zur Feststellung ihres Einkommens mussten die Pfründeinhaber eine so genannte Fassion einreichen, in der die Einnahmen und Ausgaben festgehalten wurden. Die Fassionen mussten von den Ortspfarrern jährlich beim Ordinariat eingereicht werden. Dort wurden sie vom Allgemeinen Geistlichen Rat, seit 1927 von der Erzbischöflichen Finanzkammer überprüft und an die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, weitergeleitet, die das Einkommen endgültig festsetzte und über eine Einkommensergänzung entschied. Das Gesetz über die Senkung der Staatsleistungen vom 20. Juni 1936 hob die Einkommensergänzungen schließlich auf. Das Erzbischöfliche Ordinariat musste damit zukünftig allein für die Ausgleichsbeträge aufkommen. Das ausgestellte Exemplar zeigt noch die gemeinsame Überprüfung der Fassion durch die kirchliche Oberbehörde und die Regierung von Oberbayern.

2 Bl., 34 × 22 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Finanzkammer, Pfarrpfründe Reichersbeuern.

LITERATUR: Müller (wie Nr. 122).

127 Innerkirchliche Finanzkontrolle

- a) Sitzungsprotokoll des Diözesansteuerausschusses zur Kontrolle des Diözesanhaushaltes.
1933 April 27, München
- b) Vorstellung der Stabsstelle Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariats München in der aktuellen Ausgabe von „Ordinariat intern“.
2004 Juli, München

Mit den Kirchensteuern stieg das Haushaltsvolumen sowohl der Pfarreien als auch des Erzbischöflichen Ordinariats und der ihm nachgeordneten Einrichtungen. Damit wurde aber gleichzeitig die Frage einer innerkirchlichen Finanzkontrolle aufgeworfen. Seit 1922 lag die Kontrolle des diözesanen Haushalts bei einem Diözesansteuerausschuss, der jährlich den Haushaltsplan für die allgemeinen Diözesan-Kirchenbedürfnisse zu beraten und aufzustellen hatte. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führte der Erzbischof, sein Stellvertreter war der Finanzdirektor. Hinzu traten zwei weitere geistliche Mitglieder. Die übrigen drei geistlichen und zwölf weltlichen Mitglieder wurden gewählt. Für die Revision im engeren Sinne war die Finanzkammer zuständig, die u. a. die Kirchenstiftungen regelmäßig überprüfte. Heute unterhält das Ordinariat eine eigene Stabsstelle „Innenrevision“, die sowohl für das Erzbischöfliche Ordinariat als auch die Kirchenstiftungen zuständig ist.

- a) 2 Bl., Maschinschrift, S. 1 (gezeigt wird eine Reproduktion), S. 2 mit Originalunterschrift Kardinal Faulhabers, 29,5 x 21,5 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Finanzkammer, Diözesansteuerverband München und Freising, Sitzungsprotokolle 1931/23–1934/35.
 - b) Zeitschrift Ordinariat intern (6/2004), aufgeschlagen S. 5 und 6, 29,5 x 21,5 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Amtsbücherei.
- QUELLEN: Erzbischöfliches Archiv München, NL Faulhaber 5057.

128 Verbot der Reparatur überflüssiger Kirchen

Anweisung des kurfürstlichen Geistlichen Rats an den fürstbischöflichen Geistlichen Rat.

1776 Juni 20, München

Am 4. Oktober 1770 erließ Kurfürst Max III. Joseph ein Mandat „in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau“. Es ging darin um die bisherige Gewohnheit, „daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist“. Weil „sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zuruck erstattet worden wären“ und „manche Gotteshäuser ... in gänzlichen Ruin verfallen“ sind, richtete der Kurfürst „eine allgemeine Kirchenbauconcurrentzcommissiön“ ein. Ihr trug er auf, „solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirche Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweyten solches Concurrentzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrentz aller Gotteshäuser zu den Bau-nothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.“

Einer der wichtigsten Grundsätze für die Arbeit der Kommission sollte sein, dass „zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern, nicht aber bey den letztern zu einigen Bau concurriret werden solle.“ Als „nöthige“ Kirchen sollten dabei nur noch die Pfarrkirchen und Filialkirchen mit Pfarrfunktion oder mit einer Wallfahrt gelten. Alle übrigen Kirchen waren, wenn sie nicht über ausreichend eigenes Vermögen verfügten, damit praktisch dem Verfall preisgegeben.

Mit dem gezeigten Schreiben informierte der kurfürstliche Geistliche Rat den fürstbischöflichen Geistlichen Rat über seine dem Landgericht Dachau erteilten Weisung, dass von den „in Verfall gerathen(en)“ Kirchen im Landgericht elf im selben, die übrigen im kommenden Jahr repariert werden dürften. Gleichzeitig aber untersagte der kurfürstliche Geistliche Rat dem Landgericht alle weiteren Reparaturen an mehreren „überflüssigen Kirchen“ (Filialkirche Feldgeding, Pfarrei Bergkirchen; Filialkirche Arzbach, Pfarrei Pellheim; Filialkirche Essenbach, Pfarrei Sulzemoos; Filialkirche Gegenpoint, Pfarrei Emmering; St. Johannes-

Kapelle in Aubing), da sie theils „nicht nothwendig, theils nicht fundirt und auch ohnehin wahre Filialen nicht“ seien.

Gleichwohl haben die meisten der genannten Kirchen bis zur Gegenwart „überlebt“.

Schreiben, gezeigt wird die 1. Seite, 32,5 x 20 cm.

Archiv des Erzbistums München und Freising, Pfarrarchiv, 138830001.

LITERATUR: Helmut Heß, Das kurfürstlich bayerische Generalmandat vom 4. Oktober 1770 (Schriften aus dem Institut für Kunstgeschichte 47) München 1988.

129 Auseinandersetzung um den Kirchenneubau in München-Sendling

- a) Bericht des Pfarrer Alois Gilg über den Neubau der Pfarrkirche St. Margareth.
1935 Juni 5, Lenggries
- b) St. Margarethkirche in München-Sendling am Tag der Glockenweihe.
1911 April 10, München



Das ehemalige Dorf Sendling erlebte im Zuge der Industrialisierung Münchens im letzten Drittel des 19. Jahrhundert ein besonders rasantes Bevölkerungswachstum. Ein großer Anteil an Arbeitern prägte zunehmend das Gesicht des Stadtteils. Die alte Sendlinger Kirche genügte schon bald nicht mehr den Anforderungen. Am 29. März 1892 gründete sich unter Leitung des damaligen Sendlinger Pfarrers Rieger ein Kirchenbauverein. 1899 übernahm Prinzregent Luitpold das Protektorat über den Neubau. 1901 erfolgte unter seinem Nachfolger Marinus Reiner die Grundsteinlegung. Der Neubau sollte in neubarocken Formen entstehen. Er wurde bewusst monumental geplant, da er die Erinnerung an die Sendlinger Mordweihnacht, die sich 1905 zum 200. Mal jährte, festhalten sollte. Fehlplanungen und ausufernde Kosten brachten den Bau allerdings wiederholt ins Stocken. Die ursprünglich veranschlagten Ausgaben wurden um über 80 % überschritten.

Diese Entwicklung wurde von der sozialistisch organisierten Arbeiterbevölkerung äußerst kritisch verfolgt. Unter der Führung von Erhard Auer und Martin Gruber gelang ihr schließlich ein Überraschungscoup: 1906 nutzten die Sozialdemokraten die traditionell geringe Wahlbeteiligung bei Kirchenverwaltungswahlen und erzielten die Mehrheit aller Sitze. Mit dieser Mehrheit konnten sie wenigstens in Teilen Einfluss auf die Finanzierung nehmen. So verweigerten sie u.a. die Verwendung von Kirchenumlagen für den Neubau mit der Begründung, dass dessen Träger der Kirchenbauverein sei. Einer Übereignung an die Kirchenstiftung lehnten sie aber ebenfalls ab.

Nicht zuletzt durch Gruber, der Schriftleiter der Münchener Post war, fanden die Ereignisse in Sendling überregional breite Aufmerksamkeit. Das Erzbischöfliche Ordinariat reagierte, indem es mit Alois Gilg einen neuen Pfarrer einsetzte. Diesem gelang es, bei den nächsten Kirchenverwaltungswahlen 1913 wieder eine katholische Mehrheit durchzusetzen. Im Ruhestand verfasste Gilg 1935 einen handschriftlichen Bericht über die Geschehnisse, der den Verlauf der Auseinandersetzungen anschaulich beschreibt.

- a) Gebundener Bericht, 29,5 x 43 cm, S. 72 und 73 (gezeigt werden Reproduktionen). Pfarrarchiv St. Margareth.
- b) Foto, 13 x 18 cm. Archiv des Erzbistums München und Freising, Foto-Sammlung Hartig.

LITERATUR: Hugo Schnell, St. Margaret/München-Sendling, 2. Aufl. München-Zürich 1967 – Friedrich Prinz und Marita Krauss (Hrsg.), München. Musenstadt mit Hinterhöfen. Die Prinzregentenzeit 1886–1912, München 1988.

130 Wandel in der Kirchenbaupolitik

- a) Verzeichnis der Seelsorgestellen in der Erzdiözese München und Freising mit gesicherter Finanzierung.
Ca. 1921, München
- b) Plan der Notkirche St. Franziskus in Giesing.
1913 Oktober 30, Nürnberg
- c) Album mit Fotografien sämtlicher von Faulhaber geweihten Kirchen.
1936

Im Zuge der Bevölkerungsexplosion in München im 19. Jahrhundert stieg die Zahl der Gläubigen pro Pfarrei unaufhaltsam an. Eine deutliche Verbesserung der pastoralen Situation durch die Verkleinerung der bisherigen Großpfarreien war das erklärte Ziel des Erzbischöflichen Ordinariats seit Beginn des 20. Jahrhunderts.

Da jede Pfarrei über eine eigene Kirche verfügen muss, war die Errichtung neuer Pfarreien häufig mit einem Kirchenneubau verbunden. Neigte man im 19. Jahrhundert zu künstlerisch wertvollen Monumentalbauten, leitete Erzbischof Franz von Bettinger (1909–1917) mit der Errichtung kleiner und schlichter Bauten einen Wandel ein. Sogar ein Notkirchenbauprogramm wurde unter Bettinger bereits angedacht, wie die Planungen für den Bau für die Notkirche St. Franziskus in Giesing zeigen.

Die neu errichteten Pfarreien mussten aber auch finanziell ausgestattet werden, denn der Staat gab seine Zustimmung nur, wenn die Finanzierung gesichert war. Bereits 1923 konnte man dem Innenministerium eine Liste mit über 50 Neupfarreien vorlegen, deren Finanzierung gesichert war.

Letztlich war die Politik von Erfolg gekrönt, wie ein Fotoalbum zeigt, das Kardinal Faulhaber anlässlich seines 25jährigen Bischofsjubiläums

1936 überreicht worden war und alle Kirchenneubauten dokumentiert, die unter seiner Regierung bis dahin errichtet worden waren.

- a) 1 Bl., 28 x 22 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Finanzkammer, II 17.
- b) Skizze, in Heft, 34 x 43 cm.
Archiv des Erzbistums München und Freising, Realia VN 726.
- c) Fotoalbum, 38 x 61 cm.
Erzbischöfliches Archiv München, NL Faulhaber O 5.

